



BMF – IV/8 (IV/8)

1. Mai 2008

BMF-010311/0048-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0330, Arbeitsrichtlinie Artenschutz

Die Arbeitsrichtlinie Artenschutz (VB-0330) stellt einen Auslegungsbehef zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels sowie des [Artenhandelsgesetzes 2009](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Mai 2008

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von gefährdeten Arten wild lebender Tiere und Pflanzen anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. die [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels;
2. die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (im Folgenden auch als [Durchführungsverordnung](#) bezeichnet);
3. die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 757/2012 der Kommission zur Aussetzung der Einfuhr von Exemplaren bestimmter Arten wild lebender Tiere und Pflanzen in die Europäische Union (im Folgenden auch als [Aussetzungsverordnung](#) bezeichnet);
4. das Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten ([Artenhandelsgesetz 2009](#) – ArtHG 2009), BGBl. I Nr. 16/2010;
5. die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Kriterium der Unerheblichkeit beim Handel mit Exemplaren von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten ([Artenhandel-Unerheblichkeitsverordnung](#) – ArtHUV), BGBl. II Nr. 113/2010;
6. die [Verordnung](#) betreffend die Bestimmung der Zollämter, bei denen Exemplare, Teile oder Erzeugnisse gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen aus- und eingeführt werden dürfen, BGBl. Nr. 196/1982.

0.2. Informationen im Internet

Im Internet sind unter den nachstehend angeführten Adressen Erkennungshilfen (zum Teil mit Bildern) enthalten, die für das Auffinden und die Einreihung artengeschützter Exemplare in die Anhänge der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) herangezogen werden können.

- http://ec.europa.eu/environment/cites/home_en.htm
- <http://www.unep-wcmc-apps.org/eu/taxonomy//>

- <http://www.unep-wcmc-apps.org/citestrade/trade.cfm>
- <http://www.wisia.de/>
- <http://www.cites.at/article/archive/7261>
- http://www.bvet.admin.ch/themen/handel_wild/index.html?lang=de
- <http://www.eu-wildlifetrade.org/index.htm>
- <http://www.arkive.org/>
- http://www.artenschutz-online.de/artenschutz_im_urlaub/laenderauswahl.php

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie bedeutet:

1. „Übereinkommen“ oder „Artenschutzübereinkommen“ oder „CITES-Übereinkommen“: das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES);
2. „Anhänge A, B, C und D“: die Anhänge A, B, C und D der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) (siehe Anlage 1);
3. „Anhänge I, II und III“: die Anhänge I, II und III des Übereinkommens;
4. „Population“: eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen;
5. „Art“: eine Art, eine Unterart oder eine Teilpopulation einer Art oder einer Unterart;
6. „Exemplar“:
 - jedes lebende oder tote Tier einer in den Anhängen A, B, C oder D aufgeführten Art,
 - jede lebende oder tote Pflanze einer in den Anhängen A, B, C oder D aufgeführten Art,
 - Teile einer in den Anhängen A, B, C oder D aufgeführten Art oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse, und zwar unabhängig davon, ob sie in einer anderen Ware enthalten sind oder nicht, sowie
 - sämtliche Waren, wenn aus einem Begleitdokument, aus der Verpackung, aus einem Warenzeichen oder aus sonstigen Umständen hervorgeht, dass sie Teile oder Erzeugnisse aus Tieren oder Pflanzen von Arten der Anhänge A, B, C oder D sind oder solche enthalten.

Nicht als Exemplar sind Teile, Erzeugnisse oder andere Waren anzusehen, wenn solche Gegenstände aufgrund einer diesbezüglichen Anmerkung (siehe insbesondere Z 11 bis 16 der Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D) ausdrücklich von den Regelungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) ausgenommen sind.

Ein Exemplar ist als Exemplar einer in den Anhängen A, B, C oder D aufgeführten Art anzusehen, wenn es sich um ein Tier oder eine Pflanze, ihre Teile oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse handelt, von der zumindest ein „Elternteil“ einer der aufgeführten Arten angehört. In Fällen, in denen die „Elternteile“ eines solchen Tieres

oder einer solchen Pflanze Arten angehören, die in verschiedenen Anhängen aufgeführt sind, oder Arten angehören, von denen nur eine aufgeführt ist, gelten die Vorschriften des einschränkenderen Anhangs. Im Fall von Exemplaren von Hybridpflanzen, bei denen ein „Elternteil“ einer Art des Anhangs A angehört, gelten die Vorschriften des einschränkenderen Anhangs nur, wenn diese Art im Anhang einen diesbezüglichen Hinweis enthält;

7. „Ursprungsland“: jenes Land,
 - in dem ein wild lebendes Exemplar einem natürlichen Lebensraum entnommen wurde oder
 - ein Exemplar in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt wurde;
8. „Bestimmungsmitgliedstaat“: jener EU-Mitgliedstaat, der in dem für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr eines Exemplars nach dem Übereinkommen verwendeten Dokument als Bestimmungsstaat genannt wird;
9. „Bestimmungsort“: jener Ort, von dem zum Zeitpunkt der Einfuhr in die Union angenommen wird, dass die Exemplare normalerweise dort gehalten werden; im Fall von lebenden Exemplaren ist dies der erste Ort, an dem sie nach einer Quarantäne oder einer sonstigen Unterbringung zur Durchführung von Gesundheitsüberprüfungen und -kontrollen gehalten werden sollen;
10. „Handel“:
 - die Einfuhr in die Union (einschließlich des Einbringens aus dem Meer),
 - die Ausfuhr und Wiederausfuhr aus der Union sowie
 - die Verwendung, die Beförderung oder die Überlassung von Exemplaren in der Union einschließlich innerhalb eines einzelnen Mitgliedstaats;
11. „Einfuhr“ die Verbringung einer den Beschränkungen unterliegenden Art aus einem Drittland in die Union, sofern es sich nicht um eine Durchfuhr (Z 13) handelt;
12. „Ausfuhr“: die Verbringung einer den Beschränkungen unterliegenden Art – sofern es sich nicht um eine Durchfuhr (Z 13) handelt – aus dem Zollgebiet der Union (auch aus Zolllagern oder Freizonen oder Freilagern);
13. „Durchfuhr“: die Beförderung von Exemplaren, die für einen namentlich genannten Empfänger bestimmt sind, zwischen zwei Punkten außerhalb der Union durch das

Hoheitsgebiet der Gemeinschaft, wobei die Beförderung nur im Zusammenhang mit den für diese Beförderungsart erforderlichen Vorkehrungen unterbrochen werden darf;

14. „Wiederausfuhr aus der Union“: Ausfuhr eines früher eingeführten Exemplars aus der Union;
15. „Wiedereinfuhr in die Union“: Einfuhr eines früher ausgeführten oder wiederausgeführten Exemplars in die Union;
16. „eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Union“: eine Person, die sich mindestens 185 Tage pro Kalenderjahr im Gebiet der Union aufhält, also ihren Lebensmittelpunkt wegen beruflicher Verpflichtungen oder – bei Personen ohne berufliche Verpflichtung – wegen persönlicher Bindung dort hat;
17. „Wanderausstellung“ bezeichnet Exemplare, die als Bestandteil einer Musterkollektion auf Messen, in nicht ortsfesten Tier- und Pflanzenschauen oder im Zirkus kommerziell zur Schau gestellt werden;
18. „transaktionsbezogene Bescheinigungen“ bezeichnet Vermarktungsbescheinigungen, die nur für eine oder mehrere bestimmte kommerzielle Aktivitäten (Transaktionen) gültig sind;
19. „exemplarbezogene Bescheinigungen“ bezeichnet Vermarktungsbescheinigungen, die keine transaktionsbezogenen Bescheinigungen sind;
20. „Musterkollektion“ bezeichnet eine Kollektion rechtmäßig erworbener toter Exemplare sowie von Teilen und Erzeugnisse aus solchen, die zu Präsentationszwecken grenzüberschreitend befördert werden;
21. „vor Anwendung des Übereinkommens erworbenes Exemplar“ bezeichnet ein Exemplar, das erworben wurde, bevor die betreffende Art erstmals in die Anhänge des Übereinkommens aufgenommen wurde;
22. „Halter“ bezeichnet jene Person, die ein Exemplar besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt.

1a. Aufgaben der Zollorgane, Kontrollbefugnisse und Nachweispflichten

1a.1. Aufgaben der Zollverwaltung

(1) Neben den in [§ 6 Abs. 1 ZollR-DG](#) genannten Aufgaben sind

1. die Überwachung der Einhaltung der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#), der [Durchführungsverordnung](#) und [des Artenhandelsgesetzes 2009](#) sowie
2. die Ermittlungen bei Verstößen gegen diese Vorschriften

gemäß [§ 13 Abs. 4 ArthG 2009](#) **rückwirkend ab dem 1. Jänner 2010** Aufgaben der Zollverwaltung. Diese Aufgaben beziehen sich nicht nur auf Einfuhren in die Union (Abschnitt 4.1.) oder Ausfuhren oder Wiederausfuhren aus der Union (Abschnitt 4.2.), sondern schließen auch den innergemeinschaftlichen (und somit auch den innerösterreichischen) Handel (Abschnitt 4.3.) ein. Durch das [Artenhandelsgesetz 2009](#) wurden die Vollzugsaufgaben im Artenhandelsbereich somit bei den Zollbehörden konzentriert.

(2) Für diese Aufgaben der Zollverwaltung gilt gemäß [§ 13 Abs. 5 ArthG 2009](#):

1. die Zollaufsicht findet nach Maßgabe des [Abschnittes C des Zollrechts-Durchführungsgesetzes](#) Anwendung, soweit in der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#), der [Durchführungsverordnung](#) oder im [Artenhandelsgesetz 2009](#) nicht besondere Regelungen getroffen werden,
2. die Exemplare unterliegen der zollamtlichen Überwachung gemäß [§ 17 ZollR-DG](#) und
3. die Zollämter und die Zollorgane haben in verfahrensrechtlicher Hinsicht das Zollrecht ([§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#)) anzuwenden.

(3) [§ 13 ArthG 2009](#) normiert neben der Zollverwaltung für den Artenhandelsbereich noch folgende Behördenzuständigkeiten:

1. Vollzugsbehörde im Sinne des Artikels IX des Artenschutzübereinkommens und des [Artikels 13 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) ist das
 - Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung II/4 (Natur- und Artenschutz, Nationalparks)
Stubenbastei 5
1010 Wien

([§ 13 Abs. 1 ArtHG 2009](#)). Dort stehen als Ansprechpartner zur Verfügung:

- Dr. Max Abensperg-Traun (Tel. 01 51522 – 1404, E-Mail max.abensperg-traun@lebensministerium.at) und
- Daniele Hoffmann (Tel. 01 51522 – 1415, E-Mail daniela.hoffmann@lebensministerium.at).

2. Als wissenschaftliche Behörde im Sinne des Artikels IX des Artenschutzübereinkommens und des [Artikels 13 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) ist die nach den landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommende Einrichtung anzusehen ([§ 13 Abs. 3 ArtHG 2009](#)).

1a.2. Kontrollbefugnisse

(1) Neben den durch das [Zollrechts-Durchführungsgesetz](#) bzw. das [Finanzstrafgesetz](#) eingeräumten Befugnissen sind die Zollorgane auch gemäß [§ 6 Abs. 1 ArtHG 2009](#) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (Abschnitt 1a.1.) befugt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen sowie Kontrollen vorzunehmen. Die Befugnisse des [§ 6 Abs. 1 ArtHG 2009](#) stehen auch den in Abschnitt 1a.1. Abs. 3 genannten Behörden zu. Sie gelten ferner für Sachverständige, die im Einzelfall von den Zollbehörden oder von den in Abschnitt 1a.1. Abs. 3 genannten Behörden beauftragt wurden.

(2) Der Eigentümer der Liegenschaft oder darüber Verfügungsberechtigte bzw. der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen ist gemäß [§ 6 Abs. 3 ArtHG 2009](#) spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebes nach Tunlichkeit zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist keine der vorstehend genannten Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

(3) Zu Zwecken der Beweissicherung sind die Zollorgane bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 6 Abs. 4 ArtHG 2009](#) befugt, Exemplare, auf die sich eine gemäß [§ 7 ArtHG 2009](#) gerichtlich strafbare Handlung bezieht, vorläufig sicherzustellen (siehe Abschnitt 7.1.1. Abs. 10).

(4) Die Befugnis der vorläufigen Sicherstellung gemäß [§ 6 Abs. 4 ArtHG 2009](#) steht auch den in Abschnitt 1a.1. Abs. 3 genannten Behörden zu. Bei verwaltungsbehördlich zu ahndenden Finanzvergehen (siehe Abschnitt 7.1.2.) haben diese Behörden, insbesondere bei Gefahr im Verzug, [§ 89 FinStrG](#) sinngemäß anzuwenden.

(5) Die in Abschnitt 1a.1. Abs. 3 genannten Behörden sind im Rahmen der ihnen nach dem [Artenhandelsgesetz 2009](#) obliegenden Befugnisse auch berechtigt, Zollverschlüsse

abzunehmen. Die Kontrollorgane haben allenfalls abgenommene Zollverschlüsse durch entsprechende amtliche Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen zu ersetzen und die getroffenen Maßnahmen in den Zollpapieren zu vermerken.

(6) In Ausübung der Kontrollbefugnisse haben die Zollbehörde, die in Abschnitt 1a.1. Abs. 3 genannten Behörden sowie die von diesen Behörden im Einzelfall beauftragten Sachverständigen jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung sowie jede nicht unbedingt erforderliche Gefährdung der Exemplare zu vermeiden ([§ 6 Abs. 5 ArtHG 2009](#)).

1a.3. Pflichten der Parteien

Abgesehen von den Verpflichtungen aus der Durchführung von Zollverfahren ergeben sich für Personen, in deren Gewahrsam sich artengeschützte Exemplare befinden, aufgrund von [§ 6 Abs. 2 ArtHG 2009](#) folgende Verpflichtungen gegenüber der Zollbehörde und den in Abschnitt 1a.1. Abs. 3 genannten Behörden sowie den von diesen im Einzelfall beauftragten Sachverständigen:

1. Das Betreten, Öffnen und Besichtigen der Gebäude, Behältnisse und Transportmittel ist zu ermöglichen.
2. Die für die Vollziehung notwendigen Auskünfte sind zu erteilen, Unterlagen sind vorzulegen und Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie in die sonstigen Aufzeichnungen ist zu gewähren, soweit all dies notwendig ist, um die Herkunft, den rechtmäßigen Erwerb oder den Verbleib von Exemplaren zu prüfen.
3. Sofern in der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) und in der [Durchführungsverordnung](#) Nachweispflichten für Halter von Exemplaren oder für Antragsteller vorgeschrieben sind, ist dieser Nachweis auf Verlangen entsprechend zu erbringen.
4. Auf Verlangen sind insbesondere die Herkunft, der rechtmäßige Erwerb und auch die maßgeblichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Erleichterungen und Ausnahmen nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) sowie der [Durchführungsverordnung](#) entsprechend nachzuweisen.

1a.4. Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörden

Gemäß [§ 13 Abs. 7 ArtHG 2009](#) haben die Bezirksverwaltungsbehörden den in Abschnitt 1a.1. genannten Behörden im Interesse einer zweckmäßigen, raschen, einfachen und Kosten sparenden Verwaltung die gemäß [§ 25 Tierschutzgesetz](#) vorliegenden Meldungen über die

Haltung von Wildtieren, die besondere Ansprüche an die Haltung stellen, zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Vollziehung im Rahmen des [Artenhandelsgesetzes 2009](#) notwendig ist.

2. Gegenstand

2.1. Gefährdete Arten wild lebender Tiere und Pflanzen

(1) Diejenigen Arten wild lebender Tiere und Pflanzen, die den Beschränkungen unterliegen, sind in den Anhängen A, B, C und D angeführt (siehe Anlage 1).

(2) Anhang A enthält:

- a) die in Anhang I aufgeführten Arten, zu denen die Mitgliedstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben;
- b) alle in Anhang II oder III aufgeführten Arten und auch im Übereinkommen nicht aufgeführte Arten, die im gemeinschaftlichen oder internationalen Handel gefragt sind oder sein könnten und vom Aussterben bedroht oder so selten sind, dass jeglicher Handel das Überleben der Art gefährden würde;
- c) alle in Anhang II oder III aufgeführten Arten und auch im Übereinkommen nicht aufgeführte Arten, die einer Gattung oder Art angehören, deren Arten bzw. Unterarten gemäß den Kriterien unter Buchstabe a) oder Buchstabe b) größtenteils in Anhang A angeführt sind und deren Aufnahme in den Anhang für den wirksamen Schutz dieser Taxa von wesentlicher Bedeutung ist.

(3) Anhang B enthält:

- a) die in Anhang II aufgeführten Arten, die nicht in Anhang A enthalten sind und zu denen die Mitgliedstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben;
- b) die in Anhang I aufgeführten Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde;
- c) alle in Anhang III aufgeführten Arten und auch im Übereinkommen nicht aufgeführte Arten, die international in Mengen gehandelt werden, die das Überleben der Art oder von Populationen in bestimmten Ländern gefährden könnte, oder die die Erhaltung der Gesamtpopulation auf einem Niveau beeinträchtigen könnte, das der Rolle der Art in ihrem Ökosystem entspricht;
- d) alle in Anhang III aufgeführten Arten und auch im Übereinkommen nicht aufgeführte Arten, deren Aufnahme in den Anhang aus Gründen der Ähnlichkeit mit anderen Arten in den Anhängen A oder B wesentlich ist, um eine wirksame Kontrolle des Handels mit Exemplaren dieser Arten zu gewährleisten;

e) alle in Anhang III aufgeführten Arten und auch im Übereinkommen nicht aufgeführte Arten, bei denen erwiesen ist, dass das Einbringen lebender Exemplare in den natürlichen Lebensraum der Union eine ökologische Gefahr für die einheimischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten der Union darstellt.

(4) Anhang C enthält:

a) die in Anhang III aufgeführten Arten, die nicht in den Anhängen A oder B enthalten sind und zu denen die Mitgliedstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben;

b) die in Anhang II aufgeführten Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde.

(5) Anhang D enthält:

a) die nicht in den Anhängen A, B oder C aufgeführten Arten, bei denen der Umfang der Unionseinfuhren eine Überwachung rechtfertigt;

b) die in Anhang III aufgeführten Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde.

(6) In den Anhängen A, B, C oder D wird durch die Hinweise „(I)“, „(II)“ oder „(III)“ neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons zum Ausdruck gebracht, in welchem Anhang des Übereinkommens die betreffenden Arten angeführt sind („(I)“ steht für Anhang I, „(II)“ steht für Anhang II und „(III)“ steht für Anhang III). In den Fällen des Anhangs III wird das Land, das die Aufnahme der Art in diesen Anhang beantragt hat, durch einen Buchstabencode angegeben. Falls erforderlich werden durch das Zeichen „x“ (gefolgt von einer Nummer) weitere Hinweise betreffend die Anhänge des Übereinkommens gegeben. Ist keines dieser Zeichen angegeben, so sind die betreffenden Arten in keinem Anhang des Übereinkommens aufgeführt und unterliegen nur der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#). Auf Anlage 1, Z 6 bis 9 der Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D wird hingewiesen.

(7) Den Regelungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) unterliegen nicht nur die lebenden oder toten Tiere und Pflanzen, sondern alle Exemplare der in den Anhängen A, B, C oder D angeführten Tiere und Pflanzen (siehe auch Abschnitt 1 Z 6).

(8) Die Anlage 14 enthält die Liste jener Warennummern, bei denen im TARIC Hinweise auf die Beschränkungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) enthalten sind. Diese Hinweise erfassen aber nicht alle den Beschränkungen unterliegende Gegenstände, sodass die Beschränkungen auch bei Warennummern zu beachten sind, bei denen derartige Hinweise nicht aufscheinen. Sind die zur Abfertigung gestellten Waren von den Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) nicht erfasst, ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der*

Dokumentenartencode „Y900“ anzugeben, wenn im TARIC ein Hinweis auf die [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) enthalten ist.

2.2. Zweifelsfälle

(1) In Verdachts- oder Zweifelsfällen ist zunächst durch Befragen des Anmelders eine Klärung zu versuchen. Können die Bedenken dadurch nicht **zweifelsfrei** beseitigt werden, kommen für eine Befragung Grenztierärzte bzw. Pflanzenschutz-Kontrollorgane in Betracht, sofern sie greifbar sind und sich nicht als überfordert erklären. Ansonsten sind **stets** Gutachten von Sachverständigen einzuholen. Das gilt auch für Fälle, in denen hinsichtlich der Zulässigkeit oder Echtheit der erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen (Abschnitt 4.) Bedenken bestehen. In jenen Ausnahmefällen, in denen kein Sachverständiger erreichbar ist, kann die Abfertigung unter Zuhilfenahme aller zur Verfügung stehender Mittel (zB Erkennungshilfen im Internet – siehe Abschnitt 0.2.) auch ohne Beiziehung von Sachverständigen erfolgen.

(2) Als Sachverständige sind in erster Linie die in der Anlage 2 angeführten Sachverständigen heranzuziehen. Es können aber auch andere, etwa vom jeweiligen Amt der Landesregierung namhaft gemachte Sachverständige herangezogen werden.

(3) Bestehen Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit oder Echtheit der erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen (Abschnitt 4.) und ist eine Prüfung durch Sachverständige nicht möglich oder erklärt sich ein beigezogener Sachverständiger als überfordert, ist mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) in Kontakt zu treten. Wird von diesem mitgeteilt, dass zur Prüfung einer Genehmigung oder Bescheinigung die Vorlage an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erforderlich ist, ist die Unterlage diesem Ressort unverzüglich zu übermitteln. Über den Abfertigungsantrag ist (vorläufig) nicht abzusprechen. Die Abfertigung darf in einem derartigen Fall erst vorgenommen werden, wenn die Genehmigung oder Bescheinigung mit einem Sichtvermerk des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft versehen wurde.

(4) Das CITES-Übereinkommen sieht als ein Instrument zur Verbesserung der Effizienz des Übereinkommens die Möglichkeit vor, dass die Konferenz der Vertragsparteien oder das Ständige Komitee empfehlen, den Handel mit bestimmten Ländern auszusetzen, wenn eine ordnungsgemäße administrative und praktische Umsetzung des Übereinkommens in diesen Ländern nicht gewährleistet ist. Solche Empfehlungen können den gesamten Handel mit

einem Vertragsstaat oder nur den kommerziellen Handel mit einem Vertragsstaat oder nur den Handel mit bestimmten Arten aus einem Vertragsstaat betreffen. Die jeweils aktuelle Liste dieser Handelsaussetzungen ist auf der Homepage des Artenschutz-Sekretariates unter <http://www.cites.org/eng/resources/ref/suspend.php> abfragbar. Werden Artenschutzpapiere vorgelegt, die in diesen Staaten ausgestellt worden sind, sind sie in jedem Fall vor der Zollabfertigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) überprüfen zu lassen, es sei denn, eine Einfuhrgenehmigung (Abschnitt 4.4.) wird vorgelegt. Die Einfuhr von persönlichen Gegenständen oder Haushaltsgegenständen ist aus diesen Ländern nach Maßgabe des Abschnittes 6 aber zulässig, sofern die Empfehlung nur den kommerziellen Handel („all commercial trade“) betrifft. **Betrifft die Empfehlung den gesamten Handel („all trade“) oder bestimmte Arten, so gilt die Aussetzung des Handels auch für persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände (Abschnitt 6).**

3. Eingangs- und Ausgangsstellen

3.1. Eingangsstellen

(1) Die Einfuhr der den Beschränkungen unterliegenden Exemplare ist nur über die in Anlage 3 als Eingangsstellen angeführten Zollämter bzw. Zollstellen von Zollämtern zulässig.

(2) Grenzzollstellen, die nicht als Eingangsstellen zugelassen sind, dürfen Exemplare der in den Anhängen A, B, C oder D angeführten Tiere und Pflanzen in der Einfuhr, unabhängig von der Art des durchzuführenden Zollverfahrens, nicht abfertigen.

(3) Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Einbringung über die in Anlage 3 angeführten Eingangsstellen besteht, wenn die Einbringung im Schiffs-, Eisenbahn- und Flugverkehr erfolgt und die Waren mit dem selben Verkehrsträger weiterbefördert werden.

(4) Eine Einschränkung der Abfertigungsbefugnisse der Innerlandszollstellen erfolgt durch die [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) nicht. Wenngleich alle Kontrollen nach dieser Verordnung bei den in der Anlage 3 angeführten Grenzzollstellen zu erfolgen haben, haben auch die Innerlandszollstellen bei einem nachfolgenden Zollverfahren die erforderlichen Artenschutzdokumente zu kontrollieren (siehe auch Abschnitt 5.1. Abs. 3 bis 5).

(5) Ein EU-weites Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten für den Handel mit Drittländern festgelegten Eingangsstellen wurde von der Kommission im [ABl. Nr. C 72](#) vom 18. März 2008 veröffentlicht.

3.2. Ausgangsstellen

(1) Die Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten von Exemplaren, die den Beschränkungen unterliegen, ist nur bei den in Anlage 3 als Ausgangsstellen angeführten Zollstellen zulässig. Soweit Zollstellen nicht ausgenommen sind, kann die Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten auch bei den Zollstellen dieser Zollämter oder bei zugelassenen Warenorten im örtlichen Zuständigkeitsbereich dieser Zollämter erfolgen.

(2) Zollstellen, die nicht als Ausgangsstellen zugelassen sind, dürfen Exemplare der in den Anhängen A, B, C oder D angeführten Tiere und Pflanzen in der Ausfuhr nicht abfertigen. Können die Waren aus diesem Grund bei der örtlich zuständigen Zollstelle nicht abgefertigt werden, können die Ausfuhrförmlichkeiten nach Artikel 791 Abs. 1 erster Anstrich ZK-DVO auch bei der auf der Wegstrecke zur Außengrenze nächstgelegenen Zollstelle, die auch Ausgangszollstelle sein kann, durchgeführt werden.

(3) Ein EU-weites Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten für den Handel mit Drittländern festgelegten Ausgangsstellen wurde von der Kommission im [ABl. Nr. C 72](#) vom 18. März 2008 veröffentlicht.

4. Erforderliche Genehmigungen und Bescheinigungen

4.1. Einfuhr in die Union

(1) Für die Einfuhr von Arten der **Anhänge A oder B** sind erforderlich:

1. eine Einfuhrgenehmigung (siehe Abschnitt 4.4.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C638“*), ausgestellt im Bestimmungsmitgliedstaat (Abschnitt 1 Z 8)

UND

2. für Arten, die auch im Anhang I, II oder III angeführt sind, die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes (siehe Abschnitt 4.8.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C400“*), falls im Feld 24 der Einfuhrgenehmigung angekreuzt ist, dass diese Unterlagen der Einfuhrzollstelle vorzulegen sind,

An Stelle der Einfuhrgenehmigung können vorgelegt werden

- eine Wanderausstellungsbescheinigung (siehe Abschnitt 4.5.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7323“*), sofern die Exemplare rechtmäßig erworbenen wurden und Bestandteil einer Wanderausstellung sind, oder
- eine Reisebescheinigung (siehe Abschnitt 4.6.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7324“*), für rechtmäßig erworbene, lebende, zu persönlichen, nichtkommerziellen Zwecken gehaltene Tiere, oder
- eine Musterkollektionsbescheinigung (siehe Abschnitt 4.6a.), sofern die Exemplare rechtmäßig erworbenen wurden und Bestandteil einer Musterkollektion (siehe Abschnitt 1 Z 20) sind, die mit einem gültigen Carnet ATA befördert werden.

(2) Für die Einfuhr von Arten des **Anhangs C** sind erforderlich:

1. eine vom Einführer ausgefüllte und von der Zollstelle zu bestätigende Einfuhrmeldung (siehe Abschnitt 4.9.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C639“*)

UND

2. für Arten, die auch im Anhang II oder III angeführt sind, die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes (siehe Abschnitt 4.8.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C400“*).

(3) Für die Einfuhr von Arten des **Anhangs D** ist eine vom Einführer ausgefüllte und von der Zollstelle zu bestätigende Einfuhrmeldung (siehe Abschnitt 4.9.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C639“*) erforderlich.

4.2. Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der Union

(1) Für die Ausfuhr von Arten der **Anhänge A, B oder C** sind erforderlich:

- eine Ausfuhrgenehmigung (siehe Abschnitt 4.4; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7322“*), falls es sich um eine erstmalige Ausfuhr aus dem Ursprungsland handelt, ausgestellt von einer Vollzugsbehörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 72](#) vom 18. März 2008 veröffentlichte Liste) jenes Mitgliedstaates, in dem sich die Exemplare befinden, oder
- eine Wiederausfuhrbescheinigung (siehe Abschnitt 4.4.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7322“*), falls es sich um eine Wiederausfuhr handelt, ausgestellt von einer Vollzugsbehörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 72](#) vom 18. März 2008 veröffentlichte Liste) jenes Mitgliedstaates, in dem sich die Exemplare befinden, oder
- eine Wanderausstellungsbescheinigung (siehe Abschnitt 4.5.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7323“*), sofern die Exemplare rechtmäßig erworbenen wurden und Bestandteil einer Wanderausstellung sind, oder
- eine Reisebescheinigung (siehe Abschnitt 4.6.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7324“*), für den rechtmäßigen Eigentümer rechtmäßig erworbener lebender zu persönlichen, nichtkommerziellen Zwecken gehaltener Tiere, oder
- eine Musterkollektionsbescheinigung (siehe Abschnitt 4.6a.), sofern die Exemplare rechtmäßig erworbenen wurden und Bestandteil einer Musterkollektion (siehe Abschnitt 1 Z 20) sind, die mit einem gültigen Carnet ATA befördert werden.

(2) Für die Ausfuhr von Arten des **Anhangs D** sind **keine** Artenschutzdokumente erforderlich.

4.3. Innergemeinschaftlicher Handel

4.3.1. Kontrolle des Handels bei Arten des Anhangs A

(1) Gemäß [Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) sind Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen

Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des **Anhangs A** verboten.

(2) Ausnahmen von den Handelsverboten des [Artikels 8 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) für Arten des **Anhangs A** bestehen,

- wenn die Vollzugsbehörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 72](#) vom 18. März 2008 veröffentlichte Liste) des Mitgliedstaats, in dem sich das Exemplar befindet, eine diesbezügliche Bescheinigung (Vermarktungsbescheinigung) gemäß dem Muster 5 der Anlage 6 ausgestellt hat (siehe auch Abschnitt 4.10.); in dieser Bescheinigung muss im Feld 19 angekreuzt sein, dass die Bescheinigung „zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß [Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#)“, ausgestellt wird **oder**
- wenn die Exemplare Bestandteil einer Musterkollektion (siehe Abschnitt 1 Z 20) sind, die mit einem gültigen Carnet ATA befördert werden, sofern die zuständige Vollzugsbehörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 72](#) vom 18. März 2008 veröffentlichte Liste) eines Mitgliedstaats eine Musterkollektionsbescheinigung (siehe Abschnitt 4.6a.), ausgestellt hat; solche Musterkollektionsbescheinigungen erlauben allerdings nur die Zurschaustellung der Exemplare zu kommerziellen Zwecken und bilden keine Ausnahmen von den anderen Handelsverboten des [Artikels 8 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#).

Derartige Bescheinigungen können nur dann ausgestellt werden, wenn die Exemplare

- a) in der Union erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Vorschriften für die Arten des Anhangs I des Übereinkommens oder des [Anhangs C 1 der Verordnung \(EWG\) Nr. 3626/82](#) oder des Anhangs A dieser Verordnung für die betreffenden Exemplare Geltung erlangten, oder
- b) zu Gegenständen verarbeitet sind, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden, oder
- c) gemäß dieser Verordnung in die Union eingeführt wurden und für Zwecke verwendet werden, die dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich sind, oder
- d) in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare einer Tierart oder künstlich vermehrte Exemplare einer Pflanzenart oder Teile oder Erzeugnisse aus solchen sind oder
- e) unter außergewöhnlichen Umständen für den Fortschritt der Wissenschaft oder grundlegende biomedizinische Zwecke gemäß der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke

verwendeten Tiere verwendet werden, falls ausschließlich diese Art für diesen Zweck geeignet ist und keine in Gefangenschaft geborenen und gezüchtete Exemplare dieser Art zur Verfügung stehen, oder

- f) zu Zucht- und Fortpflanzungszwecken verwendet werden, die zur Erhaltung der betreffenden Art beitragen, oder
- g) Forschungs- oder Bildungszwecken dienen, die den Schutz oder die Erhaltung der Art zum Ziele haben, oder
- h) aus einem Mitgliedstaat stammen und nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ihrem natürlichen Lebensraum entnommen wurden.

(3) Ausnahmen von den Handelsverboten des [Artikels 8 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) für Arten des **Anhangs A** bestehen ferner, wenn es sich um folgende Exemplare handelt:

- a) in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Vögel von in [Anhang X der Durchführungsverordnung](#) aufgeführten Arten und Hybriden davon, vorausgesetzt, dass Exemplare von Arten, die mit einer Anmerkung versehen sind, gemäß [Artikel 66 Absatz 1 der Durchführungsverordnung](#) gekennzeichnet sind, oder
- b) künstlich vermehrte Exemplare von Pflanzenarten oder
- c) bearbeitete Gegenstände, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden. Dabei muss es sich um Exemplare handeln, deren ursprünglicher natürlicher Zustand zur Herstellung von Schmuckstücken, Dekorationsgegenständen, Kunstgegenständen, Gebrauchsgegenständen oder Musikinstrumenten mehr als fünfzig Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung signifikant verändert wurde und bei denen sich die Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats vergewissern konnte, dass sie unter solchen Umständen erworben wurden. Solche Exemplare werden nur als verarbeitet betrachtet, wenn sie eindeutig einer der erwähnten Kategorien angehören und zur Erfüllung ihres Zwecks keiner weiteren Schnitzerei, handwerklichen Fertigung oder Verarbeitung bedürfen.

In diesen Fällen ist keine Bescheinigung erforderlich.

(4) Für die in den Abs. 2 genannten Bescheinigungen sind die dem Muster 5 der Anlage 6 entsprechenden Formulare zu verwenden, die von einer Vollzugsbehörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 72](#) vom 18. März 2008 veröffentlichte Liste) eines Mitgliedstaates ausgestellt und ausschließlich zur Verwendung in der Union bestimmt sind. Solche

Bescheinigungen können als „transaktionsbezogene Bescheinigungen“ (Bescheinigungen, die für eine oder mehrere kommerzielle Aktivitäten (Transaktionen) nur auf dem Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats oder auch anderer Mitgliedstaaten gültig sind) oder als „exemplarbezogene Bescheinigungen“ (Bescheinigungen, die keine transaktionsbezogenen Bescheinigungen sind) ausgestellt werden. In Österreich wird diese Bescheinigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) ausgestellt. Das Formblatt Nr. 1 (Original) ist gelb mit untergründigem Guilloche-Muster mit grauem Druck auf der Vorderseite, auf dem jede auf chemischem oder mechanischem Weg vorgenommene Fälschung sichtbar wird. Bei der Ausstellung dieser Bescheinigungen können folgende Verfahrenserleichterungen gewährt werden:

- a) zugelassenen wissenschaftlichen Einrichtungen können Bescheinigungen auch für mehrere Exemplare ausgestellt werden;
- b) für in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare einer Tierart oder künstlich vermehrte Exemplare einer Pflanzenart oder Teile oder Erzeugnisse aus solchen können die Mitgliedstaaten Züchtern, die zu diesem Zweck von einer Vollzugsbehörde zugelassen werden und die ein Zuchtregister führen, vorgefertigte Bescheinigungen zur Verfügung stellen. Solche Bescheinigungen müssen in Feld 20 folgende Angabe enthalten:

„Diese Bescheinigung gilt nur für folgende Art/Taxa:“;

- c) für
 - in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare einer Tierart oder künstlich vermehrte Exemplare einer Pflanzenart oder Teile oder Erzeugnisse aus solchen oder
 - aus einem Mitgliedstaat stammende und nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ihrem natürlichen Lebensraum entnommene Exemplare

können die Mitgliedstaaten Personen, die von einer Vollzugsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen dazu zugelassen sind, tote, in Gefangenschaft gezüchtete Exemplare und/oder eine geringe Zahl von toten, unter Einhaltung des geltenden Rechts in der Union der Natur entnommenen Exemplare zu verkaufen, zu diesem Zweck vorgefertigte Bescheinigungen zur Verfügung stellen.

4.3.2. Kontrolle des Handels bei Arten des Anhangs B

(1) Gemäß [Artikel 8 Abs. 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) sind Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen

Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des **Anhangs B** verboten, sofern nicht der rechtmäßige Erwerb, oder im Falle der Einfuhr in die Union die rechtmäßige Einfuhr, nachgewiesen werden kann. Für diese Nachweise bestehen – außer bei Kaviar (siehe Abs. 2) – keine Formvorschriften oder sonstige Vorgaben. Als Nachweise werden insbesondere folgende Unterlagen in Betracht kommen:

- eine Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Verkehr gemäß dem Muster 5 der Anlage 6 oder
- eine Rechnung oder ein anderer Nachweis für den rechtmäßigen Erwerb in der Union (zB Schenkungsurkunde, Einantwortungsurkunde,) oder
- im Falle der Einfuhr in die Union die (gelben) Durchschriften der Einfuhrgenehmigungen bzw. Einfuhrmeldungen (jeweils Formblatt Nr. 2 – Kopie für den Berechtigten bzw. Einführer) oder
- eine Musterkollektionsbescheinigung (siehe Abschnitt 4.6a.), wenn die Exemplare Bestandteil einer Musterkollektion (siehe Abschnitt 1 Z 20) sind, die mit einem gültigen Carnet ATA befördert werden; solche Musterkollektionsbescheinigungen erlauben allerdings nur die Zurschaustellung der Exemplare zu kommerziellen Zwecken und bilden keine Ausnahmen von den anderen Handelsverboten des [Artikels 8 Abs. 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#).

(2) Zum Zweck der Nachweisführung nach [Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) müssen alle Behälter für **Kaviar** der Ordnung *Acipenseriformes spp.* (die Familien der „Eigentlichen Störe“ und „Löffelstöre“), einschließlich Dosen (Konservendosen), Gläser oder Kisten, in die solcher Kaviar direkt verpackt wird, gekennzeichnet sein. Die Etikettierungsvorschriften für Kaviar sind in der Anlage 12 enthalten.

4.3.3. Lebende, der freien Wildbahn entnommene Exemplare des Anhangs A mit vorgeschriebenem Aufenthaltsort

(1) Im Falle von lebenden, der freien Wildbahn entnommenen Exemplaren des **Anhangs A** kann die Behörde den Ort vorschreiben, an dem sie zu halten sind, wenn dies die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates vorsehen. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind im Feld 6 der Einfuhrgenehmigung bzw. im Feld 2 der Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Verkehr angegeben. Jede Beförderung innerhalb der Union von dem Ort aus, der in der Einfuhrgenehmigung oder in einer Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Verkehr genannt ist, ist nur mit einer vorherigen Genehmigung der

Vollzugsbehörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 72](#) vom 18. März 2008 veröffentlichte Liste) des Mitgliedstaats, in dem sich das Exemplar befindet, zulässig.

(2) Eine solche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn ein lebendes Tier zum Zweck einer dringenden tierärztlichen Behandlung befördert werden muss und direkt an den genehmigten Aufenthaltsort zurückbefördert wird.

(3) Zugelassenen wissenschaftlichen Einrichtungen kann eine Bescheinigung für die Beförderung mehrerer Exemplare ausgestellt werden.

(4) In allen anderen Fällen einer Beförderung bestehen keine Beschränkungen; die für die Beförderung verantwortliche Person muss allerdings auf Verlangen die rechtmäßige Herkunft des Exemplars nachweisen können (siehe auch Abschnitt 1a.3.).

(5) Als Nachweis kann die dem Muster 5 der Anlage 6 entsprechende Bescheinigung verwendet werden, die von einer Vollzugsbehörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 72](#) vom 18. März 2008 veröffentlichte Liste) eines Mitgliedstaates ausgestellt und ausschließlich zur Verwendung in der Union bestimmt ist. In Österreich wird diese Bescheinigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) ausgestellt. In dieser Bescheinigung muss im Feld 19 angekreuzt sein, dass die Bescheinigung *„zur Genehmigung der Verbringung lebender Exemplare der Arten in Anhang A von dem in der Einfuhrgenehmigung oder in einer anderen Bescheinigung angegebenen Ort“* ausgestellt wird. Das Formblatt Nr. 1 (Original) ist gelb mit untergründigem Guilloche-Muster mit grauem Druck auf der Vorderseite, auf dem jede auf chemischem oder mechanischem Weg vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

4.3.4. Erwerb durch Erbschaft oder Schenkung

(1) Werden Exemplare des **Anhangs A** im Wege einer Erbschaft oder Schenkung weitergegeben, so hat der neue Eigentümer dies gemäß [§ 3 Abs. 1 ArthG 2009](#) dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) unverzüglich anzuzeigen. Für diese Anzeige bestehen keine Formvorschriften. Die Ausstellung einer Bestätigung über die durchgeführte Anzeige ist derzeit nicht vorgesehen.

(2) Allenfalls bestehende Auflagen und Sicherheiten gehen auf den neuen Eigentümer über.

4.4. Einfuhrgenehmigungen, Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen

(1) Die Formblätter für Einfuhrgenehmigungen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C638“*), Ausfuhrgenehmigungen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7322“*) und Wiederausfuhrbescheinigungen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7322“*) müssen dem Muster 1 der Anlage 6 entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder. Das Papier dieser Formblätter muss folgende Farben haben:

- a) Formblatt Nr. 1 (Original): weiß mit untergründigem Guilloche-Muster, grauer Druck auf der Vorderseite, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird;
- b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Inhaber): gelb;
- c) Formblatt Nr. 3 (Kopie für das Ausfuhr- oder Wiederausfuhrland): hellgrün;
- d) Formblatt Nr. 4 (Kopie für die ausstellende Vollzugsbehörde): rosa;
- e) Formblatt Nr. 5 (Antrag): weiß.

(2) Die Formblätter sind in einer Amtssprache der Union zu drucken und müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt werden. Die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen enthalten, sofern sie nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Vollzugsbehörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 72](#) vom 18. März 2008 veröffentlichte Liste) amtlich bestätigt werden. Für jede Sendung von Exemplaren, die als Teil einer Ladung gemeinsam versandt wird, ist eine eigene Einfuhrgenehmigung, Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich. Teilabschreibungen von solchen Dokumenten sind daher nicht zulässig.

(3) In den Genehmigungen und Bescheinigungen muss

- a) die Beschreibung der Exemplare,
- b) die Angabe von Menge und Nettomasse,
- c) der Zweck der Transaktion sowie
- d) die Herkunft der Exemplare

mit den in Anlage 7 angeführten Einheiten bzw. Codes angegeben werden.

(4) Wird einem Formblatt ein Anhang hinzugefügt, ist diese Tatsache und die Anzahl der Seiten des Anhangs auf der Genehmigung oder Bescheinigung deutlich anzugeben. Auf jeder Seite des Anhangs muss die Nummer der Genehmigung oder Bescheinigung und das Datum ihrer Ausstellung sowie eine Unterschrift und ein Stempel oder ein Siegel der Vollzugsbehörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 72](#) vom 18. März 2008 veröffentlichte Liste), die die Genehmigung oder Bescheinigung ausgestellt hat, aufscheinen.

(5) Falls eine Genehmigung oder Bescheinigung für mehr als eine Art ausgestellt wird, ist ein Anhang anzuschließen, in dem für jede in der Sendung enthaltene Art eine Beschreibung entsprechend den Feldern 8 bis 22 sowie ein Bestätigungsfeld entsprechend Feld 27 des Formblattes aufzuscheinen hat.

(6) Genehmigungen und Bescheinigungen, die gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) von einer Vollzugsbehörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 72](#) vom 18. März 2008 veröffentlichte Liste) eines Mitgliedstaates ausgestellt werden, gelten in der ganzen Union. Solche Urkunden können auch mit Bedingungen und Auflagen versehen sein.

(7) Falls im Feld 24 der Einfuhrgenehmigung angekreuzt ist, dass die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes (siehe Abschnitt 4.6.) vorzulegen sind, ist die Genehmigung nur gültig, wenn das gültige Original der nach dem Übereinkommen erforderlichen Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung vorgelegt wird.

4.4.1. Vereinfachte Verfahren für bestimmte biologische Proben

(1) Für die in Anlage 9 nach Typ und Größe festgelegten biologischen Proben können Genehmigungen und Bescheinigungen im vereinfachten Verfahren ausgestellt werden. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- a) die durch das vereinfachte Verfahren begünstigten Personen und Einrichtungen müssen registriert werden, ebenso die Arten, die nach dem vereinfachten Verfahren gehandelt werden dürfen;
- b) den registrierten Personen und Einrichtungen werden zu vervollständigende Genehmigungen und Bescheinigungen zur Verfügung gestellt;
- c) die registrierten Personen und Einrichtungen werden ermächtigt, bestimmte Angaben der Genehmigung oder Bescheinigung zu vervollständigen, indem die Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats in Feld 23 oder an einer entsprechenden Stelle oder in einer Anlage zu der Genehmigung oder Bescheinigung folgende Inhalte aufführt:

- i) ein Verzeichnis der Felder, die von den registrierten Personen oder Einrichtungen für jede Sendung zu vervollständigen sind;

***Hinweis:** Sofern dieses Verzeichnis das Feld für den wissenschaftlichen Namen einschließt, ist ein Verzeichnis der zugelassenen Arten in der Genehmigung oder Bescheinigung oder in einem Anhang aufgeführt.*

- ii) einen Platz für die Unterschrift der Person, die das Dokument vervollständigt hat.

(2) Behälter, in dem biologische Proben versandt werden, sind mit einem Etikett mit der Aufschrift „Muestras biológicas CITES“, „CITES Biological Samples“ oder „Echantillons biologiques CITES“ (CITES Biologische Proben) sowie der Nummer der entsprechenden Genehmigung oder Bescheinigung zu kennzeichnen.

4.4.2. Vereinfachte Verfahren für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr

Für die Ausfuhr oder die Wiederausfuhr toter Exemplare der in den Anhängen B und C aufgeführten Arten, einschließlich Teilen oder Gegenständen daraus, können Ausfuhrgenehmigungen oder Wiederausfuhrbescheinigungen im vereinfachten Verfahren ausgestellt werden. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- a) die durch das vereinfachte Verfahren begünstigten Personen und Einrichtungen müssen registriert werden, ebenso die Arten, die nach dem vereinfachten Verfahren gehandelt werden dürfen;
- b) den registrierten Personen und Einrichtungen werden zu vervollständigende Ausfuhrgenehmigungen oder Wiederausfuhrbescheinigungen zur Verfügung gestellt;
- c) die registrierten Personen und Einrichtungen werden ermächtigt, bestimmte Angaben in den Feldern 3, 5, 8 und 9 oder 10 zu vervollständigen; ferner müssen diese Personen
 - i) die ausgefüllte Genehmigung oder Bescheinigung in Feld 23 unterzeichnen;
 - ii) unverzüglich eine Kopie der Genehmigung oder Bescheinigung an die ausstellende Vollzugsbehörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 72](#) vom 18. März 2008 veröffentlichte Liste) senden;
 - iii) Aufzeichnungen führen, die auf Verlangen der zuständigen Vollzugsbehörde vorzulegen sind und die Einzelheiten über die verkauften Exemplare (einschließlich des Namens der Art, der Beschreibung des Exemplars, der Herkunft des Exemplars), die Verkaufsdaten sowie Namen und Anschriften der Personen, an die die betreffenden Exemplare verkauft wurden, enthalten.

4.4.3. Im Voraus ausgestellte Genehmigungen für Pflanzenvermehrungsbetriebe

Registrierten Pflanzenvermehrungsbetrieben, die künstlich vermehrte Pflanzen von Arten des **Anhangs A** ausführen, kann die Ausfuhrgenehmigung im Voraus ausgestellt werden, wobei im Feld 23 die Registriernummer des Pflanzenvermehrungsbetriebes sowie der nachstehende Vermerk anzugeben sind:

„Diese Genehmigung gilt nur für künstlich vermehrte Pflanzen gemäß der Definition in der CITES-EntschlieÙung CONF. 11.11 (Rev. CoP 13).

Sie gilt nur für folgende Taxa:“.

4.5. Bescheinigungen für Wanderausstellungen

(1) Für rechtmäßig erworbene Exemplare, die Bestandteil einer Wanderausstellung sind, kann eine Wanderausstellungsbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7323“*) ausgestellt werden, wenn die Exemplare

- a) in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden oder
- b) in der Union erworben oder in diese eingeführt, bevor die Vorschriften der Anhänge I, II oder III oder des [Anhangs C der Verordnung \(EWG\) Nr. 3626/82](#) oder der Anhänge A, B und C für die betreffenden Exemplare Geltung erlangten.

(2) Bei lebenden Tieren kann eine Wanderausstellungsbescheinigung jeweils nur für ein Exemplar ausgestellt werden. Das Exemplar muss einmalig und dauerhaft gekennzeichnet oder auf andere Weise identifizierbar sein, damit die Behörden jedes Mitgliedstaats, in den das Exemplar verbracht wird, prüfen können, ob die Bescheinigung mit dem ein- oder ausgeführten Exemplar übereinstimmt.

(3) Eine Wanderausstellungsbescheinigung kann für folgende Zwecke verwendet werden:

1. als Einfuhrgenehmigung;
2. als Ausfuhrgenehmigung oder als Wiederausfuhrbescheinigung;
3. als Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Verkehr gemäß [Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#), die allerdings nur die Zurschaustellung der Exemplare zu kommerziellen Zwecken erlaubt.

(4) Für die Ausstellung einer Wanderausstellungsbescheinigung sind folgende Behörden zuständig:

- sofern die Wanderausstellung aus der Union stammt, die Vollzugsbehörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 72](#) vom 18. März 2008 veröffentlichte Liste) des Mitgliedstaats, aus dem die Wanderausstellung stammt;

Hinweis: *die unter eine Wanderausstellungsbescheinigung fallenden, aus der Union stammenden Exemplare müssen von der ausstellenden Vollzugsbehörde registriert worden sein und die Exemplare müssen vor Ablauf der Geltungsdauer der Bescheinigung in den Mitgliedstaat zurückgebracht werden, in dem sie registriert sind.*

- sofern die Wanderausstellung aus einem Drittland stammt, die Vollzugsbehörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 72](#) vom 18. März 2008 veröffentlichte Liste) des ersten Bestimmungsmitgliedstaats, wobei die Ausstellung dieser Bescheinigung nur nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung aus dem Drittland erfolgt.

Hinweis: *Bescheinigungen für aus einem Drittland stammende Wanderausstellungen enthalten in Feld 20 folgenden Wortlaut:
„Diese Bescheinigung ist nur zusammen mit einer entsprechenden von einem Drittland ausgestellten Wanderausstellungsbescheinigung im Original gültig.“*

Bringt während des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat ein in einer Wanderausstellungsbescheinigung aufgeführtes Tier Junge zur Welt, so ist dies der Vollzugsbehörde dieses Mitgliedstaats anzuzeigen. Diese Behörde kann sodann auch für das Jungtier eine Wanderausstellungsbescheinigung (oder gegebenenfalls andere Artenschutzdokumente) ausstellen.

(5) Die Formblätter für die Wanderausstellungsbescheinigungen müssen dem Muster 3 der Anlage 6 entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder. Das Papier dieser Formblätter muss folgende Farben haben:

- a) Formblatt Nr. 1 (Original): gelb mit einem untergründigen Guilloche-Muster, Druck grau auf der Vorderseite, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird;
- b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für die ausstellende Vollzugsbehörde): rosa;
- c) Formblatt Nr. 3 (Antrag): weiß.

(6) Die Formblätter sind in einer Amtssprache der Union zu drucken und müssen mit Schreibmaschine oder gut leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Großbuchstaben von Hand ausgefüllt werden. Die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen enthalten, sofern sie nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde amtlich bestätigt werden.

(7) Der Wanderausstellungsbescheinigung müssen Ergänzungsblätter (siehe Muster 4 der Anlage 6) zum Zwecke der Ein- und Ausfuhrbestätigung durch die Einfuhr- oder (Wieder-) Ausfuhrzollstelle beigefügt sein. Bei Exemplaren, die keine lebenden Tiere sind, ist der Wanderausstellungsbescheinigung ein Inventarverzeichnis beizufügen, auf dem für jedes Exemplar alle in den Feldern 8 bis 18 des Musters 3 der Anlage 6 erforderlichen Angaben aufzuführen sind.

(8) Eine Wanderausstellungsbescheinigung, die verloren gegangen, gestohlen oder zerstört ist, darf nur von der ausstellenden Behörde ersetzt werden. Die Ersatzbescheinigung trägt – sofern möglich – die gleiche Nummer und das gleiche Gültigkeitsdatum wie das Original sowie in Feld 20 folgende Erklärung:

- „Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt“ **oder**
- „Diese Bescheinigung annulliert und ersetzt das Original mit der Nummer xxxx, ausgestellt am xx.xx.xxxx“.

4.6. Reisebescheinigungen

(1) Für rechtmäßig erworbene, lebende, zu persönlichen, nichtkommerziellen Zwecken gehaltene Tiere kann dem rechtmäßigen Eigentümer eine Reisebescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7324“*) ausgestellt werden, wenn die Tiere

- a) in Gefangenschaft geboren und gezüchtet wurden oder
- b) in der Union erworben oder in diese eingeführt, bevor die Vorschriften der Anhänge I, II oder III oder des [Anhangs C der Verordnung \(EWG\) Nr. 3626/82](#) oder der Anhänge A, B und C für die betreffenden Exemplare Geltung erlangten.

(2) Eine Reisebescheinigung kann jeweils nur für ein Exemplar, das einmalig und dauerhaft gekennzeichnet sein muss, ausgestellt werden. Dieses Exemplar darf grundsätzlich nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt, nicht verkauft oder auf andere Weise übertragen werden. Die Reisebescheinigung ist nicht übertragbar. Stirbt das Exemplar oder wird es gestohlen oder zerstört, geht es verloren, wird es verkauft oder wird das Eigentum an dem Exemplar auf andere Weise übertragen, so ist diese Bescheinigung unverzüglich der ausstellenden Vollzugsbehörde zurückzugeben.

Der Verkauf solcher Exemplare ist nur zulässig, wenn die Reisebescheinigung **zuvor** an die ausstellende Vollzugsbehörde retourniert wurde und – insbesondere bei Exemplaren des Anhangs A – die Voraussetzungen für einen Verkauf vorliegen (siehe Abschnitt 4.3.).

(3) Eine Reisebescheinigung kann für folgende Zwecke verwendet werden:

1. als Einfuhrgenehmigung;
2. als Ausfuhrgenehmigung oder als Wiederausfuhrbescheinigung, sofern das Bestimmungsland zustimmt.

(4) Für die Ausstellung einer Reisebescheinigung sind folgende Behörden zuständig:

- sofern das Exemplar aus der Union stammt, die Vollzugsbehörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 72](#) vom 18. März 2008 veröffentlichte Liste) des Mitgliedstaats, in dessen Staatsgebiet sich das Exemplar befindet;

Hinweis: *die unter eine Reisebescheinigung fallenden, aus der Union stammenden Exemplare müssen von der ausstellenden Vollzugsbehörde registriert worden sein und die Exemplare müssen vor Ablauf der Geltungsdauer der Bescheinigung in den Mitgliedstaat zurückgebracht werden, in dem sie registriert sind.*

- sofern das Exemplar aus einem Drittland stammt, die Vollzugsbehörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 72](#) vom 18. März 2008 veröffentlichte Liste) des ersten Bestimmungsmitgliedstaats, wobei die Ausstellung dieser Bescheinigung nur nach Vorlage eines entsprechenden Dokuments aus dem Drittland erfolgt.

Hinweis: *Bescheinigungen für aus einem Drittland stammende Exemplare enthalten in Feld 23 folgenden Wortlaut:
„Diese Bescheinigung ist nur zusammen mit dem Original einer von einem Drittland ausgestellten Reisebescheinigung und nur wenn der Eigentümer das betreffende Exemplar begleitet gültig.“*

Bringt während des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat ein in einer Reisebescheinigung aufgeführtes Tier Junge zur Welt, so ist dies der Vollzugsbehörde dieses Mitgliedstaats anzuzeigen. Diese Behörde kann sodann auch für das Jungtier eine Reisebescheinigung (oder gegebenenfalls andere Artenschutzdokumente) ausstellen.

(5) Die Formblätter für Reisebescheinigungen müssen dem Muster 1 der Anlage 6 entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder. Das Papier dieser Formblätter muss folgende Farben haben:

- a) Formblatt Nr. 1 (Original): weiß mit untergründigem Guilloche-Muster, grauer Druck auf der Vorderseite, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird;
- b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Inhaber): gelb;
- c) Formblatt Nr. 3 (Kopie für das Ausfuhr- oder Wiederausfuhrland): hellgrün;

- d) Formblatt Nr. 4 (Kopie für die ausstellende Vollzugsbehörde): rosa;
- e) Formblatt Nr. 5 (Antrag): weiß.

Die Reisebescheinigung muss im Feld 23 oder in einer geeigneten Anlage zur Bescheinigung folgenden Wortlaut enthalten:

„Gültig für mehrere grenzüberschreitende Beförderungen, wenn das Exemplar vom Eigentümer mitgeführt wird. Das Originalformblatt behält der rechtmäßige Eigentümer“

(6) Die Formblätter sind in einer Amtssprache der Union zu drucken und müssen mit Schreibmaschine oder gut leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Großbuchstaben von Hand ausgefüllt werden. Die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen enthalten, sofern sie nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde amtlich bestätigt werden. In der Reisebescheinigung muss

- a) die Beschreibung der Exemplare,
- b) die Angabe von Menge und Nettomasse,
- c) der Zweck der Transaktion sowie
- d) die Herkunft der Exemplare

mit den in Anlage 7 angeführten Einheiten bzw. Codes angegeben werden.

(7) Der Reisebescheinigung müssen Ergänzungsblätter (siehe Muster 4 der Anlage 6) zum Zwecke der Ein- und Ausfuhrbestätigung durch die Einfuhr- oder (Wieder-) Ausfuhrzollstelle beigelegt sein.

(8) Eine Reisebescheinigung, die verloren gegangen, gestohlen oder zerstört ist, darf nur von der ausstellenden Behörde ersetzt werden. Die Ersatzbescheinigung trägt – sofern möglich – die gleiche Nummer und das gleiche Gültigkeitsdatum wie das Original sowie in Feld 20 folgende Erklärung:

- „Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt“ **oder**
- „Diese Bescheinigung annulliert und ersetzt das Original mit der Nummer xxxx, ausgestellt am xx.xx.xxxx“.

4.6a. Musterkollektionsbescheinigungen

(1) Für rechtmäßig erworbene tote Exemplare, die Bestandteil einer Musterkollektion (siehe Abschnitt 1 Z 20) sind, kann eine Musterkollektionsbescheinigung ausgestellt werden, wenn die Exemplare mit einem gültigen Carnet ATA befördert werden.

(2) Eine Musterkollektionsbescheinigung ist nicht übertragbar. Exemplare, die unter eine Musterkollektionsbescheinigung fallen, dürfen außerhalb des Hoheitsgebiets des ausstellenden Staates nicht verkauft oder auf andere Weise übertragen werden. Sofern die Musterkollektion aus der Union stammt, muss die gesamte Musterkollektion vor Ablauf Gültigkeitsdauer der Musterkollektionsbescheinigung wieder in die Union eingeführt werden.

(3) Eine Musterkollektionsbescheinigung kann für folgende Zwecke verwendet werden:

1. als Einfuhrgenehmigung;
2. als Ausfuhrgenehmigung oder als Wiederausfuhrbescheinigung, sofern das Bestimmungsland Carnets ATA anerkennt und ihre Verwendung gestattet,
3. als Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Verkehr gemäß [Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#), die allerdings nur die Zurschaustellung der Exemplare zu kommerziellen Zwecken erlaubt.

(4) Für die Ausstellung einer Musterkollektionsbescheinigung sind folgende Behörden zuständig:

- sofern die Musterkollektionsbescheinigung aus der Union stammt, die Vollzugsbehörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 72](#) vom 18. März 2008 veröffentlichte Liste) des Mitgliedstaats, aus der die Musterkollektion stammt.
- sofern das Exemplar aus einem Drittland stammt, die Vollzugsbehörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 72](#) vom 18. März 2008 veröffentlichte Liste) des ersten Bestimmungsmitgliedstaats, wobei die Ausstellung dieser Bescheinigung nur nach Vorlage eines entsprechenden Dokuments aus dem Drittland erfolgt.

(5) Die Formblätter für Musterkollektionsbescheinigungen müssen dem Muster 1 der Anlage 6 entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder. Das Papier dieser Formblätter muss folgende Farben haben:

- a) Formblatt Nr. 1 (Original): weiß mit untergründigem Guilloche-Muster, grauer Druck auf der Vorderseite, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird;

- b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Inhaber): gelb;
- c) Formblatt Nr. 3 (Kopie für das Ausfuhr- oder Wiederausfuhrland): hellgrün;
- d) Formblatt Nr. 4 (Kopie für die ausstellende Vollzugsbehörde): rosa;
- e) Formblatt Nr. 5 (Antrag): weiß.

In der Musterkollektionsbescheinigung ist als Bestimmungszweck „andere Musterkollektion“ und im Feld 23 die Nummer des zugehörigen Carnets ATA vermerkt sein.

Darüber hinaus müssen im Feld 23 oder in einer geeigneten Anlage zur Musterkollektionsbescheinigung folgende Vermerke enthalten:

- Bei Musterkollektionen die aus der Union stammen:
 - „Für die Musterkollektion zum Carnet ATA Nr. xxx“
Diese Bescheinigung wird für eine Musterkollektion erteilt und ist nur mit einem gültigen Carnet ATA gültig. Diese Bescheinigung ist nicht übertragbar. Die bescheinigten Exemplare dürfen außerhalb des Hoheitsgebiets des ausstellenden Staates nicht verkauft oder auf andere Weise übertragen werden. Diese Bescheinigung kann verwendet werden zur (Wieder-)Ausfuhr aus [(Wieder-)Ausfuhrland] über [zu besuchende Länder] zu Präsentationszwecken und zur Wiedereinfuhr nach [(Wieder-)Ausfuhrland]“;
- Bei Musterkollektionen die aus einem Drittland stammen:
 - „Diese Bescheinigung ist nur zusammen mit einem von einem Drittland gemäß den Bestimmungen der Konferenz der Parteien des CITES-Übereinkommens ausgestellten CITES-Dokument im Original gültig“.

(6) Die Formblätter sind in einer Amtssprache der Union zu drucken und müssen mit Schreibmaschine oder gut leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Großbuchstaben von Hand ausgefüllt werden. Die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen enthalten, sofern sie nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde amtlich bestätigt werden. In der Musterkollektionsbescheinigung muss

- a) die Beschreibung der Exemplare,
- b) die Angabe von Menge und Nettomasse,
- c) der Zweck der Transaktion sowie
- d) die Herkunft der Exemplare

mit den in Anlage 7 angeführten Einheiten bzw. Codes angegeben werden.

(7) Eine Musterkollektionsbescheinigung die verloren gegangen, gestohlen oder zerstört ist, darf nur von der ausstellenden Behörde ersetzt werden. Die Ersatzbescheinigung trägt – sofern möglich – die gleiche Nummer und das gleiche Gültigkeitsdatum wie das Original sowie in Feld 20 folgende Erklärung:

- „Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt“ **oder**
- „Diese Bescheinigung annulliert und ersetzt das Original mit der Nummer xxxx, ausgestellt am xx.xx.xxxx“.

4.7. Pflanzengesundheitszeugnisse

(1) Im Falle von

- künstlich vermehrten Pflanzen von Arten der **Anhänge B und C** oder
- künstlich vermehrten **Hybriden** aus in den in **Anhang A** angeführten Arten, die keine Anmerkung aufweisen,

kann anstelle einer Ausfuhrgenehmigung ein **Pflanzengesundheitszeugnis**

(*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N851“*) verwendet werden.

Hinweis: *Gemäß Resolution Conf. 12.3., Abschnitt VII, dürfen phytosanitäre Zeugnisse nur dann als Zuchtbescheinigungen verwendet werden, wenn es sich um Ausfuhren durch die nachstehend angeführten Mitgliedstaaten handelt:*
Belgien, Dänemark, Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Schweden.

(2) Werden Pflanzengesundheitszeugnisse verwendet, müssen diese folgende Angaben enthalten:

- a) den wissenschaftlichen Namen der Art oder, falls dies für die als Familien in den Anhängen der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) aufgelisteten Taxa nicht möglich ist, den Gattungsnamen;

Hinweis: *bei künstlich vermehrten Orchideen und Kakteen des Anhangs B ist die Artbezeichnung nicht erforderlich (Bezeichnung Orchideen bzw. Kakteen ist ausreichend)*

- b) die Art und die Menge der Exemplare;
- c) einen Hinweis, dass die „Exemplare gemäß der CITES-Definition künstlich vermehrt worden sind“.

4.8. (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes

(1) Nach dem Übereinkommen sind folgende (Wieder-)Ausfuhrunterlagen vorgesehen:

1. Für die Ausfuhr von Arten der **Anhänge I oder II**:

- a) eine Ausfuhrgenehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C400“*), falls es sich um eine erstmalige Ausfuhr aus dem Ursprungsland handelt, oder
- b) eine Wiederausfuhrbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C400“*), falls es sich um eine Wiederausfuhr handelt.

2. Für die Ausfuhr von Arten des **Anhangs III**:

- a) ein Ursprungszeugnis (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C400“*), falls es sich um eine erstmalige Ausfuhr aus dem Ursprungsland handelt, oder
- b) eine Wiederausfuhrbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C400“*) im Falle einer Wiederausfuhr oder
- c) eine Ausfuhrgenehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C400“*), falls die Einfuhr aus jenem Vertragsstaat erfolgt, der die Aufnahme dieser Art in den Anhang III veranlasst hat.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehenen Genehmigungen und Bescheinigungen des Herkunftslandes können durch folgende Bescheinigungen des Herkunftslandes ersetzt werden:

- a) eine Vorerwerbsbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C400“*), wenn das Exemplar bereits erworben wurde, bevor das Übereinkommen darauf Anwendung fand, oder
- b) eine Zuchtbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C400“*), sofern es sich um ein in Gefangenschaft gezüchtetes oder um ein künstlich vermehrtes Exemplar handelt, oder
- c) eine Wanderausstellungsbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C400“*), sofern die Exemplare rechtmäßig erworben wurden und Bestandteil einer Wanderausstellung sind, oder

- d) eine Reisebescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C400“*) für rechtmäßig erworbene, lebende, zu persönlichen, nichtkommerziellen Zwecken gehaltene Tiere, oder
- e) eine Musterkollektionsbescheinigung, sofern die Exemplare rechtmäßig erworbenen wurden und Bestandteil einer Musterkollektion (siehe Abschnitt 1 Z 20) sind, die mit einem gültigen Carnet ATA befördert werden.

(3) Die Genehmigungen und Bescheinigungen des Herkunftslandes dürfen nur anerkannt werden, wenn folgende Formerfordernisse erfüllt sind:

1. der Begriff CITES hat aufzuscheinen; das gilt auch für phytosanitäre Zeugnisse, die zugleich Artenschutzpapiere sind;

Hinweis: *Gemäß Resolution Conf. 12.3., Abschnitt VII, dürfen phytosanitäre Zeugnisse nur dann verwendet werden, wenn es sich um Ausfuhren künstlich vermehrter Arten der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten oder um künstlich vermehrte Hybriden, die aus Anhang-I-Arten künstlich vermehrt wurden, handelt und wenn die Ausfuhr durch die nachstehend angeführten Drittstaaten erfolgt: Kanada, Korea (Republik), Singapur und Schweiz.*

2. die lateinischen Tier- und Pflanzenbezeichnungen (Anlage 1) müssen enthalten sein;
3. die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen enthalten, sofern diese nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde amtlich bestätigt sind;
4. der Zweck der Transaktion muss mit einem der in Anlage 7 angeführten Codes angegeben werden;
5. Anlagen sind mit der Nummer der Genehmigung oder Bescheinigung und dem Datum ihrer Ausstellung sowie mit einer Unterschrift und einem Stempel oder einem Siegel der ausstellenden Behörde zu versehen; die Anzahl der Seiten der Anlage muss ersichtlich sein;
6. bei Genehmigungen und Bescheinigungen aus Ländern, bei denen in der Spalte „Marken“ der Anlage 4 der Hinweis „+“, „++“ oder „+++“ aufscheint, muss eine Sicherheitsmarke dem Muster der Anlage 5 entsprechend (jedoch färbig) aufgeklebt und durch Unterschrift und Amtsstempel der ausstellenden Behörde entwertet sein. Sicherheitsmarken gibt es in zwei Ausführungen. Bei der „alten Ausführung“ trägt jede Sicherheitsmarke eine Seriennummer, der der Ländercode (siehe Anlage 4) des Landes vorangestellt ist, auf dessen Genehmigungen bzw. Bescheinigungen die Marke verwendet werden soll. Die Sicherheitsmarken der „neuen Ausführung“ tragen ebenfalls eine Seriennummer, der aber kein Ländercode vorangestellt ist. Bei Ländern, die Sicherheitsmarken der „alten

Ausführung“ verwenden, scheint in der Spalte „Marken“ der Anlage 4 der Hinweis „+“auf, bei Ländern, die Sicherheitsmarken der „neuen Ausführung“ verwenden, scheint in der Spalte „Marken“ der Anlage 4 der Hinweis „++“auf und bei Ländern, die sowohl Sicherheitsmarken der „alten Ausführung“ als auch der „neuen Ausführung“ verwenden, scheint in der Spalte „Marken“ der Anlage 4 der Hinweis „+++“auf;

7. auf Dokumenten für Exemplare, für die freiwillige oder von der Konferenz der Parteien des Übereinkommens festgelegte Ausfuhrquoten bestehen (das Bestehen solcher Quoten ist aus Anlage 1, Z 13 und 16 der Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D ersichtlich), muss die Gesamtanzahl der im laufenden Jahr bereits ausgeführten Exemplare – einschließlich derjenigen, für die die betreffende Genehmigung ausgestellt wurde – und die Quote für die betreffende Art angegeben sein;
8. Wiederausfuhrbescheinigungen müssen das Ursprungsland, die Nummer und das Datum der Ausstellung der betreffenden Ausfuhrgenehmigung und gegebenenfalls das Datum der letzten Wiederausfuhr sowie die Nummer und das Datum der Ausstellung der entsprechenden Wiederausfuhrbescheinigung enthalten oder das Fehlen dieser Angaben ausreichend begründen;
9. die Dokumente müssen vor dem letzten Tag ihrer Gültigkeit zu Ausfuhr- oder Wiederausfuhrzwecken aus dem betreffenden Land verwendet worden sein und spätestens sechs Monate nach dem Datum ihrer Ausstellung zur Einfuhr in die Union verwendet werden. Allerdings können Ursprungsbescheinigungen für Exemplare der in Anhang C aufgelisteten Arten bis zu zwölf Monate nach ihrer Ausstellung für die Einfuhr in die Union verwendet werden;
10. Genehmigungen und Bescheinigungen mit Herkunftscode O dürfen nur anerkannt werden, wenn sie vor Anwendung des Übereinkommens erworbene Exemplare (siehe Abschnitt 1 Z 21) betreffen und entweder das Datum des Erwerbs der Exemplare oder einen Vermerk enthalten, wonach die Exemplare vor einem bestimmten Datum erworben wurden.

(4) Werden die in Abs. 3 aufgeführten Formerfordernisse nicht erfüllt, sind die vorgelegten Papiere durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) auf deren Echtheit prüfen zu lassen (siehe Abschnitt 2.2. Abs. 3). Eine derartige Prüfung ist auch dann erforderlich, wenn auf den Genehmigungen und Bescheinigungen ausdrücklich vermerkt ist, dass die Sicherheitsmarken fehlen, weil sie vorübergehend nicht verfügbar sind.

(5) Die wiederholte Verwendung von (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes zu Teilabschreibungen ist – außer bei Wanderausstellungsbescheinigungen, Reisebescheinigungen oder Musterkollektionsbescheinigungen – nicht zulässig.

4.9. Einfuhrmeldungen

(1) Eine Einfuhrmeldung (*Dokumententypcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C639“*) ist eine Meldung des Importeurs oder seines Handelsagenten oder Vertreters zum Zeitpunkt der Einfuhr eines Exemplars einer in Anhang C oder D aufgeführten Art in die Union auf einem vorgeschriebenen Formular. Für jede Sendung von Exemplaren, die als Teil einer Ladung gemeinsam versandt wird, ist eine eigene Einfuhrmeldung erforderlich.

(2) Die Formblätter für Einfuhrmeldungen müssen dem Muster 2 der Anlage 6 entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder. Die Formblätter können fortlaufend nummeriert werden. Das Papier dieser Formblätter muss folgende Farben haben:

- a) Formblatt Nr. 1 (Original): weiß;
- b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Einführer): gelb.

(3) Die Formblätter sind in einer Amtssprache der Union zu drucken und müssen mit Schreibmaschine oder gut leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Großbuchstaben von Hand ausgefüllt werden. Der Einführer oder sein hierzu befugter Vertreter hat die Felder 1 bis 12 des Originals (Formblatt Nr. 1) und der Kopie für den Einführer (Formblatt Nr. 2) auszufüllen und seine Angaben im Feld 13 zu unterfertigen. Die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen enthalten, sofern diese nicht mit Stempel und Unterschrift der bestätigenden Zollstelle amtlich bestätigt werden.

(4) In den Einfuhrmeldungen muss

- a) die Beschreibung der Exemplare,
- b) die Angabe von Menge und Nettomasse,
- c) der Zweck der Transaktion sowie
- d) die Herkunft der Exemplare

mit den in Anlage 7 angeführten Einheiten bzw. Codes angegeben werden.

(5) Wird einem Formblatt ein Anhang hinzugefügt, ist diese Tatsache und die Anzahl der Seiten des Anhangs auf der Einfuhrmeldung deutlich anzugeben. Auf jeder Seite des

Anhangs muss – sofern nummeriert – die Nummer der Einfuhrmeldung sowie eine Unterschrift und ein Stempel der Zollstelle, die die Meldung bestätigt hat, aufscheinen.

(6) Falls eine Einfuhrmeldung für mehr als sechs Arten ausgestellt wird, ist ein Anhang anzuschließen, in dem für jede weitere in der Sendung enthaltene Art eine Beschreibung entsprechend den Feldern 4 bis 18 aufzuscheinen hat.

4.10. Vermarktungsbescheinigungen

(1) Die Formblätter für die Bescheinigungen gemäß [Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b sowie Artikel 5 Absätze 3 und 4, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) (Vermarktungsbescheinigungen) müssen dem Muster 5 der Anlage 6 entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass in den Feldern 18 und 19 anstelle des vorgedruckten Textes nur die betreffende Bescheinigung und/oder Genehmigung angegeben wird.

Das Papier dieser Formblätter muss folgende Farben haben:

- a) Formblatt Nr. 1 (Original): gelb mit einem untergründigen Guilloche-Muster, Druck grau auf der Vorderseite, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird;
- b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für die ausstellende Vollzugsbehörde): rosa;
- c) Formblatt Nr. 3 (Antrag): weiß.

(2) Die Formblätter sind in einer Amtssprache der Union zu drucken und müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt werden. Die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen enthalten, sofern sie nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Vollzugsbehörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 72](#) vom 18. März 2008 veröffentlichte Liste) amtlich bestätigt werden.

(3) In den Vermarktungsbescheinigungen muss

- a) die Beschreibung der Exemplare,
- b) die Angabe von Menge und Nettomasse,
- c) der Zweck der Transaktion sowie

d) die Herkunft der Exemplare

mit den in Anlage 7 angeführten Einheiten bzw. Codes angegeben werden.

(4) Wird einem Formblatt ein Anhang hinzugefügt, ist diese Tatsache und die Anzahl der Seiten des Anhangs auf der Vermarktungsbescheinigung deutlich anzugeben. Auf jeder Seite des Anhangs muss die Nummer der Vermarktungsbescheinigung und das Datum ihrer Ausstellung sowie eine Unterschrift und ein Stempel oder ein Siegel der Vollzugsbehörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 72](#) vom 18. März 2008 veröffentlichte Liste), die die Vermarktungsbescheinigung ausgestellt hat, aufscheinen.

(5) Falls eine Vermarktungsbescheinigung für mehr als eine Art ausgestellt wird, ist ein Anhang anzuschließen, in dem für jede in der Bescheinigung enthaltene Art eine Beschreibung entsprechend den Feldern 4 bis 18 des Formblattes aufzuscheinen hat.

(6) Vermarktungsbescheinigungen, die gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) von einer Vollzugsbehörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 72](#) vom 18. März 2008 veröffentlichte Liste) eines Mitgliedstaates ausgestellt werden, gelten in der ganzen Union. Solche Urkunden können auch mit Bedingungen und Auflagen versehen sein.

4.11. Einfuhrverbote

(1) Gemäß [Artikel 1 der Aussetzungsverordnung](#) ist die Einfuhr der in der Anlage dieser Verordnung angeführten Exemplare wild lebender Tier- und Pflanzenarten (siehe Anlage 13) in die Union verboten. Dieses Verbot gilt allerdings nur in jenen Fällen, in denen eine Einfuhrgenehmigung erforderlich ist. Einfuhren von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen (Abschnitt 6.2.) sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen (Abschnitt 6.3.) sind von dem Verbot nicht erfasst.

(2) Die Vollziehung des Einfuhrverbotes erfolgt daher durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) im Zuge der Erteilung der Genehmigung. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die [Aussetzungsverordnung](#) auch für die Abgrenzung zwischen gerichtlich strafbaren Handlungen und verwaltungsbehördlich zu ahndenden Finanzvergehen von Bedeutung ist (siehe Abschnitt 7.1.1. Abs. 6).

5. Zollabfertigung

5.1. Überprüfung zum Zeitpunkt der Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Durchfuhr

(1) Die von den Zollstellen im Zuge der Zollabfertigung vorzunehmende artenschutzrechtliche Prüfung umfasst folgende Aufgaben:

- a) die Kontrolle der in der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) vorgesehenen Bescheinigungen, Genehmigungen und Meldungen (Dokumentenkontrolle) sowie
- b) eine stichprobenartige Untersuchung (Beschau) der Exemplare auf die Übereinstimmung mit den Dokumenten bzw. einer in den Dokumenten allenfalls vorgeschriebenen Kennzeichnung, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Entnahme von Proben für eine Analyse oder eine eingehenderen Überprüfung.

(2) Anlässlich der Einfuhr oder Durchfuhr hat die artenschutzrechtliche Prüfung bei den in Anlage 3 angeführten Eingangsstellen zu erfolgen. Diese Prüfungen müssen unabhängig von der Art des beantragten Zollverfahrens, also beispielsweise auch bei einem Versandverfahren, von diesen Grenzzollstellen durchgeführt werden (siehe auch Abschnitt 3.1.).

(3) Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Vornahme der artenschutzrechtlichen Prüfung bei den in Anlage 3 angeführten Eingangsstellen besteht, wenn die Einbringung im Schiffs-, Eisenbahn- und Flugverkehr erfolgt und die Waren mit dem selben Verkehrsträger weiterbefördert werden.

(4) Wird eine Sendung zur Durchführung eines nachfolgenden Zollverfahrens zu einer anderen Zollstelle befördert, so hat diese Zollstelle zu kontrollieren, ob die artenschutzrechtliche Prüfung bei der Grenzzollstelle durchgeführt worden ist. Zur Durchführung des nachfolgenden Zollverfahrens sind daher folgende Dokumente erforderlich („erforderliche Unterlagen“):

- a) die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) einer Einfuhrgenehmigung oder
- b) die Kopie für den Einführer (Formblatt Nr. 2) einer Einfuhrmeldung oder
- c) das Original (Formblatt Nr. 1) einer Wanderausstellungsbescheinigung oder
- d) das Original (Formblatt Nr. 1) einer Reisebescheinigung.

(5) Alle Innerlandszollstellen sind berechtigt, alle erforderlichen Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Vorschriften der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) sicherzustellen. Eine Innerlandszollstelle hat die artenschutzrechtliche Prüfung nachträglich vorzunehmen, wenn

1. diese Prüfung bei der Eingangsstelle (egal aus welchem Grund) unterblieben ist, oder
2. wenn die Exemplare im Schiffs-, Eisenbahn- oder Flugverkehr eingebracht und mit demselben Verkehrsträger weiterbefördert wurden.

Liegt im 1. Fall der Verdacht einer strafbaren Handlung vor (zB Nichterklärung der Exemplare bei der Eingangsstelle), ist nach Abschnitt 7 (Strafbestimmungen) vorzugehen.

(6) Anlässlich der Ausfuhr oder Wiederausfuhr hat die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten bei den in Anlage 3 angeführten Zollstellen zu erfolgen (siehe auch Abschnitt 3.2.).

5.2. Erforderliche Unterlagen

(1) Die erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen bilden bei der zollamtlichen Abfertigung in der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung nach Artikel 62 ZK; dabei sind auch darin enthaltene Bedingungen und Auflagen zu beachten. Bei Fehlen dieser Unterlagen oder Nichtbeachtung der Bedingungen und Auflagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen.

(2) Die tatsächlich zur Einfuhr oder Ausfuhr gelangende Warenmenge ist von der Zollstelle auf der Genehmigung bzw. Bescheinigung unter Festhaltung der Abfertigungsdaten nach Maßgabe der folgenden Abschnitte zu vermerken und mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes zu bestätigen. Die Daten der Genehmigung bzw. Bescheinigung sind in der Anmeldung festzuhalten.

5.2.1. Einfuhrgenehmigungen und Einfuhrmeldungen

(1) Die Einfuhrabfertigung ist durch die Grenzzollstelle auf dem Formblatt Nr. 1 (Original – weiß) **und** auf dem Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Inhaber – gelb) der Einfuhrgenehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C638“*) bzw. der Einfuhrmeldung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C639“*) zu bestätigen. Auf der Einfuhrgenehmigung hat dies im **Feld 27** vordrucksgemäß, auf der Einfuhrmeldung im **Feld 14** durch Anbringen von WE-Nummer, Amtsstempel und Unterschrift zu erfolgen. Auf den vorzulegenden (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des

(Wieder-)Ausfuhrlandes ist die Einfuhr durch Anbringen von WE-Nummer, Amtsstempel und Unterschrift ebenfalls zu bestätigen.

(2) Das Formblatt Nr. 1 (weiß) der Einfuhrgenehmigung bzw. der Einfuhrmeldung ist gemeinsam (angeheftet) mit den vorzulegenden (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes **unverzüglich** an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung II/4, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu übermitteln, und zwar auch dann, wenn die Genehmigung in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellt worden ist.

(3) Das Formblatt Nr. 2 (gelb) der Einfuhrgenehmigung bzw. der Einfuhrmeldung ist der Partei nach Ausfüllen und Bestätigen von Feld 27 bzw. Feld 14 zu retournieren.

(4) Geht eine von einer Zollstelle bestätigte

a) Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) einer Einfuhrgenehmigung oder

b) Kopie für den Einführer (Formblatt Nr. 2) einer Einfuhrmeldung

verloren, wird sie gestohlen oder zerstört und die Ausstellung eines Duplikates beantragt, ist die Partei an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) zu verweisen.

(5) Eine Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) einer Einfuhrgenehmigung verfällt, wenn

a) die darin erwähnten Tiere gestorben, entwichen oder zerstört worden sind,

b) bei Arten, die im Anhang A angeführt sind, die Angaben in Feld 3 (Einführer) sich als nicht mehr richtig erweisen, oder

c) die Angaben in den Feldern 6 (Unterbringungsort) und 8 (Beschreibung der Exemplare) nicht mehr zutreffen.

Solche ungültig gewordenen Dokumente müssen unverzüglich an die ausstellende Behörde zurückgegeben werden, welche gegebenenfalls eine neue, den geänderten Tatsachen Rechnung tragende Bescheinigung ausstellen kann.

5.2.2. Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen

(1) Der **Ausfuhrzollstelle** sind für jede Sendung die Blätter 1, 2 und 3 der Ausfuhrgenehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7322“*) bzw. der Wiederausfuhrbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7322“*) gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung zur

artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen. Eine zollamtliche Bestätigung der durchgeführten Ausfuhrabfertigung auf den Artenschutzpapieren ist **nicht** vorgesehen.

(2) Die **Ausgangszollstelle** hat auf dem Formblatt Nr. 1 (Original – weiß), auf dem Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Inhaber – gelb) **und** auf dem Formblatt Nr. 3 (Kopie für die ausstellende Behörde – hellgrün) der Ausfuhrgenehmigung bzw. der Wiederausfuhrbescheinigung im **Feld 27** den Austritt aus der EU zu bestätigen.

(3) Das Formblatt Nr. 1 (weiß) und das Formblatt Nr. 2 (gelb) der Ausfuhrgenehmigung bzw. der Wiederausfuhrbescheinigung ist der Partei zu retournieren.

(4) Das Formblatt Nr. 3 (hellgrün) der Ausfuhrgenehmigung bzw. der Wiederausfuhrbescheinigung ist **unverzüglich** an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung II/4, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu übermitteln, und zwar auch dann, wenn die Genehmigung bzw. Bescheinigung in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellt worden ist.

5.2.3. Wanderausstellungsbescheinigungen und Reisebescheinigungen

(1) Der Eingangs- oder Ausgangszollstelle sind für jede Sendung, für die eine Wanderausstellungsbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7323“*) oder eine Reisebescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7324“*) ausgestellt wurde, folgende Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen:

- das **Original** der Wanderausstellungsbescheinigung (Abschnitt 4.5.) oder der Reisebescheinigung (Abschnitt 4.6.) samt zugehörigem **Original** des Ergänzungsblattes **und**
- eine zusätzliche **Kopie** des Ergänzungsblattes **und**
- – sofern die Wanderausstellung beziehungsweise das Exemplar aus einem Drittland stammt – zusätzlich das **Original** der erforderlichen (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes (Abschnitt 4.8.)

Hinweis: Im Regelfall wird in diesen Fällen auch vom Drittland eine Wanderausstellungsbescheinigung oder eine Reisebescheinigung ausgestellt worden sein, wobei dann neben dem **Original der Wanderausstellungsbescheinigung oder der Reisebescheinigung** auch das **Original der vom Drittland dazu ausgestellten Ergänzungsblätter** vorzulegen ist.

(2) Die Ein- oder Ausfuhr ist vom Zollamt auf **allen** vorgelegten Ergänzungsblättern vordrucksgemäß zu bestätigen. Nach der zollamtlichen Bestätigung sind

- die Originaldokumente an die Partei zu retournieren und
- die zollamtlich bestätigte Kopie des Ergänzungsblattes **unverzüglich** an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung II/4, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu übermitteln.

5.2.4. Musterkollektionsbescheinigungen

(1) Im Fall der erstmaligen **Ausfuhr** einer aus der Union stammenden Musterkollektion sind der Ausfuhrzollstelle für jede Sendung, für die eine Musterkollektionsbescheinigung (Abschnitt 4.6a.) ausgestellt wurde, folgende Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen:

- das **Original** der Musterkollektionsbescheinigung (Formblatt Nr. 1 – weiß) **sowie** eine zusätzliche **Kopie** dieses Formblattes **und**
- die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2 – gelb) **und**
- die an die ausstellende Vollzugsbehörde zurückzusendende Kopie (Formblatt Nr. 3 – hellgrün) **sowie**
- das Original des Carnet ATA (ohne zugehöriges Carnet ATA ist eine Musterkollektionsbescheinigung ungültig!).

Die Ausfuhr ist vom Zollamt auf **allen** vorgelegten Formblättern vordrucksgemäß zu bestätigen. Nach der zollamtlichen Bestätigung sind

- das Original des Formblattes Nr. 1 und das Formblatt Nr. 2 an die Partei zu retournieren,
- die zusätzliche Kopie des Formblattes Nr. 1 dem beim Zollamt verbleibenden Trennabschnitt des Carnet ATA anzuschließen und
- das Formblatt Nr. 3 **unverzüglich** an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung II/4, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu übermitteln.

(2) Im Fall der **Wiedereinfuhr** oder der **Wiederausfuhr** einer aus der Union stammenden Musterkollektion sind der Eingangs- oder Ausfuhrzollstelle für jede Sendung, für die eine Musterkollektionsbescheinigung (Abschnitt 4.6a.) ausgestellt wurde, folgende Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen:

- das **Original** der Musterkollektionsbescheinigung (Formblatt Nr. 1 – weiß) **sowie** eine zusätzliche **Kopie** dieses Formblattes **sowie**
- das Original des Carnet ATA (ohne zugehöriges Carnet ATA ist eine Musterkollektionsbescheinigung ungültig!).

Die Wiedereinfuhr bzw. die Wiederausfuhr ist vom Zollamt auf **allen** vorgelegten Formblättern zu bestätigen. Nach der zollamtlichen Bestätigung sind

- das Original des Formblattes Nr. 1 an die Partei zu retournieren und
- die zusätzliche Kopie des Formblattes Nr. 1 dem beim Zollamt verbleibenden Trennabschnitt des Carnet ATA anzuschließen.

(3) Im Fall der erstmaligen **Einfuhr** einer aus einem Drittstaat stammenden Musterkollektion sind der Eingangszollstelle für jede Sendung, für die eine Musterkollektionsbescheinigung (Abschnitt 4.6a.) ausgestellt wurde, folgende Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen:

- das **Original** der Musterkollektionsbescheinigung (Formblatt Nr. 1 – weiß) **sowie** eine zusätzliche **Kopie** dieses Formblattes **und**
- die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2 – gelb) **und**
- die an die ausstellende Vollzugsbehörde zurückzusendende Kopie (Formblatt Nr. 3 – hellgrün) **und**
- zusätzlich das **Original** der erforderlichen (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes (Abschnitt 4.8.). **sowie**
- das Original des Carnet ATA (ohne zugehöriges Carnet ATA ist eine Musterkollektionsbescheinigung ungültig!).

***Hinweis:** Im Regelfall wird in diesen Fällen auch vom Drittland eine Musterkollektionsbescheinigung ausgestellt worden sein.*

Die Einfuhr ist vom Zollamt auf **allen** vorgelegten Formblättern vordrucksgemäß zu bestätigen. Nach der zollamtlichen Bestätigung sind

- das Original des Formblattes Nr. 1 und das Formblatt Nr. 2 sowie die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes an die Partei zu retournieren,
- die zusätzliche Kopie des Formblattes Nr. 1 dem beim Zollamt verbleibenden Trennabschnitt des Carnet ATA anzuschließen und

- das Formblatt Nr. 3 **unverzüglich** an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung II/4, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu übermitteln.

(4) Im Fall der **Wiederausfuhr** oder der **Wiedereinfuhr** einer aus einem Drittstaat stammenden Musterkollektion sind der Ausfuhr- oder Eingangszollstelle für jede Sendung, für die eine Musterkollektionsbescheinigung (Abschnitt 4.6a.) ausgestellt wurde, folgende Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen:

- das **Original** der Musterkollektionsbescheinigung (Formblatt Nr. 1 – weiß) **sowie** eine zusätzliche **Kopie** dieses Formblattes **und**
- zusätzlich das **Original** der erforderlichen (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes (Abschnitt 4.8.) **sowie**
- das Original des Carnet ATA (ohne zugehöriges Carnet ATA ist eine Musterkollektionsbescheinigung ungültig!).

***Hinweis:** Im Regelfall wird in diesen Fällen auch vom Drittland eine Musterkollektionsbescheinigung ausgestellt worden sein.*

Die Wiederausfuhr bzw. die Wiedereinfuhr ist vom Zollamt auf **allen** vorgelegten Formblättern zu bestätigen. Nach der zollamtlichen Bestätigung sind

- das Original des Formblattes Nr. 1 sowie die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes an die Partei zu retournieren und
- die zusätzliche Kopie des Formblattes Nr. 1 dem beim Zollamt verbleibenden Trennabschnitt des Carnet ATA anzuschließen.

5.3. Mitteilungspflicht bei lebenden Tieren oder Pflanzen

(1) Gemäß [§ 4 ArtHG 2009](#) sind der abfertigenden Zollstelle für jede zollamtliche Abfertigung **lebender Tiere oder lebender Pflanzen**, die unter die [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) fallen, mindestens 18 Stunden vorher bekannt zu geben:

- a) die voraussichtliche Ankunftszeit und
- b) die Art und Zahl der Tiere oder Pflanzen sowie ihre Einordnung in die Anhänge der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#).

(2) Die Mitteilung der voraussichtlichen Ankunftszeit von lebenden Tieren und Pflanzen soll die abfertigende Zollstelle in die Lage versetzen, die notwendigen Vorkehrungen für eine

rasche Abfertigung zu treffen (zB rechtzeitige Beiziehung von Sachverständigen). Unterbleibt diese Mitteilung oder wird sie nicht rechtzeitig abgegeben, so bildet dies eine Finanzordnungswidrigkeit (siehe Abschnitt 7.1.3.). Die Abfertigung ist dennoch vorzunehmen, sofern alle übrigen Voraussetzungen und Förmlichkeiten für die Abfertigung erfüllt sind. Ergibt sich bei der Abfertigung allerdings eine Verzögerung, die sich bei einer rechtzeitigen Mitteilung nicht ergeben hätte (zB Wartezeit wegen des Erfordernisses des Beiziehens eines Sachverständigen), so liegt dies nicht im Verantwortungsbereich des Zollamtes, sondern in jenem der Partei.

5.4. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0330: Artenschutz“ (VuB-Code „0330“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen bei der **Einfuhr** folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten Einfuhr

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C400	Vorlage der erforderlichen „CITES“-Bescheinigung	siehe Abschnitt 4.1. und Abschnitt 4.8.
C635	Etiketten für CITES-Exemplare im nicht-kommerziellen Verkehr zwischen Wissenschaftlern	siehe Abschnitt 6.3.
C638	Einfuhrgenehmigung für gefährdete Arten wildlebender Tiere und Pflanzen (CITES)	siehe Abschnitt 4.1., Abschnitt 4.4. und Abschnitt 5.2.1.
C639	Einfuhrmeldung für CITES-Exemplare	siehe Abschnitt 4.1., Abschnitt 4.9. und Abschnitt 5.2.1.
Y900	Die angemeldeten Waren fallen nicht unter das Washingtoner Übereinkommen (CITES)	Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 2.1.
7323	Wanderausstellungsbescheinigung für gefährdete Arten wildlebender Tiere und Pflanzen (CITES)	siehe Abschnitt 4.1., Abschnitt 4.5. und Abschnitt 5.2.3.
7324	Reisebescheinigung für gefährdete Arten wildlebender Tiere und Pflanzen (CITES)	siehe Abschnitt 4.1., Abschnitt 4.6. und Abschnitt 5.2.3.
7339	Ausnahme von VuB 0330 (CITES)	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 6.2.1.

(3) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen bei der **Ausfuhr** folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten Ausfuhr

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C635	Etiketten für CITES-Exemplare im nicht-kommerziellen Verkehr zwischen Wissenschaftlern	siehe Abschnitt 6.3.
N851	Pflanzengesundheitszeugnis	siehe Abschnitt 4.7.
Y900	Die angemeldeten Waren fallen nicht unter das Washingtoner Übereinkommen (CITES)	Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 2.1.
7322	Ausfuhrgenehmigung/Wiederausfuhrbescheinigung für gefährdete Arten wildlebender Tiere und Pflanzen (CITES)	siehe Abschnitt 4.2., Abschnitt 4.4. und Abschnitt 5.2.2.
7323	Wanderausstellungsbescheinigung für gefährdete Arten wildlebender Tiere und Pflanzen (CITES)	siehe Abschnitt 4.2., Abschnitt 4.5. und Abschnitt 5.2.3.
7324	Reisebescheinigung für gefährdete Arten wildlebender Tiere und Pflanzen (CITES)	siehe Abschnitt 4.2., Abschnitt 4.6. und Abschnitt 5.2.3.
7339	Ausnahme von VuB 0330 (CITES)	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 6.2.2.

5.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Bei der **Einfuhr** hat die artenschutzrechtliche Prüfung zwingend bei den zugelassenen Eingangsstellen an der EU-Außengrenze zu erfolgen. Die Waren sind daher bei einer solchen Eingangsstelle zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung zu stellen.

(3) Bei der **Ausfuhr** ist die Ausfuhrgenehmigung bzw. die Wiederausfuhrbescheinigung (Blätter 1, 2 und 3) gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung **vor dem Versand** der Überwachungszollstelle zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen. Die Blätter 1, 2 und 3 der Ausfuhrgenehmigung bzw. die Wiederausfuhrbescheinigung haben die Sendung bis zum tatsächlichen Austritt aus der Union zu begleiten.

6. Ausnahmen von den Beschränkungen und Sonderbestimmungen

6.1. Durchfuhr

(1) Die Durchfuhr (Abschnitt 1 Z 13) von Exemplaren durch die Union ist von den Beschränkungen grundsätzlich ausgenommen. Bei

1. allen im Anhang A angeführten oder
2. im Anhang B angeführte Arten des Anhangs I und II

gilt diese Ausnahme allerdings nur dann, wenn ein gültiges (Wieder-)Ausfuhrdokument des (Wieder-)Ausfuhrlandes, in dem der Bestimmungsort der Exemplare festgelegt ist, vorgelegt wird.

(2) Werden die (Wieder-)Ausfuhrdokumente des (Wieder-)Ausfuhrlandes nicht vorgelegt, ist auch bei Durchfuhrsendungen nach Abschnitt 7 vorzugehen.

6.2. Persönliche Gegenstände und Haushaltsgegenstände

(1) Als „persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände“ gelten im Besitz einer Privatperson befindliche **tote** Exemplare, die Teil des normalen Hab und Guts dieser Person sind oder hierzu bestimmt sind, wenn sie sich

- a) bei der Einreise aus einem Drittland oder bei der Ausreise in ein Drittland im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden oder
- b) im persönlichen Besitz einer natürlichen Person befinden, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort von einem Drittland in die Union oder von der Union in ein Drittland verlegt.

Als „persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände“ gelten auch von einem Reisenden erjagte Jagdtrophäen, die nicht schon anlässlich der Einreise des Jägers, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.

Lebende Exemplare gelten aber **niemals** als persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände.

(2) Im Hinblick auf [Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) können Waren, die in die Union eingeführt werden oder die aus der Union ausgeführt oder wiederausgeführt

werden, **nicht** als persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände betrachtet werden, wenn

- a) mit ihnen **gewerbliche** Gewinne erzielt werden sollen,
- b) sie zu gewerblichen Zwecken verkauft oder ausgestellt werden oder
- c) sie zu Verkaufszwecken aufbewahrt, angeboten oder befördert werden.

6.2.1. Einfuhr

(1) Die Einfuhr von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen, einschließlich Jagdtrophäen – ausgenommen von **lebenden** Exemplaren – durch Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt **nicht** in der Union haben, sind von den Beschränkungen ohne weitere Bedingungen ausgenommen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die betreffende Person in die Union übersiedelt und die Exemplare, die zum ersten Mal in die EU eingeführt werden.

(2) Für die Einfuhr von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen, einschließlich Jagdtrophäen – ausgenommen von **lebenden** Exemplaren – durch Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt **in der Union** haben, gelten folgende Sonderregelungen:

1. Exemplare der im **Anhang A** angeführten Arten:

- a) bei der **erstmaligen Einfuhr** in die Union bestehen keine Ausnahmen; sämtliche für die Einfuhr derartiger Exemplare erforderlichen Artenschutzpapiere (Einfuhrgenehmigung und (Wieder-)Ausfuhrdokument des (Wieder-)Ausfuhrlandes) sind beizubringen;
- b) bei einer **Wiedereinfuhr** ist keine Einfuhrgenehmigung erforderlich, wenn die von einer Zollstelle abgestempelte „Kopie für den Inhaber“ (Formblatt Nr. 2) einer zuvor verwendeten Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung der Union vorgelegt wird oder der Nachweis erbracht wird, dass die Exemplare in der Union erworben wurden.

2. Exemplare der im **Anhang B** angeführten Arten:

- a) bei der **erstmaligen Einfuhr** in die Union ist keine Einfuhrgenehmigung erforderlich, wenn ein gültiges (Wieder-)Ausfuhrdokument des (Wieder-)Ausfuhrlandes und eine Kopie davon vorgelegt werden. Das Original des (Wieder-)Ausfuhrdokumentes ist **unverzüglich** an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung II/4, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu übermitteln. Die Kopie ist von der Zollstelle zu bestätigen und der Partei zu retournieren. Wenn kein gültiges (Wieder-) Ausfuhrdokument des (Wieder-)Ausfuhrlandes vorgelegt wird, weil

das (Wieder-)Ausfuhrland für die (Wieder-)Ausfuhr von Gegenständen des persönlichen Bedarfs oder von Haushaltsgegenständen die Ausstellung von Artenschutzdokumenten nicht vorsieht, genügt für die Einfuhr in die Union die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung, wobei in diesem Fall auch eine nachträgliche Ausstellung der Einfuhrgenehmigung möglich ist;

Hinweis: Zur Vermeidung von Rückfragen durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist in diesen Fällen auf den (Wieder-)Ausfuhrdokumenten des (Wieder-)Ausfuhrlandes zu vermerken, dass es sich um eine Abfertigung von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen gehandelt hat, für die keine Einfuhrgenehmigung erforderlich ist.

- b) bei einer **Wiedereinfuhr** ist ebenfalls keine Einfuhrgenehmigung erforderlich, wenn die von einer Zollstelle abgestempelte „Kopie für den Inhaber“ (Formblatt Nr. 2) oder eine Kopie eines (Wieder-)Ausfuhrdokumentes des (Wieder-)Ausfuhrlandes vorgelegt wird oder der Nachweis erbracht wird, dass die Exemplare in der Union erworben wurden.

3. Exemplare der in den **Anhängen C oder D** angeführten Arten sind von den Beschränkungen (ohne Einschränkung) ausgenommen.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Einfuhr folgender Waren des **Anhangs B** weder eine Einfuhrgenehmigung noch ein (Wieder-)Ausfuhrdokument des (Wieder-)Ausfuhrlandes erforderlich:

- bis zu 125 g Kaviar von Störarten (*Acipenseriformes spp.*) in einzeln gekennzeichneten Behältern (Etikettierungsvorschriften siehe Anlage 12) pro Person und/oder
- pro Person bis zu drei Stück sog. Regenstöcke („rainsticks“), das sind aus Kakteenholz (*Cactaceae spp.*) gefertigte Musikinstrumente und/oder
- bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von Krokodilen (*Crocodylia spp.*) pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen) und/oder
- bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (*Strombus gigas*) pro Person und/oder
- bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (*Hippocampus spp.*) pro Person und/oder
- bis zu drei Exemplare von Riesenmuscheln (*Tridacnidae spp.*) pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann.

(4) Eine Zusammenfassung dieser Ausnahmeregelung in Form einer tabellarischen Übersicht über die anzuwendenden Ausnahmeregelungen ist als Anlage 10 angeschlossen.

(5) Das CITES-Übereinkommen sieht als ein Instrument zur Verbesserung der Effizienz des Übereinkommens die Möglichkeit vor, dass die Konferenz der Vertragsparteien oder das Ständige Komitee empfehlen, den Handel mit bestimmten Ländern auszusetzen, wenn eine ordnungsgemäße administrative und praktische Umsetzung des Übereinkommens in diesen Ländern nicht gewährleistet ist. Solche Empfehlungen können den gesamten Handel mit einem Vertragsstaat oder nur den kommerziellen Handel mit einem Vertragsstaat oder nur den Handel mit bestimmten Arten aus einem Vertragsstaat betreffen. Die jeweils aktuelle Liste dieser Handelsaussetzungen ist auf der Homepage des Artenschutz-Sekretariates unter <http://www.cites.org/eng/resources/ref/suspend.php> abfragbar. Die Einfuhr von persönlichen Gegenständen oder Haushaltsgegenständen ist aus diesen Ländern nach Maßgabe dieses Abschnittes aber zulässig, sofern die Empfehlung nur den kommerziellen Handel („all commercial trade“) betrifft. **Betrifft die Empfehlung den gesamten Handel („all trade“) oder bestimmte Arten, so gilt die Aussetzung des Handels auch für persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände.**

(6) Sofern eine Ausnahmeregelung für persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7339“* anzugeben.

6.2.2. Ausfuhr

(1) Die Ausfuhr von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen, einschließlich Jagdtrophäen – ausgenommen von **lebenden** Exemplaren – durch Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt **nicht** in der Union haben, sind von den Beschränkungen ohne weitere Bedingungen ausgenommen.

(2) Für die Ausfuhr von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen, einschließlich Jagdtrophäen – ausgenommen von **lebenden** Exemplaren – durch Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt **in der Union** haben, gelten folgende Sonderregelungen:

1. Exemplare der im **Anhang A oder B** angeführten Arten:

- a) bei einer **erstmaligen Ausfuhr** aus der Union bestehen keine Ausnahmen; für die Ausfuhr derartiger Exemplare ist daher eine Ausfuhrgenehmigung beizubringen;
- b) bei einer **Wiederausfuhr** ist keine Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich, wenn die von einer Zollstelle abgestempelte „Kopie für den Inhaber“ (Formblatt Nr. 2) einer

zuvor verwendeten Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung der Union oder eine Kopie eines (Wieder-)Ausfuhrdokumentes des (Wieder-)Ausfuhrlandes vorgelegt wird oder der Nachweis erbracht wird, dass die Exemplare in der Union erworben wurden und bereits einmal ausgeführt worden sind.

2. Exemplare der in **Anhang C** angeführten Arten sind von den Beschränkungen (ohne Einschränkung) ausgenommen.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Ausfuhr folgender Waren des **Anhangs B** weder eine Einfuhrgenehmigung noch ein (Wieder-)Ausfuhrdokument des (Wieder-) Ausfuhrlandes erforderlich:

- bis zu 125 g Kaviar von Störarten (*Acipenseriformes spp.*) in einzeln gekennzeichneten Behältern (Etikettierungsvorschriften siehe Anlage 12) pro Person und/oder
- pro Person bis zu drei Stück sog. Regenstöcke („rainsticks“), das sind aus Kakteenholz (*Cactaceae spp.*) gefertigte Musikinstrumente und/oder
- bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von Krokodilen (*Crocodylia spp.*) pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen) und/oder
- bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (*Strombus gigas*) pro Person und/oder
- bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (*Hippocampus spp.*) pro Person und/oder
- bis zu drei Exemplare von Riesenmuscheln (*Tridacnidae spp.*) pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann.

(4) Eine Zusammenfassung dieser Ausnahmeregelung in Form einer tabellarischen Übersicht über die anzuwendenden Ausnahmeregelungen ist als Anlage 11 angeschlossen.

(5) Sofern eine Ausnahmeregelung für persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7339“* anzugeben.

6.3. Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Das nichtkommerzielle Verleihen, Verschenken oder Tauschen von Herbariumsexemplaren (getrocknetem Pflanzenmaterial), sonstigen haltbar gemachten, getrockneten oder festumschlossenen Museumsexemplaren (auch Tieren) und lebenden Pflanzenmaterialien ist von den Beschränkungen ausgenommen, wenn

- a) dies im nichtkommerziellen Verkehr zwischen Wissenschaftlern oder wissenschaftlichen Einrichtungen geschieht, die bei einer Vollzugsbehörde ihres Staates registriert sind (siehe Abs. 2) und
- b) die Exemplare oder das Material mit einem von einer Behörde eines Bundeslandes oder von der Vollzugsbehörde eines Vertragsstaates ausgegebenen oder genehmigten Zeichen versehen sind (siehe Abs. 3).

(2) Die Liste jener Wissenschaftler oder wissenschaftlichen Einrichtungen, die bei einer Vollzugsbehörde ihres Staates registriert sind, ist im Internet unter der Adresse

http://www.cites.org/common/reg/e_si.html

enthalten.

(3) Zur Kennzeichnung derartiger Exemplare sind Etiketten nach Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 (siehe Muster 6 der Anlage 6) oder damit vergleichbare, von einem Drittland ausgegebene oder genehmigte Etiketten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C635“*) zu verwenden. Die Etiketten dürfen weder Rasuren noch Übermalungen enthalten, sofern diese nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Einrichtung bestätigt sind.

7. Strafbestimmungen, Beschlagnahme und Behandlung eingezogener, verfallener oder beschlagnahmter Exemplare

7.1. Strafbestimmungen

7.1.1. Gerichtlich strafbare Handlungen

(1) Gemäß [§ 7 Abs. 1 ArthG 2009](#) begeht eine gerichtlich strafbare Handlung, wer vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig (siehe Abs. 5) Exemplare, die im Anhang A oder B angeführt sind,

1. ohne die nach [Artikel 4 und 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) erforderlichen Genehmigungen oder Bescheinigungen oder
2. entgegen einem nach den Bestimmungen des [Artenhandelsgesetzes 2009](#) oder den [Artikeln 4 bis 7 und 11 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) erlassenen behördlichen Auftrag

einführt, ausführt, wiederausführt oder durchführt. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine gerichtliche Strafbarkeit besteht für eine Handlung, die eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft und die eine unerhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art hat (siehe Abs. 6); diese Fälle sind nach Maßgabe des [§ 8 ArthG 2009](#) als verwaltungsbehördliche Finanzvergehen strafbar (siehe Abschnitt 7.1.2.).
- Die Genehmigungs- und Bescheinigungspflicht gemäß [Artikel 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) ist in Abschnitt 4.1. (Einfuhr in die Union) und die Genehmigungs- und Bescheinigungspflicht gemäß [Artikel 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) (Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der Union) ist in Abschnitt 4.2. erläutert.
- Die in der Durchfuhr zu beachtenden Sonderbestimmungen werden in Abschnitt 6.1. erläutert.
- Der Straftatbestand des [§ 7 Abs. 1 Z 2 ArthG 2009](#) zielt insbesondere auf [Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) ab, wonach die ausstellende Behörde in jeder Genehmigung oder Bescheinigung, die gemäß dieser Verordnung erteilt bzw. ausgestellt wird, Bedingungen festlegen und Auflagen erteilen kann, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sicherzustellen.

(2) Gemäß [§ 7 Abs. 2 ArthG 2009](#) begeht eine gerichtlich strafbare Handlung, wer entgegen [Artikel 8 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig (siehe Abs. 5) Exemplare, die im Anhang A oder B angeführt sind,

1. kauft, zu kaufen anbietet oder sonst erwirbt,
2. zur Schau stellt, vorrätig hält, befördert oder sonst verwendet oder
3. verkauft oder zu verkaufen anbietet.

Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine gerichtliche Strafbarkeit besteht für eine Handlung, die eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft und die eine unerhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art hat (siehe Abs. 6); diese Fälle sind nach Maßgabe des [§ 8 ArtHG 2009](#) als verwaltungsbehördliche Finanzvergehen strafbar (siehe Abschnitt 7.1.2.).
- Die diesbezüglichen Regelungen des [Artikels 8 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) sind für Exemplare, die im Anhang A angeführt sind, in Abschnitt 4.3.1. und für Exemplare, die im Anhang B angeführt sind, in Abschnitt 4.3.2. erläutert.

(3) Gemäß [§ 7 Abs. 3 ArtHG 2009](#) begeht eine gerichtlich strafbare Handlung, wer vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig (siehe Abs. 5) lebende Exemplare, die im Anhang A angeführt sind, entgegen [Artikel 9 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) befördert. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Die Vorschriften über die Beförderung von lebenden, der freien Wildbahn entnommenen Exemplaren des Anhangs A mit vorgeschriebenem Aufenthaltsort gemäß [Artikel 9 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) sind in Abschnitt 4.3.3. erläutert.

(4) Gemäß [§ 15 StGB](#) gelten die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch. Im Fall der groben Fahrlässigkeit (siehe Abs. 5) ist der Versuch nicht strafbar.

(5) Der Begriff „grobe Fahrlässigkeit“ in [§ 7 Abs. 5 ArtHG 2009](#) wurde aus der [Richtlinie 2008/99/EG](#) über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt übernommen. Die grobe Fahrlässigkeit ist nicht nur ein Begriff aus dem Zivilrecht, sondern kommt auch in den [§ 181e StGB](#) (Grob fahrlässiges umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen) und [§ 159 StGB](#) (Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen) vor und wird auch in EU-Rechtsakten im Zusammenhang mit dem Strafrecht verwendet. In der Rechtssache [C-308/06](#) hat der EuGH – zur vergleichbaren Regelung des [Artikels 4 der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte](#) – etwa ausgesprochen, dass „unter grober Fahrlässigkeit ein nicht vorsätzliches Handeln oder Unterlassen zu verstehen ist, mit dem die verantwortliche Person die Sorgfaltspflicht, der sie in Anbetracht ihrer

Eigenschaften, ihrer Kenntnisse, ihrer Fähigkeiten und ihrer persönlichen Lage hätte genügen können und müssen, in qualifizierter Weise verletzt“.

Bei „geringfügiger Fahrlässigkeit“ liegt keine Strafbarkeit als gerichtlich strafbare Handlung vor.

(6) Das Kriterium der Unerheblichkeit des Handels mit Exemplaren des Anhangs A oder B, nach dem in den Fällen des [§ 7 Abs. 1 und 2 ArtHG 2009](#) (siehe Abs. 1 und 2) keine gerichtliche Strafbarkeit sondern nach Maßgabe des [§ 8 ArtHG 2009](#) eine Strafbarkeit als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen besteht (siehe Abschnitt 7.1.2.), wird durch die [Artenhandel-Unerheblichkeitsverordnung](#) festgelegt. Somit gilt folgendes:

1. Exemplare, die in Anhang A angeführt sind:

Handlungen gemäß [§ 7 Abs. 1 und 2 ArtHG 2009](#) (siehe Abs. 1 und 2) erfüllen das Kriterium der Erheblichkeit (erhebliche Menge und erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art) und sind demgemäß gerichtlich strafbar, wenn es sich um folgende **Anhang A-Exemplare** handelt:

1. lebende Tiere ab einem Exemplar,
2. tote Tiere, deren ursprüngliche Beschaffenheit im Wesentlichen noch erhalten ist, sowie Jagdtrophäen ab einem Exemplar,
3. Teile oder Erzeugnisse in einer Menge von mehr als 1 kg von
 - a) Elefanten (Elephantidae),
 - b) Nashörnern (Rhinocerotidae),
 - c) großen Menschenaffen (Hominidae),
 - d) Bären (Ursidae),
 - e) Katzenartigen (Felidae),
 - f) Meeresschildkröten (Cheloniidae),
 - g) Walen (Cetacea) oder
 - h) Tieren, deren Einfuhr in die Union aufgrund der [Aussetzungsverordnung](#) eingeschränkt worden ist (siehe Anlage 13),

wobei sich die Menge von 1 kg bei Erzeugnissen, die Tieranteile enthalten, deren Art dem Geltungsbereich der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) unterliegt, auf die insgesamt enthaltenen Tieranteile bezieht,

4. lebende Pflanzen ab einem Exemplar,
5. tote Pflanzen, deren ursprüngliche Beschaffenheit im Wesentlichen noch erhalten ist, ab einem Exemplar oder
6. Teile oder Erzeugnisse von Pflanzen in einer Menge von mehr als 1 kg, deren Einfuhr in die Union aufgrund der [Aussetzungsverordnung](#) eingeschränkt worden ist (siehe Anlage 13), wobei sich die Menge von 1 kg bei Erzeugnissen, die Pflanzenanteile enthalten, deren Art dem Geltungsbereich der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) unterliegt, auf die insgesamt enthaltenen Pflanzenanteile bezieht.

2. Exemplare, die in Anhang B angeführt sind:

Handlungen gemäß [§ 7 Abs. 1 und 2 ArtHG 2009](#) (siehe Abs. 1 und 2) erfüllen das Kriterium der Erheblichkeit (erhebliche Menge und erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art) und sind demgemäß gerichtlich strafbar, wenn es sich um folgende **Anhang B-Exemplare** handelt:

1. folgende lebenden Tiere und Pflanzen oder toten Tiere und Pflanzen, deren ursprüngliche Beschaffenheit im Wesentlichen noch erhalten ist, ab einem Exemplar:
 - a) Elefanten (Elephantidae),
 - b) Nashörner (Rhinocerotidae),
 - c) Bären (Ursidae),
 - d) Katzenartige (Felidae) oder
 - e) Tiere oder Pflanzen, deren Einfuhr in die Union aufgrund der [Aussetzungsverordnung](#) eingeschränkt worden ist (siehe Anlage 13),
2. Teile oder Erzeugnisse in einer Menge von mehr als 1 kg von
 - a) Elefanten (Elephantidae),
 - b) Nashörnern (Rhinocerotidae),
 - c) Bären (Ursidae),
 - d) Katzenartigen (Felidae) oder

e) Tieren oder Pflanzen, deren Einfuhr in die Union aufgrund der [Aussetzungsverordnung](#) eingeschränkt worden ist (siehe Anlage 13),

wobei sich die Menge von 1 kg bei Erzeugnissen, die Tier- oder Pflanzenanteile enthalten, deren Art dem Geltungsbereich der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) unterliegt, auf die insgesamt enthaltenen Tier- oder Pflanzenanteile bezieht.

Hinweis: Die [Artenhandel-Unerheblichkeitsverordnung](#) sieht zwar auch für Handlungen gemäß [§ 7 Abs. 3 ArthG 2009](#) (siehe Abs. 3) ein Kriterium der Unerheblichkeit vor, das aber in der Praxis nicht von Bedeutung ist, da bereits ein lebendes Exemplar das Kriterium der Erheblichkeit erfüllt.

(7) Der Strafraum für die in Abs. 1 bis 3 angeführten Handlungen beträgt Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Bei Tatbegehung, wobei innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Tat eine rechtskräftige Verurteilung zumindest wegen zwei solcher Taten erfolgt ist und in der Absicht gehandelt wird, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, erhöht sich der Strafraum gemäß [§ 7 Abs. 4 ArthG 2009](#) auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Bei grob fahrlässiger Begehung (siehe Abs. 5) reduziert sich der Strafraum gemäß [§ 7 Abs. 5 ArthG 2009](#) auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen. Daneben sind die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare samt den zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen gemäß [§ 7 Abs. 7 ArthG 2009](#) einzuziehen und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung des weiteren Verfahrens nach [§ 11 ArthG 2009](#) (siehe Abschnitt 7.3.) zu übergeben.

(8) Für das Strafverfahren wegen der gemäß [§ 7 ArthG 2009](#) gerichtlich strafbaren Handlungen ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig. Dies gilt im Hinblick auf [§ 7 Abs. 9 ArthG 2009](#) auch in jenen Fällen, in denen die Tat grob fahrlässig (siehe Abs. 5) begangen wurde.

(9) Gemäß [§ 57 StGB](#) beträgt die Verjährungsfrist für die in Abs. 1 bis 3 angeführten Handlungen bei grober Fahrlässigkeit drei Jahre, ansonsten fünf Jahre.

(10) Zu Zwecken der Beweissicherung sind die Zollorgane bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 6 Abs. 4 ArthG 2009](#) befugt, Exemplare, auf die sich eine gemäß [§ 7 ArthG 2009](#) gerichtlich strafbare Handlung (siehe Abs. 1 bis 3) bezieht, vorläufig sicherzustellen. Von der Sicherstellung ist unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zu berichten. Erklärt diese, dass die Voraussetzungen einer Sicherstellung gemäß [§ 110 StPO](#) nicht vorliegen, so ist die Sicherstellung sogleich aufzuheben. Im Übrigen tritt die vorläufige Sicherstellung

außer Kraft, wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind oder sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme rechtskräftig entschieden hat.

Werden lebende Tiere oder lebende Pflanzen vorläufig sichergestellt, ist hinsichtlich der Unterbringung nach Abschnitt 7.2. Abs. 3 vorzugehen. Überdies sind der Staatsanwaltschaft allfällige Unterbringungs- und Pflegekosten unverzüglich bekannt zu geben.

(11) Gemäß [§ 7 Abs. 8 ArHG 2009](#) können die Gerichte und die Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung der Straftaten nach [§ 7 Abs. 1 bis 5 ArHG 2009](#) die Zollbehörden in Anspruch nehmen. Im Übrigen ist [§ 196 FinStrG](#) sinngemäß anzuwenden. Die Finanzstrafbehörden werden daher auch bei der Aufklärung und Verfolgung der Straftaten nach [§ 7 Abs. 1 bis 5 ArHG 2009](#) im Dienste der Strafrechtspflege ([Artikel 10 Abs. 1 Z 6 B-VG](#)) tätig. Die in der Strafprozessordnung der Kriminalpolizei zukommenden Aufgaben und Befugnisse haben somit bei gerichtlich strafbaren Handlungen nach [§ 7 Abs. 1 bis 5 ArHG 2009](#) an Stelle der Kriminalpolizei die Finanzstrafbehörden und ihre Organe wahrzunehmen.

(12) Bei gerichtlicher Zuständigkeit hat die Anzeige durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz an die Staatsanwaltschaft zu erfolgen.

7.1.2. Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen

(1) Gemäß [§ 8 Abs. 1 Z 1 ArHG 2009](#) begeht ein verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen, wer vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig (siehe Abs. 7) ein Exemplar, das im Anhang A, B, C oder D angeführt ist, entgegen dem [Artenhandelsgesetz 2009](#) oder den [Artikeln 4, 5, 7 oder 11 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) einführt, ausführt, wiederausführt oder durchführt. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine Strafbarkeit als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen besteht, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (siehe insbesondere Abschnitt 7.1.1. Abs. 1 und 6) oder sonst nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.
- Die Genehmigungs- und Bescheinigungspflicht gemäß [Artikel 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) ist in Abschnitt 4.1. (Einfuhr in die Union) und die Genehmigungs- und Bescheinigungspflicht gemäß [Artikel 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) (Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der Union) ist in Abschnitt 4.2. erläutert.
- [Artikel 7 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) (Abweichungen) enthält Ausnahmeregelungen und Sonderbestimmungen über

- in Gefangenschaft geborene und gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare (siehe Abschnitt 4.3.1. Abs. 2 Buchstabe d, Abschnitt 4.3.1. Abs. 3 Buchstabe a, Abschnitt 4.3.1. Abs. 4 Buchstaben b und c, Abschnitt 4.5. und Abschnitt 4.6.),
 - die Durchfuhr (siehe Abschnitt 6.1.),
 - Persönliche und Haushaltsgegenstände (siehe Abschnitt 6.2.) und
 - wissenschaftliche Einrichtungen (siehe Abschnitt 6.3.).
- [Artikel 11 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) regelt die Gültigkeit der Genehmigungen und Bescheinigungen und enthält besondere Bedingungen für derartige Dokumente (siehe Abschnitt 4.4., Abschnitt 4.5., Abschnitt 4.6., Abschnitt 4.6a. und Abschnitt 4.10.).

(2) Gemäß [§ 8 Abs. 1 Z 2 ArHG 2009](#) begeht ein verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen, wer vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig (siehe Abs. 7) durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach dem [Artenhandelsgesetz 2009](#) oder nach den [Artikeln 4, 5, 7, 8, 9, 10 oder 11 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung erschleicht oder das Vorliegen der Genehmigungsfreiheit vortäuscht. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine Strafbarkeit als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen besteht, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder sonst nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

(3) Gemäß [§ 8 Abs. 1 Z 3 ArHG 2009](#) begeht ein verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen, wer vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig (siehe Abs. 7) gegen [Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#), gegen die [Artikel 8 oder 9 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) oder gegen [§ 3 Abs. 1 ArHG 2009](#) oder [§ 6 Abs. 2 ArHG 2009](#) verstößt. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine Strafbarkeit als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen besteht, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (siehe insbesondere Abschnitt 7.1.1. Abs. 2, 3 und 6) oder sonst nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.
- Gemäß [Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) hat der Antragsteller die mit dem Antrag befasste zuständige Behörde über die frühere Ablehnung zu unterrichten, wenn ein Antrag auf eine Genehmigung oder Bescheinigung für Arten gestellt wird, für die ein gleichartiger Antrag bereits früher abgelehnt worden ist.

- [Artikel 8 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) enthält Bestimmungen betreffend die Kontrolle des Handels (siehe Abschnitt 4.3.1, und Abschnitt 4.3.2.).
- [Artikel 9 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) enthält Bestimmungen betreffend die Beförderung lebender, der freien Wildbahn entnommene Exemplare des Anhangs A mit vorgeschriebenem Aufenthaltsort (siehe Abschnitt 4.3.3.). Eine Beförderung lebender Exemplare entgegen [Artikel 9 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) ist derzeit immer eine gerichtlich strafbare Handlung, da bereits ein lebendes Exemplar das Kriterium der Erheblichkeit erfüllt (vgl. Abschnitt 7.1.1. Abs. 6).
- [§ 3 Abs. 1 ArHG 2009](#) enthält Bestimmungen betreffend Erwerb durch Erbschaft oder Schenkung (siehe Abschnitt 4.3.4.).
- [§ 6 Abs. 2 ArHG 2009](#) enthält die Pflichten der Parteien gegenüber den mit der Vollziehung des [Artenhandelsgesetzes 2009](#) betrauten Behörden und den von diesen im Einzelfall zugezogenen Sachverständigen (siehe Abschnitt 1a.3.).

(4) Gemäß [§ 8 Abs. 1 Z 4 ArHG 2009](#) begeht ein verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen, wer vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig (siehe Abs. 7) gegen eine Verordnung gemäß [§ 2 ArHG 2009](#) oder [§ 5 ArHG 2009](#) verstößt. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine Strafbarkeit als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen besteht, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder sonst nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.
- Gemäß [§ 2 ArHG 2009](#) können durch Verordnung bestimmte strengere Maßnahmen festgelegt werden. Derzeit besteht keine solche Verordnung.
- Gemäß [§ 5 ArHG 2009](#) sind durch Verordnung nähere Regelungen für die Durchführung der gemäß der [Durchführungsverordnung](#) vorgeschriebenen Kennzeichnung zu erlassen. Eine solche Verordnung wurde auf Grund des [Artenhandelsgesetzes 2009](#) noch nicht erlassen.

(5) Gemäß [§ 8 Abs. 1 Z 5 ArHG 2009](#) begeht ein verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen, wer vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig (siehe Abs. 7) gegen die in der [Durchführungsverordnung](#) erlassenen Kennzeichnungsvorschriften oder gegen den Zulassungsbescheid verstößt. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine Strafbarkeit als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen besteht, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder sonst nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

(6) Gemäß [§ 13 FinStrG](#) gelten die Strafdrohungen für vorsätzliche Finanzvergehen nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch. Im Fall der groben Fahrlässigkeit (siehe Abs. 7) ist der Versuch nicht strafbar.

(7) Der Begriff „grobe Fahrlässigkeit“ in [§ 8 Abs. 3 ArtHG 2009](#) wurde aus der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt übernommen. Die grobe Fahrlässigkeit ist nicht nur ein Begriff aus dem Zivilrecht, sondern kommt auch in den [§ 181e StGB](#) (grob fahrlässiges umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen) und [§ 159 StGB](#) (grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen) vor und wird auch in EU-Rechtsakten im Zusammenhang mit dem Strafrecht verwendet. In der Rechtssache C-308/06 hat der EuGH – zur vergleichbaren Regelung des [Artikels 4 der Richtlinie 2005/35/EG](#) über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte – etwa ausgesprochen, dass „unter grober Fahrlässigkeit ein nicht vorsätzliches Handeln oder Unterlassen zu verstehen ist, mit dem die verantwortliche Person die Sorgfaltspflicht, der sie in Anbetracht ihrer Eigenschaften, ihrer Kenntnisse, ihrer Fähigkeiten und ihrer persönlichen Lage hätte genügen können und müssen, in qualifizierter Weise verletzt“.

Bei „geringfügiger Fahrlässigkeit“ liegt keine Strafbarkeit als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen vor.

(8) Der Strafraum für die in Abs. 1 bis 5 angeführten Handlungen beträgt

- bei vorsätzlicher Begehung:
 - Geldstrafe bis zu 40.000 Euro sofern ein Exemplar betroffen ist, das im Anhang A angeführt ist, bzw.
 - Geldstrafe bis zu 20.000 Euro sofern ein Exemplar betroffen ist, das im Anhang B, C oder D angeführt ist;
 - daneben unterliegen die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare samt den zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen gemäß [§ 8 Abs. 7 ArtHG 2009](#) nach Maßgabe des [§ 17 FinStrG](#) dem Verfall, wobei auch dann auf Verfall zu erkennen ist, wenn [§ 8 Abs. 1](#)

[und 2 ArtHG 2009](#) bloß deshalb unanwendbar sind, weil die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist;

- bei Tatbegehung, wobei innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Tat zumindest zwei solcher Finanzvergehen begangen wurden sowie in der Absicht gehandelt wurde, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen:
 - Geldstrafe bis zu 80.000 Euro sofern ein Exemplar betroffen ist, das im Anhang A angeführt ist, bzw.
 - Geldstrafe bis zu 40.000 Euro sofern ein Exemplar betroffen ist, das im Anhang B, C oder D angeführt ist;
 - daneben unterliegen die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare samt den zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen gemäß [§ 8 Abs. 7 ArtHG 2009](#) nach Maßgabe des [§ 17 FinStrG](#) dem Verfall, wobei auch dann auf Verfall zu erkennen ist, wenn [§ 8 Abs. 1 und 2 ArtHG 2009](#) bloß deshalb unanwendbar sind, weil die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist;
- bei grob fahrlässiger Begehung (siehe Abs. 7):
 - Geldstrafe bis zu 20.000 Euro sofern ein Exemplar betroffen ist, das im Anhang A angeführt ist, bzw.
 - Geldstrafe bis zu 10.000 Euro sofern ein Exemplar betroffen ist, das im Anhang B, C oder D angeführt ist;
 - ein Verfall ist bei grob fahrlässiger Begehung nicht vorgesehen.

(9) Bei Rückfall sind die Bestimmungen über die Strafverschärfung gemäß [§ 41 FinStrG](#) auf die Finanzvergehen nach [§ 8 Abs. 1 und 2 ArtHG 2009](#) mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Rückfall nur auf diese Tatbestände bezieht ([§ 8 Abs. 4 ArtHG 2009](#)).

(10) Werden Exemplare, die im Anhang A, B, C oder D angeführt sind, für verfallen erklärt, ist dies nach Eintritt der Rechtskraft dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) bekannt zu geben, welches das weitere Verfahren nach [§ 11 ArtHG 2009](#) (siehe Abschnitt 7.3.) durchzuführen hat. Ebenso ist im Fall einer vorzeitigen Verwertung gemäß [§ 90 Abs. 2 FinStrG](#) vorzugehen. Eine Freigabe verfallener Exemplare an den früheren Eigentümer im Rahmen des Gnadenrechts

nach [§ 187 FinStrG](#) ist im Hinblick auf [Artikel 8 Abs. 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) nicht möglich.

(11) Gemäß [§ 8 Abs. 8 ArthG 2009](#) ist die Anwendung des [§ 25 FinStrG](#) (Absehen von der Strafe; Verwarnung) bei den gemäß [§ 8 ArthG 2009](#) verwaltungsbehördlich zu ahndenden Finanzvergehen ausgeschlossen.

(12) Gemäß [§ 13 Abs. 6 ArthG 2009](#) sind zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens für die in [§ 8 ArthG 2009](#) genannten Finanzvergehen die in [§ 58 Abs. 1 lit. a FinStrG](#) genannten Zollämter zuständig, wenn diese Finanzvergehen in ihrem Bereich begangen oder entdeckt worden sind.

(13) Gemäß [§ 31 FinStrG](#) beträgt die Verjährungsfrist für die in Abs. 1 bis 5 angeführten Handlungen fünf Jahre.

(14) Werden lebende Tiere oder lebende Pflanzen gemäß [§ 89 FinStrG](#) beschlagnahmt, ist hinsichtlich der Unterbringung nach Abschnitt 7.2. Abs. 3 vorzugehen.

(15) Im Übrigen gilt für die in [§ 8 ArthG 2009](#) als Finanzvergehen bezeichneten strafbaren Handlungen das [Finanzstrafgesetz](#).

7.1.3. Finanzordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß [§ 8 Abs. 5 Z 1 ArthG 2009](#) begeht eine Finanzordnungswidrigkeit, wer vorsätzlich gegen [§ 4 ArthG 2009](#) verstößt. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine Strafbarkeit als Finanzordnungswidrigkeit besteht, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder sonst nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.
- Die Regelungen des [§ 4 ArthG 2009](#) (Mitteilungspflicht bei lebenden Tieren oder Pflanzen) sind in Abschnitt 5.3. erläutert.

(2) Gemäß [§ 8 Abs. 5 Z 2 ArthG 2009](#) begeht eine Finanzordnungswidrigkeit, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen der [Durchführungsverordnung](#) abgelaufene, nicht genutzte oder nicht mehr gültige Genehmigungen oder Bescheinigungen nicht unverzüglich zurücksendet. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine Strafbarkeit als Finanzordnungswidrigkeit besteht, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder sonst nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

- Gemäß [Artikel 10 Abs. 6 der Durchführungsverordnung](#) hat der Inhaber das Original und sämtliche Kopien einer abgelaufenen, nicht genutzten oder nicht mehr gültigen Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhr-, Wanderausstellungs-, Reise- oder Musterkollektionsbescheinigung unverzüglich und von sich aus an die ausstellende Vollzugsbehörde zurückzusenden.
- Gemäß [Artikel 11 Abs. 4 der Durchführungsverordnung](#) verlieren Vermarktungsbescheinigungen (siehe Abschnitt 4.10.) ihre Gültigkeit, wenn die Angaben in Feld 1 nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen. Derartige Bescheinigungen sind nach [Artikel 11 Abs. 5 der Durchführungsverordnung](#) unverzüglich an die ausstellende Vollzugsbehörde zurückzusenden.
- Verstöße gegen diese Verpflichtung werden im Regelfall nur zu verfolgen sein, wenn das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) dem Zollamt darüber eine entsprechende Mitteilung macht.

(3) Der Strafraum für die in Abs. 1 und 2 angeführten Finanzordnungswidrigkeiten beträgt 1.000 Euro.

(4) Gemäß [§ 8 Abs. 8 ArHG 2009](#) ist die Anwendung des [§ 25 FinStrG](#) (Absehen von der Strafe; Verwarnung) bei den gemäß [§ 8 ArHG 2009](#) verwaltungsbehördlich zu ahndenden Finanzvergehen ausgeschlossen.

(5) Gemäß [§ 13 Abs. 6 ArHG 2009](#) sind zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens für die in [§ 8 ArHG 2009](#) genannten Finanzordnungswidrigkeiten die in [§ 58 Abs. 1 lit. a FinStrG](#) genannten Zollämter zuständig, wenn diese Finanzordnungswidrigkeiten in ihrem Bereich begangen oder entdeckt worden sind.

(6) Gemäß [§ 31 FinStrG](#) beträgt die Verjährungsfrist für die in Abs. 1 und 2 angeführten Finanzordnungswidrigkeiten ein Jahr.

(7) Im Übrigen gilt für die in [§ 8 ArHG 2009](#) als Finanzordnungswidrigkeiten bezeichneten strafbaren Handlungen das [Finanzstrafgesetz](#).

7.1.4. Vereinfachte Strafverfügung

(1) Gemäß [§ 9 Abs. 1 ArHG 2009](#) können die Zollämter nach Maßgabe des [§ 146 FinStrG](#) mit vereinfachter Strafverfügung über

1. Finanzordnungswidrigkeiten gemäß [§ 8 Abs. 5 ArHG 2009](#) (siehe Abschnitt 7.1.3.) und

Hinweis: Im Text des [§ 9 Abs. 1 ArthG 2009](#) wird auf „Finanzordnungswidrigkeiten gemäß [§ 8 Abs. 4 ArthG 2009](#)“, verwiesen. Dabei handelt es sich aber um einen Redaktionsfehler. Die Finanzordnungswidrigkeiten sind im [§ 8 Abs. 5 ArthG 2009](#) geregelt.

2. Finanzvergehen nach [§ 8 Abs. 1 und 3 ArthG 2009](#) (siehe Abschnitt 7.1.2. Abs. 1 und 3), wenn

- a) Exemplare einer Art betroffen sind, die in Anhang A oder B aufgeführt sind, und der gemeine Wert 3.000 Euro nicht übersteigt oder
- b) Exemplare einer Art betroffen sind, die in Anhang C oder D aufgeführt sind,

erkennen und mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro bestrafen. Neben der genannten Strafe ist in den Fällen des [§ 8 Abs. 1 ArthG 2009](#) nach Maßgabe des [§ 17 FinStrG](#) auf Verfall zu erkennen.

Hinweis: Ein Verfall ist gemäß [§ 8 Abs. 7 ArthG 2009](#) nur in den Fällen des [§ 8 Abs. 1 ArthG 2009](#) vorgesehen, **nicht** aber auch in den Fällen des [§ 8 Abs. 3 ArthG 2009](#), der grob fahrlässig begangene Handlungen betrifft. Daher kommt ein Verfall bei einer Erledigung nach [§ 146 FinStrG](#) auch nur in den Fällen des [§ 8 Abs. 1 ArthG 2009](#), der vorsätzlich begangene Handlungen betrifft, in Frage.

(2) Hat jemand durch dieselbe Tat

- Finanzvergehen im Sinne des [§ 9 Abs. 1 ArthG 2009](#) (siehe Abs. 1) und
- andere Finanzvergehen gemäß [§ 8 ArthG 2009](#) (siehe Abschnitt 7.1.2.) und
- geringfügige Finanzvergehen im Sinne des [§ 146 FinStrG](#) begangen,

so kann mit Zustimmung des Beschuldigten über alle Finanzvergehen mit vereinfachter Strafverfügung gemäß [§ 146 FinStrG](#) erkannt werden. Das im [§ 146 Abs. 1 FinStrG](#) vorgesehene Höchstausmaß der Geldstrafe kann dabei um die Hälfte überschritten werden und beträgt somit 2.175 Euro.

(3) Werden Exemplare, die im Anhang A, B, C oder D angeführt sind, mit vereinfachter Strafverfügung gemäß [§ 146 FinStrG](#) für verfallen erklärt, ist dies dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) bekannt zu geben, welches das weitere Verfahren nach [§ 11 ArthG 2009](#) (siehe Abschnitt 7.3.) durchzuführen hat.

7.2. Beschlagnahme

(1) Werden Exemplare, die in Anhang A, B, C oder D angeführt sind, an einer Einfuhrstelle ohne eine nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) erforderliche gültige Genehmigung oder

Bescheinigung in die Union eingeführt und liegt weder eine gemäß [§ 7 ArthG 2009](#) gerichtlich strafbare Handlung (siehe Abschnitt 7.1.1.) noch ein Finanzvergehen nach [§ 8 ArthG 2009](#) (siehe Abschnitt 7.1.2.) vor, sind die Exemplare

1. bei ungenutztem Verstreichen der nach Artikel 49 ZK für die Beibringung der fehlenden Unterlagen zu setzenden Frist oder
2. vor Verstreichen dieser Frist nach Artikel 49 ZK wenn die Exemplare zu verderben oder zu verderben drohen

gemäß [§ 29 Abs. 3 ZollR-DG](#) zu beschlagnahmen ([§ 10 ArthG 2009](#)). Hinsichtlich lebender Exemplare der Anhänge A, B und C siehe jedoch Abs. 2. Die Beschlagnahme ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) zwecks Durchführung des Verfahrens nach [§ 11 Abs. 2 ArthG 2009](#) (siehe Abschnitt 7.3.) unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gemäß [Artikel 16 Abs. 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) besteht eine **Verpflichtung** zur Beschlagnahme, wenn lebende Exemplare der Anhänge B und C ohne gültige Genehmigung oder Bescheinigung in die Union eingeführt werden. **Lebende Exemplare der Anhänge A, B und C** sind daher auf jeden Fall zu beschlagnahmen. In diesen Fällen ist daher die Anwendung gelinderer Mittel (zB Belassung in vorübergehender Verwahrung) während die Frist nach Artikel 49 ZK läuft, nicht zulässig.

(3) Werden **lebende Tiere oder lebende Pflanzen** beschlagnahmt, so sind diese in ein Schutzzentrum oder an einen anderen geeigneten Ort zu verbringen. Eine Liste von Schutzzentren, in denen eine Unterbringung beschlagnahmter Tiere und Pflanzen möglich ist, ist als Anlage 8 angeschlossen. Bei Tieren ist nach der Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320 Abschnitt 6.2.) vorzugehen. Bei Pflanzen ist nach der Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz (VB-0300 Abschnitt 4.2.) vorzugehen. Werden lebende Tiere oder Pflanzen nicht beim Zollamt verwahrt, so ist gegenüber dem Verwahrer – auch wenn es sich um eine Behörde handelt – ein Verfügungsverbot gemäß [§ 26 Abs. 3 ZollR-DG](#) in Verbindung mit [§ 90 Abs. 1 FinStrG](#) zu erlassen und ein Verwahrvertrag, in dem auch die Frage der Unterbringungs- und Pflegekosten geregelt ist, abzuschließen.

7.3. Behandlung eingezogener, für verfallen erklärter oder beschlagnahmter Exemplare; Preisgabe

(1) Gemäß [Artikel 8 Abs. 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) dürfen eingezogene bzw für verfallen erklärte

- Exemplare des Anhangs A, die in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden, und
- Exemplare der Anhänge B, C und D

verwertet werden, sofern sie nicht direkt an die natürliche oder juristische Person zurückgegeben werden, bei der sie sichergestellt bzw. beschlagnahmt wurden oder die an dem Verstoß beteiligt war. Im Hinblick darauf normiert [§ 11 Abs. 1 und 2 ArthG 2009](#) folgende Verfahren:

- Wird ein Exemplar gemäß [§ 7 Abs. 5 ArthG 2009](#) eingezogen (siehe Abschnitt 7.1.1.) oder gemäß [§ 8 Abs. 6 ArthG 2009](#) oder [§ 9 Abs. 1 ArthG 2009](#) für verfallen erklärt (siehe Abschnitt 7.1.2. und Abschnitt 7.1.4.), so hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) auf Kosten desjenigen, der die strafbare Handlung begangen hat, nach [Artikel 16 Abs. 3 und 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) vorzugehen.
- Wird ein Exemplar gemäß [§ 10 ArthG 2009](#) beschlagnahmt (siehe Abschnitt 7.2.), so ist dieses, ausgenommen in den Fällen einer gemäß der [Durchführungsverordnung](#) rückwirkenden Ausstellung von Dokumenten betreffend die Ein-, Aus- oder Wiederausfuhr, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 1a.1. Abs. 3) einzuziehen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat auf Kosten desjenigen, der das Exemplar in die Union eingeführt hat, nach [Artikel 16 Abs. 3 und 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) vorzugehen.

(2) Sofern das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach dem Verfahren des [§ 11 Abs. 1 und 2 ArthG 2009](#) der Verwertung zustimmt, hat es für die Exemplare entweder eine Einfuhrgenehmigung oder eine dem Muster 5 der Anlage 6 entsprechende Bescheinigung auszustellen. Solche Exemplare können anschließend zu allen Zwecken als rechtmäßig erworben behandelt werden.

(3) [§ 11 Abs. 3 ArthG 2009](#) sieht für Fälle, in denen kein Einvernehmen mit dem Ausfuhrland über die Rücknahme des Exemplars gemäß [Artikel 16 Abs. 3 lit. b Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) hergestellt werden kann, vor, dass derjenige,

- der die strafbare Handlung gemäß [§ 7 Abs. 5 ArthG 2009](#) begangen hat oder
- der das Finanzvergehen gemäß [§ 8 Abs. 6 ArthG 2009](#) oder [§ 9 Abs. 1 ArthG 2009](#) begangen hat oder

▪ der das gemäß [§ 10 ArthG 2009](#) beschlagnahmte Exemplar in die Union eingeführt hat, der Republik Österreich neben den Kosten gemäß [§ 11 Abs. 1 und 2 ArthG 2009](#) den gesamten Aufwand, der durch die Einfuhr in die Union entstanden ist sowie alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Gutachtenskosten für die Verhinderung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und Schadorganismen aus dem Titel des Schadenersatzes zu ersetzen. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist zur Feststellung dieser Kosten gegebenenfalls Amtshilfe zu leisten.

(4) Auf preisgegebene Gegenstände sind die [Artikel 8 Abs. 6 und 16 Abs. 3 und 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) und der [§ 11 ArthG 2009](#) ebenfalls anzuwenden. Sofern eine Verwertung solcher Gegenstände nicht zulässig ist, ist eine Aufgabe von Nichtunionswaren zugunsten der Staatskasse immer gemäß [§ 67 Abs. 2 ZollR-DG](#) abzulehnen.

7.4. Artenschutz-Aufgriffsmeldungen und Folgemeldungen

(1) Gemäß [Artikel 14 Abs. 1 lit. c der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) sind die Kommission und das Artenschutz-Sekretariat von allen Maßnahmen der zuständigen Behörden bei Verstößen gegen diese Verordnung, einschließlich der Beschlagnahme und Einziehung von Exemplaren, zu informieren.

(2) Über jeden Aufgriff von Exemplaren geschützter Arten wild lebender Tiere oder Pflanzen ist daher eine Meldung an das Bundesministerium für Finanzen zu erstellen. Diese „Artenschutz-Aufgriffsmeldungen“ sind unter Verwendung des e-zoll Kontrollmanagements zu erstatten. Hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Erstattung der Meldungen bzw. des Ausfüllens wird auf die diesbezügliche Verfahrensbeschreibung verwiesen.

(3) Alle weiteren Entwicklungen des Falles, insbesondere

- eine Beschlagnahme von Exemplaren (falls diese nicht bereits in der Aufgriffsmeldung mitgeteilt worden ist),
- eine Änderung des Unterbringungsortes beschlagnahmter Exemplare,
- das Nachbringen von Dokumenten,
- die Beiziehung eines Sachverständigen,
- die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens,
- die Verhängung einer Strafe im Finanzstrafverfahren (einschließlich der Strafhöhe und eines allfälligen Verfallsausspruchs),

- die Einstellung eines Finanzstrafverfahrens,
- die Einbringung eines Rechtsmittels im Finanzstrafverfahren,
- die Entscheidung über ein Rechtsmittel im Finanzstrafverfahren,
- eine Anzeige bei Gericht,
- das Einlangen eines Straferkenntnisses (einschließlich der Strafhöhe und der allfälligen Einziehung von Exemplaren),
- die Einstellung eines Strafverfahrens,

die der meldenden Zollstelle bekannt werden oder die sie selbst getroffen hat, sind unter Verwendung des e-zoll Kontrollmanagements ebenfalls an das Bundesministerium für Finanzen zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung der weiteren Entwicklung gilt in gleicher Weise insbesondere auch für die Finanzstrafbehörden hinsichtlich eigener Veranlassungen, und zwar auch dann, wenn die ursprüngliche Aufgriffsmeldung nicht durch die Finanzstrafbehörde erstattet wurde.

Hinweis: Sofern eine Artenschutz-Aufgriffsmeldungen nicht unter Verwendung des e-zoll Kontrollmanagements sondern mittels der „Artenschutz-Aufgriffsmeldung“ im Zoll-Standardset erstattet wurde, können die Folgemeldungen aus technischen Gründen nicht im e-zoll Kontrollmanagement erstattet werden. Derartige Folgemeldungen sind mittels normaler E-Mail an Post.VuB@bmf.gv.at zu übermitteln.

Anlage 1

Anhänge A, B, C und D der Verordnung (EG) Nr. 338/97

Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D

1. Die in den Anhängen A, B, C und D aufgeführten Arten werden bezeichnet:
 - a) mit dem Namen der Art oder
 - b) als Gesamtheit der einem höheren Taxon (Ordnungsstufe der Systematik) oder einem bestimmten Teil desselben angehörenden Arten.
2. Die Abkürzung „spp.“ wird zur Bezeichnung aller Arten eines höheren Taxons verwendet.
3. Sonstige Bezugnahmen auf höhere Taxa als Arten dienen nur der Information oder Klassifikation.
4. In Anhang A fett gedruckte Arten sind dort im Einklang mit ihrem Schutz gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Rates („Vogelschutz-Richtlinie“) oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates („Habitat-Richtlinie“) aufgenommen.
5. Für Pflanzentaxa unterhalb des Artniveaus werden folgende Abkürzungen verwendet:
 - a) „ssp.“ für Unterart
 - b) „var.“ für Varietät
 - c) „fa“ für Forma (Abart).
6. Die Zeichen „(I)“, „(II)“, „(III)“ nach dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons betreffen die Anhänge des Übereinkommens, in denen die betreffenden Arten entsprechend den Anmerkungen 7 bis 9 erwähnt sind. Ist keines dieser Zeichen angegeben, so sind die betreffenden Arten in keinem Anhang des Übereinkommens erwähnt.
7. Die Angabe von „(I)“ nach dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons bedeutet, dass die betreffende Art oder das betreffende höhere Taxon in Anhang I des Übereinkommens steht.
8. Die Angabe von „(II)“ nach dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons bedeutet, dass die betreffende Art oder das betreffende höhere Taxon in Anhang II des Übereinkommens steht.

9. Die Angabe von „(III)“ nach dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons bedeutet, dass die betreffende Art oder das betreffende Taxon in Anhang III des Übereinkommens steht. In diesem Fall ist auch das Land, für das die Art oder das höhere Taxon in den Anhang III aufgenommen wurde, angegeben.
10. „Kultivar“ bedeutet entsprechend der Definition in der 8. Ausgabe des *Internationalen Codes der Nomenklatur der Kulturpflanzen* eine Gruppe von Pflanzen, die a) auf eine besondere Eigenschaft oder Kombination von Eigenschaften hin selektiert wurde, b) in Bezug auf diese Eigenschaften unterscheidbar, einheitlich und stabil ist und c) diese Eigenschaften beibehält, wenn sie auf geeignete Weise vermehrt wird. Ein neues Taxon eines Kultivars kann erst dann als solches betrachtet werden, wenn sein Kategorienname und seine Beschreibung formell in der neuesten Ausgabe des Internationalen Codes der Nomenklatur der Kulturpflanzen veröffentlicht wurden.
11. Hybride können unter der Voraussetzung in die Anhänge aufgenommen werden, dass sie in der freien Natur unterscheidbare und stabile Populationen bilden. Hybride Tiere, bei denen in den vier vorhergehenden Generationen in direkter Linie ein oder mehrere Exemplare einer Art der Anhänge A oder B vorkommen, fallen wie reine Arten unter die Verordnung, auch wenn die betreffende Hybridart nicht ausdrücklich in den Anhängen aufgeführt ist.
12. Wird eine Art in Anhang A, B oder C aufgenommen, so werden auch alle Teile und Erzeugnisse dieser Arten in denselben Anhang aufgenommen, sofern die betreffende Art nicht mit der Anmerkung versehen ist, dass nur bestimmte Teile und Erzeugnisse aufgenommen werden. In Übereinstimmung mit Artikel 2 Buchstabe t dieser Verordnung bezeichnet das Zeichen „#“ vor einer Zahl neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons in Anhang B oder C Teile oder Erzeugnisse, die in diesem Zusammenhang zu den Zwecken der Verordnung wie folgt gekennzeichnet sind:

#1 Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:
 - a) Samen, Sporen und Pollen (einschließlich Pollinien);
 - b) In-vitro-Sämlings- oder Gewebekulturen in festem oder flüssigem Medium, die in sterilen Behältern befördert werden;
 - c) Schnittblumen von künstlich vermehrten Pflanzen und
 - d) Früchte sowie Teile und Erzeugnisse aus solchen, welche von künstlich vermehrten Pflanzen der Gattung *Vanilla* stammen.

#2 Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:

- a) Samen und Pollen und
- b) fertige Produkte, verpackt und für den Einzelhandel bereit.

#3 Bezeichnet ganze oder in Scheiben geschnittene Wurzeln oder Teile davon.

#4 Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:

- a) Samen (einschließlich Samenkapseln von *Orchidaceae*), Sporen und Pollen (einschließlich Pollinien). Die Ausnahme gilt nicht für Samen von *Cactaceae* spp., ausgeführt aus Mexiko, und Samen von *Beccariophoenix madagascariensis* und *Neodypsis decaryi*, ausgeführt aus Madagaskar;
- b) In-vitro-Sämlings- oder Gewebekulturen in festem oder flüssigem Medium, die in sterilen Behältern befördert werden;
- c) Schnittblumen von künstlich vermehrten Pflanzen;
- d) Früchte sowie Teile und Erzeugnisse aus solchen, welche von außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets eingebürgerten oder künstlich vermehrten Pflanzen der Gattung *Vanilla* (*Orchidaceae*) und der Familie *Cactaceae* stammen;
- e) Stängel, Blüten sowie Teile und Erzeugnisse aus solchen, welche von außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets eingebürgerten oder künstlich vermehrten Pflanzen der Gattungen *Opuntia*, Untergattung *Opuntia*, und *Selenicereus* (*Cactaceae*) stammen, und
- f) fertige Produkte von *Euphorbia antisyphilitica*, verpackt und für den Einzelhandel bereit.

#5 Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz und Furnierblätter.

#6 Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz und Furnierblätter sowie Sperrholz.

#7 Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Holzschnitzel, Pulver und Extrakte.

#8 Bezeichnet unterirdische Teile (zB Wurzeln, Rhizome): im Ganzen, Teile oder pulverisiert.

#9 Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen: solche mit der Kennzeichnung: „Hergestellt aus *Hoodia* spp.-Material aus kontrollierter Ernte und Erzeugung in

Zusammenarbeit mit der CITES-Vollzugsbehörde von Botsuana/Namibia/Südafrika auf der Grundlage des Abkommens Nr. BW/NA/ZA xxxx".

#10 Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz, Furnierblätter, einschließlich Rohlinge, die zur Anfertigung von Bogen für Streichinstrumente verwendet werden.

#11 Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz, Furnierblätter, Sperrholz, Pulver und Extrakte.

#12 Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz, Furnierblätter, Sperrholz und etherisches Öl, ausgenommen fertige Produkte, verpackt und für den Einzelhandel bereit.

#13 Bezeichnet das Endosperm (auch „Fruchtfleisch“ oder „Kopra“ genannt) und alle Erzeugnisse davon.

13. Da von keiner Art und keinem höheren Pflanzentaxon in Anhang A erwähnt wird, dass für ihre bzw. seine Hybride Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Geltung hat, können künstlich vermehrte Hybride aus einer oder mehreren Arten oder Taxa mit einer Bescheinigung der künstlichen Vermehrung in den Verkehr gebracht werden und fallen Samen und Pollen (einschließlich Pollinien), Schnittblumen, In-vitro-Sämlings- oder Gewebekulturen in flüssigem oder festem Medium dieser Hybriden, die in sterilen Behältern befördert werden, nicht unter die Verordnung.

14. Die Abfallprodukte Urin, Kot und Ambra, die ohne Zutun des Menschen vom betreffenden Tier abgeschieden werden, fallen nicht unter die Verordnung.

15. Hinsichtlich der in Anhang D genannten Tierarten gelten die Bestimmungen nur für lebende Exemplare und ganze oder größtenteils ganze tote Exemplare, mit Ausnahme der Taxa, denen folgende Anmerkung zugeordnet ist, um deutlich zu machen, dass die Bestimmungen auch für andere Teile und Folgeprodukte gekennzeichnet sind:

§ 1 ganze oder weitgehend ganze rohe oder gegerbte Häute,

§ 2 Federn oder Häute oder sonstige Teile, die Federn enthalten.

16. Hinsichtlich der in Anhang D genannten Pflanzenarten gelten die Bestimmungen nur für lebende Exemplare mit Ausnahme von Taxa, denen folgende Anmerkung zugeordnet ist, um deutlich zu machen, dass die Bestimmungen auch für andere Teile und Folgeprodukte gelten:

§ 3 Getrocknete und frische Pflanzen gegebenenfalls einschließlich Blätter,
Wurzeln/Wurzelstöcke, Stämme, Samen/Sporen, Rinde und Früchte.

§ 4 Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz und Furnierblätter.

Anhänge A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
FAUNA				
CHORDATA (CHORDATIERE)				
MAMMALIA				SÄUGETIERE
ARTIODACTYLA				PAARHUFER
Antilocapridae				Gabelböcke
	<i>Antilocapra americana</i> (I) (Nur die Population Mexikos; andere Populationen sind nicht in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt.)			Niederkalifornischer Gabelbock
Bovidae				Hornträger
	<i>Addax nasomaculatus</i> (I)			Addax oder Mendesantilope
		<i>Ammotragus lervia</i> (II)		Mähnschaf oder Mähnspringer
			<i>Antilope cervicapra</i> (III Nepal)	Hirschziegenantilope
		<i>Bison bison athabascae</i> (II)		Waldbison
	<i>Bos gaurus</i> (I) (Ausgenommen ist die domestizierte Form von <i>Bos frontalis</i> , für die diese Verordnung nicht gilt.)			Gaur
	<i>Bos mutus</i> (I) (Ausgenommen ist die domestizierte Form von <i>Bos grunniens</i> , für die diese Verordnung nicht gilt.)			Wildyak
	<i>Bos sauveli</i> (I)			Kouprey
			<i>Bubalus arnee</i> (III Nepal) (Ausgenommen ist die domestizierte Form von <i>Bubalus bubalis</i> , für die diese Verordnung nicht gilt.)	Arni oder Wasserbüffel
	<i>Bubalus depressicornis</i> (I)			Tieflandanoa oder Gembüffel
	<i>Bubalus mindorensis</i> (I)			Tamarau, Mindorobüffel
	<i>Bubalus quarlesi</i> (I)			Berganoa
		<i>Budorcas taxicolor</i> (II)		Takin
	<i>Capra falconeri</i> (I)			Markhor oder Schraubenziege
	<i>Capricornis milneedwardsii</i> (I)			China-Serau
	<i>Capricornis rubidus</i> (I)			Roter Serau
	<i>Capricornis sumatraensis</i> (I)			Sumatra-Serau
	<i>Capricornis thar</i> (I)			Himalaya-Serau
		<i>Cephalophus brookei</i> (II)		Brookeducker
		<i>Cephalophus dorsalis</i> (II)		Schwarzrückenducker
	<i>Cephalophus jentinki</i> (I)			Jentinkducker
		<i>Cephalophus ogilbyi</i> (II)		Ogilby-Ducker, Fernando-Po-Ducker
		<i>Cephalophus silvicultor</i> (II)		Gelbrückenducker
		<i>Cephalophus zebra</i> (II)		Zebra ducker
		<i>Damaliscus pygargus pygargus</i> (II)		Unterart des Buntbocks
	<i>Gazella cuvieri</i> (I)			Edmi-Gazelle

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
			<i>Gazella dorcas</i> (III) Algerien/ Tunesien)	Dorkas-Gazelle
	<i>Gazella leptoceros</i> (I)			Afrikanische Dünengazelle
	<i>Hippotragus niger variani</i> (I)			Riesen-Rappenantilope
		<i>Kobus leche</i> (II)		Litschi-Wasserbock
	<i>Naemorhedus baileyi</i> (I)			Roter Goral
	<i>Naemorhedus caudatus</i> (I)			Langschwanz-Goral
	<i>Naemorhedus goral</i> (I)			Goral oder Waldziegenantilope
	<i>Naemorhedus griseus</i> (I)			Chinesischer Goral
	<i>Nanger dama</i> (I)			Damagazelle
	<i>Oryx dammah</i> (I)			Säbel-Antilope
	<i>Oryx leucoryx</i> (I)			Weißer Oryx, Arabische Oryx
		<i>Ovis ammon</i> (II) (Ausgenommen sind Unterarten des Anhangs A.)		Argali
	<i>Ovis ammon hodgsonii</i> (I)			Himalayaschaf
	<i>Ovis ammon nigrimontana</i> (I)			Kara-Tau-Argali
		<i>Ovis canadensis</i> (II) (Nur die Population Mexikos; andere Populationen sind nicht in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt.)		Mexikanisches Dickhornschaf
	<i>Ovis orientalis ophion</i> (I)			Zyprisches Mufflon
		<i>Ovis vignei</i> (II) (Ausgenommen sind Unterarten des Anhangs A.)		Steppenschaf, Urial
	<i>Ovis vignei vignei</i> (I)			Afghanisches Steppenschaf
	<i>Pantholops hodgsonii</i> (I)			Tibetantilope, Tschiru, Orongo
		<i>Philantomba monticola</i> (II)		Blauducker, Blauböckchen
	<i>Pseudoryx nghetinhensis</i> (I)			Vietnamesisches Waldrind, Vu-Quang- Rind
	<i>Rupicapra pyrenaica ornata</i> (I)			Abruzzen-Gämse
		<i>Saiga borealis</i> (II)		Mongolische Saiga
		<i>Saiga tatarica</i> (II)		Steppensaiga
			<i>Tetracerus quadricornis</i> (III Nepal)	Vierhorn-Antilope
Camelidae				Kamele
		<i>Lama guanicoe</i> (II)		Guanako

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Vicugna vicugna</i> (I) (Ausgenommen sind die Populationen von: Argentinien [Populationen der Provinzen Jujuy und Catamarca und die halbwilden Populationen der Provinzen Jujuy, Salta, Catamarca, La Rioja und San Juan], Bolivien [die gesamte Population], Chile [Population der Primera Región] und Peru [die gesamte Population], die in Anhang B aufgeführt sind.)	<i>Vicugna vicugna</i> (II) (Nur die Populationen von Argentinien ⁽¹⁾ [Populationen der Provinzen Jujuy und Catamarca und die halbwilden Populationen der Provinzen Jujuy, Salta, Catamarca, La Rioja und San Juan], Bolivien ⁽²⁾ [die gesamte Population], Chile ⁽³⁾ [Population der Primera Región] und Peru ⁽⁴⁾ [die gesamte Population]; alle anderen Populationen sind in Anhang A aufgeführt.)		Vikunja
Cervidae				Hirschartige
	<i>Axis calamianensis</i> (I)			Calamian-Hirsch
	<i>Axis kuhlii</i> (I)			Bawean-Schweinhirsch, Kuhlirsch
	<i>Axis porcinus annamiticus</i> (I)			Hinterindischer Schweinhirsch
	<i>Blastocerus dichotomus</i> (I)			Sumpfhirsch
		<i>Cervus elaphus bactrianus</i> (II)		Bucharahirsch
			<i>Cervus elaphus barbarus</i> (III Algerien/ Tunesien)	Berberhirsch, Atlashirsch
	<i>Cervus elaphus hanglu</i> (I)			Kaschmirhirsch
	<i>Dama dama mesopotamica</i> (I)			Mesopotamischer Damhirsch
	<i>Hippocamelus</i> spp. (I)			Andenhirsche
			<i>Mazama temama cerasina</i> (III Guatemala)	Großmazama
	<i>Muntiacus crinifrons</i> (I)			Schwarzer Muntjak
	<i>Muntiacus vuquangensis</i> (I)			Riesenmuntjak
			<i>Odocoileus virginianus mayensis</i> (III Guatemala)	Mittelamerikanischer Weißwedelhirsch
	<i>Ozotoceros bezoarticus</i> (I)			Pampahirsch
		<i>Pudu mephistophiles</i> (II)		Nordpudu
	<i>Pudu puda</i> (I)			Südpudu
	<i>Rucervus duvaucelii</i> (I)			Barasingha
	<i>Rucervus eldii</i> (I)			Leierhirsch
Hippopotamidae				Flusspferde
		<i>Hexaprotodon liberiensis</i> (II)		Zwergflusspferd
		<i>Hippopotamus amphibius</i> (II)		Flusspferd
Moschidae				Moschustiere
	<i>Moschus</i> spp. (I) (Nur die Populationen von Afghanistan, Bhutan, Indien, Myanmar, Nepal und Pakistan; alle anderen Populationen sind in Anhang B aufgeführt.)	<i>Moschus</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Populationen von Afghanistan, Bhutan, Indien, Myanmar, Nepal und Pakistan, die in Anhang A aufgeführt sind.)		Moschustier

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
Suidae				Echte Schweine
	<i>Babyrousa babyrussa</i> (I)			Buru-Hirscheber
	<i>Babyrousa bolabatuensis</i> (I)			Bola-Batu-Hirscheber
	<i>Babyrousa celebensis</i> (I)			Nördlicher Sulawesi-Hirscheber
	<i>Babyrousa togeanensis</i> (I)			Togian-Hirscheber
	<i>Sus salvanius</i> (I)			Zwergwildschwein
Tayassuidae				Pekaris
		Tayassuidae spp. (II) (Ausgenommen sind die Art des Anhangs A und die Populationen von <i>Pecari tajacu</i> in Mexiko und den Vereinigten Staaten, die nicht in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt sind.)		Pekaris
	<i>Catagonus wagneri</i> (I)			Chaco-Pekari
CARNIVORA				RAUBSÄUGER
Ailuridae				Kleine Pandas
	<i>Ailurus fulgens</i> (I)			Kleiner Panda
Canidae				Hundeartige
			<i>Canis aureus</i> (III Indien)	Goldschakal
	<i>Canis lupus</i> (I/II) (Alle Populationen mit Ausnahme der spanischen Populationen nördlich des Duero und der griechischen Populationen nördlich des 39. Breitengrades. Die Populationen Bhutans, Indiens, Nepals und Pakistans sind in Anhang I verzeichnet; alle anderen Populationen sind in Anhang II aufgeführt. Ausgenommen sind die domestizierte Form und der Dingo, die als <i>Canis lupus familiaris</i> und <i>Canis lupus dingo</i> bezeichnet werden).	<i>Canis lupus</i> (II) (Spanische Populationen nördlich des Duero, griechische Populationen nördlich des 39. Breitengrades. Ausgenommen sind die domestizierte Form und der Dingo, die als <i>Canis lupus familiaris</i> und <i>Canis lupus dingo</i> bezeichnet werden).		Wolf
	<i>Canis simensis</i>			Abessinischer Wolf
		<i>Cerdocyon thous</i> (II)		Waldfuchs, Maikong
		<i>Chrysocyon brachyurus</i> (II)		Mähnenwolf
		<i>Cuon alpinus</i> (II)		Rothund
		<i>Lycalopex culpaeus</i> (II)		Magellanfuchs
		<i>Lycalopex fulvipes</i> (II)		Darwinfuchs
		<i>Lycalopex griseus</i> (II)		Argentinischer Graufuchs
		<i>Lycalopex gymnocercus</i> (II)		Pampasfuchs
	<i>Speothos venaticus</i> (I)			Waldhund
			<i>Vulpes bengalensis</i> (III Indien)	Bengalfuchs
		<i>Vulpes cana</i> (II)		Afghanfuchs
		<i>Vulpes zerda</i> (II)		Fennek, Wüstenfuchs

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
Eupleridae				Madagassische Schleickatzen
		<i>Cryptoprocta ferox</i> (II)		Fossa, Frettkatze
		<i>Eupleres goudotii</i> (II)		Otterzivette, Mampalon
		<i>Fossa fossana</i> (II)		Fanaloka
Felidae				Katzen
		Felidae spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A. Für domestizierte Formen gilt die Verordnung nicht.)		Katzen
	<i>Acinonyx jubatus</i> (I) (Die jährlichen Ausfuhrquoten für lebende Exemplare und Jagdtrophäen werden wie folgt festgesetzt: Botsuana: 5; Namibia: 150; Simbabwe: 50. Für den Handel mit solchen Exemplaren gilt Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung.)			Gepard
	<i>Caracal caracal</i> (I) (Nur die Population Asiens; alle anderen Populationen sind in Anhang B aufgeführt.)			Karakal, Wüstenluchs
	<i>Catopuma temminckii</i> (I)			Asiatische Goldkatze
	<i>Felis nigripes</i> (I)			Schwarzfußkatze
	<i>Felis silvestris</i> (II)			Wildkatze
	<i>Leopardus geoffroyi</i> (I)			Geoffroy-Katze
	<i>Leopardus jacobitus</i> (I)			Bergkatze
	<i>Leopardus pardalis</i> (I)			Ozelot
	<i>Leopardus tigrinus</i> (I)			Tigerkatze
	<i>Leopardus wiedii</i> (I)			Langschwanzkatze
	<i>Lynx lynx</i> (II)			Eurasischer Luchs
	<i>Lynx pardinus</i> (I)			Pardelluchs
	<i>Neofelis nebulosa</i> (I)			Nebelparder
	<i>Panthera leo persica</i> (I)			Asiatischer Löwe
	<i>Panthera onca</i> (I)			Jaguar
	<i>Panthera pardus</i> (I)			Leopard
	<i>Panthera tigris</i> (I)			Tiger
	<i>Pardofelis marmorata</i> (I)			Marmorkatze
	<i>Prionailurus bengalensis bengalensis</i> (I) (Nur die Populationen Bangladeschs, Indiens und Thailands; alle anderen Populationen sind in Anhang B aufgeführt.)			Indische Bengalkatze
	<i>Prionailurus iriomotensis</i> (II)			Iriomoto-Katze
	<i>Prionailurus planiceps</i> (I)			Flachkopfkatz
	<i>Prionailurus rubiginosus</i> (I) (Nur die Population Indiens; alle anderen Populationen sind in Anhang B aufgeführt.)			Rostkatze
	<i>Puma concolor coryi</i> (I)			Florida-Puma
	<i>Puma concolor costaricensis</i> (I)			Costa-Rica-Puma
	<i>Puma concolor cougar</i> (I)			Ostamerikanischer Puma

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Puma yagouaroundi</i> (I) (Nur die Populationen Mittel- und Nordamerikas; alle anderen Populationen sind in Anhang B aufgeführt.)			Wieselkatze, Jaguarundi
	<i>Uncia uncia</i> (I)			Schneeleopard
Herpestidae				Mangusten
			<i>Herpestes fuscus</i> (III Indien)	Indische Kurzschwanzmanguste
			<i>Herpestes edwardsi</i> (III Indien)	Indischer Mungo
			<i>Herpestes javanicus auropunctatus</i> (III Indien)	Kleiner Mungo
			<i>Herpestes smithii</i> (III Indien)	Indische Rotmanguste
			<i>Herpestes urva</i> (III Indien)	Krabbenmanguste
			<i>Herpestes vitticollis</i> (III Indien)	Halsstreifenmanguste
Hyaenidae				Hyänenartige
			<i>Proteles cristata</i> (III Botsuana)	Erdwolf
Mephitidae				Skunke
		<i>Conepatus humboldtii</i> (II)		Patagonischer Skunk
Mustelidae				Marderartige
Lutrinae				Otter
		Lutrinae spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Otter
	<i>Aonyx capensis microdon</i> (I) (Nur die Populationen Kameruns und Nigerias; alle anderen Populationen sind in Anhang B aufgeführt.)			Kleinkralenotter
	<i>Enhydra lutris nereis</i> (I)			Seeotter
	<i>Lontra felina</i> (I)			Meerotter
	<i>Lontra longicaudis</i> (I)			Südamerika-Fischotter
	<i>Lontra provocax</i> (I)			Südlicher Flussotter
	<i>Lutra lutra</i> (I)			Eurasischer Fischotter
	<i>Lutra nippon</i> (I)			Japanischer Fischotter
	<i>Pteronura brasiliensis</i> (I)			Riesenotter
Mustelinae				Marder i.e.S.
			<i>Eira barbara</i> (III Honduras)	Tayra
			<i>Galictis vittata</i> (III Costa Rica)	Großer Grison
			<i>Martes flavigula</i> (III Indien)	Buntmarder
			<i>Martes foina intermedia</i> (III Indien)	Steinmarder-Unterart
			<i>Martes gwatkinsii</i> (III Indien)	Indischer Charsa
			<i>Mellivora capensis</i> (III Botsuana)	Honigdachs
	<i>Mustela nigripes</i> (I)			Schwarzfußiltis
Odobenidae				Walrosse
		<i>Odobenus rosmarus</i> (III Kanada)		Walross

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
Otariidae				Ohrenrobben
		<i>Arctocephalus</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Südliche Seebären
	<i>Arctocephalus philippii</i> (II)			Juan-Fernandez-Seebär
	<i>Arctocephalus townsendi</i> (I)			Guadeloupe-Seebär
Phocidae				Hundsrobben
		<i>Mirounga leonina</i> (II)		Südlicher See-Elefant
	<i>Monachus</i> spp. (I)			Mönchsrobben
Procyonidae				Kleinbären
			<i>Bassaricyon gabbii</i> (III Costa Rica)	Schlankbär
			<i>Bassariscus sumichrasti</i> (III Costa Rica)	Mittelamerikanisches Katzenfrett
			<i>Nasua narica</i> (III Honduras)	Nasenbär
			<i>Nasua nasua solitaria</i> (III Uruguay)	Südamerikanischer Nasenbär
			<i>Potos flavus</i> (III Honduras)	Wickelbär
Ursidae				Bären
		Ursidae spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Bären
	<i>Ailuropoda melanoleuca</i> (I)			Riesen-Panda
	<i>Helarctos malayanus</i> (I)			Malayenbär
	<i>Melursus ursinus</i> (I)			Lippenbär
	<i>Tremarctos ornatus</i> (I)			Brillenbär
	<i>Ursus arctos</i> (I/II) (Nur die Populationen Bhutans, Chinas, Mexikos und der Mongolei sowie die Unterart <i>Ursus arctos isabellinus</i> sind in Anhang I aufgeführt; alle anderen Populationen und Unterarten sind in Anhang II aufgeführt.)			Braunbär
	<i>Ursus thibetanus</i> (I)			Kragenbär
Viverridae				Schleichkatzen
			<i>Arctictis binturong</i> (III Indien)	Binturong
			<i>Civettictis civetta</i> (III Botsuana)	Afrikanische Zibetkatze
		<i>Cynogale bennettii</i> (II)		Mampalon (Otterzivetten)
		<i>Hemigalus derbyanus</i> (II)		Bänderroller
			<i>Paguma larvata</i> (III Indien)	Larvenroller
			<i>Paradoxurus hermaphroditus</i> (III Indien)	Fleckenmusang
			<i>Paradoxurus jerdoni</i> (III Indien)	Jerdon-Musang
		<i>Prionodon linsang</i> (II)		Bänderlingsang
	<i>Prionodon pardicolor</i> (I)			Fleckenlingsang
			<i>Viverra civettina</i> (III Indien)	Großfleck-Zibetkatze
			<i>Viverra zibetha</i> (III Indien)	Indien-Zibetkatze
			<i>Viverricula indica</i> (III Indien)	Indische Kleinzibetkatze

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
CETACEA				WALE
	CETACEA spp. (I/II) (⁵)			Wale
CHIROPTERA				FLEDERTIERE
Phyllostomidae				Blattnasen
			<i>Platyrrhinus lineatus</i> (III Uruguay)	Blattnasen-Art
Pteropodidae				Flughunde
		<i>Acerodon</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Flughund-Gattung
	<i>Acerodon jubatus</i> (I)			Luzon-Flughund
		<i>Pteropus</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Flughund-Gattung
	<i>Pteropus insularis</i> (I)			Truk-Flughund
	<i>Pteropus livingstonii</i> (II)			Komoren-Flughund
	<i>Pteropus loochoensis</i> (I)			Japanischer Flughund
	<i>Pteropus mariannus</i> (I)			Marianen-Flughund
	<i>Pteropus molossinus</i> (I)			Ponape-Flughund
	<i>Pteropus pelewensis</i> (I)			Palau-Flughund
	<i>Pteropus pilosus</i> (I)			Großer Palau-Flughund
	<i>Pteropus rodricensis</i> (II)			Rodriguez-Flughund
	<i>Pteropus samoensis</i> (I)			Samoa-Flughund
	<i>Pteropus tonganus</i> (I)			Tonga-Flughund
	<i>Pteropus ualanus</i> (I)			Kosrae-Flughund
	<i>Pteropus voeltzkowi</i> (II)			Pemba-Flughund
	<i>Pteropus yapensis</i> (I)			Yap-Flughund
CINGULATA				GÜRTELTIERE
Dasypodidae				Gürteltiere
			<i>Cabassous centralis</i> (III Costa Rica)	Mittelamerikanisches Nacktschwanzgürteltier
			<i>Cabassous tatouay</i> (III Uruguay)	Nacktschwanzgürteltier
		<i>Chaetophractus nationi</i> (II) (Eine Jahresausfuhrquote von Null wurde festgelegt. Alle Exemplare sind als Exemplare von Arten des Anhangs A zu betrachten, und der Handel mit diesen ist dementsprechend zu regeln.)		Anden-Borstengürteltier
	<i>Priodontes maximus</i> (I)			Riesengürteltier
DASYUROMORPHIA				
Dasyuridae				Raubbeutler
	<i>Sminthopsis longicaudata</i> (I)			Langschwanz-Schmalfußbeutelmaus
	<i>Sminthopsis psammophila</i> (I)			Große Wüsten-Schmalfußbeutelmaus
Thylacinidae				Beutelwölfe
	<i>Thylacinus cynocephalus</i> (möglicherweise ausgestorben) (I)			Beutelwolf
DIPROTODONTIA				
Macropodidae				Känguruhs
		<i>Dendrolagus inustus</i> (II)		Graues Baumkänguruh
		<i>Dendrolagus ursinus</i> (II)		Bären-Baumkänguruh
	<i>Lagorchestes hirsutus</i> (I)			Zottelhasen-Känguruh

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Lagostrophus fasciatus</i> (I)			Bänder-Känguruh
	<i>Onychogalea fraenata</i> (I)			Kurznagel-Känguruh
	<i>Onychogalea lunata</i> (I)			Mondnagel-Känguruh
Phalangeridae				Kletterbeutler
		<i>Phalanger intercastellanus</i> (II)		Östlicher Wollkuskus
		<i>Phalanger mimicus</i> (II)		Südlicher Wollkuskus
		<i>Phalanger orientalis</i> (II)		Nördlicher Wollkuskus
		<i>Spilocuscus kraemeri</i> (II)		Admiralty-Inland-Tüpfelkuskus
		<i>Spilocuscus maculatus</i> (II)		Eigentlicher Tüpfelkuskus
		<i>Spilocuscus papuensis</i> (II)		Waigeou-Tüpfelkuskus
Potoroidae				Rattenkänguruhs
	<i>Bettongia</i> spp. (I)			Bürstenkänguruhs
	<i>Caloprymnus campestris</i> (möglicherweise ausgestorben) (I)			Nacktbrust-Känguruh
Vombatidae				Plumpbeutler, Wombats
	<i>Lasiorhinus krefftii</i> (I)			Moonie-Wombat
LAGOMORPHA				HASENARTIGE
Leporidae				Hasen
	<i>Caprolagus hispidus</i> (I)			Borstenkaninchen
	<i>Romerolagus diazi</i> (I)			Mexikanisches Vulkankaninchen
MONOTREMATA				KLOAKENTIERE
Tachyglossidae				Ameisenigel
		<i>Zaglossus</i> spp. (II)		Langschnabeligel
PERAMELEMORPHIA				NASENBEUTLER
Chaeropodidae				Schweinsfuß-Nasenbeutler
	<i>Chaeropus ecaudatus</i> (möglicherweise ausgestorben) (I)			Schweinsfuß-Nasenbeutler
Peramelidae				Eigentliche Nasenbeutler
	<i>Perameles bougainville</i> (I)			Westaustralischer Streifenbeuteldachs
Thylacomyidae				Kaninchennasenbeutler
	<i>Macrotis lagotis</i> (I)			Großer Kaninchennasenbeutler
	<i>Macrotis leucura</i> (I)			Kleiner Kaninchennasenbeutler
PERISSODACTYLA				UNPAARHUFER
Equidae				Pferdeartige
	<i>Equus africanus</i> (I) (Ausgenommen ist die domestizierte Form von <i>Equus asinus</i> , für die diese Verordnung nicht gilt.)			Afrikanischer Wildesel
	<i>Equus grevyi</i> (I)			Grevyzebra
	<i>Equus hemionus</i> (I/II) (Diese Art steht in Anhang II, die Unterarten <i>Equus hemionus hemionus</i> und <i>Equus hemionus khur</i> sind dagegen in Anhang I aufgeführt.)			Asiatischer Halbesel
	<i>Equus kiang</i> (II)			Kiang

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Equus przewalskii</i> (I)			Przewalskipferd (Urwildpferd)
		<i>Equus zebra hartmannae</i> (II)		Hartmann-Bergzebra
	<i>Equus zebra zebra</i> (I)			Kap-Bergzebra
Rhinocerotidae				Nashörner
	Rhinocerotidae spp. (I) (Ausgenommen ist die Unterart des Anhangs B.)			Nashörner
		<i>Ceratotherium simum simum</i> (II) (Nur die Populationen Südafrikas und Swasilands; alle anderen Populationen sind in Anhang A aufgeführt. Ausschließlich zur Genehmigung des internationalen Handels mit lebenden Tieren, die nach annehmbaren und geeigneten Bestimmungsorten verbracht werden, und des Handels mit Jagdtrophäen. Alle anderen Exemplare sind als Exemplare von Arten des Anhangs A zu betrachten, und der Handel mit diesen ist dementsprechend zu regeln.)		Südliches Breitmaulnashorn
Tapiridae				Tapire
	Tapiridae spp. (I) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs B.)			Tapire
		<i>Tapirus terrestris</i> (II)		Flachlandtapir
PHOLIDOTA				SCHUPPENTIERE
Manidae				Schuppentiere
		<i>Manis</i> spp. (II) (Eine Jahresausfuhrquote von Null wurde festgelegt für Exemplare von <i>Manis crassicaudata</i> , <i>Manis culionensis</i> , <i>Manis javanica</i> und <i>Manis pentadactyla</i> , die in der Wildnis gefangen und für überwiegend kommerzielle Zwecke gehandelt werden.)		Schuppentiere
PILOSA				ZAHNARME
Bradypodidae				Dreizehenfaultiere
		<i>Bradypus variegatus</i> (II)		Geflecktes Dreizehenfaultier
Megalonychidae				Zweizehenfaultiere
			<i>Choloepus hoffmanni</i> (III Costa Rica)	Weißkopf-Zweizehenfaultier
Myrmecophagidae				Ameisenbären
		<i>Myrmecophaga tridactyla</i> (II)		Großer Ameisenbär
			<i>Tamandua mexicana</i> (III Guatemala)	Kleiner Ameisenbär

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
PRIMATES				HERRENTIERE
		PRIMATES spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Herrentiere
Atelidae				Klammerschwanzaffen
	<i>Alouatta coibensis</i> (I)			Coiba-Brüllaffe
	<i>Alouatta palliata</i> (I)			Mantelbrüllaffe
	<i>Alouatta pigra</i> (I)			Guatemala-Brüllaffe
	<i>Ateles geoffroyi frontatus</i> (I)			Schwarzbrauen-Geoffrey-Klammeraffe
	<i>Ateles geoffroyi panamensis</i> (I)			Panama-Klammeraffe
	<i>Brachyteles arachnoides</i> (I)			Südlicher Spinnenaffe
	<i>Brachyteles hypoxanthus</i> (I)			Nördlicher Spinnenaffe
	<i>Oreonax flavicauda</i> (I)			Gelbschwanz-Wollaffe
Cebidae				Kapuzinerartige
	<i>Callimico goeldii</i> (I)			Springtamarin
	<i>Callithrix aurita</i> (I)			Weißohr-Seidenäffchen
	<i>Callithrix flaviceps</i> (I)			Gelbkopf-Büscheläffchen
	<i>Leontopithecus</i> spp. (I)			Löwenäffchen
	<i>Saguinus bicolor</i> (I)			Manteläffchen
	<i>Saguinus geoffroyi</i> (I)			Geoffroy-Perückenaffe, Panama-Perückenaffe
	<i>Saguinus leucopus</i> (I)			Weißfußäffchen
	<i>Saguinus martinsi</i> (I)			Martin-Tamarin
	<i>Saguinus oedipus</i> (I)			Lisztäffchen
	<i>Saimiri oerstedii</i> (I)			Gelbes Totenkopffäffchen
Cercopithecidae				Meerkatzenartige
	<i>Cercocebus galeritus</i> (I)			Tana-Haubenmangabe
	<i>Cercopithecus diana</i> (I)			Diana-Meerkatze
	<i>Cercopithecus roloway</i> (I)			Roloway-Meerkatze
	<i>Cercopithecus solatus</i> (II)			Gabun-Meerkatze
	<i>Colobus satanas</i> (II)			Schwarzer Guereza, Schwarzer Stummelaffe
	<i>Macaca silenus</i> (I)			Wanderu, Bartaffe
	<i>Mandrillus leucophaeus</i> (I)			Drill
	<i>Mandrillus sphinx</i> (I)			Mandrill
	<i>Nasalis larvatus</i> (I)			Nasenne
	<i>Ptilocolobus foai</i> (II)			Zentralafrikanischer Stummelaffe
	<i>Ptilocolobus gordonorum</i> (II)			Uzungwa-Stummelaffe
	<i>Ptilocolobus kirkii</i> (I)			Sansibar-Stummelaffe
	<i>Ptilocolobus pennantii</i> (II)			Pennant-Stummelaffe
	<i>Ptilocolobus preussi</i> (II)			Kamerun-Stummelaffe, Preuss-Stummelaffe
	<i>Ptilocolobus rufomitratu</i> s (I)			Rotkopf-Stummelaffe, Roter Colobus
	<i>Ptilocolobus tephrosceles</i> (II)			Uganda-Stummelaffe
	<i>Ptilocolobus tholloni</i> (II)			Thollon-Stummelaffe
	<i>Presbytis potenziani</i> (I)			Mentawi-Langur
	<i>Pygathrix</i> spp. (I)			Kleideraffen
	<i>Rhinopithecus</i> spp. (I)			Stumpfnasenen
	<i>Semnopithecus ajax</i> (I)			Kaschmir-Hanuman-Langur
	<i>Semnopithecus dussumieri</i> (I)			Dussumir-Hanuman-Langur
	<i>Semnopithecus entellus</i> (I)			Bengalischer Hanuman-Langur, Hulman

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Semnopithecus hector</i> (I)			Tarai-Hanuman-Langur
	<i>Semnopithecus hypoleucos</i> (I)			Schwarzfüßiger Hanuman-Langur
	<i>Semnopithecus priam</i> (I)			Südlicher Hanuman-Langur
	<i>Semnopithecus schistaceus</i> (I)			Nepalesischer Hanuman-Langur
	<i>Simias concolor</i> (I)			Pageh-Stumpfnase
	<i>Trachypithecus delacouri</i> (II)			Delacour-Schwarzlangur
	<i>Trachypithecus francoisi</i> (II)			Tonkin-Schwarzlangur
	<i>Trachypithecus geei</i> (I)			Goldlangur, Gee's Langur
	<i>Trachypithecus hatinhensis</i> (II)			Hatinh-Langur
	<i>Trachypithecus johnii</i> (II)			Tankin-Langur
	<i>Trachypithecus laotum</i> (II)			Südlicher Schwarzlangur
	<i>Trachypithecus pileatus</i> (I)			Kappenlangur, Schopflangur
	<i>Trachypithecus poliocephalus</i> (II)			Hellköpfiger Schwarzlangur
	<i>Trachypithecus shortridgei</i> (I)			Shortridge-Langur
Cheirogaleidae				Katzenmakis
	Cheirogaleidae spp. (I)			Katzenmakis
Daubentoniidae				Fingertiere
	<i>Daubentonia madagascariensis</i> (I)			Fingertier
Hominidae				Menschenaffen
	<i>Gorilla beringei</i> (I)			Östlicher Gorilla
	<i>Gorilla gorilla</i> (I)			Westlicher Gorilla
	<i>Pan</i> spp. (I)			Schimpansen und Bonobos
	<i>Pongo abelii</i> (I)			Sumatra-Orang-Utan
	<i>Pongo pygmaeus</i> (I)			Borneo-Urang-Utan
Hylobatidae				Gibbons
	Hylobatidae spp. (I)			Gibbons
Indriidae				Indriartige
	Indriidae spp. (I)			Indriartige
Lemuridae				Lemuren
	Lemuridae spp. (I)			Lemuren
Lepilemuridae				Wieselmakis
	Lepilemuridae spp. (I)			Wieselmakis
Lorisidae				Loris und Galagos
	<i>Nycticebus</i> spp. (I)			Plumploris
Pitheciidae				Sakis, Schweif- oder Kurzschwanzaffen
	<i>Cacajao</i> spp. (I)			Uakaris, Kurzschwanzaffen
	<i>Callicebus barbarabrownae</i> (II)			Nordbahia-Springaffe
	<i>Callicebus melanochir</i> (II)			Südbahia-Springaffe
	<i>Callicebus nigrifrons</i> (II)			Schwarzstirn-Springaffe
	<i>Callicebus personatus</i> (II)			Schwarzköpfiger Springaffe
	<i>Chiropotes albinasus</i> (I)			Weißnasen-Saki
Tarsiidae				Koboldmakis
	<i>Tarsius</i> spp. (II)			Koboldmakis
PROBOSCIDEA				RÜSSELTIERE
Elephantidae				Elefanten
	<i>Elephas maximus</i> (I)			Asiatischer Elefant

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Loxodonta africana</i> (I) (Ausgenommen sind die Populationen Botsuanas, Namibias, Südafrikas und Simbabwe, die in Anhang B aufgeführt sind.)	<i>Loxodonta africana</i> (II) (Nur die Populationen Botsuanas, Namibias, Südafrikas und Simbabwe ⁽⁶⁾ ; alle anderen Populationen sind in Anhang A aufgeführt.)		Afrikanischer Elefant
RODENTIA				NAGETIERE
Chinchillidae				Hasenmäuse, Chinchillas
	<i>Chinchilla</i> spp. (I) (Für domestizierte Formen gilt die Verordnung nicht.)			Chinchillas
Cuniculidae				Pakas
			<i>Cuniculus paca</i> (III Honduras)	Paka
Dasyproctidae				Agutis
			<i>Dasyprocta punctata</i> (III Honduras)	Flecken-Aguti
Erethizontidae				Baumstachler
			<i>Sphiggurus mexicanus</i> (III Honduras)	Zentralamerikanischer Greifstachler
			<i>Sphiggurus spinosus</i> (III Uruguay)	Spitzgreifstachler
Hystricidae				Stachelschweine
	<i>Hystrix cristata</i>			Stachelschwein
Muridae				Echte Mäuse
	<i>Leporillus conditor</i> (I)			Langohr-Häschenratte
	<i>Pseudomys fieldi praeconis</i> (I)			Shark-Bay-Falschmaus
	<i>Xeromys myoides</i> (I)			Australische Landmaus
	<i>Zyomys pedunculatus</i> (I)			Dickschwanzratte
Sciuridae				Hörnchen
	<i>Cynomys mexicanus</i> (I)			Mexikanischer Präriehund
			<i>Marmota caudata</i> (III Indien)	Langschwänziges Murmeltier
			<i>Marmota himalayana</i> (III Indien)	Himalaya-Murmeltier
		<i>Ratufa</i> spp. (II)		Riesenhörnchen
		<i>Callosciurus erythraeus</i>		Pallas-Hörnchen
		<i>Sciurus carolinensis</i>		Grauhörnchen
			<i>Sciurus deppei</i> (III Costa Rica)	Deppe's Hörnchen
		<i>Sciurus niger</i>		Fuchshörnchen
SCANDENTIA				
		SCANDENTIA spp. (II)		Spitzhörnchen
SIRENIA				SEEKÜHE
Dugongidae				Gabelschwanz-Seekühe
	<i>Dugong dugon</i> (I)			Dugong, Pazifische Seekuh
Trichechidae				Rundschwanz-Seekühe
	Trichechidae spp. (I/II) (<i>Trichechus inunguis</i> und <i>Trichechus manatus</i> sind in Anhang I aufgeführt. <i>Trichechus senegalensis</i> ist in Anhang II aufgeführt.)			Rundschwanz-Seekühe

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
AVES				VÖGEL
ANSERIFORMES				ENTEN- UND GÄNSEVÖGEL
Anatidae				Entenvögel
	<i>Anas aucklandica</i> (I)			Auckland-Ente
		<i>Anas bernieri</i> (II)		Bernier-Ente
	<i>Anas chlorotis</i> (I)			Neuseeland-Ente
		<i>Anas formosa</i> (II)		Gluckente, Baikal-Ente
	<i>Anas laysanensis</i> (I)			Laysan-Stockente
	<i>Anas nesiotis</i> (I)			Campbell-Ente
	<i>Anas querquedula</i>			Knäkente
	<i>Asarcornis scutulata</i> (I)			Weißflügel-Moschusente
	<i>Aythya innotata</i>			Malegassen-Moorente
	<i>Aythya nyroca</i>			Moorente
	<i>Branta canadensis leucopareia</i> (I)			Aleuten-Zwergkanadagans
	<i>Branta ruficollis</i> (II)			Rothalsgans
	<i>Branta sandvicensis</i> (I)			Sandwichgans, Hawaiiigans
			<i>Cairina moschata</i> (III Honduras)	Moschusente
		<i>Coscoroba coscoroba</i> (II)		Coscorobaschwan
		<i>Cygnus melanocoryphus</i> (II)		Schwarzhalsschwan
		<i>Dendrocygna arborea</i> (II)		Kuba-Pfeifgans, Kuba-Baumente
			<i>Dendrocygna autumnalis</i> (III Honduras)	Herbstpfeifgans
			<i>Dendrocygna bicolor</i> (III Honduras)	Fahlpfeifgans
	<i>Mergus octosetaceus</i>			Dunkelsäger
		<i>Oxyura jamaicensis</i>		Schwarzkopf-Ruderente
	<i>Oxyura leucocephala</i> (II)			Weißkopf-Ruderente
	<i>Rhodonessa caryophyllacea</i> (möglicherweise ausgestorben) (I)			Rosenkopffente
		<i>Sarkidiornis melanotos</i> (II)		Höckerente
	<i>Tadorna cristata</i>			Schopfkasarka
APODIFORMES				SEGLERARTIGE
Trochilidae				Kolibris
		Trochilidae spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		Kolibris
	<i>Glaucis dohrnii</i> (I)			Hakenschnabel-Kolibri
CHARADRIIFORMES				REGENPFEIFERARTIGE
Burhinidae				Triele
			<i>Burhinus bistriatus</i> (III Guatemala)	Amerikanischer Triel
Laridae				Möwen
	<i>Larus relictus</i> (I)			Gobi-Schwarzkopfmöwe
Scolopacidae				Schnepfen
	<i>Numenius borealis</i> (I)			Eskimo-Brachvogel
	<i>Numenius tenuirostris</i> (I)			Dünnschnabel-Brachvogel
	<i>Tringa guttifer</i> (I)			Sachalin-Grünschenkel, Tüpfelgrünschenkel
CICONIIFORMES				SCHREITVÖGEL
Ardeidae				Reiher
	<i>Ardea alba</i>			Silberreiher
	<i>Bubulcus ibis</i>			Kuhreiher
	<i>Egretta garzetta</i>			Seidenreiher
Balaenicipitidae				Schuhschnäbel
		<i>Balaeniceps rex</i> (II)		Schuhschnabel

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
Ciconiidae				Störche
	<i>Ciconia boyciana</i> (I)			Schwarzschnabelstorch
	<i>Ciconia nigra</i> (II)			Schwarzstorch
	<i>Ciconia stormi</i>			Höckerstorch
	<i>Jabiru mycteria</i> (I)			Jabiru
	<i>Leptoptilos dubius</i>			Argala
	<i>Mycteria cinerea</i> (I)			Malayen-Nimmersatt, Milchstorch
Phoenicopteridae				Flamingos
		Phoenicopteridae spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		Flamingos
	<i>Phoenicopus ruber</i> (II)			Flamingo
Threskiornithidae				Ibisse
		<i>Eudocimus ruber</i> (II)		Roter Sichler
	<i>Geronticus calvus</i> (II)			Glattacken-Ibis
	<i>Geronticus eremita</i> (I)			Waldrapp
	<i>Nipponia nippon</i> (I)			Japanischer Ibis
	<i>Platalea leucorodia</i> (II)			Löffler
	<i>Pseudibis gigantea</i>			Riesen-Ibis
COLUMBIFORMES				TAUBENVÖGEL
Columbidae				Tauben
	<i>Caloenas nicobarica</i> (I)			Kragentaube
	<i>Claravis godefrida</i>			Purpurbindentäubchen
	<i>Columba livia</i>			Felsentaube
	<i>Ducula mindorensis</i> (I)			Mindoro-Bronzefrucht- Taube
		<i>Gallicolumba luzonica</i> (II)		Dolchstichtaube
		<i>Goura</i> spp. (II)		Kronentauben
	<i>Leptotila wellsi</i>			Wellstaube, Granada- Taube
			<i>Nesoenas mayeri</i> (III Mauritius)	Mauritiustaube, Rosentaube
	<i>Streptopelia turtur</i>			Turteltaube
CORACIIFORMES				RACKENVÖGEL
Bucerotidae				Nashornvögel
		<i>Aceros</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Hornvogel-Gattung
	<i>Aceros nipalensis</i> (I)			Nepal-Hornvogel
		<i>Anorrhinus</i> spp. (II)		Hornvogel-Gattung
		<i>Anthracoceros</i> spp. (II)		Hornvogel-Gattung
		<i>Berenicornis</i> spp. (II)		Hornvogel-Gattung
		<i>Buceros</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		Hornvogel-Gattung
	<i>Buceros bicornis</i> (I)			Homrai-Doppelhornvogel
		<i>Penelopides</i> spp. (II)		Hornvogel-Gattung
	<i>Rhinoplax vigil</i> (I)			Schildhornvogel, Schildschnabel
		<i>Rhyticeros</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		Hornvogel-Gattung
	<i>Rhyticeros subruficollis</i> (I)			Sunda-Jahrvogel
CUCULIFORMES				KUCKUCKSVÖGEL
Musophagidae				Turakos
		<i>Tauraco</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		Turakos
	<i>Tauraco bannermani</i> (II)			Bannerman-Turako

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
FALCONIFORMES				GREIFVÖGEL
		FALCONIFORMES spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A und eine Art der Familie der Cathartidae, die in Anhang C aufgeführt ist; die anderen Arten dieser Familie sind nicht in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt.)		Greifvögel
Accipitridae				Habichtartige
	<i>Accipiter brevipes</i> (II)			Kurzfangsperber
	<i>Accipiter gentilis</i> (II)			Habicht
	<i>Accipiter nisus</i> (II)			Sperber
	<i>Aegypius monachus</i> (II)			Mönchsgeier
	<i>Aquila adalberti</i> (I)			Spanischer Kaiseradler
	<i>Aquila chrysaetos</i> (II)			Steinadler
	<i>Aquila clanga</i> (II)			Schelladler
	<i>Aquila heliaca</i> (I)			Kaiseradler
	<i>Aquila pomarina</i> (II)			Schreiadler
	<i>Buteo buteo</i> (II)			Mäusebussard
	<i>Buteo lagopus</i> (II)			Raufußbussard
	<i>Buteo rufinus</i> (II)			Adlerbussard
	<i>Chondrohierax uncinatus wilsonii</i> (I)			Wilson's Langschnabelweih
	<i>Circaetus gallicus</i> (II)			Schlangenadler
	<i>Circus aeruginosus</i> (II)			Rohrweihe
	<i>Circus cyaneus</i> (II)			Kornweihe
	<i>Circus macrourus</i> (II)			Steppenweihe
	<i>Circus pygargus</i> (II)			Wiesenweihe
	<i>Elanus caeruleus</i> (II)			Gleitaar
	<i>Eutriorchis astur</i> (II)			Schlangenhabicht
	<i>Gypaetus barbatus</i> (II)			Bartgeier
	<i>Gyps fulvus</i> (II)			Gänsegeier
	<i>Haliaeetus</i> spp. (I/II) (<i>Haliaeetus albicilla</i> steht in Anhang I; die übrigen Arten sind in Anhang II aufgeführt.)			Seeadler
	<i>Harpia harpyja</i> (I)			Harpyie
	<i>Hieraaetus fasciatus</i> (II)			Habichtsadler
	<i>Hieraaetus pennatus</i> (II)			Zwergadler
	<i>Leucopternis occidentalis</i> (II)			Graurückenbussard
	<i>Milvus migrans</i> (II) (Ausgenommen <i>Milvus migrans lineatus</i> , der in Anhang B aufgeführt ist.)			Schwarzmilan
	<i>Milvus milvus</i> (II)			Rotmilan, Gabelweihe
	<i>Neophron percnopterus</i> (II)			Schmutzgeier
	<i>Pernis apivorus</i> (II)			Wespenbussard
	<i>Pitheophaga jefferyi</i> (I)			Affenadler
Cathartidae				Neuweltgeier
	<i>Gymnogyps californianus</i> (I)			Kalifornischer Kondor

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
			<i>Sarcorampus papa</i> (III Honduras)	Königsgeier
	<i>Vultur gryphus</i> (I)			Andenkondor
Falconidae				Falken
	<i>Falco araeus</i> (I)			Seychellen-Turmfalke
	<i>Falco biarmicus</i> (II)			Lannerfalke
	<i>Falco cherrug</i> (II)			Würgfalke, Sakerfalke
	<i>Falco columbarius</i> (II)			Merlin
	<i>Falco eleonora</i> (II)			Eleonorenfalke
	<i>Falco jugger</i> (I)			Lagerfalke
	<i>Falco naumanni</i> (II)			Rötelfalke
	<i>Falco newtoni</i> (I) (Nur die Population der Seychellen)			Madagaskar-Falke
	<i>Falco pelegrinoides</i> (I)			Wüstenfalke, Berberfalke
	<i>Falco peregrinus</i> (I)			Wanderfalke
	<i>Falco punctatus</i> (I)			Mauritius-Turmfalke
	<i>Falco rusticolus</i> (I)			Gerfalke
	<i>Falco subbuteo</i> (II)			Baumfalke
	<i>Falco tinnunculus</i> (II)			Turmfalke
	<i>Falco vespertinus</i> (II)			Rotfußfalke
Pandionidae				Fischadler
	<i>Pandion haliaetus</i> (II)			Fischadler
GALLIFORMES				HÜHNERVÖGEL
Cracidae				Hokkohühner
	<i>Crax alberti</i> (III Kolumbien)			Blaulappen-Hokko
	<i>Crax blumenbachii</i> (I)			Blumenbach-Hokko
		<i>Crax fasciolata</i>		Nacktgesicht-Hokko, Sclater-Hokko
			<i>Crax daubentoni</i> (III Kolumbien)	Gelblappen-Hokko, Daubenton-Hokko
			<i>Crax globulosa</i> (III Kolumbien)	Karunkel-Hokko, Yarrell-Hokko
			<i>Crax rubra</i> (III Kolumbien, Costa Rica, Guatemala und Honduras)	Tuberkel-Hokko
	<i>Mitu mitu</i> (I)			Nordwest-Mitu
	<i>Oreophasis derbianus</i> (I)			Bergguan, Zapfenguan
			<i>Ortalis vetula</i> (III Guatemala/Honduras)	Blaufügelguan
			<i>Pauxi pauxi</i> (III Kolumbien)	Nördlicher Helmhokko
	<i>Penelope albipennis</i> (I)			Weißschwingen-Guan
			<i>Penelope purpurascens</i> (III Honduras)	Rostbauch-Schakohuhn
			<i>Penelopina nigra</i> (III Guatemala)	Mohreguan
	<i>Pipile jacutinga</i> (I)			Schakutinga
	<i>Pipile pipile</i> (I)			Trinidad-Blaukehl-Schakutinga
Megapodiidae				Großfußhühner
	<i>Macrocephalon maleo</i> (I)			Hammerhuhn
Phasianidae				Fasanenartige
		<i>Argusianus argus</i> (II)		Argusfasan
	<i>Catreus wallichii</i> (I)			Wallich-Fasan
	<i>Colinus virginianus ridgwayi</i> (I)			Ridgways Virginiawachtel, Schwarzmaskenwachtel
	<i>Crossoptilon crossoptilon</i> (I)			Weißer Ohrfasan

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Crossoptilon mantchuricum</i> (I)			Brauner Ohrfasan
		<i>Gallus sonneratii</i> (II)		Sonnerathuhn
		<i>Ithaginis cruentus</i> (II)		Blutfasan
	<i>Lophophorus impejanus</i> (I)			Gelbschwanz-Glanzfasan, Königsglanzfasan
	<i>Lophophorus lhuysii</i> (I)			Grünschwanz-Glanzfasan
	<i>Lophophorus sclateri</i> (I)			Weißschwanz-Glanzfasan
	<i>Lophura edwardsi</i> (I)			Edwards-Fasan
		<i>Lophura hatinhensis</i>		Vietnamfasan
	<i>Lophura imperialis</i> (I)			Kaiserfasan
	<i>Lophura swinhoii</i> (I)			Swinhoe-Fasan
			<i>Meleagris ocellata</i> (III Guatemala)	Pfauen-Truthuhn
	<i>Odontophorus strophium</i>			Kragenwachtel
	<i>Ophrysia superciliosa</i>			Hangwachtel, Himalaya-Wachtel
		<i>Pavo muticus</i> (II)		Ährenträgerpfau
		<i>Polyplectron bicalcaratum</i> (II)		Nord-Spiegelpfau, Grauer Pfau
		<i>Polyplectron germaini</i> (II)		Ost-Spiegelfasan, Brauner Pfau
		<i>Polyplectron malacense</i> (II)		Malaiischer Pfau
	<i>Polyplectron napoleonis</i> (I)			Palawan-Spiegelpfau, Palawan-Pfau
		<i>Polyplectron schlieirmacheri</i> (II)		Borneo-Pfau
	<i>Rheinardia ocellata</i> (I)			Rheinart-Fasan
	<i>Syrnaticus ellioti</i> (I)			Elliot-Fasan
	<i>Syrnaticus humiae</i> (I)			Hume-Fasan
	<i>Syrnaticus mikado</i> (I)			Mikado-Fasan
	<i>Tetraogallus caspius</i> (I)			Kaspisches Königshuhn
	<i>Tetraogallus tibetanus</i> (I)			Tibet-Königshuhn
	<i>Tragopan blythii</i> (I)			Blyth-Satyrhuhn, Blyth-Tragopan
	<i>Tragopan caboti</i> (I)			Cabot-Satyrhuhn, Cabot-Tragopan
	<i>Tragopan melanocephalus</i> (I)			West-Satyrhuhn, West-Tragopan
			<i>Tragopan satyra</i> (III Nepal)	Satyr-Tragopan
	<i>Tympanuchus cupido attwateri</i> (I)			Attwaters-Präriehuhn
GRUIFORMES				KRANICHVÖGEL
Gruidae				Kraniche
		Gruidae spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Kraniche
	<i>Grus americana</i> (I)			Schreikranich
	<i>Grus canadensis</i> (I/II) (Die Art steht in Anhang II, die Unterarten <i>Grus canadensis nesiototes</i> und <i>Grus canadensis pulla</i> sind dagegen in Anhang I aufgeführt.)			Kanadakranich
	Grus grus (II)			Kranich
	<i>Grus japonensis</i> (I)			Mandschurenkranich
	<i>Grus leucogeranus</i> (I)			Nonnenkranich, Schneekranich
	<i>Grus monacha</i> (I)			Mönchskranich

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Grus nigricollis</i> (I)			Schwarzhalskranich
	<i>Grus vipio</i> (I)			Weißnackenkranich
Otididae				Trappen
		Otididae spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Trappen
	<i>Ardeotis nigriceps</i> (I)			Indische Trappe, Hindu-Trappe
	<i>Chlamydotis macqueenii</i> (I)			Steppen-Kragentrappe
	<i>Chlamydotis undulata</i> (I)			Kragentrappe
	<i>Houbaropsis bengalensis</i> (I)			Barttrappe
	<i>Otis tarda</i> (II)			Großtrappe
	<i>Sypheotides indicus</i> (II)			Flaggentrappe
	<i>Tetrax tetrax</i> (II)			Zwergtrappe
Rallidae				Rallen
	<i>Gallirallus sylvestris</i> (I)			Lord-Howe-Waldralle
Rhynochetidae				Kagus
	<i>Rhynochetos jubatus</i> (I)			Kagu
PASSERIFORMES				SPERLINGSVÖGEL
Atrichornithidae				Dickichtschlüpfer
	<i>Atrichornis clamosus</i> (I)			Großer Dickichtschlüpfer
Cotingidae				Schmuckvögel, Kotingas
			<i>Cephalopterus ornatus</i> (III Kolumbien)	Schmuck-Schirmvogel, Kurzlappen-Schirmvogel
			<i>Cephalopterus penduliger</i> (III Kolumbien)	Zapfentragender Schirmvogel
	<i>Cotinga maculata</i> (I)			Halsbandkotinga
		<i>Rupicola</i> spp. (II)		Klippenvögel
	<i>Xipholena atropurpurea</i> (I)			Weißflügelkotinga
Emberizidae				Ammern
		<i>Gubernatrix cristata</i> (II)		Grünkardinal
		<i>Paroaria capitata</i> (II)		Mantelkardinal
		<i>Paroaria coronata</i> (II)		Graukardinal
		<i>Tangara fastuosa</i> (II)		Vielfarbentangare
Estrildidae				Prachtfinken
		<i>Amandava formosa</i> (II)		Olivgrüner Astrild
		<i>Lonchura fuscata</i>		Timorreisfink, Brauner Reisfink
		<i>Lonchura oryzivora</i> (II)		Reisfink
		<i>Poephila cincta cincta</i> (II)		Schwarzkehl-Gürtelgrasfink
Fringillidae				Finken
	<i>Carduelis cucullata</i> (I)			Kapuzenzeisig
		<i>Carduelis yarrellii</i> (II)		Yarellzeisig
Hirundinidae				Schwalben
	<i>Pseudochelidon sirintarae</i> (I)			Sirintaraschwalbe, Weißaugen-Trugschwalbe
Icteridae				Stärlinge
	<i>Xanthopsar flavus</i> (I)			Gelbhaubenstärling
Meliphagidae				Honigfresser
	<i>Lichenostomus melanops cassidix</i> (I)			Büschelohr-Honigfresser
Muscicapidae				Fliegenschnäpper, Timalien usw.
	<i>Acrocephalus rodericanus</i> (III Mauritius)			Mauritius-Sänger, Mauritius-Fliegenschnäpper

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Cyornis ruckii</i> (II)		Blauer Sumatra-Fliegenschnäpper
	<i>Dasyornis broadbenti litoralis</i> (möglicherweise ausgestorben) (I)			Westliche Rötlichbraune Grasmücke
	<i>Dasyornis longirostris</i> (I)			Westliche Langschnabel-Grasmücke
		<i>Garrulax canorus</i> (II)		China-Augenbrauenhärerling
		<i>Garrulax taewanus</i> (II)		Taiwan-Augenbrauenhärerling
		<i>Leiothrix argenteauris</i> (II)		Silberohr-Sonnenvogel
		<i>Leiothrix lutea</i> (II)		Chinesische Nachtigall
		<i>Liocichla omeiensis</i> (II)		Omei-Härerling
	<i>Picathartes gymnocephalus</i> (I)			Gelbkopf-Felshüpfer
	<i>Picathartes oreas</i> (I)			Buntkopf-Felshüpfer
			<i>Terpsiphone bourbonnensis</i> (III Mauritius)	Maskarenen-Paradiesschnäpper
Paradisaeidae				Paradiesvögel
		Paradisaeidae spp. (II)		Paradiesvögel
Pittidae				Pittas
		<i>Pitta guajana</i> (II)		Blauschwanzpitta
	<i>Pitta gurneyi</i> (I)			Goldkehlpitta
	<i>Pitta kochi</i> (I)			Kochs Pitta
		<i>Pitta nympha</i> (II)		Japanischer Neunfarbenpitta
Pycnonotidae				Bülbüls
		<i>Pycnonotus zeylanicus</i> (II)		Gelbscheitelbülbül
Sturnidae				Stare
		<i>Gracula religiosa</i> (II)		Beo
	<i>Leucopsar rothschildi</i> (I)			Balistar
Zosteropidae				Brillenvögel
	<i>Zosterops albogularis</i> (I)			Norfolk-Brillenvogel
PELECANIFORMES				RUDERFÜSSER
Fregatidae				Fregattvögel
	<i>Fregata andrewsi</i> (I)			Weißbauch-Fregattvogel
Pelecanidae				Pelikane
	<i>Pelecanus crispus</i> (I)			Krauskopfpelikan
Sulidae				Tölpel
	<i>Papasula abbotti</i> (I)			Graufußtölpel
PICIFORMES				SPECHTVÖGEL
Capitonidae				Bartvögel
			<i>Semnornis ramphastinus</i> (III Kolumbien)	Tukan-Bartvogel
Picidae				Spechte
	<i>Campephilus imperialis</i> (I)			Kaiserspecht
	<i>Dryocopus javensis richardsi</i> (I)			Korea-Weißbauchspecht
Ramphastidae				Tukane
			<i>Bailloniuss bailloni</i> (III Argentinien)	Regenbogen-Tukan
		<i>Pteroglossus aracari</i> (II)		Schwarzkehl-Arassari
			<i>Pteroglossus castanotis</i> (III Argentinien)	Braunohr-Arassari
		<i>Pteroglossus viridis</i> (II)		Grün-Arassari
			<i>Ramphastos dicolorus</i> (III Argentinien)	Bunttukan
		<i>Ramphastos sulfuratus</i> (II)		Fischertukan

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Ramphastos toco</i> (II)		Riesentukan
		<i>Ramphastos tucanus</i> (II)		Weißbrusttukan
		<i>Ramphastos vitellinus</i> (II)		Dottertukan
			<i>Selenidera maculirostris</i> (III Argentinien)	Flecken-Arassari
PODICIPEDIFORMES				LAPPENTAUCHER
Podicipedidae				Lappentaucher
	<i>Podilymbus gigas</i> (I)			Atitlantaucher
PROCELLARIIFORMES				RÖHRENNASEN
Diomedidae				Albatrosse
	<i>Phoebastria albatrus</i> (I)			Kurzschwanz-Albatros
PSITTACIFORMES				PAPAGEIENVÖGEL
		PSITTACIFORMES spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A sowie <i>Agapornis roseicollis</i> , <i>Melopsittacus undulatus</i> , <i>Nymphicus hollandicus</i> und <i>Psittacula krameri</i> , die nicht in die Anhänge dieser Verordnung aufgenommen wurden.)		Papageienvögel
Cacatuidae				Kakadus
	<i>Cacatua goffini</i> (I)			Goffins-Kakadu
	<i>Cacatua haematuropygia</i> (I)			Rotsteißkakadu
	<i>Cacatua moluccensis</i> (I)			Molukken-Kakadu
	<i>Cacatua sulphurea</i> (I)			Gelbwangen-Kakadu
	<i>Probosciger aterrimus</i> (I)			Palmkakadu, Ara-Kakadu
Loriidae				Loris
	<i>Eos histrio</i> (I)			Diademlori
	<i>Vini</i> spp. (I/II) (<i>Vini ultramarina</i> steht in Anhang I, die übrigen Arten sind in Anhang II aufgeführt.)			Maidloris
Psittacidae				Papageien
	<i>Amazona arausiaca</i> (I)			Blaukopf-Amazone
	<i>Amazona auropalliata</i> (I)			Gelbnacken-Amazone
	<i>Amazona barbadensis</i> (I)			Gelbschulter-Amazone
	<i>Amazona brasiliensis</i> (I)			Rotschwanz-Amazone
	<i>Amazona finschi</i> (I)			Blaukappen-Amazone
	<i>Amazona guildingii</i> (I)			Königsamazone
	<i>Amazona imperialis</i> (I)			Kaiseramazone
	<i>Amazona leucocephala</i> (I)			Kuba-Amazone
	<i>Amazona oratrix</i> (I)			Doppelgelbkopf-Amazone
	<i>Amazona pretrei</i> (I)			Prachtamazone
	<i>Amazona rhodocorytha</i> (I)			Granada-Amazone
	<i>Amazona tucumana</i> (I)			Tucuman-Amazone
	<i>Amazona versicolor</i> (I)			Blaumasken-Amazone
	<i>Amazona vinacea</i> (I)			Taubenhals-Amazone
	<i>Amazona viridigenalis</i> (I)			Grünwangen-Amazone
	<i>Amazona vittata</i> (I)			Puerto-Rico-Amazone
	<i>Anodorhynchus</i> spp. (I)			Blauaras
	<i>Ara ambiguus</i> (I)			Großer Soldaten-Ara, Bechstein-Ara

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Ara glaucogularis</i> (I)			Caninde-Ara, Blaulatz-Ara
	<i>Ara macao</i> (I)			Hellroter Ara
	<i>Ara militaris</i> (I)			Kleiner Soldaten-Ara
	<i>Ara rubrogenys</i> (I)			Rotohr-Ara
	<i>Cyanopsitta spixii</i> (I)			Spix-Ara
	<i>Cyanoramphus cookii</i> (I)			
	<i>Cyanoramphus forbesi</i> (I)			Forbes Springsittich
	<i>Cyanoramphus novaezelandiae</i> (I)			Ziegen-Sittich
	<i>Cyanoramphus saisseti</i> (I)			
	<i>Cyclopsitta diophthalma coxeni</i> (I)			Coxens Rotwangen-Zwergpapagei
	<i>Eunymphicus cornutus</i> (I)			Hornsittich
	<i>Guarouba guarouba</i> (I)			Gold-Sittich
	<i>Neophema chrysogaster</i> (I)			Goldbauchsittich
	<i>Ognorhynchus icterotis</i> (I)			Gelbohrsittich
	<i>Pezoporus occidentalis</i> (möglicherweise ausgestorben) (I)			Nachtsittich
	<i>Pezoporus wallicus</i> (I)			Erdsittich
	<i>Pionopsitta pileata</i> (I)			Scharlachkopfpapagei
	<i>Primolius couloni</i> (I)			Blaukopf-Ara, Gebirgsara
	<i>Primolius maracana</i> (I)			Rotrücken-Ara
	<i>Psephotus chrysopterygius</i> (I)			Goldschultersittich
	<i>Psephotus dissimilis</i> (I)			Hooded-Sittich
	<i>Psephotus pulcherrimus</i> (möglicherweise ausgestorben) (I)			Paradiessittich
	<i>Psittacula echo</i> (I)			Mauritiussittich
	<i>Pyrrhura cruentata</i> (I)			Blaulatzsittich
	<i>Rhynchopsitta</i> spp. (I)			Arasittiche
	<i>Strigops habroptilus</i> (I)			Eulenpapagei, Kakapo
RHEIFORMES				NANDUS
Rheidae				Nandus
	<i>Pterocnemia pennata</i> (I) (Ausgenommen die Art <i>Pterocnemia pennata pennata</i> , die in Anhang B aufgeführt ist.)			Darwin-Nandu
		<i>Pterocnemia pennata pennata</i> (II)		Darwin-Nandu
		<i>Rhea americana</i> (II)		Nandu
SPHENISCIFORMES				PINGUINE
Spheniscidae				Pinguine
		<i>Spheniscus demersus</i> (II)		Brillenpinguin
	<i>Spheniscus humboldti</i> (I)			Humboldtpinguin
STRIGIFORMES				EULENVÖGEL
		STRIGIFORMES spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Eulenvögel
Strigidae				Eigentliche Eulen
	<i>Aegolius funereus</i> (II)			Raufußkauz
	<i>Asio flammeus</i> (II)			Sumpfohreule
	<i>Asio otus</i> (II)			Waldohreule
	<i>Athene noctua</i> (II)			Steinkauz

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	Bubo bubo (II) (Ausgenommen die Art <i>Bubo bubo bengalensis</i> , die in Anhang B aufgeführt ist.)			Uhu
	Glaucidium passerinum (II)			Sperlingskauz
	<i>Heteroglaux blewitti</i> (I)			Bänder-Steinkauz, Blewitt-Kauz
	<i>Mimizuku gurneyi</i> (I)			Rotohreule
	<i>Ninox natalis</i> (I)			Weihnachtsinsel- Buschkauz
	<i>Ninox novaeseelandiae undulata</i> (I)			Norfolk-Buschkauz
	Nyctea scandiaca (II)			Schnee-Eule
	<i>Otus irenae</i> (II)			Sokoce-Eule
	Otus scops (II)			Zwergohreule
	Strix aluco (II)			Waldkauz
	Strix nebulosa (II)			Bartkauz
	Strix uralensis (II) (Ausgenommen die Art <i>Strix uralensis davidi</i> , die in Anhang B aufgeführt ist.)			Habichtskauz
	Surnia ulula (II)			Sperbereule
Tytonidae				Schleiereulen
	Tyto alba (II)			Schleiereule
	<i>Tyto soumagnei</i> (I)			Madagaskar-Schleiereule
STRUTHIONIFORMES				STRAUSSENVÖGEL
Struthionidae				Straußenvögel
	<i>Struthio camelus</i> (I) (Nur die Populationen von Algerien, Burkina Faso, Kamerun, der Zentralafrikanischen Republik, Tschad, Mali, Mauretanien, Marokko, Niger, Nigeria, Senegal und Sudan; alle anderen Populationen sind nicht in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt.)			Strauß
TINAMIFORMES				STEISSHÜHNER
Tinamidae				Steißhühner
	<i>Tinamus solitarius</i> (I)			Grausteiß-Tinamu
TROGONIFORMES				TROGONS
Trogonidae				Trogons
	<i>Pharomachrus mocinno</i> (I)			Quetzal
REPTILIA				KRIECHTIERE, REPTILIEN
CROCODYLIA				KROKODILE
		CROCODYLIA spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Krokodile
Alligatoridae				Alligatoren, Kaimane
	<i>Alligator sinensis</i> (I)			China-Alligator
	<i>Caiman crocodilus apaporiensis</i> (I)			Rio-Apaporis- Brillenkaiman
	<i>Caiman latirostris</i> (I) (ausgenommen ist die Population Argentiniens, die in Anhang B aufgeführt ist.)			Breitschnauzenkaiman

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Melanosuchus niger</i> (I) (Ausgenommen die Population Brasiliens, die in Anhang B aufgeführt ist, und die Population Ecuadors, die in Anhang B aufgeführt ist und eine Jahresausfuhrquote von Null hat bis zur Billigung einer jährlichen Ausfuhrquote durch das CITES-Sekretariat und die IUCN/SSC Krokodil-Spezialistengruppe.)			Mohrenkaiman
Crocodylidae				Echte Krokodile
	<i>Crocodylus acutus</i> (I) (Ausgenommen ist die Population Kubas, die in Anhang B aufgeführt ist.)			Spitzkrokodil
	<i>Crocodylus cataphractus</i> (I)			Panzerkrokodil
	<i>Crocodylus intermedius</i> (I)			Orinokokrokodil
	<i>Crocodylus mindorensis</i> (I)			Mindorokrokodil, Philippinenkrokodil
	<i>Crocodylus moreletii</i> (I) (Ausgenommen sind die Populationen von Belize und Mexiko, die in Anhang B mit einer Nullquote für zu kommerziellen Zwecken gehandelte Naturentnahmen aufgeführt sind.)			Beulenkrokodil
	<i>Crocodylus niloticus</i> (I) (Ausgenommen sind die Populationen von Botswana, Ägypten [mit einer Nullquote für zu kommerziellen Zwecken gehandelte Naturentnahmen], Äthiopien, Kenia, Madagaskar, Malawi, Mosambik, Namibia, Südafrika, Uganda, der Vereinigten Republik Tansania [vorbehaltlich einer jährlichen Ausfuhrquote von höchstens 1600 Wildfängen, einschließlich Jagdtrophäen, und zusätzlich zu Exemplaren aus Ranching-Betrieben], Sambia und Simbabwe; diese Populationen sind in Anhang B aufgeführt.)			Nilkrokodil
	<i>Crocodylus palustris</i> (I)			Sumpfkrokodil

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Crocodylus porosus</i> (I) (Ausgenommen sind die Populationen Australiens, Indonesiens und Papua-Neuguineas, die in Anhang B aufgeführt sind.)			Leistenkrokodil
	<i>Crocodylus rhombifer</i> (I)			Rautenkrokodil
	<i>Crocodylus siamensis</i> (I)			Siamkrokodil
	<i>Osteolaemus tetraspis</i> (I)			Stumpfkrokodil
	<i>Tomistoma schlegelii</i> (I)			Sunda-Gavial
Gavialidae				Gaviale
	<i>Gavialis gangeticus</i> (I)			Gangesgavial
RHYNCHOCEPHALIA				BRÜCKENECHSEN
Sphenodontidae				Brückenechsen
	<i>Sphenodon</i> spp. (I)			Brückenechsen
SAURIA				ECHSEN
Agamidae				Agamen
		<i>Uromastyx</i> spp. (II)		Dornschwanzagamen
Chamaeleonidae				Chamäleons
		<i>Bradypodion</i> spp. (II)		Chamäleon-Gattung
		<i>Brookesia</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		Stummelschwanz-Chamäleons
	<i>Brookesia perarmata</i> (I)			Panzerchamäleon
		<i>Calumma</i> spp. (II)		Chamäleon-Gattung
		<i>Chamaeleo</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		Chamäleon-Gattung
	Chamaeleo chamaeleon (II)			Europäisches Chamäleon, Gewöhnliches Chamäleon
		<i>Furcifer</i> spp. (II)		Chamäleon-Gattung
		<i>Kinyongia</i> spp. (II)		Chamäleon-Gattung
		<i>Nadzikambia</i> spp. (II)		Chamäleon-Gattung
Cordylidae				Gürtelschweife
		<i>Cordylus</i> spp. (II)		Echte Gürtelschweife
Gekkonidae				Geckos
		<i>Cyrtodactylus serpensinsula</i> (II)		Serpent-Insel-Gecko
			<i>Hoplodactylus</i> spp. (III Neuseeland)	Baumgecko-Gattung
			<i>Naultinus</i> spp. (III Neuseeland)	Baumgecko-Gattung
		<i>Phelsuma</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		Taggeckos
	<i>Phelsuma guentheri</i> (II)			Guenthers Taggecko
		<i>Uroplatus</i> spp. (II)		Plattschwanzgeckos
Helodermatidae				Krustenechsen
		<i>Heloderma</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Unterart des Anhangs A.)		Krustenechsen
	<i>Heloderma horridum charlesbogerti</i> (I)			Guatemala-Skorpions-Krustenechse
Iguanidae				Leguane
		<i>Amblyrhynchus cristatus</i> (II)		Galapagos-Meerechse
	<i>Brachylophus</i> spp. (I)			Fidschi-Leguane, Südpazifische Leguane
		<i>Conolophus</i> spp. (II)		Galapagos-Landleguane, Drusenköpfe
		<i>Ctenosaura bakeri</i> (II)		Utila-Leguan
		<i>Ctenosaura oedirhina</i> (II)		Roatan-Schwarzleguan

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Ctenosaura melanosterna</i> (II)		Schwarzbrust-Schwarzleguan
		<i>Ctenosaura palearis</i> (II)		Guatemala-Schwarzleguan; Guatemala-Stachelschwanzleguan
	<i>Cyclura</i> spp. (I)			Wirtelschwanz-Leguane
		<i>Iguana</i> spp. (II)		Grüne Leguane Mittel- und Südamerikas
		<i>Phrynosoma blainvillii</i> (II)		
		<i>Phrynosoma cerroense</i> (II)		
		<i>Phrynosoma coronatum</i> (II)		Texas-Krötenechse
		<i>Phrynosoma wigginsi</i> (II)		
	<i>Sauromalus varius</i> (I)			Esteban-Chuckwalla
Lacertidae				Eidechsen
	<i>Gallotia simonyi</i> (I)			Hierro-Rieseneidechse
	<i>Podarcis lilfordi</i> (II)			Balearen-Eidechse
	<i>Podarcis pityusensis</i> (II)			Pityusen-Eidechse
Scincidae				Skinks
		<i>Corucia zebrata</i> (II)		Wickelschwanz-Skink
Teiidae				Schienechsen
		<i>Crocodylurus amazonicus</i> (II)		Krokodilschwanz-Echse
		<i>Dracaena</i> spp. (II)		Krokodiltejus
		<i>Typinambis</i> spp. (II)		Großtejus
Varanidae				Warane
		<i>Varanus</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Warane
	<i>Varanus bengalensis</i> (I)			Bengalwaran
	<i>Varanus flavescens</i> (I)			Gelbwaran
	<i>Varanus griseus</i> (I)			Wüstenwaran
	<i>Varanus komodoensis</i> (I)			Komodo-Waran
	<i>Varanus nebulosus</i> (I)			Nebelwaran
	<i>Varanus olivaceus</i> (II)			Gray-Waran
Xenosauridae				Höckerechsen
		<i>Shinisaurus crocodilurus</i> (II)		Krokodilschwanz-Höckerechse
SERPENTES				SCHLANGEN
Boidae				Riesenschlangen, Boas
		Boidae spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Riesenschlangen, Boas
	<i>Acrantophis</i> spp. (I)			Madagaskar-Boas
	<i>Boa constrictor occidentalis</i> (I)			Südboa
	<i>Epicrates inornatus</i> (I)			Puerto-Rico-Boa
	<i>Epicrates monensis</i> (I)			Mona-Schlankboa
	<i>Epicrates subflavus</i> (I)			Jamaica-Boa
	<i>Eryx jaculus</i> (II)			Westliche Sandboa
	<i>Sanzinia madagascariensis</i> (I)			Madagaskar-Hundskopfboa
Bolyeriidae				Mauritius-Boas
		Bolyeriidae spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Mauritius-Boas
	<i>Bolyeria multocarinata</i> (I)			Mauritius-Boa
	<i>Casarea dussumieri</i> (I)			Rundinsel-Boa

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
Colubridae				Land- und Baumnattern
			<i>Aretium schistosum</i> (III Indien)	Kielrücken-Wassernatter
			<i>Cerberus rynchops</i> (III Indien)	Hundskopf-Wassernatter
		<i>Clelia clelia</i> (II)		Mussurana
		<i>Cyclagras gigas</i> (II)		Brasilianische Glattnatter
		<i>Elachistodon westermanni</i> (II)		Indische Eierschlange
		<i>Ptyas mucosus</i> (II)		Rattennatter
			<i>Xenochrophis piscator</i> (III Indien)	Fischnatter
Elapidae				Giftnattern
		<i>Hoplocephalus bungaroides</i> (II)		Gelbfleckenschlange
			<i>Micrurus diastema</i> (III Honduras)	Honduras-Korallenschlange
			<i>Micrurus nigrocinctus</i> (III Honduras)	Zentralamerikanische Korallenschlange
		<i>Naja atra</i> (II)		Chinesische Kobra
		<i>Naja kaouthia</i> (II)		Monokelkobra
		<i>Naja mandalayensis</i> (II)		Burmesische Speikobra
		<i>Naja naja</i> (II)		Brillenschlangen
		<i>Naja oxiana</i> (II)		Mittelasiatische Kobra
		<i>Naja philippinensis</i> (II)		Philippinen-Kobra
		<i>Naja sagittifera</i> (II)		Andamanen-Kobra
		<i>Naja samarensis</i> (II)		Samarkobra
		<i>Naja siamensis</i> (II)		Siamkobra
		<i>Naja sputatrix</i> (II)		Javanische Speikobra
		<i>Naja sumatrana</i> (II)		Goldene Speikobra
		<i>Ophiophagus hannah</i> (II)		Königskobra
Loxocemidae				Spitzkopfpnythons
		Loxocemidae spp. (II)		Spitzkopfpnythons
Pythonidae				Pythons
		Pythonidae spp. (II) (Ausgenommen ist die Unterart des Anhangs A.)		Pythons
	<i>Python molurus molurus</i> (I)			Heller Tigerpython
Tropidophiidae				Zwergboas
		Tropidophiidae spp. (II)		Zwergboas
Viperidae				Vipern
			<i>Crotalus durissus</i> (III Honduras)	Schauer-Klapperschlange
		<i>Crotalus durissus unicolor</i>		Aruba-Klapperschlange
			<i>Daboia russelii</i> (III Indien)	Kettenviper
	<i>Vipera latifi</i>			Latifi-Otter
	<i>Vipera ursinii</i> (I) (Nur die europäische Population mit Ausnahme des Gebiets der ehemaligen Sowjetunion; letztere Populationen sind nicht in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt.)			Wiesenotter
		<i>Vipera wagneri</i> (II)		Wagners Bergotter
TESTUDINES				SCHILDKRÖTEN
Carettochelyidae				Neuguinea-Weichschildkröten
		<i>Carettochelys insculpta</i> (II)		Neuguinea-Weichschildkröte

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
Chelidae				Schlangehals-Schildkröten
		<i>Chelodina mccordi</i> (II)		McCords Schlangehals-Schildkröte
	<i>Pseudemys umbrina</i> (I)			Falsche Spitzkopf-Schildkröte
Cheloniidae				Meeresschildkröten
	Cheloniidae spp. (I)			Meeresschildkröten
Chelydridae				Alligator-Schildkröten
			<i>Macrochelys temminckii</i> (III Vereinigte Staaten von Amerika)	Geierschildkröte
Dermatemydidae				Tabasco-Schildkröten
		<i>Dermatemys mawii</i> (II)		Tabasco-Schildkröte
Dermochelyidae				Lederschildkröten
	<i>Dermochelys coriacea</i> (I)			Lederschildkröte
Emydidae				Sumpfschildkröten
		<i>Chrysemys picta</i>		Zierschildkröte
		<i>Glyptemys insculpta</i> (II)		Waldbachschildkröte
	<i>Glyptemys muhlenbergii</i> (I)			Mühlenberg-Schildkröte, Moorschildkröte
			<i>Graptemys</i> spp. (III Vereinigte Staaten von Amerika)	Höckerschildkröten
		<i>Terrapene</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		Dosenschildkröten
	<i>Terrapene coahuila</i> (I)			Wasser-Dosenschildkröte
		<i>Trachemys scripta elegans</i>		Rotwangen-Schmuckschildkröte
Geoemydidae				Altwelt-Sumpfschildkröten
	<i>Batagur affinis</i> (I)			
	<i>Batagur baska</i> (I)			Batagur-Schildkröte
		<i>Batagur</i> spp. (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		
		<i>Cuora</i> spp. (II)		Scharnierschildkröten
	<i>Geoclemys hamiltonii</i> (I)			Strahlen-Dreikielschildkröte
			<i>Geoemyda spengleri</i> (III China)	Zacken-Erdschildkröte
		<i>Heosemys annandalii</i> (II)		Tempelschildkröte
		<i>Heosemys depressa</i> (II)		Flache Erdschildkröte
		<i>Heosemys grandis</i> (II)		Riesen-Erdschildkröte
		<i>Heosemys spinosa</i> (II)		Stachel-Erdschildkröte
		<i>Leucocephalon yuwonoi</i> (II)		Sulawesi-Erdschildkröte
		<i>Malayemys macrocephala</i> (II)		Westliche Malaien-Sumpfschildkröte
		<i>Malayemys subtrijuga</i> (II)		Östliche Malaien-Sumpfschildkröte
		<i>Mauremys annamensis</i> (II)		Annam-Sumpfschildkröte, Annam-Wasserschildkröte
			<i>Mauremys iversoni</i> (III China)	Iversons Bachschildkröte
			<i>Mauremys megalcephala</i> (III China)	Chinesische Dickkopfschildkröte

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Mauremys mutica</i> (II)		Dreikiel-Bachschildkröte
			<i>Mauremys nigricans</i> (III China)	Chinesische Rothalsschildkröte
			<i>Mauremys pritchardi</i> (III China)	Pritchards Bachschildkröte
			<i>Mauremys reevesii</i> (III China)	Chinesische Dreikielschildkröte
			<i>Mauremys sinensis</i> (III China)	Chinesische Streifenschildkröte
	<i>Melanochelys tricarinata</i> (I)			Dreikiel-Erdschildkröte
	<i>Morenia ocellata</i> (I)			Hinterindische Pfauenaugen-Schildkröte
		<i>Notochelys platynota</i> (II)		Plattenrücken-Schildkröte
			<i>Ocadia glyphistoma</i> (III China)	Guangxi-Streifenschildkröte
			<i>Ocadia philippeni</i> (III China)	Philippens Streifenschildkröte
		<i>Orlitia borneensis</i> (II)		Borneo-Flussschildkröte
		<i>Pangshura</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		Dachschildkröten
	<i>Pangshura tecta</i> (I)			Indische Dachschildkröte
			<i>Sacalia bealei</i> (III China)	Chinesische Pfauenaugen-Sumpfschildkröte
			<i>Sacalia pseudocellata</i> (III China)	Hainan-Pfauenaugen-Sumpfschildkröte
			<i>Sacalia quadriocellata</i> (III China)	Vietnamesische Pfauenaugen-Sumpfschildkröte
		<i>Siebenrockiella crassicollis</i> (II)		Schwarze Dickkopfschildkröte
		<i>Siebenrockiella leytenis</i> (II)		Philippinen-Erdschildkröte
				Großkopfschildkröten
		<i>Platysternon megacephalum</i> (II)		Chinesische Großkopfschildkröte
				Schienenschildkröten
		<i>Erymnochelys madagascariensis</i> (II)		Madagaskar-Schienenschildkröte
		<i>Peltocephalus dumerilianus</i> (II)		Dumerils Schienenschildkröte
		<i>Podocnemis</i> spp. (II)		Schienenschildkröten
				Landschildkröten
		Testudinidae spp. (II) (Ausgenommen die Arten des Anhangs A; eine Jahresausfuhrquote von Null wurde festgelegt für <i>Geochelone sulcata</i> für Exemplare, die in der Wildnis gefangen und für überwiegend kommerzielle Zwecke gehandelt werden.)		Landschildkröten
	<i>Astrochelys radiata</i> (I)			Strahlenschildkröte
	<i>Astrochelys yniphora</i> (I)			Madagassische Schnabelbrust-Schildkröte
	<i>Chelonoidis nigra</i> (I)			Elefantenschildkröte, Galapagos-Riesenschildkröte
	<i>Gopherus flavomarginatus</i> (I)			Mexikanische Gopherschildkröte

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Malacochersus tornieri</i> (II)			Spaltenschildkröte
	<i>Psammobates geometricus</i> (I)			Geometrische Landschildkröte
	<i>Pyxis arachnoides</i> (I)			Gewöhnliche Spinnenschildkröte
	<i>Pyxis planicauda</i> (I)			Madagassische Flachrücken-Schildkröte
	<i>Testudo graeca</i> (II)			Maurische Landschildkröte
	<i>Testudo hermanni</i> (II)			Griechische Landschildkröte
	<i>Testudo kleinmanni</i> (I)			Ägyptische Landschildkröte
	<i>Testudo marginata</i> (II)			Breitrandschildkröte
Trionychidae				Weichschildkröten
		<i>Amyda cartilaginea</i> (II)		Knorpel-Weichschildkröte
	<i>Apalone spinifera atra</i> (I)			Schwarze Weichschildkröte
	<i>Aspideretes gangeticus</i> (I)			Ganges-Weichschildkröte
	<i>Aspideretes hurum</i> (I)			Pfauenaugen-Weichschildkröte
	<i>Aspideretes nigricans</i> (I)			Dunkle Weichschildkröte, Tempel-Weichschildkröte
		<i>Chitra</i> spp. (II)		Kurzkopf-Weichschildkröten
		<i>Lissemys punctata</i> (II)		Westliche Klappen-Weichschildkröte
		<i>Lissemys scutata</i> (II)		Östliche Klappen-Weichschildkröte
			<i>Palea steindachneri</i> (III China)	Nackendornen-Weichschildkröte
		<i>Pelochelys</i> spp. (II)		Riesen-Weichschildkröten
			<i>Pelodiscus axenaria</i> (III China)	Hunan-Weichschildkröte
			<i>Pelodiscus maackii</i> (III China)	Amur-Weichschildkröte
			<i>Pelodiscus parviformis</i> (III China)	Guangxi-Weichschildkröte
			<i>Rafetus swinhoei</i> (III China)	Shanghai-Weichschildkröte
AMPHIBIA				LURCHE, AMPHIBIEN
ANURA				FROSchLURCHE
Bufonidae				Echte Kröten
	<i>Altiphrynoides</i> spp. (I)			
	<i>Atelopus zeteki</i> (I)			Panama-Stummelfußfrosch
	<i>Bufo periglenes</i> (I)			Goldkröte
	<i>Bufo superciliaris</i> (I)			Zipfelkröte
	<i>Nectophrynoides</i> spp. (I)			Lebendgebärende Kröten
	<i>Nimbaphrynoides</i> spp. (I)			
	<i>Spinophrynoides</i> spp. (I)			
Calyptocephalellidae			<i>Calyptocephalella gayi</i> (III Chile)	
Dendrobatidae				Pfeilgiftfrösche
		<i>Allobates femoralis</i> (II)		Glanzschenkel-Baumsteiger
		<i>Allobates zaparo</i> (II)		Blut-Baumsteiger
		<i>Cryptophyllobates azureiventris</i> (II)		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Dendrobates</i> spp. (II)		Baumsteigerfrösche
		<i>Epipedobates</i> spp. (II)		Baumsteigerfrösche
		<i>Phyllobates</i> spp. (II)		Blattsteigerfrösche
Hylidae				
		<i>Agalychnis</i> spp. (II)		
Mantellidae				Goldfröschen, Buntfröschen
		<i>Mantella</i> spp. (II)		Goldfröschen, Buntfröschen
Microhylidae				Engmaulfrösche, Engmundfrösche
	<i>Dyscophus antongilii</i> (I)			Tomatenfrosch
		<i>Scaphiophryne gottlebei</i> (II)		Gottlebes Engmaulfrosch
Ranidae				Echte Frösche
		<i>Conraua goliath</i>		Goliathfrosch
		<i>Euphlyctis hexadactylus</i> (II)		Sechszehenfrosch
		<i>Hoplobatrachus tigerinus</i> (II)		Asiatischer Ochsenfrosch, Tigerfrosch
		<i>Rana catesbeiana</i>		Ochsenfrosch
Rheobatrachidae				Australische Südfrosche
		<i>Rheobatrachus</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		Magenbrüterfrösche
	<i>Rheobatrachus silus</i> (II)			Magenbrüterfrosch
CAUDATA				SCHWANZLURCHE
Ambystomatidae				Querzahnmolche
		<i>Ambystoma dumerilii</i> (II)		Patzcuaro-see-Salamander, Dumerils Querzahnmolch
		<i>Ambystoma mexicanum</i> (II)		Axolotl
Cryptobranchidae				Riesensalamander
	<i>Andrias</i> spp. (I)			Riesensalamander
Salamandridae				Echte Salamander und Molche
	<i>Neurergus kaiseri</i> (I)			Zagros-Molch
ELASMOBRANCHII				PLATTENKIEMER
LAMNIFORMES				MAKRELENHAIARTIGE
Cetorhinidae				Riesenhaie
		<i>Cetorhinus maximus</i> (II)		Riesenhai
Lamnidae				Makrelenhaie
		<i>Carcharodon carcharias</i> (II)		Weißer Hai
			<i>Lamna nasus</i> (III 27 Mitgliedstaaten) (7)	Heringshai
ORECTOLOBIFORMES				AMMENHAIARTIGE
Rhincodontidae				Walhaie
		<i>Rhincodon typus</i> (II)		Walhai
RAJIFORMES				ROCHEN
Pristidae				Sägerochen, Sägefische
	Pristidae spp. (I) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs B.)			Sägerochen, Sägefische

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Pristis microdon</i> (II) (Ausschließlich zur Genehmigung des internationalen Handels mit lebenden Tieren, die in erster Linie zu Erhaltungszwecken nach annehmbaren und geeigneten Aquarien verbracht werden. Alle anderen Exemplare sind als Exemplare von Arten des Anhangs A zu betrachten, und der Handel mit diesen ist dementsprechend zu regeln.)		Laichhard's Sägerochen, Süßwasser Sägerochen
ACTINOPTERYGII				STRAHLENFLOSSER
ACIPENSERIFORMES				STÖRARTIGE
		ACIPENSERIFORMES spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.)		Störartige
Acipenseridae				Eigentliche Störe
	<i>Acipenser brevirostrum</i> (I)			Kurznasenstör
	<i>Acipenser sturio</i> (I)			Baltischer Stör, Europäischer Stör
ANGUILLIFORMES				AALARTIGE
Anguillidae				Aale
		<i>Anguilla anguilla</i> (II)		Europäischer Aal
CYPRINIFORMES				KARPFENARTIGE
Catostomidae				Saugkarpfen
	<i>Chasmistes cujus</i> (I)			Cui-Cui
Cyprinidae				Karpfenfische
		<i>Caecobarbus geertsii</i> (II)		Kongo-Blindbarbe, Blinde Höhlenbarbe
	<i>Probarbus jullieni</i> (I)			Temoleh, Eesog
OSTEOGLOSSIFORMES				KNOCHENZÜNGLER-ARTIGE
Osteoglossidae				Knochenzüngler
		<i>Arapaima gigas</i> (II)		Arapaima
	<i>Scleropages formosus</i> (I)			Malaiischer Knochenzüngler
PERCIFORMES				BARSCHEARTIGE
Labridae				Lippfische
		<i>Cheilinus undulatus</i> (II)		Napoleonfisch
Sciaenidae				Umberfische
	<i>Totoaba macdonaldi</i> (I)			Macdonalds Umberfisch
SILURIFORMES				WELSARTIGE
Pangasiidae				Haiwelse
	<i>Pangasianodon gigas</i> (I)			Riesenwels
SYNGNATHIFORMES				SEENADELARTIGE
Syngnathidae				Seenadeln und Seepferdchen
		<i>Hippocampus</i> spp. (II)		Seepferdchen
SARCOPTERYGII				MUSKEL- ODER FLEISCHFLOSSER
CERATODONTIFORMES				LUNGENFISCHE
Ceratodontidae				Lungenfische
		<i>Neoceratodus forsteri</i> (II)		Australischer Lungenfisch

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
COELACANTHIFORMES				QUASTENFLOSSER
Latimeriidae				Quastenflosser
	<i>Latimeria</i> spp. (I)			Quastenflosser
ECHINODERMATA (STACHELHÄUTER)				
HOLOTHUROIDEA				SEEGURKEN, SEEWALZEN
ASPIDOCHIROTIDA				
Stichopodidae				Seegurken
			<i>Isostichopus fuscus</i> (III Ecuador)	Braune Seegurke
ARTHROPODA (ARTHROPODEN, GLIEDERFÜSSER)				
ARACHNIDA				SPINNENTIERE
ARANEAE				ECHTE SPINNEN
Theraphosidae				Vogelspinnen
		<i>Aphonopelma albiceps</i> (II)		
		<i>Aphonopelma pallidum</i> (II)		Schwarze Mexikanische Vogelspinne
		<i>Brachypelma</i> spp. (II)		Brachypelma-Vogelspinnen
SCORPIONES				SKORPIONE
Scorpionidae				Skorpione
		<i>Pandinus dictator</i> (II)		Skorpions-Art
		<i>Pandinus gambiensis</i> (II)		Skorpions-Art
		<i>Pandinus imperator</i> (II)		Kaiserskorpion
INSECTA				INSEKTEN
COLEOPTERA				KÄFER
Lucanidae				Hirschkäfer, Schröter
			<i>Colophon</i> spp. (III Südafrika)	Südafrikanische Hirschkäfer
Scarabaeidae				BLATTTHORNKÄFER
		<i>Dynastes satanas</i> (II)		Satanskäfer, Riesenkäfer
LEPIDOPTERA				SCHMETTERLINGE
Nymphalidae				
			<i>Agrias amydon boliviensis</i> (III Bolivien)	
			<i>Morpho godartii lachaumei</i> (III Bolivien)	
			<i>Prepona praeneste buckleyana</i> (III Bolivien)	
Papilionidae				Ritterfalter
		<i>Atrophaneura jophon</i> (II)		Sri Lanka Rosenschmetterling, Rose von Ceylon
		<i>Atrophaneura palu</i>		
		<i>Atrophaneura pandiyana</i> (II)		
		<i>Bhutanitis</i> spp. (II)		Ritterfalter-Gattung
		<i>Graphium sandawanum</i>		Segelfalter-Art
		<i>Graphium stresemanni</i>		Segelfalter-Art
		<i>Ornithoptera</i> spp. (II) (Ausgenommen ist die Art des Anhangs A.)		Vogelflügler-Gattung
	<i>Ornithoptera alexandrae</i> (I)			Königin-Alexandra-Vogelflügler
		<i>Papilio benquetanus</i>		Schwalbenschwanz-Art
	<i>Papilio chikae</i> (I)			Schwalbenschwanz-Art
		<i>Papilio esperanza</i>		Schwalbenschwanz-Art
	<i>Papilio homerus</i> (I)			Schwalbenschwanz-Art
	<i>Papilio hospiton</i> (I)			Korsischer Schwalbenschwanz
		<i>Papilio morondavana</i>		Schwalbenschwanz-Art
		<i>Papilio neumoegeni</i>		Schwalbenschwanz-Art
		<i>Parides ascanius</i>		Ritterfalter-Art
		<i>Parides hahneli</i>		Ritterfalter-Art

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Parnassius apollo</i> (II)			Apollofalter
		<i>Teinopalpus</i> spp. (II)		Segelfalter-Gattung
		<i>Trogonoptera</i> spp. (II)		Vogelflügler-Gattung
		<i>Troides</i> spp. (II)		Vogelflügler-Gattung
ANNELIDA (RINGELWÜRMER)				
HIRUDINOIDEA				EGEL
ARHYNCHOBELLIDA				
Hirudinidae				Blutegel
		<i>Hirudo medicinalis</i> (II)		Medizinischer Blutegel
		<i>Hirudo verbana</i> (II)		Ungarischer Blutegel
MOLLUSCA (WEICHTIERE)				
BIVALVIA				MUSCHELN
MYTILOIDA				
Mytilidae				Miesmuscheln
		<i>Lithophaga lithophaga</i> (II)		Seedattel, Steindattel
UNIONOIDA				
Unionidae				Flussmuscheln
	<i>Conradilla caelata</i> (I)			
		<i>Cyprogenia aberti</i> (II)		
	<i>Dromus dromas</i> (I)			
	<i>Epioblasma curtisii</i> (I)			
	<i>Epioblasma florentina</i> (I)			
	<i>Epioblasma sampsonii</i> (I)			
	<i>Epioblasma sulcata</i> <i>perobliqua</i> (I)			
	<i>Epioblasma torulosa</i> <i>gubernaculum</i> (I)			
		<i>Epioblasma torulosa</i> <i>rangiana</i> (II)		
	<i>Epioblasma torulosa</i> <i>torulosa</i> (I)			
	<i>Epioblasma turgidula</i> (I)			
	<i>Epioblasma walkeri</i> (I)			
	<i>Fusconaia cuneolus</i> (I)			
	<i>Fusconaia edgariana</i> (I)			
	<i>Lampsilis higginsii</i> (I)			
	<i>Lampsilis orbiculata</i> <i>orbiculata</i> (I)			
	<i>Lampsilis satur</i> (I)			
	<i>Lampsilis virescens</i> (I)			
	<i>Plethobasus cicatricosus</i> (I)			
	<i>Plethobasus</i> <i>cooperianus</i> (I)			
		<i>Pleurobema clava</i> (II)		
	<i>Pleurobema plenum</i> (I)			
	<i>Potamilus capax</i> (I)			
	<i>Quadrula intermedia</i> (I)			
	<i>Quadrula sparsa</i> (I)			
	<i>Toxolasma cylindrella</i> (I)			
	<i>Unio nickliniana</i> (I)			
	<i>Unio tampicoensis</i> <i>tecomatensis</i> (I)			
	<i>Villosa trabalis</i> (I)			
VENEROIDA				
Tridacnidae				Riesenmuscheln
		Tridacnidae spp. (II)		Riesenmuscheln
GASTROPODA				SCHNECKEN
MESOGASTROPODA				
Strombidae				Fechterschnecken, Flügelschnecken
		<i>Strombus gigas</i> (II)		Riesen-Fechterschnecke, Riesen-Flügelschnecke

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
STYLOMMATOPHORA				LANDLUNGEN-SCHNECKEN
Achatinellidae				Achatschnecken, Hawaiianische Baumschnecken
	<i>Achatinella</i> spp. (I)			Hawaiianische Baumschnecken
Camaenidae				Strauchschnecken
		<i>Papustyla pulcherrima</i> (II)		Grüne Manus-Baumschnecke
CNIDARIA (NESSELTIERE)				
ANTHOZOA				KORALLENTIERE, BLUMENTIERE
ANTIPATHARIA				DÖRNCHENKORALLEN, SCHWARZE KORALLEN
		ANTIPATHARIA spp. (II)		Dörnchenkorallen, Schwarze Korallen
GORGONACEAE				
Coralliidae				
			<i>Corallium elatius</i> (III China)	
			<i>Corallium japonicum</i> (III China)	
			<i>Corallium konjoi</i> (III China)	
			<i>Corallium secundum</i> (III China)	
HELIOPORACEA				
Helioporidae				Blaue Korallen
		Helioporidae spp. (II) (Umfasst nur die Art <i>Heliopora coerulea</i>) ⁽⁸⁾		Blaue Korallen
SCLERACTINIA				STEINKORALLEN
		SCLERACTINIA spp. (II) ⁽⁸⁾		Steinkorallen
STOLONIFERA				RÖHRENKORALLEN
Tubiporidae				Orgelkorallen
		Tubiporidae spp. (II) ⁽⁸⁾		Orgelkorallen
HYDROZOA				HYDROZOEN
MILLEPORINA				FEUERKORALLEN
Milleporidae				Punktkorallen, Feuerkorallen
		Milleporidae spp. (II) ⁽⁸⁾		Punktkorallen, Feuerkorallen
STYLASTERINA				
Stylasteridae				Filigrankorallen, Stylasteriden
		Stylasteridae spp. (II) ⁽⁸⁾		Filigrankorallen, Stylasteriden
FLORA				
AGAVACEAE				Agaven
	<i>Agave parviflora</i> (I)			
		<i>Agave victoriae-reginae</i> (II) #4		Königin-Victoria-Agave, Königsagave
		<i>Nolina interrata</i> (II)		
AMARYLLIDACEAE				Amaryllisgewächse, Narzissengewächse
		<i>Galanthus</i> spp. (II) #4		Schneeglöckchen
		<i>Sternbergia</i> spp. (II) 13		Sternbergien
ANACARDIACEAE				
		<i>Operculicarya hyphaenoides</i> (II)		Jabihy
		<i>Operculicarya pachypus</i> (II)		Tabily
APOCYNACEAE				
		<i>Hoodia</i> spp. (II) #9		Hoodia

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Pachypodium</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.) #4		Madagaskarpalme, Dickfuß
	<i>Pachypodium ambongense</i> (I)			
	<i>Pachypodium baronii</i> (I)			
	<i>Pachypodium decaryi</i> (I)			
		<i>Rauvolfia serpentina</i> (II) #2		Schlangenwurzel
ARALIACEAE				Efeugewächse
		<i>Panax ginseng</i> (II) (Nur die Population der Russischen Föderation; andere Populationen sind nicht in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt.) #3		Koreanischer Ginseng, Chinesischer Ginseng
		<i>Panax quinquefolius</i> (II) #3		Amerikanischer Ginseng, Finger-Kraftwurz
ARAUCARIACEAE				Araukarien
	<i>Araucaria araucana</i> (I)			Chilenische Araukarie, Andentanne
BERBERIDACEAE				Berberitzgewächse, Sauerdorngewächse
		<i>Podophyllum hexandrum</i> (II) #2		Himalaya-Maiapfel, Indischer Entenfuß
BROMELIACEAE				Bromeliengewächse, Ananasgewächse
		<i>Tillandsia harrisii</i> (II) #4		
		<i>Tillandsia kammii</i> (II) #4		
		<i>Tillandsia kautskyi</i> (II) #4		
		<i>Tillandsia mauryana</i> (II) #4		
		<i>Tillandsia sprengeliana</i> (II) #4		
		<i>Tillandsia sucrei</i> (II) #4		
		<i>Tillandsia xerographica</i> (II) ⁽⁹⁾ #4		
CACTACEAE				Kakteen
		CACTACEAE spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A sowie <i>Pereskia</i> spp., <i>Pereskiaopsis</i> spp. und <i>Quiabentia</i> spp.) ⁽¹⁰⁾ #4		Kakteen
	<i>Ariocarpus</i> spp. (I)			Wollfruchtaktus
	<i>Astrophytum asterias</i> (I)			Seeigelkaktus, Seesternkaktus
	<i>Aztekium ritteri</i> (I)			Aztekenkaktus
	<i>Coryphantha werdermannii</i> (I)			
	<i>Discocactus</i> spp. (I)			Scheibenkaktus
	<i>Echinocereus ferreirianus</i> ssp. <i>lindsayi</i> (I)			Igel-Säulenkaktus
	<i>Echinocereus schmollii</i> (I)			
	<i>Escobaria minima</i> (I)			
	<i>Escobaria sneedii</i> (I)			
	<i>Mammillaria pectinifera</i> (I)			

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Mammillaria solisioides</i> (I)			
	<i>Melocactus conoideus</i> (I)			
	<i>Melocactus deinacanthus</i> (I)			
	<i>Melocactus glaucescens</i> (I)			
	<i>Melocactus paucispinus</i> (I)			
	<i>Obregonia denegrii</i> (I)			
	<i>Pachycereus militaris</i> (I)			
	<i>Pediocactus bradyi</i> (I)			
	<i>Pediocactus knowltonii</i> (I)			
	<i>Pediocactus paradinei</i> (I)			
	<i>Pediocactus peeblesianus</i> (I)			
	<i>Pediocactus sileri</i> (I)			
	<i>Pelecyphora</i> spp. (I)			Asselkaktus
	<i>Sclerocactus brevihamatus</i> ssp. <i>tobuschii</i> (I)			
	<i>Sclerocactus erectocentrus</i> (I)			
	<i>Sclerocactus glaucus</i> (I)			
	<i>Sclerocactus mariposensis</i> (I)			
	<i>Sclerocactus mesae-verdae</i> (I)			
	<i>Sclerocactus nyensis</i> (I)			
	<i>Sclerocactus papyracanthus</i> (I)			
	<i>Sclerocactus pubispinus</i> (I)			
	<i>Sclerocactus wrightiae</i> (I)			
	<i>Strombocactus</i> spp. (I)			Kreiselfrucht-Kaktus
	<i>Turbinicarpus</i> spp. (I)			Kreiselkaktus
	<i>Uebelmannia</i> spp. (I)			Uebelmanns Kaktus
CARYOCARACEAE				Ajos
		<i>Caryocar costaricense</i> (II) #4		
COMPOSITAE (ASTERACEAE)				Korbblütler
	<i>Saussurea costus</i> (I) (auch bekannt als <i>S. lappa</i> , <i>Aucklandia lappa</i> oder <i>A. costus</i>)			Indische Kostuswurzel
CRASSULACEAE				Dickblattgewächse
		<i>Dudleya stolonifera</i> (II)		
		<i>Dudleya traskiae</i> (II)		
CUCURBITACEAE				
		<i>Zygosicyos pubescens</i> (II) (auch bekannt als <i>Xerosycos pubescens</i>)		Behaarte Jochhaargurke
		<i>Zygosicyos tripartitus</i> (II)		Dreiteil-Jochhaargurke
CUPRESSACEAE				Zypressen
	<i>Fitzroya cupressoides</i> (I)			Alerce
	<i>Pilgerodendron uviferum</i> (I)			Chilenische Flusszeder
CYATHEACEAE				Baumfarne
		<i>Cyathea</i> spp. (II) #4		Baumfarne

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
CYCADACEAE				Palmfarne
		CYCADACEAE spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.) #4		Palmfarne
	<i>Cycas beddomei</i> (I)			
DICKSONIACEAE				Baumfarne
		<i>Cibotium barometz</i> (II) #4		
		<i>Dicksonia</i> spp. (II) (Nur die Populationen Amerikas; umfasst <i>Dicksonia berteriana</i> , <i>D. externa</i> , <i>D. sellowiana</i> und <i>D. stuebelii</i> ; andere Populationen sind nicht in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt.) #4		Baumfarne
DIDIEREACEAE				Didieragewächse
		DIDIEREACEAE spp. (II) #4		
DIOSCOREACEAE				Yamswurzelgewächse
		<i>Dioscorea deltoidea</i> (II) #4		Delta-Yamswurzel (Diosgenin)
DROSERACEAE				Sonnentaugewächse
		<i>Dionaea muscipula</i> (II) #4		Venusfliegenfalle
EUPHORBIACEAE				Wolfsmilchgewächse
		<i>Euphorbia</i> spp. (II) (Nur sukkulente Arten; ausgenommen sind <i>Euphorbia misera</i> und die Arten des Anhangs A; diese Verordnung gilt nicht für künstlich vermehrte Exemplare von Kultivaren von <i>Euphorbia trigona</i> , künstlich vermehrte kammförmige, fächerförmige oder farbutierte Exemplare von <i>Euphorbia lactea</i> , sofern auf künstlich vermehrte Unterlagen von <i>Euphorbia neriifolia</i> und künstlich vermehrte Exemplare des Kultivars von <i>Euphorbia „Milli“</i> aufgepropft, sofern sie in Mengen von 100 Pflanzen oder mehr gehandelt werden und ohne weiteres als künstlich vermehrte Exemplare erkennbar sind.) #4		Euphorbia
	<i>Euphorbia ambovombensis</i> (I)			
	<i>Euphorbia capsaintemariensis</i> (I)			
	<i>Euphorbia cremersii</i> (I) (Umfasst die fa. <i>viridifolia</i> und die var. <i>rakotozafyi</i>)			

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
	<i>Euphorbia cylindrifolia</i> (I) (Umfasst die ssp. <i>tuberifera</i>)			
	<i>Euphorbia decaryi</i> (I) (Umfasst die vars. <i>ampanihyensis</i> , <i>robinsonii</i> und <i>sprirosticha</i>)			
	<i>Euphorbia francoisii</i> (I)			
	<i>Euphorbia handiensis</i> (II)			
	<i>Euphorbia lambii</i> (II)			
	<i>Euphorbia moratii</i> (I) (Umfasst die vars. <i>antsingiensis</i> , <i>bemarahensis</i> und <i>multiflora</i>)			
	<i>Euphorbia parvicyathophora</i> (I)			
	<i>Euphorbia quartziticola</i> (I)			
	<i>Euphorbia stygiana</i> (II)			
	<i>Euphorbia tulearensis</i> (I)			
FOUQUIERIACEAE				Ocotillogewächse
		<i>Fouquieria columnaris</i> (II) #4		
	<i>Fouquieria fasciculata</i> (I)			
	<i>Fouquieria purpusii</i> (I)			
GNETACEAE				Gnetumgewächse
			<i>Gnetum montanum</i> (III Nepal) #1	
JUGLANDACEAE				Walnussgewächse
		<i>Oreomunnea pterocarpa</i> (II) #4		Gavilan
LAURACEAE				
		<i>Aniba rosaeodora</i> (II) (auch bekannt als <i>A. duckei</i>) #12		Rosenholz
LEGUMINOSAE (FABACEAE)				Leguminosen (Hülsenfrüchtler)
		<i>Caesalpinia echinata</i> (II) #10		Fernambuk, Echtes Brasilholz
	<i>Dalbergia nigra</i> (I)			Rio-Palisander
			<i>Dalbergia retusa</i> (III Population Guatemalas) #5	Cocobolo
			<i>Dalbergia stevensonii</i> (III Population Guatemalas) #5	Honduras-Palisander
			<i>Dipteryx panamensis</i> (III Costa Rica/Nicaragua)	Almendro, Waldmandelbaum
		<i>Pericopsis elata</i> (II) #5		Afrormosia
		<i>Platymiscium pleiostachyum</i> (II) #4		Macacauba, Nambar, Cristobal
		<i>Pterocarpus santalinus</i> (II) #7		Rotes Sandelholz

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
LILIACEAE				Liliengewächse
		<i>Aloe</i> spp. (II) (Ausgenommen die Arten des Anhangs A und <i>Aloe vera</i> , auch bekannt als <i>Aloe barbadensis</i> , die nicht in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt ist.) #4		Aloen
	<i>Aloe albida</i> (I)			
	<i>Aloe albiflora</i> (I)			
	<i>Aloe alfreddii</i> (I)			
	<i>Aloe bakeri</i> (I)			
	<i>Aloe bellatula</i> (I)			
	<i>Aloe calcairophila</i> (I)			
	<i>Aloe compressa</i> (I) (Umfasst die vars. <i>paucituberculata</i> , <i>rugosquamosa</i> und <i>schistophila</i>)			
	<i>Aloe delphinensis</i> (I)			
	<i>Aloe descoingsii</i> (I)			
	<i>Aloe fragilis</i> (I)			
	<i>Aloe haworthioides</i> (I) (Umfasst die var. <i>aurantiaca</i>)			
	<i>Aloe helenae</i> (I)			
	<i>Aloe laeta</i> (I) (Umfasst die var. <i>maniaensis</i>)			
	<i>Aloe parallelifolia</i> (I)			
	<i>Aloe parvula</i> (I)			
	<i>Aloe pillansii</i> (I)			
	<i>Aloe polyphylla</i> (I)			
	<i>Aloe rauhii</i> (I)			
	<i>Aloe suzannae</i> (I)			
	<i>Aloe versicolor</i> (I)			
	<i>Aloe vossii</i> (I)			
MAGNOLIACEAE				Magnoliengewächse
			<i>Magnolia liliifera</i> var. <i>obovata</i> (III Nepal) #1	Taungme-Baum
MELIACEAE				Mahagonigewächse, Zedrachgewächse,
			<i>Cedrela fissilis</i> (III Bolivien) (Nur die Population Boliviens; alle anderen Populationen sind in Anhang D enthalten) #5	
			<i>Cedrela lilloi</i> (III Bolivien) (Nur die Population Boliviens; alle anderen Populationen sind in Anhang D enthalten) #5	
			<i>Cedrela odorata</i> (III Bolivien/Brasilien/Kolumbien/Guatemala/Peru) (Nur die Populationen der Länder, die diese Art in Anhang III aufgeführt haben; alle anderen Populationen sind in Anhang D enthalten) #5	Spanische Zeder, Cedro
		<i>Swietenia humilis</i> (II) #4		Gateado-Mahagonibaum

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
		<i>Swietenia macrophylla</i> (II) (Population der Neotropen — umfasst Mittel- und Südamerika und die Karibik.) #6		Amerikanischer Mahagoni
		<i>Swietenia mahagoni</i> (II) #5		Echter Mahagonibaum
NEPENTHACEAE				Kannenpflanzengewächse
		<i>Nepenthes</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.) #4		Kannenpflanzen
	<i>Nepenthes khasiana</i> (I)			
	<i>Nepenthes rajah</i> (I)			
ORCHIDACEAE				Orchideen
		ORCHIDACEAE spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.) ⁽¹¹⁾ #4		Orchideen
	Bei allen folgenden Orchideenarten des Anhangs A gilt diese Verordnung nicht für Sämlinge oder Gewebekulturen, wenn — sie in-vitro, in festem oder flüssigem Medium gewonnen werden, und — der Begriffsbestimmung von ‚künstlich vermehrt‘ in Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 entsprechen und — in sterilen Behältern in die Union importiert oder aus der Union (re-)exportiert werden:			
	<i>Aerangis ellisii</i> (I)			
	<i>Cephalanthera cucullata</i> (II)			Kretisches Waldvöglein
	<i>Cypripedium calceolus</i> (II)			Echter Frauenschuh
	<i>Dendrobium cruentum</i> (I)			
	<i>Goodyera macrophylla</i> (II)			Großblättriges Netzblatt
	<i>Laelia jongheana</i> (I)			
	<i>Laelia lobata</i> (I)			
	<i>Liparis loeselii</i> (II)			Sumpf-Glanzkraut
	<i>Ophrys argolica</i> (II)			Argolische Ragwurz
	<i>Ophrys lunulata</i> (II)			Halbmond-Ragwurz
	<i>Orchis scopulorum</i> (II)			Klippen-Knabenkraut
	<i>Paphiopedilum</i> spp. (I)			Tropische Asiatische Frauenschuhorchideen
	<i>Peristeria elata</i> (I)			
	<i>Phragmipedium</i> spp. (I)			Tropische Amerikanische Frauenschuhorchideen
	<i>Renanthera imschootiana</i> (I)			
	<i>Spiranthes aestivalis</i> (II)			Sommer-Drehwurz
OROBANCHACEAE				Sommerwurzgewächse
		<i>Cistanche deserticola</i> (II) #4		Wüstenginseng

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
PALMAE (ARECACEAE)				Palmen
		<i>Beccariophoenix madagascariensis</i> (II) #4		Manarano-Palme
	<i>Chrysalidocarpus decipiens</i> (I)			Madagaskar- Königspalme
		<i>Lemurophoenix halleuxii</i> (II)		
			<i>Lodoicea maldivica</i> (III Seychellen) #13	Seychellenpalme
		<i>Marojejya darianii</i> (II)		
		<i>Neodypsis decaryi</i> (II) #4		Dreieckspalme, Dreikantpalme
		<i>Ravenea louvelii</i> (II)		
		<i>Ravenea rivularis</i> (II)		Weißstammpalme
		<i>Satranala decussilvae</i> (II)		
		<i>Voanioala gerardii</i> (II)		
PAPAVERACEAE				Mohngewächse
			<i>Meconopsis regia</i> (III Nepal) #1	Gelber Himalaya-Mohn
PASSIFLORACEAE				
		<i>Adenia olaboensis</i> (II)		Olabo-Adenie
PINACEAE				Kieferngewächse
	<i>Abies guatemalensis</i> (I)			Guatemala-Tanne
			<i>Pinus koraiensis</i> (III Russische Föderation) #5	
PODOCARPACEAE				Steineibengewächse
			<i>Podocarpus neriifolius</i> (III Nepal) #1	Oleanderblättrige Steineibe
	<i>Podocarpus parlatorei</i> (I)			Pinoholzbaum
PORTULACACEAE				Portulakgewächse
		<i>Anacampseros</i> spp. (II) #4		Liebesröschen
		<i>Avonia</i> spp. #4		
		<i>Lewisia serrata</i> (II) #4		
PRIMULACEAE				Primelgewächse
		<i>Cyclamen</i> spp. (II) (¹²)#4		Alpenveilchen
RANUNCULACEAE				Hahnenfußgewächse
		<i>Adonis vernalis</i> (II) #2		Frühlings-Adonisröschen
		<i>Hydrastis canadensis</i> (II) #8		Kanadische Orangenwurzel
ROSACEAE				Rosengewächse
		<i>Prunus africana</i> (II) #4		Afrikanisches Stinkholz, Pygeum
RUBIACEAE				KRAPPGEWÄCHSE, RÖTEGEWÄCHSE
	<i>Balmea stormiae</i> (I)			Ayuque
SARRACENIACEAE				Schlauchpflanzenge- wächse
		<i>Sarracenia</i> spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A) #4		Schlauchpflanzen
	<i>Sarracenia oreophila</i> (I)			Gebirgsschlauchpflanze, grüne Schlauchpflanze
	<i>Sarracenia rubra</i> ssp. <i>alabamensis</i> (I)			Braunrote Schlauchpflanze
	<i>Sarracenia rubra</i> ssp. <i>jonesii</i> (I)			Braunrote Schlauchpflanze
SCROPHULARIACEAE				Braunwurzgewächse
		<i>Picrorhiza kurrooa</i> (II) (Ausgenommen <i>Picrorhiza scrophulariiflora</i>) #2		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Deutsche Bezeichnung
STANGERIACEAE				Stangeria
	<i>Stangeria eriopus</i> (I)	<i>Bowenia</i> spp. (II) #4		Palmfarne
TAXACEAE				Eibengewächse
		<i>Taxus chinensis</i> (II) und infraspezifische Taxa dieser Art #2		Chinesische Eibe
		<i>Taxus cuspidata</i> (II) und infraspezifische Taxa dieser Art ⁽¹³⁾ #2		Japanische Eibe
		<i>Taxus fuana</i> und infraspezifische Taxa dieser Art (II) #2		
		<i>Taxus sumatrana</i> und infraspezifische Taxa dieser Art (II) #2		
		<i>Taxus wallichiana</i> (II) #2		Himalaya-Eibe
THYMELAEACEAE (AQUILARIACEAE)				Seidelbastgewächse
		<i>Aquilaria</i> spp. (II) #4		Adlerholz, Agarholz
		<i>Gonystylus</i> spp. (II) #4		Ramin
		<i>Gyrinops</i> spp. (II) #4		Adlerholz, Agarholz
TROCHODENDRACEAE (TETRACENTRACEAE)				Tetracentron
			<i>Tetracentron sinense</i> (III Nepal) #1	
VALERIANACEAE				Baldriangewächse
		<i>Nardostachys grandiflora</i> #2		
VITACEAE				
		<i>Cyphostemma elephantopus</i> (II)		Elefantenfuß-Traubenbaum
		<i>Cyphostemma montagnacii</i> (II)		Montanac-Traubenbaum
WELWITSCHIACEAE				Welwitschiagewächse
		<i>Welwitschia mirabilis</i> (II) #4		Welwitschie
ZAMIACEAE				Palmfarne
		ZAMIACEAE spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A.) #4		Palmfarne
	<i>Ceratozamia</i> spp. (I)			
	<i>Chigua</i> spp. (I)			
	<i>Encephalartos</i> spp. (I)			Brotpalmenfarne
	<i>Microcycas calocoma</i> (I)			
ZINGIBERACEAE				Ingwergewächse
		<i>Hedychium philippinense</i> (II) #4		
ZYGOPHYLLACEAE				Jochblattgewächse
		<i>Bulnesia sarmientoi</i> (II) #11		Palo Santo
		<i>Guaiaacum</i> spp. (II) #2		Guajakholz-Baum

(¹) Population Argentiniens (in Anhang B):
Ausschließlich zur Genehmigung des internationalen Handels mit Wolle lebender Vikunjas der Populationen in Anhang B und mit Stoffen und Artikeln aus solchen Produkten sowie mit anderen handgefertigten Waren. Auf der Rückseite des Stoffs müssen das von den Arealstaaten dieser Art, die das Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Vikunjas angenommen haben, vereinbarte Kennzeichen sowie die Worte „VICUÑA - ARGENTINA“ angebracht sein. Andere Erzeugnisse sind mit dem Zeichen und dem Wortlaut „VICUÑA-ARGENTINA-ARTESANÍA“ zu versehen. Alle sonstigen Exemplare sind als Exemplare von Arten des Anhangs A zu betrachten und der Handel mit diesen ist entsprechend zu regeln.

(²) Population Boliviens (in Anhang B):
Ausschließlich zur Genehmigung des internationalen Handels mit Wolle lebender Vikunjas und mit Stoffen und Artikeln aus solchen Produkten, einschließlich handgefertigter Luxuswaren und Strickwaren. Auf der Rückseite des Stoffs müssen das von den Arealstaaten dieser Art, die das Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Vikunjas angenommen haben,

vereinbarte Kennzeichen sowie die Worte „VICUÑA - BOLIVIA“ angebracht sein. Andere Erzeugnisse sind mit dem Zeichen und dem Wortlaut „VICUÑA-BOLIVIA-ARTESANÍA“ zu versehen. Alle sonstigen Exemplare sind als Exemplare von Arten des Anhangs A zu betrachten und der Handel mit diesen ist entsprechend zu regeln.

- (³) Population Chiles (in Anhang B):
Ausschließlich zur Genehmigung des internationalen Handels mit Wolle lebender Vikunjas der Populationen in Anhang B und mit Stoffen und Artikeln aus solchen Produkten, einschließlich handgefertigter Luxuswaren und Strickwaren. Auf der Rückseite des Stoffs müssen das von den Arealstaaten dieser Art, die das Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Vikunjas angenommen haben, vereinbarte Kennzeichen sowie die Worte „VICUÑA - CHILE“ angebracht sein. Andere Erzeugnisse sind mit dem Zeichen und dem Wortlaut „VICUÑA-CHILE-ARTESANÍA“ zu versehen. Alle sonstigen Exemplare sind als Exemplare von Arten des Anhangs A zu betrachten und der Handel mit diesen ist entsprechend zu regeln.
- (⁴) Population Perus (in Anhang B):
Ausschließlich zur Genehmigung des internationalen Handels mit Wolle lebender Vikunjas und aus Wollelagerbeständen zum Zeitpunkt der neunten Tagung der Konferenz der Parteien vom November 1994 (3249 kg) sowie mit Stoffen und Artikeln aus solchen einschließlich handgefertigter Luxuswaren und Strickwaren. Auf der Rückseite des Stoffs müssen das von den Arealstaaten dieser Art, die das Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Vikunjas angenommen haben, vereinbarte Kennzeichen sowie die Worte „VICUÑA - PERU“ angebracht sein. Andere Erzeugnisse sind mit dem Zeichen und dem Wortlaut „VICUÑA-PERU-ARTESANÍA“ zu versehen. Alle sonstigen Exemplare sind als Exemplare von Arten des Anhangs A zu betrachten und der Handel mit diesen ist entsprechend zu regeln.
- (⁵) Alle Arten mit Ausnahme von *Balaena mysticetus*, *Eubalaena* spp., *Balaenoptera acutorostrata* (mit Ausnahme der Population in Westgrönland), *Balaenoptera bonaerensis*, *Balaenoptera borealis*, *Balaenoptera edeni*, *Balaenoptera musculus*, *Balaenoptera omurai*, *Balaenoptera physalus*, *Megaptera novaeangliae*, *Orcaella brevirostris*, *Orcaella heinsohni*, *Sotalia* spp., *Sousa* spp., *Eschrichtius robustus*, *Lipotes vexillifer*, *Caperea marginata*, *Neophocaena phocaenoides*, *Phocoena sinus*, *Physeter macrocephalus*, *Platanista* spp., *Berardius* spp. und *Hyperoodon* spp., die in Anhang I stehen, sind in Anhang II aufgeführt. Exemplare der in Anhang II des Übereinkommens aufgeführten Arten, die von der grönländischen Bevölkerung aufgrund einer Lizenz der jeweils zuständigen Behörde gefangen werden (einschließlich Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse daraus, mit Ausnahme von Fleischerzeugnissen für kommerzielle Zwecke), gelten als in Anhang B aufgeführt. Eine Jahresausfuhrquote von Null wurde für lebende, der Natur entnommene und für hauptsächlich kommerzielle Zwecke gehandelte Exemplare der Schwarzmeer-Population des *Tursiops truncatus* festgelegt.
- (⁶) Populationen Botsuanas, Namibias, Südafrikas und Simbabwe (in Anhang B aufgeführt):
Zur ausschließlichen Genehmigung: a) des Handels mit Jagdtrophäen zu nichtkommerziellen Zwecken, b) des Handels mit lebenden Tieren in einen geeigneten und annehmbaren Bestimmungsort in Übereinstimmung mit der Entscheidung Conf. 11.20 für Botsuana und Simbabwe sowie für Programme in ihren Lebensräumen für Namibia und Südafrika; c) des Handels mit Häuten; d) des Handels mit Haar; e) des Handels mit Lederwaren zu kommerziellen oder nichtkommerziellen Zwecken für Botsuana, Namibia und Südafrika und zu nichtkommerziellen Zwecken für Simbabwe; f) des Handels mit einzeln gekennzeichneten und zertifizierten Ekipas als Teil fertigen Schmucks für nichtkommerzielle Zwecke für Namibia sowie mit Elfenbeinschnitzereien für nichtkommerzielle Zwecke für Simbabwe; g) des Handels mit registriertem Rohelfenbein (für Botsuana, Namibia, Südafrika und Simbabwe ganze Stoßzähne und Stoßzahnenteile) unter folgenden Voraussetzungen: i) nur aus registrierten Lagerbeständen in Besitz der jeweiligen Regierung, mit Ursprung in dem betreffenden Staat (mit Ausnahme von beschlagnahmten Elfenbein und von Elfenbein unbekannter Herkunft); ii) nur an Handelspartner, die nach Überprüfung durch das Sekretariat in Abstimmung mit dem Ständigen Ausschuss nachweislich über innerstaatliche Rechtsvorschriften und Handelskontrollen verfügen, mit denen sichergestellt wird, dass eingeführtes Elfenbein nicht reexportiert wird und sämtliche Bestimmungen der Entscheidung Conf. 10.10 (Rev. CoP14) über die heimische Fertigung und den Handel angewandt werden; iii) nicht bevor das Sekretariat die beabsichtigten Einfuhrländer und die registrierten Lagerbestände im Besitz der jeweiligen Regierung überprüft hat; iv) Rohelfenbein gemäß dem auf der Sitzung COP12 vereinbarten Verkauf von registrierten Elfenbein-Lagerbeständen in Besitz der jeweiligen Regierung: 20 000 kg (Botsuana), 10 000 kg (Namibia), 30 000 kg (Südafrika); v) unter Aufsicht des Sekretariats darf zusätzlich zu den auf der Sitzung COP12 vereinbarten Mengen Elfenbein im Besitz der Regierungen Botsuanas, Simbawes, Namibias und Südafrikas, das bis zum 31. Januar 2007 registriert und vom Sekretariat überprüft wurde, zusammen mit dem Elfenbein unter Buchstabe g) Ziffer iv) in einem einmaligen Verkauf je Ziel gehandelt und versandt werden; vi) der Gewinn aus dem Handel wird ausschließlich zum Schutz der Elefanten und für Bevölkerungsschutz- und -entwicklungsprogramme in den Elefantengebieten oder den Nachbargebieten verwendet; vii) die zusätzlichen Mengen gemäß Buchstabe g) Ziffer v) können nur gehandelt werden, nachdem der Ständige Ausschuss bescheinigt hat, dass die aufgelisteten Bedingungen erfüllt sind; h) der Vertragsstaaten-Konferenz wird in dem Zeitraum, der mit der Sitzung COP14 beginnt und neun Jahre nach dem Zeitpunkt des einmaligen Elfenbeinverkaufs gemäß Buchstabe g) Ziffern i), ii), iii), vi) und vii) endet, kein weiterer Vorschlag über die Genehmigung des Handels mit Elfenbein von Populationen, die bereits in Anhang B aufgeführt sind, vorgelegt. Solche weiteren Vorschläge werden gemäß den Entscheidungen 14.77 und 14.78 behandelt. Auf Vorschlag des Sekretariats kann der Ständige Ausschuss den Handel teilweise oder ganz einstellen, wenn die Aus- oder Einfuhrländer gegen die Vorschriften verstoßen oder wenn sich der Handel nachweislich negativ auf die Elefantenpopulationen auswirkt. Alle sonstigen Exemplare sind als Exemplare von Arten des Anhangs A zu betrachten und der Handel mit diesen ist entsprechend zu regeln.
- (⁷) Die Aufnahme des *Lamna nasus* in Anhang C gilt, sobald die Aufnahme dieser Art in Anhang III des Übereinkommens wirksam wird, dh. 90 Tage nach dem das Sekretariat des Übereinkommens allen Vertragsparteien mitgeteilt hat, dass die Art in Anhang III des Übereinkommens aufgenommen wurde.
- (⁸) Diese Verordnung gilt nicht für:
Fossilien;
Korallensand, dh. Material mit einem Durchmesser bis zu 2 mm, das vollständig oder teilweise aus fein zerbrochenen Fragmenten toter Korallen besteht und das unter anderem auch Bestandteile von Foraminiferen, Weich- oder Krebstierschalen und Kalkalgen enthalten kann;
Korallenfragmente/-bruchstücke (einschließlich Kies und Bruchsteine), dh. unzusammenhängende Bruchstücke fingerähnlicher toter Korallen und anderer Materialien zwischen 2 und 30 mm, in jeder Richtung gemessen.

- (⁹) Der Handel mit Exemplaren mit dem Quellcode A ist nur erlaubt, wenn die gehandelten Exemplare Cataphylle besitzen.
- (¹⁰) Diese Verordnung gilt nicht für künstlich vermehrte Exemplare folgender Hybriden und/oder Kultivare:
Hatiora x graeseri
Schlumbergera x buckleyi
Schlumbergera russelliana x Schlumbergera truncata
Schlumbergera orssichiana x Schlumbergera truncata
Schlumbergera opuntoides x Schlumbergera truncata
Schlumbergera truncata (Kultivare)
Cactaceae spp. Farbmutanten, aufgepfropft auf folgende Unterlagen: *Harrisia 'Jusbertii'*, *Hylocereus trigonus* oder *Hylocereus undatus*
Opuntia microdasys (Kultivare)
- (¹¹) Diese Verordnung gilt nicht für künstlich vermehrte Hybriden von *Cymbidium*, *Dendrobium*, *Phalaenopsis* und *Vanda*, wenn die Exemplare leicht als künstlich vermehrt erkennbar sind und keinerlei Anzeichen zeigen, die auf Ursprung in der freien Natur schließen lassen, wie etwa mechanische Beschädigungen oder starke Dehydrierung durch die Entnahme, ungleichmäßigen Wuchs oder unterschiedliche Größe und Form innerhalb des Taxons und einer Warensendung, Blätter mit Algenbewuchs oder anderen epiphyllen Organismen oder Schädigung durch Insekten oder andere Schädlinge; und
- a) wenn sie im nichtblühenden Zustand versendet werden, müssen die Exemplare in Warensendungen gehandelt werden, die aus individuellen Verpackungen bestehen (wie etwa Kartons, Schachteln, Kisten oder individuellen Einlegeböden von CC-Containern), jede mit 20 oder mehr Pflanzen desselben Hybrids; die Pflanzen innerhalb einer Verpackungseinheit müssen ein hohes Maß einheitlicher Erscheinungsform und Gesundheit zeigen; und die Warensendung muss von Dokumenten wie einer Warenrechnung begleitet werden, aus denen die Zahl der Pflanzen jedes Hybrids deutlich hervorgeht; oder
- b) wenn sie im blühenden Zustand versendet werden, also mit mindestens einer voll aufgeblühten Blüte pro Exemplar, ist keine Mindestzahl von Exemplaren je Warensendung erforderlich, aber die Exemplare müssen professionell für den kommerziellen Einzelhandel vorbereitet sein, zB mit gedruckten Etiketten gekennzeichnet oder in Verpackungen mit Aufdruck verpackt sein, welche den Namen des Hybrids und das Land, in dem die Pflanze zuletzt bearbeitet wurde, aufweisen. Dies hat leicht sichtbar zu sein und eine einfache Überprüfung zu ermöglichen.
Pflanzen, die die Bedingungen für die Ausnahme nicht klar erfüllen, müssen von entsprechenden CITES-Dokumenten begleitet sein.
- (¹²) Diese Verordnung gilt nicht für künstlich vermehrte Exemplare von Kultivaren von *Cyclamen persicum*. Diese Ausnahme erstreckt sich jedoch nicht auf Exemplare, die als ruhende Knollen in den Handel kommen.
- (¹³) Diese Verordnung gilt nicht für künstlich vermehrte, lebende Hybriden und Kultivare von *Taxus cuspidata* in Töpfen oder kleinen Behältern, die jeweils mit einem Etikett versehen sind oder denen ein Begleitdokument beiliegt, aus denen der Name des Taxons oder der Taxa hervorgeht und auf denen der Wortlaut „künstlich vermehrt“ angebracht ist.

Anhang D der Verordnung (EG) Nr. 338/97

	Anhang D	Deutsche Bezeichnung
FAUNA		
CHORDATA (CHORDATIERE)		
MAMMALIA		SÄUGETIERE
CARNIVORA		RAUBSÄUGER
Canidae		Hundeartige
	<i>Vulpes vulpes griffithi</i> (III Indien) §1	Rotfuchs-Unterart
	<i>Vulpes vulpes montana</i> (III Indien) §1	Rotfuchs-Unterart
	<i>Vulpes vulpes pusilla</i> (III Indien) §1	Rotfuchs-Unterart
Mustelidae		Marderartige
	<i>Mustela altaica</i> (III Indien) §1	Altaiwiesel
	<i>Mustela erminea ferghanae</i> (III Indien) §1	Hermelin-Unterart
	<i>Mustela kathiah</i> (III Indien) §1	Gelbbauchwiesel
	<i>Mustela sibirica</i> (III Indien) §1	Sibirisches Feuerwiesel
DIPROTODONTIA		
Macropodidae		Känguruhs
	<i>Dendrolagus dorianus</i>	Doria-Baumkänguruh
	<i>Dendrolagus goodfellowi</i>	Goodfellow-Baumkänguruh
	<i>Dendrolagus matschiei</i>	Matschie-Baumkänguruh
	<i>Dendrolagus pulcherrimus</i>	Goldmantel-Baumkänguruh
	<i>Dendrolagus stellarum</i>	Seri-Baumkänguruh
AVES		VÖGEL
ANSERIFORMES		ENTEN- UND GÄNSEVÖGEL
Anatidae		Entenvögel
	<i>Anas melleri</i>	Madagaskar-Ente
COLUMBIFORMES		TAUBENVÖGEL
Columbidae		Tauben
	<i>Columba oenops</i>	Salvintaube, Perutaube
	<i>Didunculus strigirostris</i>	Zahntaube
	<i>Ducula pickeringii</i>	Pickering-Fruchttaube
	<i>Gallocolumba crinigera</i>	Bartlett-Dolchstichtaube
	<i>Ptilinopus marchei</i>	Blutschwingen-Fruchttaube
	<i>Turacoena modesta</i>	Timortäubchen
GALLIFORMES		HÜHNERVÖGEL
Cracidae		Hokkohühner
	<i>Crax alector</i>	Glattschnabelhokko
	<i>Pauxi unicornis</i>	Hornhokko
	<i>Penelope pileata</i>	Weißschopfguan
Megapodiidae		Großfußhühner
	<i>Eulipoa wallacei</i>	Molukkenhuhn
Phasianidae		Fasanenartige
	<i>Arborophila gingica</i>	Chinawachtel
	<i>Lophura bulweri</i>	Bulwerfasan
	<i>Lophura diardi</i>	Prälätfasan
	<i>Lophura inornata</i>	Salvadori-Fasan
	<i>Lophura leucomelanos</i>	Kalij-Fasan, Weißhaubenfasan
	<i>Syrmaticus reevesii</i> §2	Königsfasan
PASSERIFORMES		SPERLINGSVÖGEL
Bombacillidae		Seidenschwanz
	<i>Bombycilla japonica</i>	Japanischer Seidenschwanz, Blutseidenschwanz
Corvidae		Rabenvögel
	<i>Cyanocorax caeruleus</i>	Azurblaurabe
	<i>Cyanocorax dickeyi</i>	Schopfblaurabe
Cotingidae		Kotingas
	<i>Procnias nudicollis</i>	Nacktkehlglöckner
Emberizidae		Ammern
	<i>Dacnis nigripes</i>	Schwarzfußpitpit
	<i>Sporophila falcirostris</i>	Falzschnabelpfläffchen
	<i>Sporophila frontalis</i>	Riesenpfläffchen
	<i>Sporophila hypochroma</i>	Rotbürlpfläffchen
	<i>Sporophila palustris</i>	Sumpfpfläffchen

	Anhang D	Deutsche Bezeichnung
Estrildidae		Prachtfinken
	<i>Amandava amandava</i>	Tigerfink
	<i>Cryptospiza reichenovii</i>	Bergastrild
	<i>Erythrura coloria</i>	Buntkopf-Papageiamadine
	<i>Erythrura viridifacies</i>	Manila-Papageiamadine
	<i>Estrilda quartinia</i> (häufig gehandelt als <i>Estrilda melanotis</i>)	Grünastrild
	<i>Hypargos niveoguttatus</i>	Tropfenastrild
	<i>Lonchura griseicapilla</i>	Perlhalsamadine
	<i>Lonchura punctulata</i>	Muskatamadine
	<i>Lonchura stygia</i>	Hadesschilffink
Fringillidae		Finken
	<i>Carduelis ambigua</i>	Schwarzkopfgrünling
	<i>Carduelis atrata</i>	Schwarzzeisig
	<i>Kozlowia roborowskii</i>	Roborowski-Gimpel
	<i>Pyrrhula erythaca</i>	Maskengimpel
	<i>Serinus canicollis</i>	Gelbscheitelgirlitz
	<i>Serinus citrinelloides hypostictus</i> (häufig gehandelt als <i>Serinus citrinelloides</i>)	Streifengirlitz, Dünnschnabelgirlitz
Icteridae		Stärlinge
	<i>Sturnella militaris</i>	Langschwanz-Soldatenstärling, Rotbruststärling
Muscicapidae		Fliegenschnäpper
	<i>Cochoa azurea</i>	Sundaschnäpperdrossel
	<i>Cochoa purpurea</i>	Purpurschnäpper, Purpurschnäpperdrossel
	<i>Garrulax formosus</i>	Prachthäherling
	<i>Garrulax galbanus</i>	Gelbbauchhäherling
	<i>Garrulax milnei</i>	Rotschwanzhäher, Rotschwanzhäherling
	<i>Niltava davidi</i>	Davidniltava
	<i>Stachyris whiteheadi</i>	Brillentalie
	<i>Swynnertonia swynnertoni</i> (auch als <i>Pogonicichla swynnertoni</i> bezeichnet)	Swynnerton-Rötel
	<i>Turdus dissimilis</i>	Schwarzbrustdrossel
Pittidae		Pittas
	<i>Pitta nipalensis</i>	Blaunackepitta
	<i>Pitta steerii</i>	Blaubauchpitta
Sittidae		Kleiber
	<i>Sitta magna</i>	Riesenkleiber
	<i>Sitta yunnanensis</i>	Yünnankleiber
Sturnidae		Stare
	<i>Cosmopsarus regius</i>	Königsglanzstar
	<i>Mino dumontii</i>	Papua-Atzel
	<i>Sturnus erythropygius</i>	Amandanenstar
REPTILIA		KRIECHTIERE, REPTILIEN
TESTUDINES		SCHILDKRÖTEN
Geoemydidae		Altweltsumpfschildkröten
	<i>Melanochelys trijuga</i>	Schwarzbauch-Erdschildkröte
SAURIA		ECHSEN
Agamidae		Agamen
	<i>Physignathus cocincinus</i>	Grüne Wasseragame
Anguidae		Schleichen
	<i>Abronia graminea</i>	Grüne Baumschleiche
Gerrhosauridae		Gürtelschweife
	<i>Zonosaurus karsteni</i>	Karaten-Ringelschilddechse
	<i>Zonosaurus quadrilineatus</i>	Vierstreifen-Ringelschilddechse
Gekkonidae		Geckos
	<i>Rhacodactylus auriculatus</i>	Höckerkopfgecko
	<i>Rhacodactylus ciliatus</i>	Neukaledonischer Kronengecko
	<i>Rhacodactylus leachianus</i>	Neukaledonischer Riesengecko
	<i>Teratoscincus microlepis</i>	Zwerg-Wundergecko
	<i>Teratoscincus scincus</i>	Mittelasiatischer Wundergecko
Iguanidae		Leguane
	<i>Ctenosaura quinquecarinata</i>	Fünfkügel-Schwarzleguan
Scincidae		Skinks
	<i>Tribolonotus gracilis</i>	Buschkrokodil, Orangeaugen-Helmskink
	<i>Tribolonotus novaeguineae</i>	Neuguinea-Helmskink

	Anhang D	Deutsche Bezeichnung
SERPENTES		SCHLANGEN
Colubridae		Nattern
	<i>Elaphe carinata</i> §1	Stinknatter
	<i>Elaphe radiata</i> §1	Strahlennatter, Sprungfedernatter
	<i>Elaphe taeniura</i> §1	Streifenschwanznatter, Schönnatter
	<i>Enhydryis bocourti</i> §1	Bocourts Trugnatter
	<i>Homalopsis buccata</i> §1	Boa-Wassertrugnatter
	<i>Langaha nasuta</i>	Blattnasennatter-Art
	<i>Leioheterodon madagascariensis</i>	Madagaskar-Natter
	<i>Ptyas korros</i> §1	Gelbbäuchige Rattenschlange
	<i>Rhabdophis subminiatus</i> §1	Rotnacken-Wassernatter, Rothals-Kielrückennatter
Hydrophiidae		Seeschlangen
	<i>Lapemis curtus</i> (einschließlich <i>Lapemis hardwickii</i>) §1	Plump-Seeschlange
Viperidae		Vipern
	<i>Caloselasma rhodostoma</i> §1	Malaiische Mokassinschlange
AMPHIBIA		LURCHE, AMPHIBIEN
ANURA		FROSCHLURCHE
Hylidae		Laubfrösche
	<i>Phyllomedusa sauvagii</i>	Warziger Lemurenfrosch
Leptodactylidae		Südfrosche
	<i>Leptodactylus laticeps</i>	Südamerikanischer Ochsenfrosch
Ranidae		Echte Frösche
	<i>Limnonectes macrodon</i>	Zahnfrosch
	<i>Rana shqiperic</i>	Skutari-Wasserfrosch, Balkan-Wasserfrosch
CAUDATA		SCHWANZLURCHE
Hynobiidae		Winkelzahnmolche
	<i>Ranodon sibiricus</i>	Sibirischer Froschzahnmolch
Plethodontidae		Lungenlose Salamander
	<i>Bolitoglossa dofleini</i>	Großer Palmensalamander
Salamandridae		Echte Salamander
	<i>Cynops ensicauda</i>	Schwertschwanzmolch
	<i>Echinotriton andersoni</i>	Andersons Krokodilmolch, Japanischer Krokodilmolch
	<i>Pachytriton labiatus</i>	Chinesischer Lippenmolch, Chinesischer Kurzfußmolch
	<i>Paramesotriton</i> spp.	Warzenmolche
	<i>Salamandra algira</i>	Nordafrikanischer Feuersalamander
	<i>Tylotriton</i> spp.	Krokodilmolche
ACTINOPTERYGII		STRAHLENFLOSSER
PERCIFORMES		BARSCHE
Apogonidae		Kardinalbarsche
	<i>Pterapogon kauderni</i>	Banggai-Kardinalbarsch, Molukkenbarsch
ARTHROPODA (ARTHROPODEN, GLIEDERFÜSSER)		
INSECTA		INSEKTEN
LEPIDOPTERA		SCHMETTERLINGE
Papilionidae		Ritterfalter
	<i>Baronia brevicornis</i>	Ritterfalter-Art
	<i>Papilio grosesmithi</i>	Schwalbenschwanz-Art
	<i>Papilio maraho</i>	Schwalbenschwanz-Art
MOLLUSCA (MOLLUSKEN, WEICHTIERE)		
GASTROPODA		SCHNECKEN
Haliotidae		
	<i>Haliotis midae</i>	Seeohr
FLORA		
AGAVACEAE		Agaven
	<i>Calibanus hookeri</i>	
	<i>Dasyllirion longissimum</i>	Rauschopf, Mikadopflanze
ARACEAE		Aronstabgewächse
	<i>Arisaema dracontium</i>	Grüner Drachen
	<i>Arisaema erubescens</i>	
	<i>Arisaema galeatum</i>	
	<i>Arisaema nepenthoides</i>	
	<i>Arisaema sikokianum</i>	
	<i>Arisaema thunbergii</i> var. <i>Urashima</i>	
	<i>Arisaema tortuosum</i>	

	Anhang D	Deutsche Bezeichnung
	<i>Biarum davisii</i> ssp. <i>Marmarisense</i>	
	<i>Biarum ditschianum</i>	
COMPOSITAE (ASTERACEAE)		Korbblütler
	<i>Arnica montana</i> §3	Berg-Wohlverleih
	<i>Othonna cacalioides</i>	
	<i>Othonna clavifolia</i>	
	<i>Othonna hallii</i>	
	<i>Othonna herrei</i>	
	<i>Othonna lepidocaulis</i>	
	<i>Othonna retrorsa</i>	
ERICACEAE		Heidekrautgewächse
	<i>Arctostaphylos uva-ursi</i> §3	Echte Bärentraube
GENTIANACEAE		Enziangewächse
	<i>Gentiana lutea</i> §3	Gelber Enzian
LEGUMINOSAE (FABACEAE)		Leguminosen (Hülsenfrüchtler)
	<i>Dalbergia granadillo</i> §4	Cocobolo
	<i>Dalbergia retusa</i> (mit Ausnahme der Populationen, die in Anhang C aufgeführt sind.) §4	Cocobolo
	<i>Dalbergia stevensonii</i> (mit Ausnahme der Populationen, die in Anhang C aufgeführt sind.) §4	Honduras-Palisander
LILIACEAE		Liliengewächse
	<i>Trillium pusillum</i>	
	<i>Trillium rugelii</i>	
	<i>Trillium sessile</i>	Waldlilie, Dreiblatt
LYCOPODIACEAE		Bärlappgewächse
	<i>Lycopodium clavatum</i> §3	Keulen-Bärlapp
MELIACEAE		Mahagonigewächse, Zedragewächse
	<i>Cedrela fissilis</i> §4	
	<i>Cedrela lilloi</i> (<i>C. angustifolia</i>) §4	
	<i>Cedrela montana</i> §4	
	<i>Cedrela oaxacensis</i> §4	
	<i>Cedrela odorata</i> (mit Ausnahme der Populationen, die in Anhang C aufgeführt sind.) §4	Spanische Zeder
	<i>Cedrela salvadorensis</i> §4	
	<i>Cedrela tonduzii</i> §4	
MENYANTHACEAE		Fieberkleegewächse
	<i>Menyanthes trifoliata</i> §3	Fieberklee
PARMELIACEAE		Schlüsselflechten
	<i>Cetraria islandica</i> §3	Isländisch Moos
PASSIFLORACEAE		Passionsblumengewächse
	<i>Adenia glauca</i>	Adenie, Blaugrüne
	<i>Adenia pechuelli</i>	Adenie
PEDALIACEAE		Sesamgewächse
	<i>Harpagophytum</i> spp. §3	Teufelskralle
PORTULACACEAE		Portulakgewächse
	<i>Ceraria carrissoana</i>	
	<i>Ceraria fruticulosa</i>	
SELAGINELLACEAE		Moosfarngewächse
	<i>Selaginella lepidophylla</i>	Rose von Jericho, Auferstehungspflanze

Anlage 2**Verzeichnis der Sachverständigen****Wien:**

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Stephan ANDREEWITCH	Kunst- und Antiquitäten- handel	Stallburggasse 2, 1010 Wien	01/505 99 73 FAX: 01/505 99 73 10 E-Mail: info@andreewitch.at
Univ.Prof. Dr. Walter ARNOLD	Wildtiere	Forschungsinstitut f. Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmed. Universität Wien, Savoyenstr. 1, 1160 Wien	01/489 09 15 – 0 Email: walter.arnold@vu-wien.ac.at
Dr. Ernst BAUERNFEIND	Vögel	Naturhistorisches Museum Wien, Vogelsammlung, Burgring 7, 1010 Wien	01/521 77-295 Fax: 01/52177-364 E-Mail: vogelsammlung@nhm-wien.ac.at
Dr. Anita GAMAUF	Vögel, Säuger (Großkatzen)	Naturhistorisches Museum Wien/Vogelsammlung, Burgring 7, 1010 Wien <i>privat:</i> Goldschlagstr. 117, 1150 Wien	Tel: 01/521 77-499 Fax: 01/521 77-364 Email: anita.gamauf@nhm-wien.ac.at 0699/1956 36 20
Dr. Ulrike GOLDSCHMID	Säugetiere, Papageien, Greifvögel, Krokodile, Korallen, Schnecken, Häute, Felle, Federn, Elfenbein, Schildpatt, Meeresschildkröten, Muscheln	Camillo Sitte Gasse 1/28 1150 Wien	Tel: 0681/102 89 207 Email: ulrike.goldschmid@chello.at
Dr. Manfred HOCHLEITNER	Veterinärwesen, Zucht und Haltung von Vögel und andere in Gefangenschaft gehaltene Tiere	Tierklinik Strebersdorf Mühlweg 5, 1210 Wien	Tel: 01/292 22 23-0 Fax: 01/292 22 23-14

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Mag. Claudia HOCHLEITNER	Veterinärwesen, Zucht und Haltung von Vögel und andere in Gefangenschaft gehaltene Tiere	Tierklinik Strebersdorf Mühlweg 5, 1210 Wien	Tel: 01/292 22 23-0 Fax: 01/292 22 23-14
KR Alexander JESINA	Kunst- und Antiquitätenhandel	Ottakringer Strasse 107, 1160 Wien	Tel: 01/486 34 57 Tel: 0664/442 21 31
Dr. Robert KEIL	Kunst- und Antiquitätenhandel	Gloriette Gasse 13, 1130 Wien	Tel.: 01/876 55 74 Tel.: 0664/256 11 45 Fax: 01/877 50 34 E-Mail: keil-kunsthandel@aon.at
Ao. Univ.-Prof. Dr. Michael KIEHN	Pflanzen	Fakultät für Lebenswissenschaften, Botanischer Garten der Universität Wien, Rennweg 14, 1030 Wien	Tel: 01/4277-54198 Fax: 01/4277-9541 Email: michael.kiehn@univie.ac.at privat: 01/887 17 07
Werner KNAPP	alle Exemplare der Salzwasser-aquaristik	Schönbrunnerstr. 114, 1050 Wien	Tel: 01/545 45 43 Tel: 0676/545 45 43 Fax: 01/545 45 43-11 Email: Info@krc.at
Patrick KOVACS	Kunst- und Antiquitätenhandel	Rechte Wienzeile 31, 1040 Wien	Tel: 01/587 94 74-0 Tel: 0664/500 52 52 Fax: 01/586 08 40-85 Email: office@patrick-kovacs.at
Dr. Michael MITIC	Marine Fische, Evertebraten, Korallen	Haus des Meeres, Fritz-Grünbaum-Platz 1, Flakturm 1060 Wien,	Tel: 01/587 14 17 Fax: 01/586 06 17 Email: michael.mitic@haus-des-meeres.at
Dr. Harald SCHWAMMER	Wildtiere (außer Vögel)	Tiergarten Schönbrunn, Maxingstraße 13 b 1130 Wien	Tel: 01/877 92 94-266 Fax: 01/877 96 41 Email: h.schwammer@zoovien-na.at
Univ.Prof. Dr. Gerhard Spitzer	Vögel, terrestrische Ökologie	Department für theoretische Biologie, Althanstr. 14, 1090 Wien	Tel: 0650/888 74 68 Email: gerhard.spitzer@univie.ac.at
Josef STEFAN	Schmuck (alt und modern), gerschliffene bzw. verarbeitete organische Schmuckmaterialien	Dorotheum Wien GmbH. & Co.KG Dorotheergasse 17, 1010 Wien	Tel: 01/515 60-203 Fax: 01/515 60-555 Email: josef.stefan@dorotheum.at

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Prof. Erich TROMAYER	Kunst- und Antiquitätenhandel, Muscheln und Steine	Dorotheergasse 7, 1010 Wien	Tel: 01/513 10 75 Tel:0676/508 05 18 Fax: 01/513 81 07 Email: erich.tromayer@speed.at

Niederösterreich:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Dipl. Tierarzt Prof. Dr. Hans FREY	Vögel (Schwerpunkte: Greifvögel, Papageien, Eulen)	Greifvogelzuchtstation Haringsee, Untere Hauptstrasse 34, 2286 Haringsee	Email: h.frey@4vultures.org egs.oesterreich@aon.at 02214/48050
KR Kurt ESSMANN	Fische, Schalentiere, Vögel, Wirbellose, Reptilien	Römerstraße 36, 3001 Mauerbach	Tel: 01/982 51 02 Tel : 004/301 91 11 Fax: 01/983 12 30 Email: kurt.essmann@tplus.at Email: office@k-essmann.at
Dr. Franz LUTTENBERGER	Wirbellose, Fische, Amphibien, Reptilien	Augasse 14, 2325 Himberg	Tel: 02235/84132 Fax: 02235/84132
Dr. Manfred PÖCKL	Krustentiere	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz, Landhausplatz 1, Haus 13, 3109 St. Pölten	Tel: 02742/9005-14649 Tel: 0676/812 14 649
Georg JACHAN	Reptilien (vor allem Schlangen)	Feldgasse 28 3542 Gföhl	Tel: 0699/17809529 Email: jacgeo@gmx.net

Burgenland:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Derzeit kein Sachverständiger			

Oberösterreich:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Dr. Gerhard AUBRECHT	Wirbeltiere	OÖ. Landesmuseum, Biologiezentrum, Johann-Wilhelm-Kleinstrasse 73, 4040 Linz/Dornach	Tel: 0732/75 97 33-57 Fax: 0732/75 97 33-99 Email: g.aubrecht@landesmuseum.at

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Dr. Erna AESCHT	Wirbellose Tiere ohne Insekten (Würmer, Weichtiere, Spinnen- u. Krebstiere usw.)	OÖ. Landesmuseum, Biologiezentrum, Johann-Wilhelm-Kleinstrasse 73, 4040 Linz/Dornach	Tel: 0732/75 97 33-53 Fax: 0732/75 97 33-99 Email: e.aesch@landesmuseum.at
Dr. Josef EISNER	Wirbeltiere	Techn. Büro f. Biologie, Grünmarkt 1, 4400 Steyr	Tel: 07252/371 75 Fax : 07252/37175-14 Email: tb.eisner@aon.at
Mag. Fritz GUSENLEITNER	Entomologie	OÖ. Landesmuseum, Biologiezentrum, Johann-Wilhelm-Kleinstrasse 73, 4040 Linz/Dornach	Tel: 0732/75 97 33-56 Fax: 0732/75 97 33-99 Email: f.gusenleitner@landesmuseum.at
Wiss. Hofrat Dr. Hans-Siegfried SCHRATTER	Wirbeltiere	OÖ. Zukunftsakademie beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz	Tel: 0732/7720-14472 Fax: 0732/7720-14420 Email: hans.schratter@ooe.gv.at
Mag. Stephan WEIGL	Wirbeltiere	OÖ. Landesmuseum, Biologiezentrum, Johann-Wilhelm- Kleinstrasse 73, 4040 Linz/Dornach	Tel: 0732/75 97 33-28 Fax: 0732/75 97 33-99 Email: s.weigl@landesmuseum.at

Salzburg:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Univ.-Prof. Dr. Hans-Peter COMES	Pflanzen	Universität Salzburg, Fachbereich Organismische Biologie, AG Ökologie und Diversität der Pflanzen Hellbrunner Strasse 34, 5020 Salzburg	Tel: 0662/8044-5505 Fax: 0662/8044-142 Email: peter.comes@sbg.ac.at
Ao. Univ.-Prof. Dr. Alfred GOLDSCHMID	Tiere, alle Arten	Universität Salzburg, Fachbereich Organismische Biologie, AG Ökologie und Diversität der Tiere, Hellbrunner Straße 34, 5020 Salzburg	Tel:0662/8044-5605 Fax:0662/8044-5698 Email: alfred.goldschmid@sbg.ac.at
Mag.Dr. Patrick GROS	Insekten	Haus der Natur Museumsplatz 5 5020 Salzburg	Tel.: 0662/842 653-3304 Fax: 0662/842 653-99 E-Mail: patrick.gros@hausdernatur.at

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
A.o. Univ. Prof. Mag. Dr. Paul HEISELMAYER	Pflanzen	Universität Salzburg, Fachbereich Organische Biologie, AG Ökologie und Diversität der Tiere, Hellbrunner Straße 34, 5020 Salzburg privat: Danzenreith 36, 4890 Frankenmarkt	Tel:0662/8044-5503 Fax:0662/8044-142 Email: paul.heiselmayer@sbg.ac.at Privat: 07684/6874
John E. PARKER	Vögel	Postplattenstr. 33, 5322 Hof bei Salzburg	Tel: 06229/3244
Peter PHILIPP	Tiere, alle Arten	Kirchweg 17, 5113 St. Georgen	Tel: 06272/8524 Tel: 0664/446 79 08
Prof. Dr. h. c. Eberhard STÜBER	Tiere, alle Arten	Naturschutzbund Salzburg, Museumsplatz 2, 5020 Salzburg	Tel: 0662/624 909 -11 Tel: 0664/3082185

Tirol:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Mag. Otto LEINER	für alle Fachfragen des Übereinkom- mens (außer Rechtsfragen)	Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard- Wallnöferplatz 3, 6020 Innsbruck	Tel: 0512/508-3460 Fax: 0512/508-3455 Email: o.leiner@tirol.gv.at
Dr.Mag. Reinhard LENTNER	für alle fachlichen Fragen des Übereinkom- mens (Schwer- punkt Vögel)	Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard- Wallnöferplatz 3, 6020 Innsbruck	Tel: 0512/508-3454 Fax: 0512/508-3455 Email: r.lentner@tirol.gv.at

Vorarlberg:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Mag. Dr. Klaus ZIMMERMANN	Wirbeltiere (auch Fische), Vögel und Pflanzen	INATURA-Erlebnis Naturschau Dornbirn Jahngasse 9, 6850 Dornbirn	Tel: 05572/232 35-0 Tel: 05572/232 35-4760 Tel: 0676/833 06-4760 Fax: 05572/232 35-8 Email: klaus.zimmermann@inat.ura.a

Kärnten:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Dr. Christian WIESER	Schmetterlinge	Landesmuseum Kärnten, Museumgasse 2, 9021 Klagenfurt	Tel: 05/0536-30580 Tel: 0664/80 536-30580

Steiermark:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Dr. Ludwig FREIDINGER	Pflanzen	8223 Stubenberg am See Nr. 106	Tel: 0664/6460185 Tel: 03176/80364
Univ.-Doz. Prof. Dr. Johann GEPP	Insekten, Libellen	Institut für Naturschutz und Landschaftsökologie, Herdergasse 3, 8010 Graz	Tel: 0316/32 60 68 Tel: 0664/39 23 048 Fax: 0316/32 60 68-5 Email: <a href="mailto:j.gepp@naturschutzinsti
tut.at">j.gepp@naturschutzinsti tut.at
Mag. Dr. Johann HAFELLNER	Pflanzen	Karl-Franzens Universität Graz, Institut für Pflanzenwissenschaften, Holteigasse 6, 8010 Graz	Tel: 0316/380-5648 Fax: 0316/380-9883
Mag. Dr. Werner KAMMEL	alle Tierarten (v.a. Reptilien und Amphibien)	Im Erlengrund 6, 8410 Wildon	Tel: 03182/520 78 Tel: 0664/222 09 41 Email: <a href="mailto:office@wernerkammel.a
t">office@wernerkammel.a t
Mag. ao. Univ.-Prof. Dr. Helmut MAYRHOFER	Pflanzen	Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Pflanzenwissenschaften, Holteigasse 6, 8010 Graz	Tel: 0316/380-5654 Fax: 0316/380-9883
AD Willibald MAURER	Pflanzen, Pilze auf Holz	Koßgasse 11a, 8010 Graz	Tel: 0316/84 92 91
Arch. DI Dr. Reiner PRASCHAG	Reptilien	Am Katzelbach 98, 8054 Graz	Tel: 0316/28 27 29 Tel: 0664/73639991 Email: r.praschag@gmx.at
Ing. Josef SCHMUCK	alle Tier- und Pflanzenarten	Wielandgasse 44/IV/10, 8010 Graz	Tel: 0316/82 21 24 Fax: 0316/81 21 24 Email: office@dcsp.org
Maja STEINWENDER- SCHMUCK	Wirbeltiere, alle Pflanzenarten	Wielandgasse 44, 8010 Graz	Tel: 0316/82 21 24 Fax: 0316/81 21 24 Email: office@dcsp.org

Anlage 3**Eingangs- und Ausgangsstellen****Eingangsstellen**

Zollstelle	Eingangsstelle für		
	lebende Tiere	lebende Pflanzen	Teile und Erzeugnisse
Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien, Zollstelle Flughafen Wien Güterabfertigung	X	X	X
Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien, Zollstelle Flughafen Wien Reisendenabfertigung	X	X	X
Zollamt Klagenfurt Villach, Zollstelle Flughafen/Straße		X	X
Zollamt Linz Wels, Zollstelle Flughafen	X	X	X
Zollamt Salzburg, Zollstelle Flughafen		X	X
Zollamt Graz, Zollstelle Flughafen		X	X
Zollamt Innsbruck, Zollstelle Flughafen		X	X
Zollamt Feldkirch Wolfurt, Zollstelle Buchs/Bahnhof	X	X	X
Zollamt Feldkirch Wolfurt, Zollstelle Höchst	X	X	X
Zollamt Feldkirch Wolfurt, Zollstelle Tisis	X	X	X

Ausgangsstellen

Zollstelle	Ausgangsstelle für		
	lebende Tiere	lebende Pflanzen	Teile und Erzeugnisse
Zollamt Wien	X	X	X
Zollamt St. Pölten Krems Wiener Neustadt, Zollstelle Gmünd-Nagelberg			X
Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien, Zollstelle Flughafen Wien Güterabfertigung	X	X	X
Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien, Zollstelle Flughafen Wien Reisendenabfertigung	X	X	X
Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien, Zollstelle Nickelsdorf	X	X	X
Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien, Zollstelle Sopron/Bahnhof			X
Zollamt Klagenfurt Villach	X	X	X
Zollamt Linz Wels	X	X	X
Zollamt Salzburg	X	X	X
Zollamt Graz	X	X	X
Zollamt Innsbruck	X	X	X
Zollamt Feldkirch Wolfurt, ausgenommen die Zollstellen Tosters, Nofels, Bangs und Meiningen	X	X	X

Anlage 4

Verzeichnis der Vertragsstaaten

In der Spalte „Marken“ bedeutet:

- + der betreffende Vertragsstaat verwendet Sicherheitsmarken (Muster siehe Anlage 5) der „alten Ausführung“, bei der jede Sicherheitsmarke eine Seriennummer trägt, der der Ländercode des Landes vorangestellt ist, auf dessen Genehmigungen bzw. Bescheinigungen die Marke verwendet werden soll;
- ++ der betreffende Vertragsstaat verwendet Sicherheitsmarken (Muster siehe Anlage 5) der „neuen Ausführung“, bei der jede Sicherheitsmarke eine Seriennummer trägt, der aber kein Ländercode vorangestellt ist;
- +++ der betreffende Vertragsstaat verwendet sowohl Sicherheitsmarken der „neuen Ausführung“ als auch der „alten Ausführung“;
- der betreffende Vertragsstaat verwendet keine Sicherheitsmarken.

Die Staaten sind nach Ländercodes alphabetisch geordnet!

Tabelle Verzeichnis der Vertragsstaaten

Code	Marken	Land (offizielle Bezeichnung)
AE	++	Vereinigte Arabische Emirate
AF	–	Afghanistan
AG	–	Antigua und Barbuda
AL	–	Albanien
AM	–	Armenien
AR	++	Argentinien
AT	–	Österreich
AU	–	Australien ¹⁾
AW	–	Aruba
AZ	–	Aserbaidshan
BA	–	Bosnien und Herzegowina
BB	–	Barbados
BD	–	Bangladesch
BE	–	Belgien
BF	++	Burkina Faso

Code	Marken	Land (offizielle Bezeichnung)
BG	–	Bulgarien
BI	–	Burundi
BJ	++	Benin
BM	++	Bermuda
BN	–	Brunei
BO	–	Bolivien
BR	+++	Brasilien
BS	++	Bahamas
BT	–	Bhutan
BW	+++	Botsuana
BY	–	Weißrußland (Belarus)
BZ	–	Belize
CA	–	Kanada
CD	++	Kongo, demokratische Republik (ehem. Zaire)
CF	++	Zentralafrikanische Republik
CG	++	Kongo, Republik
CH	++	Schweiz, siehe auch „DE“ (Büsingen)
CI	++	Elfenbeinküste
CL	++	Chile
CM	++	Kamerun
CN	–	China
CO	++	Kolumbien
CR	++	Costa Rica
CU	++ ²⁾	Kuba
CV	–	Kap Verde
CY	–	Zypern
CZ	++	Tschechische Republik
DE	–	Deutschland, ohne Büsingen
DE	–	Büsingen (die Artenschutzpapiere werden von Schweizer Behörden ausgestellt)
DJ	–	Dschibuti
DK	++	Dänemark
DM	–	Dominica
DO	++	Dominikanische Republik
DZ	–	Algerien

Code	Marken	Land (offizielle Bezeichnung)
EC	++	Ecuador
EE	-	Estland
EG	-	Ägypten
ER	++	Eritrea
ES	-	Spanien
ET	-	Äthiopien
FI	++	Finnland
FJ	-	Fidschi
FK	-	Falklandinseln
FO	-	Färöer
FR	-	Frankreich
GA	++	Gabun
GB	-	Vereinigtes Königreich
GD	-	Grenada (einschließlich Süd-Grenadinen)
GE	-	Georgien
GH	++	Ghana
GI	-	Gibraltar
GL	-	Grönland
GM	-	Gambia
GN	-	Guinea
GQ	-	Äquatorialguinea
GR	-	Griechenland
GT	++	Guatemala
GW	++	Guinea-Bissau
GY	++	Guyana
HN	++	Honduras
HR	++	Kroatien
HU	-	Ungarn
ID	++	Indonesien
IE	-	Irland
IL	-	Israel
IN	+	Indien
IO	-	Britisches Gebiet im Indischen Ozean
IR	++	Iran

Code	Marken	Land (offizielle Bezeichnung)
IS	–	Island
IT	–	Italien
JM	–	Jamaika
JO	–	Jordanien
JP	++	Japan
KE	+	Kenia
KG	–	Kirgistan
KH	++	Kambodscha (Kamputschea)
KM	–	Komoren
KN	–	St. Christoph (St. Kitts)-Nevis
KR	–	Südkorea
KW	–	Kuwait
KY	–	Kaimaninseln
KZ	+	Kasachstan
LA	–	Laos
LC	–	St. Lucia
LI	–	Liechtenstein
LK	++	Sri Lanka
LR	–	Liberia
LS	–	Lesotho
LT	–	Litauen
LU	+	Luxemburg
LV	–	Lettland
LY	++	Libyen
MA	+	Marokko
MD	–	Moldau
MG	+++	Madagaskar
MK	–	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien
ML	++	Mali
MM	–	Myanmar (Birma)
MN	++	Mongolei
MO	–	Macau
MR	–	Mauretanien
MS	–	Montserrat

Code	Marken	Land (offizielle Bezeichnung)
MT	++	Malta
MU	–	Mauritius
MW	++	Malawi
MX	++	Mexiko
MY	++	Malaysia
MZ	–	Mosambik
NA	++	Namibia
NE	++	Niger
NG	–	Nigeria
NI	++	Nicaragua
NL	–	Niederlande
NO	++	Norwegen
NP	–	Nepal
NZ	++	Neuseeland
OM	–	Oman
PA	++	Panama
PE	++	Peru
PG	–	Papua-Neuguinea
PH	++	Philippinen
PK	++	Pakistan
PL	++	Polen
PN	–	Pitcairn
PT	–	Portugal
PW	–	Palau
PY	++	Paraguay
RO	++	Rumänien
RU	+	Rußland
RW	–	Ruanda
QA	–	Katar
SA	–	Saudi-Arabien
SB	–	Salomonen
SC	–	Seychellen und zugehörige Gebiete
SD	++	Sudan
SE	++	Schweden

Code	Marken	Land (offizielle Bezeichnung)
SG	–	Singapur
SH	–	St. Helena und zugehörige Gebiete
SI	++	Slowenien
SK	++	Slowakei
SL	–	Sierra Leone
SM	–	San Marino
SN	–	Senegal
SO	–	Somalia
SR	++	Surinam
ST	–	São Tomé und Príncipe
SV	++	El Salvador
SY	–	Syrien
SZ	–	Swasiland
TD	++	Tschad
TG	++	Togo
TH	–	Thailand
M	–	Turkmenistan
TN	–	Tunesien
TR	–	Türkei
TT	+	Trinidad und Tobago
TZ	++ ³⁾	Tansania
UA	–	Ukraine
UG	–	Uganda
US	–	Vereinigte Staaten von Amerika
UY	++	Uruguay
UZ	++	Usbekistan
VC	–	St. Vincent
VE	++	Venezuela
VG	–	Britische Jungferninseln
VN	++	Vietnam
VU	++	Vanuatu
WS	–	Samoa
YE	–	Jemen
XS	++	Serbien

Code	Marken	Land (offizielle Bezeichnung)
ZA	++	Südafrika
ZM	++	Sambia
ZW	– ⁴⁾	Simbabwe

- ¹⁾ In Australien ausgestellte Artenschutzpapiere müssen **nicht** zollamtlich bestätigt werden. Die Zeugnisse weisen in dem für die zollamtliche Bestätigung vorgesehenen Feld einen roten Stempelabdruck mit folgendem Text auf: „AUSTRALIAN CUSTOMS SERVICE ENDORSEMENT NOT REQUIRED“.
- ²⁾ Kuba verwendet Sicherheitsmarken nur bei lebenden oder toten Arten, die aus dem Meer stammen.
- ³⁾ Tansania verwendet Sicherheitsmarken nur auf CITES Ausfuhrbewilligungen FW 17.
- ⁴⁾ Simbabwe verwendet Sicherheitsmarken, die nicht dem in der Anlage 5 enthaltenen Muster entsprechen; die Marken weisen ebenfalls den Eindruck „CITES“ und eine fortlaufende Nummer auf.

Anlage 5

Muster der Sicherheitsmarken

Sicherheitsmarke der „alten Ausführung“

Jede Sicherheitsmarke trägt eine Seriennummer, der der Ländercode des Landes vorangestellt ist, auf dessen Genehmigungen bzw. Bescheinigungen die Marke verwendet werden soll.



Marke vergrößert wiedergegeben

Sicherheitsmarke der „neuen Ausführung“

Jede Sicherheitsmarke trägt eine Seriennummer, der aber kein Ländercode vorangestellt ist.



Marke vergrößert wiedergegeben

Anlage 6

Vordruckmuster

Muster 1: Muster des Formblattes für Einfuhrgenehmigungen, Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhr- und Wanderbescheinigungen

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT												
ORIGINAL	<table border="1"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;">1</td> <td>1. Ausführen/Wiederausfuhrer</td> <td colspan="2"> GENEHMIGUNG/BESCHNEIGUNG Nr. </td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td> <input type="checkbox"/> EINFUHR <input type="checkbox"/> AUSFUHR <input type="checkbox"/> WIEDERAUSFUHR <input type="checkbox"/> SONSTIGES: </td> <td>2. Letzter Gültigkeitstag:</td> </tr> </table>	1	1. Ausführen/Wiederausfuhrer	GENEHMIGUNG/BESCHNEIGUNG Nr.				<input type="checkbox"/> EINFUHR <input type="checkbox"/> AUSFUHR <input type="checkbox"/> WIEDERAUSFUHR <input type="checkbox"/> SONSTIGES:	2. Letzter Gültigkeitstag:			
	1	1. Ausführen/Wiederausfuhrer	GENEHMIGUNG/BESCHNEIGUNG Nr.									
			<input type="checkbox"/> EINFUHR <input type="checkbox"/> AUSFUHR <input type="checkbox"/> WIEDERAUSFUHR <input type="checkbox"/> SONSTIGES:	2. Letzter Gültigkeitstag:								
3. Einführer	 Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen											
	4. (Wieder-)Ausfuhrland	5. Einfuhrland										
	6. Ort, an dem lebende, der freien Wildbahn entnommene Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden dürfen	7. Ausstellende Vollzugsbehörde										
1	8. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht/Geburtsdatum von lebenden Tieren)	9. Nettomasse (kg)	10. Menge									
		11. CITES-Anhang	12. EG-Anhang									
		13. Herkunft	14. Zweck									
		15. Ursprungsland										
		16. Genehmigungs-Nr.	17. Ausstellungsdatum									
		18. Letztes Wiederausfuhrland										
		19. Bescheinigungs-Nr.	20. Ausstellungsdatum									
	21. Wissenschaftlicher Artname											
	22. Üblicher Artname											
	23. Besondere Bedingungen											
	<p>Diese Genehmigung/Bescheinigung ist nur gültig, wenn lebende Tiere unter Einhaltung der CITES-Leitlinien für den Transport und die Vorbereitung des Transports von lebenden Wildtieren oder, im Falle eines Lufttransports, der Vorschriften des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) für den Transport lebender Tiere befördert werden.</p>											
	24. Die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes <input type="checkbox"/> wurden der ausstellenden Behörde vorgelegt <input type="checkbox"/> müssen der Grenz Zollstelle bei der Einfuhr vorgelegt werden	25. Die <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Wiederausfuhr der oben beschriebenen Ware wird genehmigt. Unterschrift und Stempel der Behörde:										
	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	Name des ausstellenden Besirten:										
	26. Frachtbrief/Luftfrachtbefrag Nr.:	Ort und Datum der Ausstellung:										
	27. Nur von der Zollbehörde auszufüllen	Unterschrift und amtlicher Stempel:										
	<table border="1"> <tr> <td>Tatsächlich eingeführte oder (wieder-)ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)</td> <td>Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere</td> <td>Typ:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Nummer:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum:</td> </tr> </table>	Tatsächlich eingeführte oder (wieder-)ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)	Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere	Typ:			Nummer:			Datum:		
Tatsächlich eingeführte oder (wieder-)ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)	Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere	Typ:										
		Nummer:										
		Datum:										

Anweisungen und Erläuterungen

2. Vollständige Nennung und Anschrift des tatsächlichen (Wieder-)Ausführers und nicht eines Agenten. Bei Reisebescheinigungen vollständiger Nennung und Anschrift des rechtmäßigen Eigentümers.

3. Die Geltungsdauer einer Ausfußgenehmigung oder Wiedereinfuhrbescheinigung darf sechs Monate und diejenige einer Einfuhrgenehmigung zwölf Monate nicht übersteigen. Die Geltungsdauer einer Reisebescheinigung darf drei Jahre nicht überschreiten. Nach dem letzten Tag der Geltungsdauer verfällt das Dokument und verliert seine Rechtsgültigkeit, das Original und alle Kopien davon sind vom Inhaber unverzüglich der ausstellenden Vollzugsbehörde zurückzusenden. Eine Einfuhrgenehmigung hat keine Gültigkeit, wenn ein entsprechendes CJTE-Dokument aus dem (Wieder-)Ausfußland für die (Wieder-)Ausfuhr nach dem letzten Tag der Geltungsdauer benutzt oder wenn die Sendung mehr als sechs Monate nach dem Datum der Ausstellung der Genehmigung in die Gemeinschaft eingeführt wurde.

3. Vollständige Nennung und Anschrift des tatsächlichen Einführers und nicht eines Agenten. Bei Reisebescheinigungen freizulassen.

3. Bei Reisebescheinigungen freizulassen.

6. Im Fall von lebenden Exemplaren (mit Ausnahme von in Gefangenschaft gezeuhten oder künstlich vermehrten Exemplaren) kann die ausstellende Behörde den Ort vorschreiben, an dem sie zu halten sind, indem sie die diesbezüglichen Einzelheiten in diesem Feld angibt. Jede Zerkleinerung an einem anderen Ort mit Ausnahme dalingetragener tierärztlicher Behandlung unter der Bedingung, dass die Exemplare unmittelbar danach an dem genehmigten Aufenthaltsort zurückgebracht werden, erfordert eine vorherige Genehmigung der Vollzugsbehörde.

8. Die Beschreibung muss möglichst genau sein und einen Code aus den Buchstaben gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2006 mit Durchführausnahmsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 328/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels enthalten.

9/20. Es sind Mengen- und/oder Nettoeinschneinheiten gemäß den Angaben in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2006 zu verwenden.

22. Anzugeben ist die Nummer des CJTE-Anhangs (I, II oder III), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.

23. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 328/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.

23. Zur Angabe der Herkunft ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:

- W der Natur entnommene Exemplare
- R aus einem Zucht-/Zucht-Betrieb stammende Exemplare
- D zu kommerziellen Zwecken in Gefangenschaft gezeuhtete Tiere von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2006 zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Gegenstände daraus
- A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Gegenstände daraus
- C zu nichtkommerziellen Zwecken in Gefangenschaft gezeuhtete Tiere von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2006 in Gefangenschaft gezeuhtete Tiere von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Gegenstände daraus

- F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Gegenstände daraus
- J eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare (*)
- O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen (*)
- U Herkunft unbekannt (z. B. bei Funden)

24. Zur Angabe des Zwecks, zu dem die Exemplare (wieder-) eingeführt/ eingeführt werden sollen, ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:

- B Zucht in Gefangenschaft oder künstliche Vermehrung
- E Bildung
- G botanische Gärten
- H Jagdoperationen
- L Selektzüchtung/gerichtliche/Forensik
- M medizinisch (insbesondere bio-medizinischer Forschung)
- N Wiederinstallation oder Auswanderung
- P persönliche Zwecke
- Q Zirkus- und Wanderausstellungen
- S wissenschaftliche Zwecke
- T kommerzielle Zwecke
- Z zoologische Gärten

25 bis 27. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezeuht oder künstlich vermehrt wurden. Ist es ein Drittland, so sind die Einzelheiten über die Genehmigung in den Feldern 26 und 27 anzugeben. Werden aus einem Mitgliedstaat stammende Exemplare von einem anderen Mitgliedstaat eingeführt, so ist in Feld 25 nur der Name des Ursprungsmitgliedstaats anzugeben.

28 bis 30. Das letzte Wiedereinfuhrland ist im Fall einer Wiedereinfuhrbescheinigung das Wiedereinfuhr-Drittland, aus dem die Exemplare vor der Wiedereinfuhr aus der Gemeinschaft eingeführt wurden. Im Fall einer Einfuhrgenehmigung ist es das Wiedereinfuhr-Drittland, aus dem die Exemplare eingeführt werden sollen. In den Feldern 29 und 30 sind die Einzelheiten der Wiedereinfuhrbescheinigung anzugeben.

31. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2006 genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.

33 bis 35. Den Behörden vorbehalten.

36. Der Einfuhrer/(Wieder-)Ausfuhrer oder sein Agent müssen ggf. die Nummern des Fisch- oder Luftverkehrsrechts angeben.

37. Von der Zollstelle am Ort der Einfuhr in die Gemeinschaft oder am Ort der (Wieder-)Ausfuhr auszufüllen. Bei der Einfuhr ist das Original (Formblatt Nr. 2) der Vollzugsbehörde des beteiligten Mitgliedstaats und die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 3) dem Einfuhrer oder (Wieder-)Ausfuhrer zurückzusenden. Bei der (Wieder-)Ausfuhr ist die vom Zoll an die Vollzugsbehörde zurückzusendende Kopie (Formblatt Nr. 3) der Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats zurückzusenden, während das Original (Formblatt Nr. 2) und die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 3) dem (Wieder-)Ausfuhrer zurückzusenden ist.

(*) Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

Muster 2: Muster der Einfuhrmeldung

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		EINFUHRMELDUNG		
ORIGINAL	1	1. Einführer	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	
	2. Einfuhrmitgliedstaat	3. Einfuhrdatum		
	4. Ursprungsland	5. (Wieder-)Ausfuhrland		
	A	3. Beschreibung der Exemplare (einschl. Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge
			9. Wissenschaftlicher Artname	10. CITES-Anhang
			11. Üblicher Artname	12. EG-Anhang
	1	B	7. Nettomasse (kg)	8. Menge
			9. Wissenschaftlicher Artname	10. CITES-Anhang
			11. Üblicher Artname	12. EG-Anhang
	C	4. Beschreibung der Exemplare (einschl. Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge
9. Wissenschaftlicher Artname			10. CITES-Anhang	
11. Üblicher Artname			12. EG-Anhang	
D	5. Beschreibung der Exemplare (einschl. Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in Cites-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge	
		9. Wissenschaftlicher Artname	10. CITES-Anhang	
		11. Üblicher Artname	12. EG-Anhang	
E	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES- Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge	
		9. Wissenschaftlicher Artname	10. CITES-Anhang	
		11. Üblicher Artname	12. EG-Anhang	
F	8. Beschreibung der Exemplare (einschl. Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge	
		9. Wissenschaftlicher Artname	10. CITES-Anhang	
		11. Üblicher Artname	12. EG-Anhang	
13. Für oben genannte Exemplare der in CITES Anhang III aufgeführten Arten sind die erforderlichen Unterlagen aus dem (Wieder-)Ausfuhrland beigelegt		14. Amtlicher Stempel der Grenz Zollstelle.		
Unterschrift des Einführers oder seines bevollmächtigten Vertreters				

Anweisungen und Erläuterungen

1. Vollständiger Name und Anschrift des Einführers oder seines befugten Vertreters.
4. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.
5. Nur auszufüllen, wenn die Exemplare nicht aus dem Ursprungsland eingeführt wurden.
6. Die Beschreibung muss möglichst genau sein.
9. Der wissenschaftliche Name muss dem in Anhang C oder D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 entsprechen.
10. Für Exemplare von Arten im CITES Anhang III ist „III“ anzugeben.
12. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs (C oder D) der Verordnung (EG) Nr. 338/97, in dem die Art aufgeführt ist.
13. Der Einführer muss der Zollstelle am Ort der Einfuhr in die Gemeinschaft das unterzeichnete Original (Formblatt Nr. 1) und die „Kopie für den Einführer“ (Formblatt Nr. 2) einreichen, gegebenenfalls mit den in Anhang III von CITES geforderten Unterlagen aus dem (Wieder-)Ausfuhrland.
14. Die Zollstelle übermittelt das abgestempelte Original (Formblatt Nr. 1) der Vollzugsbehörde ihres Landes und gibt die abgestempelte „Kopie für den Einführer“ (Formblatt Nr. 2) dem Einführer oder seinem befugten Vertreter zurück.

Muster 3: Wanderausstellungsbescheinigung

 <p>EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT</p> <p>ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN INTERNATIONALEN HANDEL MIT GEFÄHRDETEN ARTEN FREI LEBENDER TIERE UND PFLANZEN</p>		WANDERAUSSTELLUNGS-BESCHEINIGUNG	
		Original	
		1. Bescheinigungs-Nr.	2. Gültig bis
3. Eigentümer des Exemplars/der Exemplare, ständige Anschrift und Land der Registrierung		4. Ausstellende Vollzugsbehörde	
_____ Unterschrift des Eigentümers			
5. Besondere Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> a) Die Bescheinigung ist für mehrere grenzüberschreitende Beförderungen gültig und gestattet es, die Exemplare gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Öffentlichkeit zur Schau zu stellen. Das Original-Formblatt behält der Eigentümer. b) Bescheinigte Exemplare dürfen außer — unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 — in dem Staat, in dem die Ausstellung registriert ist, nicht verkauft oder auf andere Weise übertragen werden. Diese Bescheinigung ist nicht übertragbar. Stirbt das Exemplar oder wird es gestohlen oder zerstört, geht es verloren, wird es verkauft oder das Eigentum an dem Exemplar auf andere Weise übertragen, so ist diese Bescheinigung unverzüglich der ausstellenden Vollzugsbehörde zurückzugeben. c) Diese Bescheinigung ist nur mit beigefügtem Ergänzungsblatt gültig. d) Die Bescheinigung berührt in keiner Weise das Recht der Staaten, strengere innerstaatliche Maßnahmen zur Haltung lebender Tiere niederzulegen. Diese Bescheinigung ist nur gültig, wenn die Transportbedingungen mit den Leitlinien für den Transport lebender Tiere oder, im Falle eines Lufttransports, den IATA-Vorschriften für den Transport lebender Tiere übereinstimmen.			
6. Einfuhrland	7. Zweck der Transaktion		8. Sicherheitsmarke
Verschiedene	Q		
9. Wissenschaftlicher Name (Art) und üblicher Arname	10. Beschreibung des Exemplars/der Exemplare, einschließlich Kennzeichen oder Nummer, Alter, Geschlecht		11. Menge
12. CITES-Anhang	13. EG-Anhang		14. Herkunft
15. Ursprungsland	16. Genehmigungsnummer und -datum	17. Registrierungsnummer der Ausstellung	18. Datum des Erwerbs (wenn das Exemplar aus einem Mitgliedstaat stammt)
19. Diese Bescheinigung wird ausgestellt durch:			
_____	_____	_____	
Ort	Datum	Unterschrift und amtliches Siegel	
20. Zusätzliche Bedingungen			
21. Sichtvermerk der Zollbehörde (siehe Ergänzungsblatt)			

Anweisungen und Erläuterungen

2. Die ausstellende Vollzugsbehörde erstellt eine einseitige Nummer für die Bescheinigung.
3. Das Ablaufdatum des Dokuments darf höchstens drei Jahre nach dem Ausstellungsdatum liegen. Spätestens die Wundestaussstellung aus einem Drittland, so darf das Ablaufdatum nicht später als das auf der entsprechenden Bescheinigung aus diesem Land angegebene Datum liegen.
3. Vollständigen Namen, ständige Anschrift und Land des Eigentümers des unter die Bescheinigung fallenden Exemplars angeben. Ohne Unterschrift des Eigentümers ist die Bescheinigung ungültig.
4. Namen, Anschrift und Land der ausstellenden Vollzugsbehörde müssen stets auf dem Formblatt vorgedruckt sein.
5. Dieses Feld ist vorgedruckt, um anzuzeigen, dass die Bescheinigung für mehrere gemäßbeschreibende Beförderungen des Exemplars mit der Wundestaussstellung nur zu Ausstellungszwecken gültig ist, wobei die Exemplare gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 zur Schau gestellt werden dürfen, und um klarzustellen, dass die Bescheinigung nicht einzeln ist, sondern beim Exemplar/Eigentümer zu verbleiben hat. In diesem Feld kann auch die Nichterteilung bestimmter Informationen begründet werden.
6. Dieses Feld wurde vorgedruckt, um anzuzeigen, dass die gemäßbeschreibende Beförderung in jedes Land, das die Bescheinigung im Rahmen des nationalen Rechts akzeptiert, zugelassen ist.
7. In diesem Feld wurde der Code Q für Zirkuse und Wundestaussellungen vorgedruckt.
8. Sofern erforderlich die Nummer des in Feld 19 angegebenen Sicherheitsstempels angeben.
9. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.
10. Das unter die Bescheinigung fallende Exemplar ist so genau wie möglich zu beschreiben, einschließlich Kennzeichnungen (Etiketten, Ringe, einseitige Kennzeichnungen usw.), damit die Behörden der Vertragsparteien, in die die Wundestaussstellung einreist, prüfen können, ob die Bescheinigung dem Exemplar entspricht. Geschlecht und Alter zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung sind, soweit möglich, anzugeben.
11. Gestirnisfeld der Exemplare angeben. Bei tierischen Tieren in der Regel 2 Bandel es sich um mehr als ein Exemplar, siehe beigefügtes Verzeichnis" angeben.
12. Anzugeben ist die Nummer des Anhangs I, II oder III zum Übereinkommen, in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung aufgeführt ist.
13. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung aufgeführt ist.
14. Zur Angabe der Herkunft die nächstehenden Codes verwenden. Diese Bescheinigung darf für Exemplare mit Herkunftscodes W, R, F oder U nur verwendet werden, wenn sie in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Bestimmungen für in den Anhängen I, II oder III des Übereinkommens oder in Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 3618/83 oder den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten Geltung erlangten und auch der Code O verwendet wird.
- W der Natur erworbene Exemplare
R aus einem Zucht-/Betrieb stammende Exemplare
- A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vererbtete Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2008 künstlich vererbtete Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Gegenstände daraus
- C zu nichtkommerziellen Zwecken in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2008 in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Gegenstände daraus
- F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2008 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Gegenstände daraus
- U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)
- O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen (soll in Verbindung mit jedem anderen Code verwendet werden)
- 25/26. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur erworben, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vererbt wurden. Ist es ein Drittland, so sind die Einzelheiten über die Genehmigung in Feld 26 anzugeben. Werden aus einem Mitgliedstaat stammende Exemplare von einem anderen Mitgliedstaat eingeführt, so ist in Feld 25 nur der Name des Ursprungsmgliedstaates anzugeben.
27. In diesem Feld ist die Registrierungsnummer der Wundestaussellung anzugeben.
28. Datum des Erwerbs nur für Exemplare angeben, die in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Vorschriften für die Arten der Anhangs I, II oder III des Übereinkommens oder des Anhangs C der Verordnung (EWG) Nr. 3618/83 oder der Anhangs A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 für die betreffenden Exemplare Geltung erlangten.
29. Von dem Bestreuten auszufüllen, der die Bescheinigung ausstellt. Eine Bescheinigung darf nur von der Vollzugsbehörde des Landes ausgestellt werden, aus dem die Wundestaussellung stammt, und nur, wenn der Eigentümer der Wundestaussellung die genauen Einzelheiten zu dem Exemplar bei dieser Vollzugsbehörde hat registrieren lassen. Spätestens eine Wundestaussellung aus einem Drittland, so darf eine Bescheinigung nur von der Vollzugsbehörde des Bestimmungslandes ausgestellt werden. Der Name des ausstellenden Bestreuten muss ausgeschrieben werden. Das Siegel und die Unterschrift sowie gegebenenfalls die Sicherheitsmarke müssen deutlich lesbar sein.
30. Dieses Feld kann von der ausstellenden Vollzugsbehörde genutzt werden für Verweise auf nationale Rechtsvorschriften oder zusätzliche besondere Bedingungen für die gemäßbeschreibende Beförderung.
31. Dieses Feld ist ein vorgedruckter Verweis auf das beigefügte Einzungsbillet, auf dem alle gemäßbeschreibenden Beförderungen anzugeben sind.
- Unbeschadet der Angaben unter Punkt 5 ist dieses Dokument nach Ablauf der ausstellenden Vollzugsbehörde zurückzugeben.
- Der Inhaber oder sein bevollmächtigter Vertreter gibt das Original dieser Bescheinigung (Formblatt 2) und gegebenenfalls die von einem Drittland ausgestellte Wundestaussellungsbeförderung zu Prüfzwecken ab und legt das beigefügte Einzungsbillet oder (wenn die Bescheinigung auf der Grundlage einer entsprechenden Bescheinigung aus einem Drittland ausgestellt wurde) die beiden entsprechenden Bescheinigung aus einem Drittland ausgestellt wurde) die beiden Einzungsbillet und Kopien derselben einer gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bestreuten Zollstelle vor. Die Zollstelle gibt nach dem Ausfüllen des Einzungsbillets oder der Einzungsbillet das Original dieser Bescheinigung (Formblatt 2), die von einem Drittland ausgestellte Originalbescheinigung (gegebenenfalls) und das Einzungsbillet oder die Einzungsbillet an den Inhaber oder seinen bevollmächtigten Vertreter zurück und liefert eine abgestempelte Kopie des Einzungsbillets der von der Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates ausgestellten Bescheinigung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 865/2008 an die jeweilige Vollzugsbehörde weiter.

Muster 4: Ergänzungsblatt zu Wanderausstellungsbescheinigung bzw. Reisebescheinigung

	<p style="text-align: center;">WANDERAUSSTELLUNGSBESCHEINIGUNG</p> <p style="text-align: center;">REISEBESCHEINIGUNG</p> <p style="text-align: center;">ERGÄNZUNGSBLATT</p> <p style="text-align: center;">Seite _____ von _____</p>
<p>1. Nr. der Originalbescheinigung</p>	<p>4. Ausstellende Vollzugsbehörde</p>
<p>8. Sicherheitsstempel Nr.</p>	
<p>3. Eigentümer des Exemplars/der Exemplare, ständige Anschrift und Land der Registrierung</p>	
<p>_____ Einfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel</p>	<p>_____ (Wieder-)Ausfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel</p>
<p>_____ Einfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel</p>	<p>_____ (Wieder-)Ausfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel</p>
<p>_____ Einfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel</p>	<p>_____ (Wieder-)Ausfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel</p>
<p>_____ Einfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel</p>	<p>_____ (Wieder-)Ausfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel</p>
<p>_____ Einfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel</p>	<p>_____ (Wieder-)Ausfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel</p>
<p>_____ Einfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel</p>	<p>_____ (Wieder-)Ausfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel</p>

Anweisungen und Erläuterungen

2. Vollständiger Name und Anschrift des Inhabers der Bescheinigung und nicht eines Agenten.
3. Nur auszufüllen, wenn in der Einfuhrgenehmigung für die betreffenden Exemplare der Ort vorgeschrieben ist, an dem sie zu halten sind, oder wenn in einem Mitgliedstaat der freien Wildbahn entwommene Exemplare in einem bestimmten Ort gehalten werden müssen.
- Jede Beförderung an einen anderen Ort mit Ausnahme einer dängenden tierärztlichen Behandlung, unter der Bedingung, dass die Exemplare unmittelbar danach in ihren genehmigten Aufenthaltsort zurückgebracht werden, erfordert eine vorherige Genehmigung der zuständigen Vollzugsbehörde (siehe Teil 22).
4. Die Beschreibung muss möglichst genau sein und einen Code aus drei Buchstaben gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchfühngestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels enthalten.
- 5/6. Es sind Mengen- und/oder Nettoeinheitsangaben gemäß den Angaben in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu verwenden.
7. Anzugeben ist die Nummer des CITES-Anhangs (I, II oder III), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
8. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
9. Zur Angabe der Herkunft ist einer der nächstehenden Codes zu verwenden:
- W der Natur entwommene Exemplare
- R aus einem Ranching-Betrieb stammende Exemplare
- D zu konservativen Zwecken in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu konservativen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Gegenstände daraus
- A zu nichtkonservativen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Gegenstände daraus
- C zu nichtkonservativen Zwecken in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Gegenstände daraus
- F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Gegenstände daraus
- J eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare (*)
- O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinstimmen (*)
- U Herkunft unbekannt (ist zu begründen).
- 20 bis 23. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entwommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.
- 23 bis 25. Der Einfuhrmitgliedstaat ist gegebenenfalls der Mitgliedstaat, der die Einfuhrgenehmigung für die betreffenden Exemplare ausgestellt hat.
26. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.

(*) Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

Muster 6: Muster der Etikette für Wissenschaftler und wissenschaftliche Einrichtungen

	<p>Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen</p> <p>Artikel VII Absatz 6 CITES</p> <p>WISSENSCHAFTLICHES MATERIAL</p>
<p>1. Inhalt:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>	
<p>2. Von (vollständiger Name und Anschrift):</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>	
<p>3. Registrier-Nr.: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/></p>	
<p>4. An (vollständiger Name und Anschrift):</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>	
<p>5. Registrier-Nr.: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/></p>	
<p>Etikett-Nr.:</p>	
<p>-----</p>	
<p>Dieser Abschnitt ist unmittelbar nach der Verwendung an die Vollzugsbehörde zurückzusenden.</p>	
<p>Registrier-Nr. des Absenders <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/></p>	
<p>Registrier-Nr. des Empfängers <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/></p>	
<p>Inhalt:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>	
<p>Etikett-Nr.:</p>	

Anlage 7**Verzeichnis der in den Formblättern zu verwendenden Codes****Codes zur Beschreibung der Exemplare und der Maßeinheiten**

Beschreibung	Code	Bevorzugte Einheiten	Alternativ-einheiten	Erläuterungen
Rinde	BAR	kg		Baumrinde (roh, getrocknet oder als Pulver; unbearbeitet)
Körper	BOD	Anzahl	kg	Im Wesentlichen ganze tote Tiere einschließlich frischer oder verarbeiteter Fische, ausgestopfter Schildkröten, haltbar gemachter Schmetterlinge, Reptilien in Alkohol, ganzer ausgestopfter Jagdtrophäen usw.
Knochen	BON	kg	Anzahl	Knochen, einschließlich Kiefer
Calipee (Schildkrötengallerte)	CAL	kg		Calipee oder Calipash (Schildkrötenknorpel für Suppe)
Carapax (Panzer)	CAP	Anzahl	kg	Rohe oder unbearbeitete Rückenschilder von Schildkrötenarten
Schnitzerei	CAR	kg	m ³	Schnitzereien (einschließlich Holz und fertige Holzprodukte wie Möbel, Musikinstrumente und Handwerksgegenstände) Anmerkung: aus einigen Arten kann mehr als ein Produkttyp geschnitzt werden (zB Horn oder Knochen); gegebenenfalls ist die Beschreibung auf den Produkttyp auszudehnen (zB Schnitzerei aus Horn)
Kaviar	CAV	kg		Unbefruchtete tote verarbeitete Eier aller Arten von Acipenseriformes; auch als Rogen bezeichnet
Holzspäne	CHP	kg		Holzspäne, insbesondere Aquilaria malaccensis und rotes Sandelholz (Pterocarpus santalinus)
Klaue	CLA	Anzahl	kg	Klauen – beispielsweise von Felidae, Ursidae oder Crocodylia (Anmerkung: Schildkröten haben gewöhnlich Schuppen, keine echten Klauen)
Tuch	CLO	m ²	kg	Tuch – besteht das Tuch nicht gänzlich aus Haar einer CITES-Art, so sollte das Gewicht des Haars der betreffenden Art wenn möglich unter „HAI“ angegeben werden
Koralle (roh)	COR	kg	Anzahl	Tote Korallen und Korallengestein; Anmerkung: Angabe nach Stückzahl nur bei in Wasser transportierten Korallenexemplaren
Kultur	CUL	Anzahl der Gläser usw.		Kulturen künstlich vermehrter Pflanzen
Derivate	DER	kg/l		Derivate (außer bereits anderweitig in dieser Tabelle erfasste Gegenstände)

Beschreibung	Code	Bevorzugte Einheiten	Alternativ-einheiten	Erläuterungen
Getrocknete Pflanzen	DPL	Anzahl		Getrocknete Pflanzen – zB Herbariums-Exemplare
Ohr	EAR	Anzahl		Ohren – meist von Elefanten
Ei	EGG	Anzahl	kg	Ganze tote oder ausgeblasene Eier (siehe aber auch Kaviar)
Ei (lebend)	EGL	Anzahl	kg	Lebende Eier – meist von Vögeln und Reptilien, jedoch auch von Fischen und Wirbellosen
Extrakt	EXT	kg	I	Extrakte –meist Pflanzenextrakte
Feder	FEA	Anzahl der kg/Flügel	Anzahl	Federn – bei Gegenständen (zB Bildern aus Federn) ist die Anzahl der Gegenstände anzugeben
Faser	FIB	kg	m	Fasern – zB Pflanzenfasern einschließlich Saiten für Tennisschläger
Flosse, Finne	FIN	kg		Frische, gefrorene oder getrocknete Flossen, Finnen oder Flossenteile
Fingerling	FIG	kg	Anzahl	Jungfische (ein oder zwei Jahre alt) für die Aquarienwirtschaft, Zuchtbetriebe oder zur Wiederansiedlung
Blume	FLO	kg		Blumen
Blumentopf	FPT	Anzahl		Blumentöpfe aus Pflanzenteilen, zB Baumfarnfasern (Anmerkung: lebende Pflanzen in sog. Topfpaletten sind als „lebende Pflanzen“ anzugeben, nicht als Blumentöpfe)
Froschschenkel	LEG	kg		Froschschenkel
Frucht	FRU	kg		Früchte
Fuß	FOO	Anzahl		Füße – zB von Elefant, Nashorn, Flusspferd, Löwe, Krokodil usw.
Galle	GAL	kg		Galle
Gallenblase	GAB	Anzahl	kg	Gallenblase
Kleidungsstück	GAR	Anzahl		Kleidungsstücke – einschließlich Handschuhen und Hüten, jedoch keine Schuhe; einschließlich Besatz oder Verzierungen an Kleidungsstücken
Genitalien	GEN	kg	Anzahl	Kastrate und getrocknete Penes
Gepfropfter Wurzelstock	GRS	Anzahl		Gepfropfter Wurzelstock (ohne Pflöpfen)
Haar	HAI	kg	g	Haare – einschließlich aller Tierhaare, zB von Elefanten, Yak, Vikunja, Guanako
Horn/Geweih	HOR	Anzahl	kg	Hörner – einschließlich Geweihen
Lederprodukt (klein)	LPS	Anzahl		Kleine Fertigwaren aus Leder, zB Gürtel, Armbänder, Fahrradsattel, Scheckbuch- oder Kreditkartenetuis, Ohrringe, Handtaschen, Schlüsselringe, Notizbücher, Geldbeutel, Schuhe, Tabaksbeutel, Brieftaschen, Uhrenarmbänder
Lederprodukt (groß)	LPL	Anzahl		Große Fertigwaren aus Leder – zB Ledermappen, Möbel, Handkoffer, Reisekoffer

Beschreibung	Code	Bevorzugte Einheiten	Alternativ-einheiten	Erläuterungen
Lebend	LIV	Anzahl		Lebende Tiere und Pflanzen; in Wasser transportierte lebende Korallenexemplare sind nur in Stückzahlen anzugeben
Blatt	LVS	Anzahl	kg	Blätter
Baumstämme	LOG	m ³		Jegliches Rohholz, egal ob mit oder ohne Rinde oder Splintholz oder grob zugerichtet, vor allem zur Weiterverarbeitung in Sägeholz, Papierholz oder Furnierblätter; Anmerkung: Stämme von Spezialhölzern, die nach Gewicht gehandelt werden (zB Guaiacum spp., lignum vitae) sind in kg anzugeben
Fleisch	MEA	kg		Fleisch – einschließlich Fischfleisch (Teilstücke); (ganze Fische siehe „Körper“)
Arznei	MED	kg/l		Arzneimittel
Moschus	MUS	g		Moschus
Öle	OIL	kg	l	Öle – zB aus Schildkröten, Seehunden, Walen, Fischen und verschiedenen Pflanzen
Knochenstücke	BOP	kg		Unbearbeitete Knochenstücke
Hornstücke	HOP	kg		Unbearbeitete Hornstücke, einschließlich Abfällen
Elfenbeinstücke	IVP	kg		Unbearbeitete Elfenbeinstücke, einschließlich Abfällen
Pelzdecken	PLA	m ²		Pelzdecken aus Fell, einschließlich Vorlegern, sofern aus verschiedenen Fellen
Pulver	POW	kg		Pulver
Wurzel	ROO	Anzahl	kg	Wurzeln, Knollen
Sägeholz	SAW	m ³		Einfach längs gesägtes Holz oder mit einem Profilsparverfahren erzeugte Holzbretter; meist in einer Stärke von mehr als 6 mm; Anmerkung: Sägeholz von Spezialhölzern, die nach Gewicht gehandelt werden (zB Guajacum spp., lignum vitae) ist in kg anzugeben
Schuppen	SCA	kg		Schuppen – zB von Schildkröten, sonstigen Reptilien, Fischen, Schuppentieren
Samen	SEE	kg		Samen
Schalen	SHE	Anzahl	kg	Rohe oder unverarbeitete Schalen von Mollusken
Schalen	SHE	g/kg		Rohe oder unverarbeitete Eierschalen, ausgenommen ganze Eier
Seite	SID	Anzahl		Hautseiten oder –flanken; außer –Tinga frames von Krokodilen (siehe – „Haut“)
Skelett	SKE	Anzahl		Im Wesentlichen ganze Skelette
Haut	SKI	Anzahl		Im Wesentlichen ganze rohe oder gegerbte Häute, einschließlich „Tinga frames“ von Krokodilen
Hautstück	SKP	Anzahl		Hautstücke – einschließlich Resten, rohe oder gegerbt
Schädel	SKU	Anzahl		Schädel

Beschreibung	Code	Bevorzugte Einheiten	Alternativ-einheiten	Erläuterungen
Suppe	SOU	kg	l	Suppen – zB von Schildkröten
(biologisch) Probe (wissenschaftlich)	SPE	kg/l/ml		Wissenschaftliche Proben – einschließlich Blut, Gewebe (zB Nieren, Milz usw.), histologische Präparate usw.
Stamm	STE	Anzahl	kg	Pflanzenstämme
Schwimmbläse	SWI	kg		Hydrostatisches Organ, einschließlich Hausenblase/Fischleim
Schwanz	TAI	Anzahl	kg	Schwänze – zB von Kaimanen (zur Lederherstellung) oder Füchsen (zur Verzierung von Kleidern, Herstellung von Halsketten, Boas usw.
Zahn	TEE	Anzahl	kg	Zähne – zB von Walen, Löwen, Nilpferden, Krokodilen usw.
Holz	TIM	m ³	kg	Rohes Holz mit Ausnahme von Baumstämmen und Sägeholz
Trophäe	TRO	Anzahl		Trophäen – alle Trophäen, die Teil desselben Tierkörpers sind, sofern sie zusammen ausgeführt werden: zB Hörner (2), Schädel, Mähne, Rückenhaut, Schwanz und Pfoten (insgesamt 10 Stück) bilden eine Trophäe. Werden jedoch nur zB Schädel und Hörner eines Tierexemplars ausgeführt, so sind diese Stücke zusammen als eine Trophäe anzugeben. Andernfalls sind die Teile getrennt anzugeben. Ein ganzer ausgestopfter Tierkörper ist als „BOD“ anzugeben, eine Haut allein als – „SKT“
Stoßzahn	TUS	Anzahl	kg	Im Wesentlichen ganze, bearbeitete oder unbearbeitete Stoßzähne, einschließlich solcher von Elefanten, Nilpferden, Walrossen, des Narwals, jedoch ausschließlich anderer Zähne (siehe Zahn)
Furnierholz – rotary veneer – slices veneer	VEN	m ³ , m ²	kg	Dünne, gleichmäßig starke Lagen oder Blätter aus Holz, meist höchstens 6 mm dick, meist geschält (Rundschäl furnier) oder geschnitten (Messerfurnier), zur Herstellung von Sperrholz, Furniermöbeln, Furnierbehältern usw.
Wachs	WAX	kg		Wachs – einschließlich Ambra
Ganz	WHO	kg	Anzahl	Ganzes Tier oder ganze Pflanze (tot oder lebend, s. aber LIV)

g= Gramm

kg= Kilogramm

l= Liter

cm³= Kubikzentimeter

ml= Milliliter

m= Meter

m²= Quadratmeter

m³= Kubikmeter

Anzahl= Anzahl Exemplare

Codes für die Angabe des Zwecks einer Transaktion

- B** Zucht in Gefangenschaft oder künstliche Vermehrung
- E** Bildung
- G** Botanische Gärten
- H** Jagdtrophäen
- L** Strafverfolgung/gerichtlich/forensisch
- M** Medizinische (einschließlich biomedizinische) Forschung
- N** Wiederansiedlung oder Auswilderung
- P** Persönliche Zwecke
- Q** Zirkusse und Wanderausstellungen
- S** Wissenschaftliche Zwecke
- T** Kommerzielle Zwecke
- Z** Zoologische Gärten

Codes zur Angabe der Herkunft von Exemplaren

- W** Der Natur entnommene Exemplare
- R** Aus einem Ranching – Betrieb stammende Exemplare
- D** Zu kommerziellen Zwecken in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in Anhang A und gemäß [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) mit Durchführungsbestimmungen zur [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Gegenstände daraus
- A** Zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Gegenstände daraus
- C** Zu nichtkommerziellen Zwecken in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in Anhang A und gemäß [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Gegenstände daraus
- F** In Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) nicht erfüllt sind, sowie Teile und Gegenstände daraus
- I** Eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare ⁽¹⁾
- O** Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen ⁽¹⁾
- U** Herkunft unbekannt (ist zu begründen)

⁽¹⁾ Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

Anlage 8**Verzeichnis der Schutzzentren****Wien**

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
<p>Haus des Meeres/ Blauer Kreis-Zoologische Gesellschaft Österreichs für Tier- und Artenschutz Fritz-Grünbaum-Platz 1 A-1060 Wien</p> <p>Tel.: 01/587 14 17-42 Dr. Michael Mitic www.haus-des-meeres.at Evelyn Kolar (0664/1217427)</p>	<p>Fische, Amphibien und Reptilien nach vorheriger Abklärung, aber in sehr eingeschränktem Ausmaß</p>
<p>Universität Wien, Fakultät für Lebenswissenschaften Department für Verhaltensbiologie/Department für Kognitionsbiologie Althanstraße 14 A-1090 Wien</p> <p>Tel.: 01/4277-0 Fax: 01/4277-54506 A.o. Univ.-Prof. Dr.ⁱⁿ Eva Millesi (54465) A.o. Univ.-Prof. Dr. Friedrich Ladich (54227) A.o. Univ.-Prof. Dr. Ludwig Huber (76110) www.univie.ac.at</p>	<p>Kleinsäuger nur nach vorheriger Absprache</p>
<p>Station Haringsee des EGS Verein Eulen- und Greifvogelschutz und der Veterinärmedizinischen Hochschule Untere Hauptstraße 34 A-2286 Haringsee</p> <p>Tel.: 02214/48050 od. Tel.: 02214/84014 Dr. Hans Frey E-Mail: egs.oesterreich@aon.at www.egsoesterreich.org</p>	<p>alle einheimischen Greife, Reiher, Störche, Sumpf- und Landschildkröten</p>
<p>Tiergarten Schönbrunn Ges.m.b.H. Maxingstraße 13 b A-1130 Wien</p> <p>Tel.: 01/877 92 94-234 Direktorin Dr.ⁱⁿ Dagmar Schratte www.zoovienna.at</p>	<p>nach vorheriger Abklärung in sehr beschränktem Ausmaß; Auflistung nicht möglich</p>

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
<p>Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH. Triesterstraße 8 A-2331 Vösendorf</p> <p>Tel.: 01/699 24 50-0 oder 41 Fr. Gabriele Weidinger www.wr-tierschutzverein.org</p>	nach vorheriger Abklärung - Auflistung nicht möglich
<p>Bundesgärten Wien_Innsbruck Schloss Schönbrunn A -1130 Wien</p> <p>Tel.: 01/877 50 87-0 Dipl.-Ing.ⁱⁿ Brigitte Mang E-Mail: office@bundesgaerten.at www.bundesgaerten.at</p>	Pflanzen, nach vorheriger Abklärung
<p>Fakultätszentrum für Botanik der Universität Wien Rennweg 14 A-1030 Wien</p> <p>Tel.:01/4277-54198 Dr. Michael Kiehn E-Mail: michael.kiehn@univie.ac.at www.univie.ac.at</p>	Pflanzen, nach vorheriger Abklärung; unter Vorbehalt der gesetzeskonformen Quarantänebestimmungen

Niederösterreich

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
<p>Tierschutzverband Niederösterreich Günslerstraße 180 A-2700 Wiener Neustadt</p> <p>Tel.: 02622/22543 Tel: 0676/34 10 752 Präs. Helmut Wolfger E-Mail: info@tvnoe.at www.tvnoe.at</p>	vor Kontaktaufnahme mit den Schutzzentren/Tierheimen in Niederösterreich wird empfohlen, sich vorab mit dem Tierschutzverband NÖ. in Verbindung zu setzen, damit eine Unterbringung auf mehrere Standorte möglich ist
<p>Tierheim Brunn Wolfholzgasse 12 A-2345 Brunn/Gebirge</p> <p>Tel.: 02236/311 03 Fr. Beatrice Schneider</p>	Hunde, Katzen und Großtiere; keine Vögel und Schildkröten, keine Nager
<p>Tierheim „Die gute Tat“ Dechanthof A-2193 Wilfersdorf</p> <p>Tel.: 02573/2843 Dr.ⁱⁿ Silvia Jordan (Notfalltelefon: 0664/504 11 06 E-Mail: tierheim-dechanthof@wavenet.at www.tierheim-dechanthof.at</p>	Hunde, Katzen, Hasen und Meerschweinchen, Schafe und Ziegen

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
<p>Tierheim St. Pölten Gutenbergstraße 26 A-3100 St. Pölten</p> <p>Tel.: 02742/77272 Hr. Mag. Willi Stiowiczek (Obmann) E-Mail: office@tierschutzvereinstpoelten.at www.tierschutzverein-stpoelten.at</p>	Vögel, Wasserschildkröten, Hunde, Katzen, Meerschweinchen, Hasen, Schlangen und Echsen
<p>Dr.ⁱⁿ Ingrid Kleinmond Zwettler Str. 64 A-3550 Langenlois</p> <p>Tel.: 02734/37045 Fax: 02734/3704-445 E-Mail: lulune@aon.at</p>	Gibbons – Maximal 5 Stück

Oberösterreich

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
<p>Zoo Schmiding Schmidinger Strasse 5 A-4631 Krenglbach</p> <p>Tel.: 07249/46272 Fax: 07249/46 272-2 DDr. Andreas Artmann E-Mail: office@zooschmiding.at www.zooschmiding.at</p>	nach vorheriger Absprache: Säugetiere, Vögel, Reptilien (keine Giftschlangen), Amphibien, Spinnentiere (abhängig von der gegebenen Haltungskapazität)
<p>Wildpark Altenfelden Atzesberg 8 A-4121 Altenfelden</p> <p>Tel.: 07282/5590 Tel.: 0664/57 69 851 (Fr. Gierlinger) Tel.: 0664/143 33 42 (Hr. Laher) Fax: 07282/5590-4 Hermann Laher E-Mail: wildpark-altenfelden@aon.at www.wildpark-altenfelden.at</p>	Vögel (Greifvögel und Papageien), Wild- u. Waldtiere, Schildkröten, kl. Säugetiere, Raubkatzen
<p>Linzer Tiergarten Windflachweg 1 A-4040 Linz</p> <p>Tel.: 0732/737180 Fax: 0732/737180-4 Mag.^a Juliane Thurner E-Mail: office@zoo-linz.at www.zoo-linz.at</p>	Vögel in Absprache, ungiftige Reptilien, alle in geringer Stückzahl

Salzburg

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
<p>Tierschutzverein für Stadt und Land Salzburg Karolingerstraße 13 a A-5020 Salzburg</p> <p>Tel.: 0662/832322 Präs. Dr. Eckehart Ziesel E-Mail: office@tierheim-salzburg.at www.tierheim-salzburg.at</p>	Vögel, geringe Stückzahlen
<p>Zoo Salzburg Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. Anifer Landesstrasse 1 A-5081 Anif</p> <p>Tel.: 0662/82 01 76-0 Mag.^a Sabine Grebner E-Mail: office@salzburg-zoo.at www.salzburg-zoo.at</p>	nach vorheriger Abklärung in sehr beschränktem Ausmaß; Auflistung nicht möglich
<p>Botanischer Garten der Universität Salzburg Hellbrunnerstrasse 34 A-5020 Salzburg</p> <p>Tel.: 0662/8044-5531 www.unisalzburg.at/orgbiol/botanischer.garten</p>	Pflanzen, nach vorheriger Abklärung
<p>Haus der Natur Museumsplatz 5 A-5020 Salzburg</p> <p>Tel.: 0662/842653-0 Fax: 0662/842653-0 Dr. Norbert Winding E-Mail: inge.illich@hausdernatur.at www.hausdernatur.at</p>	Reptilien, Fische und Amphibien, nur nach vorheriger Abklärung

Steiermark

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
<p>Tierwelt Herberstein Steirischer Landestiergarten GmbH. Buchberg 50 A-8223 Stubenberg am See</p> <p>Tel.: 03176/80 777 Fax: 03176/80 777-20 Tel.: 0664/123 50 72 Mag. Thomas Lipp E-Mail: info@tierwelt-herberstein.at www.tierwelt-herberstein.at</p>	Säugetiere, Vögel

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
Naturschutzzentrum Bruck Stadtwaldstr. 43 A-8600 Bruck/Mur Tel.: 03862/54760 Tel.: 0664/1515876 Hr. Siegfried Prinz E-Mail: naturschutzzentrum@aon.at t.lipp@tierwelt-herberstein.at www.naturschutzzentrum.at	Säugetiere, Vögel, heimische Arten
Biologisches Institut Feldbach Dörfl 45 A-8330 Feldbach Tel.: 0664/4454783 Hr. Herbert Völkl-Weixler-Suppan	Vögel und Säugetiere, nur nach vorheriger Absprache, Greifvögel und Eulen
Dr. Rainer Praschag Dr. Peter Praschag Am Katzbach 98 A-8054 Graz Tel.: 0316/28 27 29 E-Mail: schildi@schildkroetenhilfe.at www.schildkroetenhilfe.at	Schildkröten (ausg. Schmuckschildkröten); Keine Großbeschlagnahmen

Tirol

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
Alpenzoo Innsbruck Weiherburggasse 37 A-6020 Innsbruck Tel.: 0512/29 23 23 Dr. Michael Martys , Direktor Dipl.Biol. Dirk Ullrich E-Mail: office@alpenzoo.at www.alpenzoo.at	heimische Arten (Alpenraum), nichtheimische Arten können unter Umständen bei Bedarf vermittelt werden
Botanischer Garten und Alpengarten der Universität Innsbruck Sternwartestrasse 15a A-6020 Innsbruck Tel.: 0512/507-5910 Josef Stocker E-Mail: office@uibk.ac.at http://botany.uibk.ac.at/bot-garden/garten/index.html	Pflanzen, nach vorheriger Abklärung

Kärnten

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
Vogelpark Turnersee St. Primus 47 A-9123 St. Primus Tel.: 04239/2707 Tel.: 0676/41 82 527 Emanuel Zupanc E-Mail: zupanc@vogelpark.at www.vogelpark.at	alle Arten von Vögel und Säugetiere (Säugetiere nur nach vorheriger Absprache)
Reptilienzoo Happ Villacher Straße 237 A-9020 Klagenfurt Tel.: 0463/234 25-0 od. Tel.: 0664/100 51 99 Helga Happ E-Mail: reptilienzoo@aon.at www.reptilienzoo.at	Amphibien und Reptilien (aus Platzgründen werden in Kärnten aufgegriffene Tiere bevorzugt)

Vorarlberg

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
INATURA Erlebnis Naturschau GmbH. Jahngasse 9 6850 Dornbirn Tel.: 05572/23235-0 Direktorin Mag. ^a Ruth Swoboda E-Mail: ruth.swoboda@inatura.at	derzeit keine Möglichkeiten, Tiere oder Pflanzen (für längere Zeit) ordnungsgemäß unterzubringen <u>nur vorübergehende</u> <u>Notaufnahme</u> von Pflanzen, Insekten, Spinnen, Amphibien, kleine Reptilien und wirbellosen Tieren

Burgenland

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
Schildkrötenhilfe Österreich – Gesellschaft für Tierhilfe Parkgasse 74 7304 Großwarasdorf Tel.: 0676/931 23 45 Fr. Christine Eszterle E-Mail: schildi@schildkroetenhilfe.at www.schildkroetenhilfe.at	Landschildkröten - je nach Größe ca. 40 Stk. Schmuckschildkröten – je nach Größe ca. 50 Stk.

Anlage 9**Biologische Proben und ihr Verwendungszweck**

Probentyp	Typische Größe der Probe	Verwendung der Probe
Blut, flüssig	Tropfen oder 5 ml Vollblut in einem Röhrchen mit Antikoagulanzzusatz; kann binnen 36 Stunden verderben	Hämatologie und biochemischer Standardtest zur Diagnose von Krankheiten; taxonomische Forschung; biomedizinische Forschung
Blut, getrocknet (Abstrich)	ein Tropfen Blut verteilt auf einem Objektträger, üblicherweise mit einem chemischen Fixiermittel fixiert	Blutkörperchenzählung und Screening auf Krankheitsparasiten
Blut, geronnen (Serum)	5 ml Blut in einem Röhrchen mit oder ohne Blutgerinnsel	Serologie und Nachweis von Antikörpern als Hinweis auf eine Krankheit; biomedizinische Forschung
Gewebe, fixiert	5 mm ³ Gewebeteile in einem Fixiermittel	Histologie und Elektronenmikroskopie zum Nachweis von Krankheitsanzeichen; taxonomische Forschung; biomedizinische Forschung
Gewebe, frisch (ausgenommen Eier, Sperma und Embryonen)	5 mm ³ Gewebeteile, manchmal gefroren	Mikrobiologie und Toxikologie zum Nachweis von Organismen und Giften; taxonomische Forschung; biomedizinische Forschung
Tupfer	kleine Gewebeteile in einem Röhrchen auf einem Tupfer	Züchtung von Bakterien, Pilzen usw. zur Diagnose von Krankheiten
Haare, Haut, Federn, Schuppen	kleine, manchmal winzige Teile der Hautoberfläche in einem Röhrchen (Menge bis zu 10 ml) mit oder ohne Fixiermittel	genetische und forensische Tests und Nachweis von Parasiten und Krankheitserregern und andere Tests
Zelllinien und Gewebekulturen	keine Beschränkung der Probengröße	Zelllinien sind als primäre oder kontinuierliche Zelllinien angelegte künstliche Produkte, die in großem Umfang für Tests bei der Herstellung von Impfstoffen oder anderen Medizinprodukten und in der taxonomischen Forschung

Probentyp	Typische Größe der Probe	Verwendung der Probe
		(zB Chromosomenstudien und DNA-Extraktion) verwendet werden
DNA	kleine Mengen Blut (bis zu 5 ml), Haare, Federfollikel, Muskel- und Organgewebe (zB Leber, Herz usw.), gereinigte DNA usw.	Bestimmung des Geschlechts; Identifizierung; forensische Untersuchungen; taxonomische Forschung; biomedizinische Forschung
Sekretionen (Speichel, Gift, Milch)	1-5 ml in Phiole	phylogenetische Forschung, Herstellung von Gegengiften, biomedizinische Forschung

Anlage 10

Einfuhr von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen

Anhang VO 338/97	Person mit normalem Aufenthalt in der EU (> 185 Tage/Jahr)		Person mit normalem Aufenthalt außerhalb der EU	
	erstmalige Einfuhr in die EU	Wiedereinfuhr in die EU	übersiedelt in die EU	reist vorübergehend in die EU
A	keine Ausnahmeregelung – Original und Kopie der EU-Einfuhrgenehmigung UND Original des Aus- oder Wiederausfuhrdokumentes des Versandlandes erforderlich	Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs erforderlich *)	keine Ausnahmeregelung für Exemplare, die zum ersten Mal in die EU eingeführt werden – Original und Kopie der EU-Einfuhrgenehmigung UND Original des Aus- oder Wiederausfuhrdokumentes des Versandlandes erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich
B	keine Artenschutzdokumente erforderlich für die Einfuhr von: <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 125 g Kaviar von Störarten (<i>Acipenseriformes spp.</i>) in einzeln gekennzeichneten Behältern (Etikettierungsvorschriften siehe Anlage 12) pro Person und/oder ▪ pro Person bis zu drei Stück sog. Regenstöcke („rainsticks“), das sind aus Kakteenholz (<i>Cactaceae spp.</i>) gefertigte Musikinstrumente und/oder ▪ bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von Krokodilen (<i>Crocodylia spp.</i>) pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen) und/oder ▪ bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (<i>Strombus gigas</i>) pro Person und/oder ▪ bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (<i>Hippocampus spp.</i>) pro Person und/oder 	keine Artenschutzdokumente erforderlich für die Einfuhr von: <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 125 g Kaviar von Störarten (<i>Acipenseriformes spp.</i>) in einzeln gekennzeichneten Behältern (Etikettierungsvorschriften siehe Anlage 12) pro Person und/oder ▪ pro Person bis zu drei Stück sog. Regenstöcke („rainsticks“), das sind aus Kakteenholz (<i>Cactaceae spp.</i>) gefertigte Musikinstrumente und/oder ▪ bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von Krokodilen (<i>Crocodylia spp.</i>) pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen) und/oder ▪ bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (<i>Strombus gigas</i>) pro Person und/oder ▪ bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (<i>Hippocampus spp.</i>) pro Person und/oder 	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich

Anhang VO <u>338/97</u>	Person mit normalem Aufenthalt in der EU (> 185 Tage/Jahr)		Person mit normalem Aufenthalt außerhalb der EU	
	erstmalige Einfuhr in die EU	Wiedereinfuhr in die EU	übersiedelt in die EU	reist vorübergehend in die EU
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu drei Exemplare von Riesenschnecken (<i>Tridacnidae spp.</i>) pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann. <p>Für andere persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände ist ein Original des Aus- oder Wiederausfuhrdokumentes des Versandlandes **) erforderlich (keine Einfuhrgenehmigung!)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu drei Exemplare von Riesenschnecken (<i>Tridacnidae spp.</i>) pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann. <p>Für andere persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände ist ein Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs erforderlich *)</p>		
C	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich
D	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich

Hinweis: Das CITES-Übereinkommen sieht als ein Instrument zur Verbesserung der Effizienz des Übereinkommens die Möglichkeit vor, dass die Konferenz der Vertragsparteien oder das Ständige Komitee empfehlen, den Handel mit bestimmten Ländern auszusetzen, wenn eine ordnungsgemäße administrative und praktische Umsetzung des Übereinkommens in diesen Ländern nicht gewährleistet ist. Solche Empfehlungen können den gesamten Handel mit einem Vertragsstaat oder nur den kommerziellen Handel mit einem Vertragsstaat oder nur den Handel mit bestimmten Arten aus einem Vertragsstaat betreffen. Die jeweils aktuelle Liste dieser Handelsaussetzungen ist auf der Homepage des Artenschutz-Sekretariates unter <http://www.cites.org/eng/resources/ref/suspend.php> abfragbar. **Betrifft die Empfehlung den gesamten Handel („all trade“) oder bestimmte Arten, so gilt die Aussetzung des Handels auch für persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände. In diesen Fällen sind die vorstehend angeführten AUSNAHMEN NICHT ANWENDBAR.**

*) Beispielsweise durch eine Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Verkehr, eine Reisebescheinigung für lebende Tiere, eine Rechnung über den Kauf in der EU, Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr in die EU oder Nachweis einer bereits erfolgten Erstausfuhr aus der EU.

**) In folgenden Fällen müssen der österreichischen Einfuhrzollstelle nicht das Original des CITES Aus- oder Wiederausfuhrdokumentes des Versandlandes sondern das Original und die gelbe Kopie der EU-Einfuhrgenehmigung vorgelegt werden:

- Das Exportland hat notifiziert, dass für die Ausfuhr von Anhang II Exemplaren zum persönlichen Gebrauch keine Exportdokumente ausgestellt werden (zB USA). Für Postsendungen und Jagdtrophäen gilt diese Ausnahme nicht, hier müssen das Original und eine Kopie des CITES Aus- oder Wiederausfuhrdokumentes des Versandlandes vorgelegt werden.
- Das Exportland ist kein natürliches Verbreitungsgebiet der betroffenen Art (Wiederausfuhr aus dem Versandland, zB Krokodillederhandtasche oder Korallenschmuck aus der Schweiz).
- Das Exportland ist kein WA-Vertragsstaat (zB Malediven, Oman).
- Die Teile oder Erzeugnisse stammen von einer Art, die zwar in [Anhang B der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#), aber nicht im Washingtoner Artenschutzübereinkommen aufgeführt ist (zB *Dendrolagus matschiei* – Rotes Baumkänguru).

Anlage 11

Ausfuhr von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen

Anhang VO 338/97	Person mit normalem Aufenthalt in der EU (> 185 Tage/Jahr)		Person mit normalem Aufenthalt außerhalb der EU	
	erstmalige Ausfuhr aus der EU (einschließlich Übersiedlung in ein Drittland)	Wiederausfuhr aus der EU (einschließlich Übersiedlung in ein Drittland)	reist mit persönlichen Gegenständen oder Haushaltsgegenständen vorübergehend in die EU ein und wieder aus	erwirbt persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände in der EU und reist mit diesen aus
A	keine Ausnahmeregelung – Original und Kopie der Ausfuhrgenehmigung erforderlich	Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs erforderlich *)	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich
B	keine Artenschutzdokumente erforderlich für die Ausfuhr von: <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 125 g Kaviar von Störarten (<i>Acipenseriformes spp.</i>) in einzeln gekennzeichneten Behältern (Etikettierungsvorschriften siehe Anlage 12) pro Person und/oder ▪ pro Person bis zu drei Stück sog. Regenstöcke („rainsticks“), das sind aus Kakteenholz (<i>Cactaceae spp.</i>) gefertigte Musikinstrumente und/oder ▪ bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von Krokodilen (<i>Crocodylia spp.</i>) pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen) und/oder ▪ bis zu drei Gehäuse von Fencherschnecken (<i>Strombus gigas</i>) pro Person und/oder ▪ bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (<i>Hippocampus spp.</i>) pro Person und/oder ▪ bis zu drei Exemplare von Riesenschnecken (<i>Tridacnidae spp.</i>) pro 	keine Artenschutzdokumente erforderlich für die Ausfuhr von: <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 125 g Kaviar von Störarten (<i>Acipenseriformes spp.</i>) in einzeln gekennzeichneten Behältern (Etikettierungsvorschriften siehe Anlage 12) pro Person und/oder ▪ pro Person bis zu drei Stück sog. Regenstöcke („rainsticks“), das sind aus Kakteenholz (<i>Cactaceae spp.</i>) gefertigte Musikinstrumente und/oder ▪ bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von Krokodilen (<i>Crocodylia spp.</i>) pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen) und/oder ▪ bis zu drei Gehäuse von Fencherschnecken (<i>Strombus gigas</i>) pro Person und/oder ▪ bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (<i>Hippocampus spp.</i>) pro Person und/oder ▪ bis zu drei Exemplare von Riesenschnecken (<i>Tridacnidae spp.</i>) pro 	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich

Anhang <u>VO</u> <u>338/97</u>	Person mit normalem Aufenthalt in der EU (> 185 Tage/Jahr)		Person mit normalem Aufenthalt außerhalb der EU	
	erstmalige Ausfuhr aus der EU (einschließlich Übersiedlung in ein Drittland)	Wiederausfuhr aus der EU (einschließlich Übersiedlung in ein Drittland)	reist mit persönlichen Gegenständen oder Haushaltsgegenständen vorübergehend in die EU ein und wieder aus	erwirbt persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände in der EU und reist mit diesen aus
	Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann. Für andere persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände keine Ausnahmeregelung – Original und Kopie der Ausfuhrgenehmigung erforderlich	Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann. Für andere persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände ist ein Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs erforderlich *)		
C	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich
D	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich

*) Beispielsweise durch eine Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Verkehr, eine Reisebescheinigung für lebende Tiere, eine Rechnung über den Kauf in der EU, Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr in die EU oder Nachweis einer bereits erfolgten Erstaufuhr aus der EU.

Anlage 12

Etikettierungsvorschriften für Kaviar gemäß dem CITES Übereinkommen

Betroffene Produkte

Den CITES-Etikettierungsvorschriften unterliegt jeglicher Kaviar aller Stör- und Löffelstörarten, beispielsweise auch der unter den Handelsnamen Beluga, Osetra, Sevruga und Kaluga vertriebene Kaviar. Dem Übereinkommen unterliegen alle lebenden Störe und Löffelstöre sowie alle Teile und Produkte von Stören und Löffelstören, einschließlich Kaviar, Fleisch, Leder, befruchtete Eier, Knorpel und Fischleim. CITES umfasst zudem gepressten und pasteurisierten Kaviar und den am häufigsten exportierten Kaviar – den leicht gesalzenen „Malossol“.

Zurzeit umfassen die CITES Etikettierungsregelungen nur Kaviar. Rogen, der von Fischen stammt, die nicht in den Anhängen des Übereinkommens gelistet sind, einschließlich Produkte, die man als „Kaviar-Ersatz“ bezeichnet, werden nicht von CITES geregelt. Der Gebrauch des Wortes „Kaviar“ wird in mehreren Ländern – so auch in der EU – gesetzlich nur auf Rogen von Stören und Löffelstören begrenzt.

Etikettierungsvorschriften

Gemäß den CITES Vorschriften zur Etikettierung von Kaviar müssen alle Kaviardosen ein nicht wieder verwendbares Etikett aufweisen. Dies schließt Konservendosen, Gläser oder jedes andere Gefäß ein, in dem Kaviar direkt verpackt wird, unabhängig von der Gefäßgröße oder ob das Lieferungsziel inländisch oder international ist. Die Vorschriften der Etikettierung finden auf jeglichen Kaviar Anwendung: Sowohl bei der Produktion für kommerzielle oder nicht-kommerzielle Zwecke als auch beim Verkauf auf dem Binnen- oder internationalen Markt.

Als nicht wieder verwendbare Etiketten sind nur solche Etiketten anzusehen, die nicht entfernt werden können ohne die Etikette zu zerstören. Sofern der Primärbehälter durch das nicht wieder verwendbare Etikett nicht versiegelt wird, muss der Kaviar so verpackt sein, dass erkennbar ist, wenn der Behälter geöffnet wurde.

Die Etiketten dürfen überdies nur von solchen Produktions- oder Umverpackungsanlagen angebracht werden, die bei den nationalen Vollzugsbehörden registriert sind.

Es werden zwei verschiedene Arten von Etiketten genutzt, je nachdem ob der Kaviar bei der Produktion im Herkunftsland verpackt wurde oder in einem anderen Land umverpackt wurde.

Etikettierung im Herkunftsland

Das Etikett für Kaviardosen, die bei der Produktion im Herkunftsland verpackt werden, muss die folgenden Informationen in der beschriebenen Reihenfolge beinhalten:

H U S / W / R U / 2 0 0 0 / x x x x / y y y y

1. **Standard-Artencode:** CITES hat für die Identifizierung von Stör- und Löffelstörarten, Hybriden und gemischten Arten Codes festgelegt, die aus drei Buchstaben bestehen. „HUS“ ist beispielsweise der Standard-Artencode für den Belugastör *Huso huso*. Diese Codes sind in der nachstehenden Tabelle erläutert.
2. **Herkunftscode:** Ebenso wie auf CITES Dokumenten wird auch auf den Etiketten ein Code genutzt, um die Herkunft des Kaviars anzugeben; „W“ steht für in der Wildnis gefangene Störe und „C“ steht für Störe, die in Gefangenschaft gezüchtet wurden.
3. **Code für das Herkunftsland:** Der ISO Ländercode des Herkunftslandes.
4. **Jahr der Entnahme**
5. **Nummer der Produktionsanlage:** Jedes Exportland muss ein nationales Registriersystem für Produktionsanlagen von Kaviar erstellen und jeder Anlage einen offiziellen Registrierungscode – die Nummer der Produktionsanlage – zuweisen.
6. **Lieferungs-Identifikations-Nummer:** Diese Nummer bezieht sich auf Informationen, die im Zusammenhang mit dem Kaviar-Buchführungssystem stehen, das von den Produktions- oder Umverpackungsfirmen verwendet werden muss.

Etikettierung nach Umverpackung

Wird Kaviar (zB durch einen Importeur oder durch einen Händler) in neue Konservendosen, neue Gläser, neue Boxen oder andere neue Gefäße umverpackt, muss auf jedem neuen Kaviarbehälter auch ein neues Etikett angebracht werden, egal welche Größe das Gefäß hat oder ob der Kaviar im Inland oder im Ausland vermarktet werden soll.

Das Etikett für Kaviardosen nach einer Umverpackung muss die folgenden Informationen in der beschriebenen Reihenfolge beinhalten:

P E R / W / I R / 2 0 0 1 / I T - w w w w / z z z z

1. **Standard-Artencode:** CITES hat für die Identifizierung von Stör- und Löffelstörarten, Hybriden und gemischten Arten Codes festgelegt, die aus drei Buchstaben bestehen. „PER“ ist beispielsweise der Standard-Artencode für den Persischen Stör *Acipenser persicus*. Diese Codes sind in der nachstehenden Tabelle erläutert.
2. **Herkunftscod:** Ebenso wie auf CITES Dokumenten wird auch auf den Etiketten ein Code genutzt, um die Herkunft des Kaviars anzugeben; „W“ steht für in der Wildnis gefangene Störe und „C“ steht für Störe, die in Gefangenschaft gezüchtet wurden.
3. **Code für das Herkunftsland:** Der ISO Ländercode des Herkunftslandes.
4. **Jahr der Umverpackung**
5. **Nummer der Umverpackungsanlage, einschließlich Land der Umverpackung:** Jedes Land muss ein nationales Registriersystem für Umverpackungsanlagen von Kaviar erstellen und jeder Anlage einen offiziellen Registrierungscode – die Nummer der Umverpackungsanlage – zuweisen. Zusätzlich ist der ISO Ländercode des Landes, in dem die Umverpackung erfolgt, anzugeben.
6. **Lieferungs-Identifikations-Nummer, oder CITES Ausfuhrgenehmigungsnummer, oder Nummer der Wiederausfuhrbescheinigung**

Standard-Artencodes für Störe und Löffelstöre

Wissenschaftlicher Name	Allgemeiner Name	Standard-Artencode
<i>Acipenser baerii</i>	Sibirischer Stör	BAE
<i>Acipenser baerii baicalensis</i>	Baikal Stör	BAI
<i>Acipenser brevirostrum</i>	Kurznasenstör	BVI
<i>Acipenser dabryanus</i>	Yangtze-Stör	DAB
<i>Acipenser fulvescens</i>	Roter Stör	FUL
<i>Acipenser gueldenstaedtii</i>	Russischer Stör (Waxdick)	GUE
<i>Acipenser medirostris</i>	Grüner Stör	MED
<i>Acipenser mikadoi</i>	Sacchalin-Stör	MIK
<i>Acipenser naccarii</i>	Adria-Stör (Adriatischer Stör)	NAC
<i>Acipenser nudiventris</i>	Glatttick	NUD
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	OXY
<i>Acipenser oxyrinchus desotoi</i>	Gulf Sturgeon	DES
<i>Acipenser persicus</i>	Persischer Stör	PER
<i>Acipenser ruthenus</i>	Sterlet	RUT

Wissenschaftlicher Name	Allgemeiner Name	Standard- Artencode
<i>Acipenser schrencki</i>	Amurstör	SCH
<i>Acipenser sinensis</i>	Chinesischer Stör	SIN
<i>Acipenser stellatus</i>	Sternhausen (Scherg)	STE
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör (Gemeiner Stör)	STU
<i>Acipenser transmontanus</i>	Weißer Stör (Sacramento-Stör)	TRA
<i>Huso dauricus</i>	Sibirischer Hausen	DAU
<i>Huso huso</i>	Europäischer Hausen (Belugastör)	HUS
<i>Polyodon spathula</i>	Löffelstör	SPA
<i>Psephurus gladius</i>	Chinesischer Schwertstör (Schwertstör)	GLA
<i>Pseudoscaphirhynchus fedtschenkoi</i>	Syr-Darja Schaufelstör	FED
<i>Pseudoscaphirhynchus hermanni</i>	Kleiner Amu-Darja Schaufelstör	HER
<i>Pseudoscaphirhynchus kaufmanni</i>	Großer Pseudoschaufelstör	KAU
<i>Scaphirhynchus albus</i>	Blasser Schaufelnasenstör	ALB
<i>Scaphirhynchus platyrhynchus</i>	Schaufelstör (Schaufelnasenstör)	PLA
<i>Scaphirhynchus suttkusi</i>	Alabama Sturgeon	SUS
Verschiedene Arten (ausschließlich für „gepressten“ Kaviar)		MIX
Hybridarten: Code für die männliche Art x Code für die weiblich Art		YYYxXXX

Anlage 13**Anhang der Verordnung (EU) Nr. 757/2012**

In **Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97** aufgeführte Arten, deren Einfuhr in die Union ausgesetzt wird

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechts- grundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
FAUNA				
CHORDATA				
MAMMALIA				
ARTIODACTYLA				
Bovidae				
<i>Capra falconeri</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Usbekistan	a
CARNIVORA				
Canidae				
<i>Canis lupus</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Belarus, Kirgisistan, Mongolei, Tadschikistan, Türkei	a
Felidae				
Ursidae				
<i>Ursus arctos</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Kanada (Britisch Kolumbien), Kasachstan	a
<i>Ursus thibetanus</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Russland	a
AVES				
FALCONIFORMES				
Falconidae				
<i>Falco cherrug</i>	Wildfänge	Alle	Bahrain	a

In [Anhang B der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) aufgeführte Arten, deren Einfuhr in die Union ausgesetzt wird

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechts- grundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
FAUNA				
CHORDATA				
MAMMALIA				
<i>ARTIODACTYLA</i>				
Bovidae				
<i>Ovis vignei boharensis</i>	Wildfänge	Alle	Usbekistan	b
<i>Saiga borealis</i>	Wildfänge	Alle	Russland	b
Cervidae				
<i>Cervus elaphus bactrianus</i>	Wildfänge	Alle	Usbekistan	b
Hippopotamidae				
<i>Hexaprotodon liberiensis</i> (Synonym <i>Choeropsis liberiensis</i>)	Wildfänge	Alle	Nigeria	b
<i>Hippopotamus amphibius</i>	Wildfänge	Alle	Gambia, Niger, Nigeria, Sierra Leone, Togo	b
Moschidae				
<i>Moschus moschiferus</i>	Wildfänge	Alle	Russland	b
<i>CARNIVORA</i>				
Eupleridae				
<i>Cryptoprocta ferox</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
Felidae				
<i>Panthera leo</i>	Wildfänge	Alle	Äthiopien	b
<i>Profelis aurata</i>	Wildfänge	Alle	Tansania, Togo	b
Mustelidae				
<i>Hydrictis maculicollis</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
Odobenidae				
<i>Odobenus rosmarus</i>	Wildfänge	Alle	Grönland	b
<i>MONOTREMATA</i>				
Tachyglossidae				
<i>Zaglossus bartoni</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien, Papua-Neuguinea	b
<i>Zaglossus bruijini</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>PHOLIDOTA</i>				
Manidae				
<i>Manis temminckii</i>	Wildfänge	Alle	Demokratische Republik Kongo	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechts- grundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>PRIMATES</i>				
Atelidae				
<i>Alouatta guariba</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Ateles belzebuth</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Ateles fusciceps</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Ateles geoffroyi</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Ateles hybridus</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Lagothrix lagotricha</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Lagothrix lugens</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Lagothrix poeppigii</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
Cercopithecidae				
<i>Cercopithecus erythrogaster</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Cercopithecus erythrotis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Cercopithecus hamlyni</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Cercopithecus mona</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
<i>Cercopithecus petaurista</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
<i>Cercopithecus pogonias</i>	Wildfänge	Alle	Nigeria	b
<i>Cercopithecus preussi</i> (Synonym <i>C. lhoesti preussi</i>)	Wildfänge	Alle	Nigeria	b
<i>Colobus vellerosus</i>	Wildfänge	Alle	Nigeria, Togo	b
<i>Lophocebus albigena</i> (Synonym <i>Cercocebus albigena</i>)	Wildfänge	Alle	Nigeria	b
<i>Macaca cyclopis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Macaca sylvanus</i>	Wildfänge	Alle	Algerien, Marokko	b
<i>Ptilocolobus badius</i> (Synonym <i>Colobus badius</i>)	Wildfänge	Alle	Alle	b
Galagidae				
<i>Euoticus pallidus</i> (Synonym <i>Galago elegantulus pallidus</i>)	Wildfänge	Alle	Nigeria	b
<i>Galago matschiei</i> (Synonym <i>G. inustus</i>)	Wildfänge	Alle	Ruanda	b
Lorisidae				
<i>Arctocebus calabarensis</i>	Wildfänge	Alle	Nigeria	b
<i>Perodicticus potto</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
Pitheciidae				
<i>Chiropotes chiropotes</i>	Wildfänge	Alle	Guyana	b
<i>Pithecia pithecia</i>	Wildfänge	Alle	Guyana	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechts- grundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>RODENTIA</i>				
Sciuridae				
<i>Callosciurus erythraeus</i>	Alle	Lebend	Alle	d
<i>Sciurus carolinensis</i>	Alle	Lebend	Alle	d
<i>Sciurus niger</i>	Alle	Lebend	Alle	d
AVES				
<i>ANSERIFORMES</i>				
Anatidae				
<i>Oxyura jamaicensis</i>	Alle	Lebend	Alle	d
<i>CICONIIFORMES</i>				
Balaenicipitidae				
<i>Balaeniceps rex</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>FALCONIFORMES</i>				
Accipitridae				b
<i>Accipiter erythropus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Accipiter melanoleucus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Accipiter ovampensis</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Aquila rapax</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Aviceda cuculoides</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Gyps africanus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Gyps bengalensis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Gyps indicus</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Gyps rueppellii</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Gyps tenuirostris</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Hieraetus ayresii</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Kamerun, Togo	b
<i>Hieraetus spilogaster</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Togo	b
<i>Leucopternis lacernulatus</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Lophaetus occipitalis</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Macheiramphus alcinus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Polemaetus bellicosus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Kamerun, Tansania, Togo	b
<i>Spizaetus africanus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Stephanoaetus coronatus</i>	Wildfänge	Alle	Côte d'Ivoire, Guinea, Togo	b
<i>Terathopius ecaudatus</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Torgos tracheliotus</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun, Sudan	b
<i>Trigonoceps occipitalis</i>	Wildfänge	Alle	Côte d'Ivoire, Guinea	b
<i>Urotriorchis macrourus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
Falconidae				
<i>Falco chicquera</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Togo	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechts- grundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
Sagittariidae				
<i>Sagittarius serpentarius</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Kamerun, Tansania, Togo	b
<i>GRUIFORMES</i>				
Gruidae				
<i>Balearica pavonina</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Mali	b
<i>Balearica regulorum</i>	Wildfänge	Alle	Botswana, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Kenia, Sambia, Simbabwe, Südafrika	b
<i>Bugeranus carunculatus</i>	Wildfänge	Alle	Südafrika, Tansania	b
<i>PSITTACIFORMES</i>				
Loriidae				
<i>Chamosyna diadema</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
Psittacidae				
<i>Agapornis fischeri</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Agapornis nigrigenis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Agapornis pullarius</i>	Wildfänge	Alle	Côte d'Ivoire, Guinea, Demokratische Republik Kongo, Mali, Togo	b
<i>Aratinga auricapillus</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Coracopsis vasa</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Deropterus accipitrinus</i>	Wildfänge	Alle	Surinam	b
<i>Hapalopsittaca amazonina</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Hapalopsittaca pyrrhops</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Leptosittaca branickii</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Poicephalus gularis</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun, Côte d'Ivoire, Kongo, Guinea	b
<i>Poicephalus robustus</i>	Wildfänge	Alle	Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Guinea, Mali, Nigeria, Togo, Uganda	b
<i>Psittacus erithacus</i>	Wildfänge	Alle	Äquatorialguinea, Benin, Liberia, Nigeria	b
<i>Psittacus erithacus timneh</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Guinea-Bissau	b
<i>Psittichas fulgidus</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Pyrrhura caeruleiceps</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien	b
<i>Pyrrhura frontalis</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Pyrrhura subandina</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien	b
<i>STRIGIFORMES</i>				
Strigidae				
<i>Asio capensis</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Bubo lacteus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Bubo poensis</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechts- grundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Glaucidium capense</i>	Wildfänge	Alle	Ruanda	b
<i>Glaucidium perlatum</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Kamerun	b
<i>Ptilopsis leucotis</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Scotopelia bouvieri</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Scotopelia peli</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
REPTILIA				
CROCODYLIA				
Alligatoridae				
<i>Palaeosuchus trigonatus</i>	Wildfänge	Alle	Guyana	b
Crocodylidae				
<i>Crocodylus niloticus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
SAURIA				
Agamidae				
<i>Uromastyx dispar</i>	Wildfänge	Alle	Algerien, Mali, Sudan	b
<i>Uromastyx geyri</i>	Wildfänge	Alle	Mali, Niger	b
Chamaeleonidae				
<i>Brookesia decaryi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma ambreense</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma brevicorne</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma capuroni</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma cucullatum</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma furcifer</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma gastrotaenia</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma guibei</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma hilleniusi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma linota</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma nasutum</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma parsonii</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma peyrierasi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma tsaratananense</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma vatosoa</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Chamaeleo camerunensis</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Chamaeleo deremensis</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Chamaeleo eisentrauti</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Chamaeleo feae</i>	Wildfänge	Alle	Äquatorialguinea	b
<i>Chamaeleo fuelleborni</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechts- grundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Chamaeleo gracilis</i>	Wildfänge	Alle	Benin, Ghana, Togo	b
	Aus Ranching- Betrieben	Alle	Benin	b
	Aus Ranching- Betrieben	Kopf-Rumpf-Länge von mehr als 8 cm	Togo	b
<i>Chamaeleo montium</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Chamaeleo senegalensis</i>	Wildfänge	Alle	Benin, Ghana, Togo	b
	Aus Ranching- Betrieben	Kopf-Rumpf-Länge von mehr als 6 cm	Benin, Togo	b
<i>Chamaeleo wernerii</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Chamaeleo wiedersheimi</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Furcifer angeli</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer antimena</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer balteatus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer belalandaensis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer campani</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer labordi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer minor</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer monoceras</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer nicosiai</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer tuzetae</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
Cordylidae				
<i>Cordylus mossambicus</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik	b
<i>Cordylus tropidosternum</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik	b
<i>Cordylus vittifer</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik	b
Gekkonidae				
<i>Phelsuma abbotti</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma antanosy</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma barbouri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma berghofi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma breviceps</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma comorensis</i>	Wildfänge	Alle	Komoren	b
<i>Phelsuma dubia</i>	Wildfänge	Alle	Komoren, Madagaskar	b
<i>Phelsuma flavigularis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma guttata</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma hielscheri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma klemmeri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma laticauda</i>	Wildfänge	Alle	Komoren	b
<i>Phelsuma malamakibo</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma masohoala</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma modesta</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechts- grundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Phelsuma mutabilis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma pronki</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma pusilla</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma seippi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma serraticauda</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma standingi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma v-nigra</i>	Wildfänge	Alle	Komoren	b
<i>Uroplatus ebenau</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus fimbriatus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus guentheri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus henkeli</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus lineatus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus malama</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus phantasticus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus pietschmanni</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus sikorae</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
Scincidae				
<i>Corucia zebrata</i>	Wildfänge	Alle	Salomonen	b
Varanidae				
<i>Varanus albigularis</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Varanus beccarii</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Varanus dumerilii</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Varanus exanthematicus</i>	Wildfänge	Alle	Benin, Togo	b
	Aus Ranching- Betrieben	Mehr als 35 cm Gesamtlänge	Benin, Togo	b
<i>Varanus jobiensis</i> (Synonym <i>V.</i> <i>karlschmidti</i>)	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Varanus niloticus</i>	Wildfänge	Alle	Benin, Togo	b
	Aus Ranching- Betrieben	Mehr als 35 cm Gesamtlänge	Benin	b
	Aus Ranching- Betrieben	Alle	Togo	b
<i>Varanus ornatus</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
	Aus Ranching- Betrieben	Alle	Togo	b
<i>Varanus salvadorii</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
	Wildfänge	Alle	Salomonen	b
SERPENTES				
Boidae				
<i>Boa constrictor</i>	Wildfänge	Alle	Honduras	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechts- grundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Calabaria reinhardtii</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
<i>Varanus spinulosus</i>	Aus Ranching- Betrieben	Alle	Benin, Togo	b
Elapidae				
<i>Naja atra</i>	Wildfänge	Alle	Laos	b
<i>Naja kaouthia</i>	Wildfänge	Alle	Laos	b
<i>Naja siamensis</i>	Wildfänge	Alle	Laos	b
Pythonidae				
<i>Liasis fuscus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Morelia boeleni</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Python molurus</i>	Wildfänge	Alle	China	b
<i>Python natalensis</i>	Aus Ranching- Betrieben	Alle	Mosambik	b
<i>Python regius</i>	Wildfänge	Alle	Benin, Guinea	b
<i>Python reticulatus</i>	Wildfänge	Alle	Malaysia (Halbinsel)	b
<i>Python sebae</i>	Wildfänge	Alle	Mauretanien	b
TESTUDINES				
Emydidae				
<i>Chrysemys picta</i>	Alle	Lebend	Alle	d
<i>Trachemys scripta elegans</i>	Alle	Lebend	Alle	d
Geoemydidae				
<i>Batagur borneoensis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Cuora amboinensis</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien, Malaysia, Vietnam	b
<i>Cuora galbinifrons</i>	Wildfänge	Alle	China, Laos, Vietnam	b
<i>Heosemys spinosa</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Leucocephalon yuwonoi</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Malayemys subtrijuga</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Notochelys platynota</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Siebenrockiella crassicolis</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
Podocnemididae				
<i>Erymnochelys madagascariensis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Peltocephalus dumerilianus</i>	Wildfänge	Alle	Guyana	b
<i>Podocnemis lewyana</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Podocnemis unifilis</i>	Wildfänge	Alle	Surinam	b
Testudinidae				
<i>Geochelone sulcata</i>	Aus Ranching- Betrieben	Alle	Benin, Togo	b
<i>Gopherus agassizii</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Gopherus berlandieri</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechts- grundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Indotestudo forstenii</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Indotestudo travancorica</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Kinixys belliana</i>	Wildfänge	Alle	Benin, Ghana, Mosambik	b
	Aus Ranching- Betrieben	Mehr als 5 cm Panzerlänge	Benin	b
<i>Kinixys erosa</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
<i>Kinixys homeana</i>	Wildfänge	Alle	Benin, Ghana, Togo	b
	Aus Ranching- Betrieben	Alle	Benin	b
	Aus Ranching- Betrieben	Mehr als 8 cm Panzerlänge	Togo	b
<i>Kinixys spekii</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik	b
<i>Manouria emys</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Manouria impressa</i>	Wildfänge	Alle	Vietnam	b
<i>Stigmochelys pardalis</i>	Wildfänge	Alle	Demokratische Republik Kongo, Mosambik, Uganda	b
	Aus Ranching- Betrieben	Alle	Mosambik, Sambia	b
	Herkunft „F“ ⁽¹⁾	Alle	Sambia	b
<i>Testudo horsfieldii</i>	Wildfänge	Alle	Kasachstan	b
Trionychidae				
<i>Amyda cartilaginea</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Chitra chitra</i>	Wildfänge	Alle	Malaysia	b
<i>Pelochelys cantorii</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
AMPHIBIA				
ANURA				
Dendrobatidae				
<i>Cryptophyllobates azureiventris</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Dendrobates variabilis</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Dendrobates ventrimaculatus</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
Mantellidae				
<i>Mantella aurantiaca</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella bernhardi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella cowani</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella crocea</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella expectata</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella milotympanum</i> (Synonym <i>M. aurantiaca</i> <i>milotympanum</i>)	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella viridis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechts- grundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
Microhylidae				
<i>Scaphiophryne gottlebei</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
Ranidae				
<i>Conraua goliath</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Rana catesbeiana</i>	Alle	Lebend	Alle	d
ACTINOPTERYGII				
PERCIFORMES				
Labridae				
<i>Cheilinus undulatus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
SYNGNATHIFORMES				
Syngnathidae				
<i>Hippocampus barbouri</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Hippocampus comes</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Hippocampus erectus</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Hippocampus histrix</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Hippocampus kelloggi</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Hippocampus kuda</i>	Wildfänge	Alle	China, Indonesien, Vietnam	b
<i>Hippocampus spinosissimus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
ARTHROPODA				
ARACHNIDA				
ARANEAE				
Theraphosidae				
<i>Brachypelma albopilosum</i>	Wildfänge	Alle	Nicaragua	b
SCORPIONES				
Scorpionidae				
<i>Pandinus imperator</i>	Wildfänge	Alle	Ghana	b
	Aus Ranching- Betrieben	Alle	Benin	b
INSECTA				
LEPIDOPTERA				
Papilionidae				
<i>Ornithoptera croesus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Ornithoptera urvillianus</i>	Wildfänge	Alle	Salomonen	b
	Aus Ranching- Betrieben	Alle	Salomonen	b
<i>Ornithoptera victoriae</i>	Wildfänge	Alle	Salomonen	b
	Aus Ranching- Betrieben	Alle	Salomonen	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechts- grundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
MOLLUSCA				
BIVALVIA				
VENEROIDA				
Tridacnidae				
<i>Hippopus hippopus</i>	Wildfänge	Alle	Neukaledonien, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b
<i>Tridacna crocea</i>	Wildfänge	Alle	Fidschi, Salomonen, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b
<i>Tridacna derasa</i>	Wildfänge	Alle	Fidschi, Neukaledonien, Palau, Philippinen, Salomonen, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b
<i>Tridacna gigas</i>	Wildfänge	Alle	Marshall-Inseln, Salomonen, Tonga, Vietnam	b
<i>Tridacna maxima</i>	Wildfänge	Alle	Fidschi, Marshall-Inseln, Mikronesien, Mosambik, Neukaledonien, Salomonen, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b
<i>Tridacna rosewateri</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik	b
<i>Tridacna squamosa</i>	Wildfänge	Alle	Fidschi, Mosambik, Neukaledonien, Salomonen, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b
<i>Tridacna tevoroa</i>	Wildfänge	Alle	Tonga	b
GASTROPODA				
MESOGASTROPODA				
Strombidae				
<i>Strombus gigas</i>	Wildfänge	Alle	Grenada, Haiti	b
CNIDARIA				
ANTHOZOA				
HELIOPORACEA				
Helioporidae				
<i>Heliopora coerulea</i>	Wildfänge	Alle	Salomonen	b
SCLERACTINIA				
<i>Scleractinia spp.</i>	Wildfänge	Alle	Ghana	b
Agariciidae				
<i>Agaricia agaricites</i>	Wildfänge	Alle	Haiti	b
Caryophylliidae				
<i>Catalaphyllia jardinei</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Catalaphyllia jardinei</i>	Wildfänge	Alle	Salomonen	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechts- grundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Euphyllia cristata</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Euphyllia divisa</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Euphyllia fimbriata</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Euphyllia paraancora</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Euphyllia paradivisa</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Euphyllia picteti</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Euphyllia yaeyamaensis</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Plerogyra</i> spp.	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
Dendrophylliidae				
<i>Eguchipsammia fistula</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
Faviidae				
<i>Favites halicora</i>	Wildfänge	Alle	Tonga	b
<i>Platygyra sinensis</i>	Wildfänge	Alle	Tonga	b
Fungiidae				
<i>Heliofungia actiniformis</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
Merulinidae				
<i>Hydnophora microconos</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechts- grundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
Mussidae				
<i>Acanthastrea hemprichii</i>	Wildfänge	Alle	Tonga	b
<i>Blastomussa</i> spp.	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Cynarina lacrymalis</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Scolymia vitiensis</i>	Wildfänge	Alle	Tonga	b
<i>Scolymia vitiensis</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
Pocilloporidae				
<i>Seriatopora stellata</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
Trachyphylliidae				
<i>Trachyphyllia geoffroyi</i>	Wildfänge	Alle	Fidschi	b
<i>Trachyphyllia geoffroyi</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
FLORA				
Amaryllidaceae				
<i>Galanthus nivalis</i>	Wildpflanzen	Alle	Bosnien und Herzegowina, Schweiz, Ukraine	b
Apocynaceae				
<i>Pachypodium inopinatum</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Pachypodium rosulatum</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Pachypodium softense</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Rauvolfia serpentina</i>	Wildpflanzen	Alle	Myanmar	b
Cycadaceae				
Cycadaceae spp.	Wildpflanzen	Alle	Mosambik, Vietnam	b
Euphorbiaceae				
<i>Euphorbia ankarensis</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia banae</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia berorohae</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia bongolavensis</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia bulbispina</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia duranii</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia fianarantsoae</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechts- grundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Euphorbia guillauminiana</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia iharanae</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia kondoi</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia labatii</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia lophogona</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia millotii</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia neohumbertii</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia pachypodioides</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia razafindratsirae</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia suzannae-manierae</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia waringiae</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
Leguminosae				
<i>Pterocarpus santalinus</i>	Wildpflanzen	Alle	Indien	b
Orchidaceae				
<i>Anacamptis pyramidalis</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Barlia robertiana</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Christensonia vietnamica</i>	Wildpflanzen	Alle	Vietnam	b
<i>Cypripedium japonicum</i>	Wildpflanzen	Alle	China, Japan, Nordkorea, Südkorea	b
<i>Cypripedium macranthos</i>	Wildpflanzen	Alle	Russland, Südkorea	b
<i>Cypripedium margaritaceum</i>	Wildpflanzen	Alle	China	b
<i>Cypripedium micranthum</i>	Wildpflanzen	Alle	China	b
<i>Dactylorhiza romana</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Dendrobium bellatulum</i>	Wildpflanzen	Alle	Vietnam	b
<i>Dendrobium nobile</i>	Wildpflanzen	Alle	Laos	b
<i>Dendrobium wardianum</i>	Wildpflanzen	Alle	Vietnam	b
<i>Myrmecophila tibicinis</i>	Wildpflanzen	Alle	Belize	b
<i>Ophrys holoserica</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Ophrys pallida</i>	Wildpflanzen	Alle	Algerien	b
<i>Ophrys tenthredinifera</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Ophrys umbilicata</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Orchis coriophora</i>	Wildpflanzen	Alle	Russland	b
<i>Orchis italica</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Orchis mascula</i>	Wildpflanzen/aus Ranching- Betrieben	Alle	Albanien	
<i>Orchis morio</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Orchis pallens</i>	Wildpflanzen	Alle	Russland	b
<i>Orchis punctulata</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b

Arten	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechts- grundlage Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Orchis purpurea</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Orchis simia</i>	Wildpflanzen	Alle	Bosnien und Herzegowina, Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Türkei	b
<i>Orchis tridentata</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Orchis ustulata</i>	Wildpflanzen	Alle	Russland	b
<i>Phalaenopsis parishii</i>	Wildpflanzen	Alle	Vietnam	b
<i>Serapias cordigera</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Serapias parviflora</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Serapias vomeracea</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
Primulaceae				
<i>Cyclamen intaminatum</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Cyclamen mirabile</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Cyclamen pseudibericum</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Cyclamen trochopteranthum</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
Stangeriaceae				
Stangeriaceae spp.	Wildpflanzen	Alle	Mosambik, Vietnam	b
Zamiaceae				
Zamiaceae spp.	Wildpflanzen	Alle	Mosambik, Vietnam	b

(¹) In Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von [Kapitel XIII der Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse davon.

Anlage 14

Liste der Waren und KN-Codes, die unter die Beschränkungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) fallen können

Im TARIC sind bei den nachstehend angeführten Warennummern Hinweise auf die Beschränkungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) enthalten. Diese Hinweise erfassen aber nicht alle den Beschränkungen unterliegende Gegenstände, sodass die Beschränkungen auch bei Warennummern zu beachten sind, bei denen derartige Hinweise nicht aufscheinen.

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0101 21	Gefährdete Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0101 29 90	Gefährdete Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0101 30	Gefährdete Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0102 39 90 und ex 0102 90 99	Gefährdete Arten wildlebender Rinder der Anhänge A bis D
ex 0103 91 90	Gefährdete Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D
ex 0103 92 90	Gefährdete Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D
ex 0104 10 30	Gefährdete Arten wildlebender Lämmer der Anhänge A bis D
ex 0104 10 80	Gefährdete Arten wildlebender Schafe der Anhänge A bis D
ex 0104 20 90	Gefährdete Arten wildlebender Ziegen der Anhänge A bis D
0106 11	Primaten (Anhänge A oder B)
0106 12	Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea) (Anhänge A oder B); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia) (Anhang A); Robben, Seelöwen und Walrösser (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia) (Anhänge A oder B)
ex 0106 13 ex 0106 14 90 ex 0106 19	Gefährdete Arten wildlebender Säugetiere der Anhänge A bis D
ex 0106 20	Gefährdete Arten wildlebender Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten) der Anhänge A bis D
0106 31	Raubvögel (Anhänge A oder B)
ex 0106 32	Gefährdete Arten wildlebender Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus) der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0106 33	Gefährdete Arten wildlebender Strauße (Anhang A)
ex 0106 39 80	Gefährdete Arten wildlebender Vögel der Anhänge A bis D
ex 0106 49	Gefährdete Arten wildlebender Insekten (Anhänge A bis D)
ex 0106 90	Gefährdete Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0201	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Rinder der Anhänge A bis D, frisch oder gekühlt
ex 0202	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Rinder der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0203 11 90	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D, frisch gekühlt oder gefroren
ex 0203 12 90	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen, von gefährdeten Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0203 19 90	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0203 21 90	Ganze oder halbe Tierkörper von gefährdeten Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0203 22 90	Schinken oder Schultern und Teile davon von gefährdeten Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0203 29 90	Andere Teile von gefährdeten Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0204	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Schafe oder Ziegen der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0205	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Pferde und Esel der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferden oder Eseln der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208 10 90	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Hasen und Kaninchen der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
0208 30	Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren, von Primaten (Anhänge A oder B)
0208 40	Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren, von <ul style="list-style-type: none"> ▪ Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea) (Anhänge A oder B); ▪ Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia) (Anhang A) ▪ Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia) (Anhänge A oder B)

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0208 50	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten) der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208 60	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Kamele (Camelidae) (Anhänge A oder B)
ex 0208 90 30	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebenden Wilds der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208 90 60	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Rentiere der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208 90 70	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Frösche der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208 90 98	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0210 11 90	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
ex 0210 12 90	Bäuche und Teile davon von gefährdeten Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D
ex 0210 19 90	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Schweine der Anhänge A bis D
ex 0210 20	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Rinder der Anhänge A bis D
0210 91	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; alle diese von Primaten (Anhänge A oder B)
0210 92	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; alle diese von <ul style="list-style-type: none"> ▪ von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea) (Anhänge A oder B); ▪ von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia) (Anhang A) ▪ Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia) (Anhänge A oder B)
ex 0210 93	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten) der Anhänge A bis D
ex 0210 99 21	Fleisch mit Knochen von gefährdeten Arten wildlebender Schafe und Ziegen der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0210 99 29	Fleisch ohne Knochen von gefährdeten Arten wildlebender Schafe und Ziegen der Anhänge A bis D
ex 0210 99 31	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Rentiere der Anhänge A bis D
ex 0210 99 39	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0210 99 51	Schlachtnebenerzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Rinder der Anhänge A bis D
ex 0210 99 59	Schlachtnebenerzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Rinder der Anhänge A bis D
ex 0210 99 85	Schlachtnebenerzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0301 11 ex 0301 19	Gefährdete Arten wildlebender Zierfische der Anhänge A bis D, lebend
ex 0301 92	Gefährdete Arten wildlebender Aale (Anguilla-Arten) der Anhänge A bis D, lebend
ex 0301 99 18	Gefährdete Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, lebend
ex 0301 99 85	Gefährdete Arten wildlebender Seefische der Anhänge A bis D, lebend
ex 0302 19	Gefährdete Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, frisch oder gekühlt
ex 0302 29	Gefährdete Arten wildlebender Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae) der Anhänge A bis D, frisch oder gekühlt
ex 0302 74	Gefährdete Arten wildlebender Aale (Anguilla-Arten) der Anhänge A bis D, frisch oder gekühlt
ex 0302 83	Gefährdete Arten wildlebender Zahnfische (Dissostichus-Arten) der Anhänge A bis D, frisch oder gekühlt
ex 0302 72 ex 0301 89 10	Gefährdete Arten wildlebender Süßwasserfische der Anhänge A bis D, frisch oder gekühlt
ex 0302 59 90 ex 0302 82 ex 0302 89 90	Gefährdete Arten wildlebender Seefische der Anhänge A bis D, frisch oder gekühlt
ex 0302 90	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, frisch oder gekühlt
ex 0303 19	Gefährdete Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0303 26	Gefährdete Arten wildlebender Aale (Anguilla-Arten) der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0303 24 ex 0303 89 10	Gefährdete Arten wildlebender Süßwasserfische der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0303 69 90 ex 0303 82 ex 0303 89 90	Gefährdete Arten wildlebender Seefische der Anhänge A bis D, gefroren

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0303 90 90	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0304 32 ex 0304 39 ex 0304 49 10	Fischfilets von gefährdeten Arten wildlebender Süßwasserfische der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt
ex 0304 44 90 ex 0304 49 90	Fischfilets von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt
ex 0304 51 ex 0304 52 ex 0304 59 10	Fischfleisch (auch fein zerkleinert) von gefährdeten Arten wildlebender Süßwasserfische der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt
ex 0304 53 ex 0304 59 90	Fischfleisch (auch fein zerkleinert) von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, frisch, gekühlt
ex 0304 69 ex 0304 89 10	Fischfilets von gefährdeten Arten wildlebender Süßwasserfische der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0304 79 90 ex 0304 83 90 ex 0304 89 90	Fischfilets von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0304 93 90 ex 0304 99 21	Fischfleisch von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0304 99 99 ex 0304 95 90	Fischfleisch von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, gefroren
ex 0305 10	Mehl, Pulver und Pellets von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, genießbar
ex 0305 20	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake
ex 0305 31 ex 0305 32 90 ex 0305 39 90	Fischfilets von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert
ex 0305 44 10 ex 0305 72 ex 0305 79	Gefährdeten Arten wildlebender Aale (Anguilla-Arten) der Anhänge A bis D, geräuchert, einschließlich Fischfilets
ex 0305 49 80 ex 0305 44 90 ex 0305 71 10 ex 0305 72	Gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, geräuchert, einschließlich Fischfilets
ex 0305 59 80 ex 0305 71 90	Gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert
ex 0305 69 80 ex 0305 64	Gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake
ex 0307 60 90	Gefährdeten Arten wildlebender Schnecken der Anhänge A bis D, ausgenommen Meeresschnecken, lebend, frisch oder gekühlt

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0307 91 ex 0307 71 ex 0308 90 10 ex 0308 11	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0308 90 50 ex 0307 99 17 ex 0307 79 90 ex 0308 19 30	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0307 99 80 ex 0308 90 90 ex 0308 19 90	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0407 19 90 ex 0407 29 90 ex 0407 90 90	Vogeleier von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht
ex 0410	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0504	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0505 90	Vogelbälge und andere Vogelteile von gefährdeten Arten wildlebender Vögel der Anhänge A bis D
ex 0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0507 10	Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0507 90	Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0508	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0510	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0511 91	Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0511 99	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0601 10 90	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 0601 20 30	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte, von gefährdeten Arten wildlebender Orchideen der Anhänge A bis D
ex 0601 20 90	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 0602 10 90	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln) und Pilzmycel von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 0602 90 41	Bäume und Sträucher von Forstgehölzen von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 0602 90 45	Bäume und Sträucher von bewurzelten Stecklingen und Jungpflanzen von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 0602 90 50	Andere Freilandpflanzen von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 0602 90 70	Bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen) von gefährdeten Arten wildlebender Zimmerpflanzen der Anhänge A bis D
ex 0602 90 91	Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen) von gefährdeten Arten wildlebender Zimmerpflanzen der Anhänge A bis D
ex 0602 90 99	Andere gefährdeten Arten wildlebender Zimmerpflanzen der Anhänge A bis D
ex 0603 13	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, von gefährdeten Arten wildlebender Orchideen der Anhänge A bis D, frisch
ex 0603 19 80	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D, frisch
ex 0603 90	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 0604 20 20	Weihnachtsbäume von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D, frisch
ex 0604 20 40	Zweige von Nadelgehölzen von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D, frisch

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0604 20 90	Blattwerk, Blätter, andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, zu Binde- oder Zierzwecken, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D, frisch
ex 0604 90 91 ex 0604 90 99	Blattwerk, Blätter und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 1211 20	Ginsengwurzeln der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert, von gefährdeten Arten wildlebender Ginsengwurzeln der Anhänge A bis D
ex 1211 90 85	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen oder Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 1301 90	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (zB Balsame); alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 1404 90	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 1504 10	Leberöle sowie deren Fraktionen von gefährdeten Fischarten der Anhänge A bis D
ex 1504 20	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ausgenommen Leberöle von gefährdeten Fischarten der Anhänge A bis D
1504 30	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren der Anhänge A und B
ex 1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert von gefährdeten Tierarten der Anhänge A bis D
ex 1516 10	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 1518 00 91	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 1518 00 95	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 1518 00 99	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1521 90 10	Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 1602 90 31	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebenden Wilds oder wildlebender Kaninchen der Anhänge A bis D, anders zubereitet oder haltbar gemacht
ex 1602 90 99	Fleisch von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D, anders zubereitet oder haltbar gemacht
ex 1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen Weichtieren, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 1604 19 91	Fischfilets von gefährdeten Fischarten der Anhänge A bis D, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren
ex 1604 17 ex 1604 19 97	Gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, zubereitet oder haltbar gemacht
ex 1604 20 05	Surimizubereitungen von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht
ex 1604 20 90	Gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht.
1604 31	Kaviar (Störrogen) (Anhänge A oder B)
ex 1604 32	Kaviarersatz von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 0307 60 10 ex 0307 79 10 ex 0307 99 10 ex 1605 56 ex 1605 58 ex 1605 59	Andere gefährdete Arten wildlebender Weichtiere der Anhänge A bis D, zubereitet oder haltbar gemacht
ex 0308 19 10 ex 0308 90 30 ex 1605 61 ex 1605 69	Andere gefährdete Arten wildlebender wirbellose Wassertiere der Anhänge A bis D, zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grießen/Grammeln; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 2309 90 10	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art (Solubles) von gefährdeten Arten wildlebender Fische der Anhänge A bis D
ex 3001 20 90	Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3001 90 98	Andere Auszüge pharmazeutischer Erzeugnisse von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4101	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4102	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4103	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4104	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4105	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4107	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet
ex 4112	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von gefährdeten Arten wildlebender Schafe oder Lämmer der Anhänge A bis D, enthaart, auch gespalten
ex 4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D, enthaart, auch gespalten
ex 4114	Sämischleder (einschließlich Neusämischleder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4115	Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4202 11	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse mit einer Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 4202 21	Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solche ohne Handgriff, mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 4202 31	Taschen- oder Handtaschenartikel mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 4202 91 10	Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 4203 10	Kleidung aus Leder oder rekonstituiertem Leder mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 4203 29 90	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 4203 30	Gürtel, Koppel und Schulterriemen mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 4203 40	Anderes Bekleidungszubehör mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 4205	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 4301 30	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle, von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4301 60	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle, von gefährdeten Arten wildlebender Füchse der Anhänge A bis D
ex 4301 80	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle, von gefährdeten Arten wildlebender Wildkatzen der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4301 80	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4301 90	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4302 19 15	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Füchse der Anhänge A bis D
ex 4302 19 35	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Kaninchen oder Hasen der Anhänge A bis D
ex 4302 19 49	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Hundsrobben oder Ohrenrobben der Anhänge A bis D
ex 4302 19 75	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Schafe und Lämmer der Anhänge A bis D
ex 4302 19 99	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Seeotter oder Nutrias der Anhänge A bis D
	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Wildkatzen der Anhänge A bis D
	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4302 20	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, zusammengesetzt, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4302 30 10	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4302 30 25	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Kaninchen oder Hasen der Anhänge A bis D
ex 4302 30 55	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Hundsrobben oder Ohrenrobben der Anhänge A bis D
ex 4302 30 99	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Lämmer dieser Unterposition der Anhänge A bis D
	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Füchse der Anhänge A bis D
	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Seeotter oder Nutrias der Anhänge A bis D
	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Wildkatzen der Anhänge A bis D
	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4303 10 90	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4303 90	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 4403 10	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4403 20	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, von Nadelholz von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4403 49 95	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 10 15	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 10 31	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 10 98	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 21 00	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 22 00	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 29 20	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 29 25	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 29 45	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 29 60	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 29 83	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 29 85	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 29 95	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 99 27	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 99 40	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4407 99 96	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4407 99 98	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4408 10 15	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4408 10 98	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4408 31 11	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau der Anhänge A bis D
ex 4408 31 21	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau der Anhänge A bis D, gehobelt
ex 4408 31 25	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau der Anhänge A bis D, geschliffen
ex 4408 39 15	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Acajou d'Afrique, Limba, Mahogany (Swietenia spp.), Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Sapelli, Sipo, Virola und White Luan der Anhänge A bis D
ex 4408 39 21	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Acajou d'Afrique, Limba, Mahogany (Swietenia spp.), Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Sapelli, Sipo, Virola und White Luan der Anhänge A bis D
ex 4408 39 30	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Acajou d'Afrique, Limba, Mahogany (Swietenia spp.), Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Sapelli, Sipo, Virola und White Luan der Anhänge A bis D Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Acajou d'Afrique, Limba, Mahogany (Swietenia spp.), Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Sapelli, Sipo, Virola und White Luan der Anhänge A bis D
ex 4408 39 55	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4408 90 15	Waren dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4409	Holz dieser Unterposition von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4414	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4419	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 4420	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 5102 11	Feine Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt, von gefährdeten Arten wildlebender Kaschmirziegen(cashmere) (Anhänge A bis D)
ex 5102 19 30	Feine Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 5102 19 40	Feine Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 5102 19 90	Feine Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 5105 31	Feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt, von gefährdeten Arten wildlebenden Kaschmirziegen (cashmere) der Anhänge A bis D
ex 5105 39	Feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6405 10	Andere Schuhe mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6406 10 10	Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen aus Leder, von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 6506 99 90	Hüte und Kopfbedeckungen mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 6602	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 6603 90 10	Griffe und Knäufe mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 6701	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele) von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 7117 90	Fantasieschmuck mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9003 19	Fassungen für Brillen mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9003 90	Teile von Brillen mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9113 90	Uhrarmbänder und Teile davon aus Leder von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 9201	Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; alle diese mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9202 90 30	Gitarren mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9205 90 10	Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9205 90 50	Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen; alle diese mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9207 10 10	Orgeln mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9207 10 80	Andere Musikinstrumente mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9207 90 10	Andere Musikinstrumente mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9209 91	Teile und Zubehör für Klaviere mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9209 92	Waren dieser Unterposition mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 9209 94	Waren dieser Unterposition mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9209 99 70	Waren dieser Unterposition mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9307	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9504 20	Billardspiele aller Art und Zubehör mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9504 90 80	Spiele mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9508	Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Wanderbühnen; alle diese mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 9601	Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren), von gefährdeten Arten wildlebender Tiere der Anhänge A bis D
ex 9603 29	Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind, mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9603 90 99	Andere Bürsten mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9603 90 99	Andere Bürsten mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9605	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9606 29	Knöpfe hergestellt aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 9606 30	Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfröhlinge; alle diese hergestellt aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen der Anhänge A bis D

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 9613 80	Andere Feuerzeuge und Anzünder mit Teilen oder Erzeugnissen aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen der Anhänge A bis D oder solche enthaltend
ex 9614	Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz von gefährdeten Arten wildlebender Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 9615 19	Frisierkäämme, Einsteckkäämme, Haarspangen und dergleichen hergestellt aus gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen der Anhänge A bis D
ex 9705	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert; alle diese von gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen der Anhänge A bis D